

VERHANDLUNGEN  
DER  
LANDESSYNODE

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

Ordentliche Tagung vom Oktober 1965  
(12. Tagung der 1959 gewählten Landessynode)

---

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE  
HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1966

## Inhaltsübersicht

I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats	V
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	V
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	Vf
IV. Ältestenrat der Landessynode	VII
V. Ausschüsse der Landessynode	VII
VI. Verzeichnis der Redner	VIII f
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	IX f
VIII. Eröffnungsgottesdienst: Predigt des Herrn Landesbischofs Prof. Dr. Heidland	1
IX. Schlußgottesdienst (Abendmahlsgottesdienst): Ansprache des Herrn Altlandesbischofs D. Bender	3
X. Verhandlungen der Landessynode	5ff
XI. Anlagen	

Erste Sitzung, 25. Oktober 1965, vormittags . . . . . 5—28

Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußwort des Vertreters: a) der Evang. Kirche von Berlin-Brandenburg, b) der Waldenserkirche, c) der Evang. Kirche in Hessen und Nassau. — Glückwünsche. — Entschuldigungen. — Bekanntgabe der Eingänge. — Gesetzentwurf betr. Errichtung einer Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch. — Gesetzentwurf betr. Vereinigung der Kirchengemeinden Efringen und Kirchen. — Schreiben des Gewerbeoberlehrers Wolfgang Comtesse betr. Hilfswerksammlung. — Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 23. 9. 1965 betr. Pfarrbesoldung (Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A 13a und A 14a). — Schreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 28. 9. 1965 betr. Besoldung und Versorgung der kirchlichen Bediensteten. — Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode. — Eingabe des Dekanats Schopfheim betr. Untersuchungen durch einen Soziologen. — Referat zur Einführung in den Haushaltsplan für 1966 und 1967 (Oberkirchenrat Dr. Löhr). — Bericht über die weitere Ausarbeitung eines Antrags betr. Lehre für pflegerische Berufe. — Bericht des Diakonieausschusses betr. Gemeindepflege und Gemeindepflegeseminare. — Sammelband: „Warum wirst du ein Christ genannt?“ — Ausstattung des Sitzungssaales der Landessynode.

Zweite Sitzung, 27. Oktober 1965, vormittags und nachmittags . . . . . 29—66

Begrüßung von Prälat i. R. D. Maas. — Bekanntgabe eines Eingangs. — Berichte des Finanzausschusses: 1. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung landeskirchlicher Rechnungen. 2. Bitte der Kirchengemeinde Fahrenbach-Trienz um Finanzhilfe. 3. Bitte des Pfarramts Sulzbach bei Mosbach um Finanzhilfe für Billigheim. 4. Gesetzentwurf zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes. 5. Gesetzentwurf zur Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters. 6. Stellenplan der Kirchenbeamten. 7. Bitte des Studentenpfarramts Heidelberg um Erhöhung der Haushaltssmittel. 8. Bitte des Kirchenbezirks Konstanz betr. Einrichtung einer Eheberatungsstelle. — Berichte des Rechtsausschusses: 1. Eingabe des Dekans Mono betr. Änderung von § 31 Abs. 2 der Grundordnung. 2. Eingabe des Dekanats Konstanz betr. Änderung der Grundordnung und des Pfarrerdienstgesetzes. 3. Gesetzentwurf zur Errichtung einer Kirchengemeinde Görwihl. 4. Amtsbezeichnung der Kirchenbeamten. — Berichte des Hauptausschusses: 1. Zum Entwurf eines neuen Katechismus, 1. Teil, und zur Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer an den Gymnasien in Karlsruhe zu diesem Entwurf. 2. Eingabe des Kirchenältesten Ernst Bessel betr. Abschaffung des gemeinsamen Kelches beim heiligen Abendmahl. 3. Eingabe des Landessynodalen Bäßler betr. Schaffung eines Gesangbuches für Kinder. 4. Berichte zum Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats: a) Abschnitte Rundfunk und Fernsehen sowie Film; b) Abschnitte Religionsprüfungen, Religiöse Schulwochen und Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften. — Gemeinsamer Bericht der drei Ausschüsse betr. Einrichtung und Zuständigkeit eines Planungsausschusses. — Sammelband: „Warum wirst du ein Christ genannt?“ — Generalvisitation in Lahr.

## IV

Dritte Sitzung (Steuersynode), 28. Oktober 1965, vormittags und nachmittags . . . . . 67—93

Grußwort des Vertreters des Kultusministeriums. — Berichte des Finanzausschusses: 1. Haushaltsplan und Haushaltsgesetz der Landeskirche für 1966 und 1967. 2. Haushaltspläne der Evang. Zentralpfarrkasse, des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 1966 und 1967. 3. Bitte des Krankenhauses Siloah in Pforzheim um Finanzhilfe. 4. Bitte des Kinderheims Tüllinger Höhe um Finanzhilfe. 5. Bitte des Diakonissenhauses Freiburg um Finanzhilfe.

Vierte Sitzung, 29. Oktober 1965, vormittags . . . . . 94—106

Grußwort des Vertreters der Evang. Landeskirche in Würtemberg. — Berichte der drei Ausschüsse zum Gesetzentwurf betr. Durchführung der Militärseelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden und zu der hierzu vorgelegten Eingabe des Militärdekans Weymann. — Anregung des Landessynoden Reinhold Ziegler betr. Druck des Gesangbuches in Antiqua. — Schlussansprache des Herrn Landesbischofs.

## XI. Anlagen

Entwürfe der folgenden kirchlichen Gesetze:

1. Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes.
2. Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.
3. Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Görwihl.
4. Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch.
5. Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Efringen und Kirchen.
6. Entwurf des Haushaltsgesetzes und Haushaltplanes der Evang. Landeskirche in Baden für die Jahre 1966 und 1967.

Der auf Seite 47ff. behandelte, zur Frühjahrstagung 1965 erstattete Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 8. 1961 bis 31. 12. 1964 (besonderes Heft) ist den Pfarrämtern usw. im Mai 1965 übersandt worden.

## I.

## Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,  
 Oberkirchenrat **Hans Katz**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,  
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,  
 Oberkirchenrat **Günther Adolph**,  
 Oberkirchenrat **Ernst Hammann**,  
 Oberkirchenrat Professor D. Otto **Hof**,  
 Oberkirchenrat Dr. **Helmut Jung**,  
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**,  
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**.

## II.

## Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) Landesbischof  
 Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,
- b) Präsident der Landessynode, Oberstaatsanwalt  
 Dr. Wilhelm **Angelberger** in Mannheim  
 (1. Stellvertreter: Dekan Andreas **Schühle**,  
 Karlsruhe-Durlach  
 2. Stellvertreter: Bürgermeister i. R. Hermann **Schneider** in Konstanz),
- c) Landessynodale:
  - 1. Universitätsprofessor D. Dr. Constantin **v. Dietze** in Freiburg,  
 (Stellvertreter: Oberreg.-Medizinalrat Dr. Christian **Göttsching** in Freiburg)
  - 2. Verwaltungsrat Richard **Eck** in Karlsruhe-Durlach  
 (Stellvertreter: Bürgermeister Albert **Höfflin** in Denzlingen),
  - 3. Pfarrer Dr. Ernst **Köhlein** in Karlsruhe  
 (Stellvertreter: Landeswohlfahrtspfarrer Wilhelm **Ziegler** in Karlsruhe),
  - 4. Architekt Dr.-Ing. Max **Schmedel** in Mannheim
- (Stellvertreter: Landgerichtsdirektor i. R. Hermann **Schmitz** in Brühl),
- 5. Fabrikdirektor Georg **Schmitt** in Mannheim-Feudenheim  
 (Stellvertreter: Prakt. Arzt Dr. Helmut **Hetzl** in Ichenheim),
- 6. Bürgermeister i. R. Hermann **Schneider** in Konstanz  
 (Stellvertreter: Amtsgerichtsdirektor i. R. Arnold **Kley** in Konstanz),
- 7. Pfarrer Karlheinz **Schoener** in Heidelberg  
 (Stellvertreter: Dekan Otto **Katz** in Freiburg)
- 8. Pfarrer Gotthilf **Schweikhart** in Obrigheim  
 (Stellvertreter: Pfarrer Dr. Karl **Stürmer** in Mannheim).
- d) sämtliche Oberkirchenräte,
- e) ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg: z. Zt. unbesetzt,
- f) mit beratender Stimme die Prälaten Dr. Hans **Bornhäuser** und Dr. Manfred **Wallach**.

## III.

## Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

**Angelberger**, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim (K.B. Schopfheim),  
 Präsident der Landessynode  
**Bäßler**, Erhard, Industriekaufmann, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.  
**Bartholomä**, Hellmuth, Dekan, Wertheim (K.B. Wertheim/Boxberg) FA.  
**Bergdolt**, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim) RA.

**Berger**, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.  
**Berggötz**, Reinhard, Pfarrer, Schriesheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.  
**Blesken**, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.  
**Böhmer**, Martin, Rektor, Wertheim (K.B. Wertheim) FA.

- Brändle**, Karl, Oberschulrat, Niefern  
(K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (ernannt) HA.
- Cramer**, Max-Adolf, Pfarrer, Niefern  
(K.B. Neckargemünd/Neckarbischofsheim) HA.
- Debbert**, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin, Karlsruhe  
(K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) RA.
- Eck**, Richard, Verwaltungsrat, Karlsruhe-Durlach  
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Ernst**, Karl, Bürgermeister, Gemmingen  
(K.B. Sinsheim) RA.
- Frank**, Albert, Pfarrer, Donaueschingen  
(K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel**, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim  
(K.B. Bretten) FA.
- Götsching**, Dr. Christian, Oberreg.-Medizinalrat, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Götz**, Gustav, Kaufm., Ihringen  
(K.B. Freiburg) FA.
- Hausmann**, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat, Rheinfelden (K.B. Lörrach) HA.
- Henrich**, Wilhelm, Sozialsekretär, Karlsruhe (ernannt) RA.
- Herb**, August, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide (K.B. Karlsruhe-Land) RA.
- Hertling**, Werner, Prokurst, Weisenbach-Fabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Hetzelt**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.
- Hindemith**, Alfred, Gutspächter (Landwirt), Waldhausen, Kr. Buchen (K.B. Konstanz) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hoffmann**, Dr. Dieter, prakt. Arzt, Schliengen (K.B. Müllheim) HA.
- Hollstein**, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.
- Horch**, Anni, Hausfrau, Freiburg (ernannt) HA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Hütter**, Karl, Landwirt und Müller, Neumühle über Neckarbischofsheim (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Katz**, Otto, Dekan, Freiburg (K.B. Freiburg) HA.
- Kittel**, Dr. Eberhard, Facharzt, Kehl (K.B. Kehl) RA.
- Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) HA.
- Köhlein**, Dr. Ernst, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Lampe**, Dr. Helgo, Chemiker, Grenzach (K.B. Lörrach) HA.
- Lauer**, Otto, Kaufmann, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Lohr**, Willi, Pfarrer, Blumberg (K.B. Konstanz) HA.
- Mennicke**, Werner, Pfarrer, Rheinfelden (K.B. Lörrach) FA.
- Merkle**, Dr. Hans, Dekan, Buggingen (K.B. Müllheim/Schopfheim) HA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Nekarau (ernannt) FA.
- Müller**, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA.
- Rave**, Dr. Paul, Oberstudiedirektor i. R., Heidelberg (ernannt) HA.
- Schaal**, Wilhelm, Dekan, Kehl (K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.
- Schlapper**, Dr. Kurt, Professor, Heidelberg (K.B. Neckargemünd) RA.
- Schlesinger**, Wilhelm, Pfarrer, Eutingen (K.B. Pforzheim-Stadt / Pforzheim-Land) RA.
- Schmechel**, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitt**, Georg, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz**, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz (ernannt) FA.
- Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.
- Schreiber**, Dr. Friedrich-Karl, Oberarzt, Heddesheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
- Schröter**, Siegfried, Pfarrer, Lahr (K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schühle**, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) FA.
- Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Stürmer**, Dr. Karl, Pfarrer, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.
- Ulmrich**, Friedrich, Abteilungsleiter, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Viebig**, Joachim, Oberforstrat, Eberbach (ernannt) HA.
- Weisshaar**, Fritz, Diplomlandwirt, Gut Seehof über Lauda (K.B. Boxberg) FA.
- Ziegler**, Reinhold, Pfarrer, Berwangen (K.B. Bretten/Sinsheim) FA.
- Ziegler**, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer, Karlsruhe (ernannt) FA.

## IV.

### Ältestenrat der Landessynode

**Angelberger**, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode  
**Schühle**, Andreas, 1. Stellvertreter des Präsidenten  
**Schnelder**, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses  
**Cramer**, Max-Adolf, Schriftführer der Landessynode  
**Herb**, August, Schriftführer der Landessynode  
**Kley**, Arnold, Schriftführer der Landessynode  
**Schweikhart**, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode  
**v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des Rechtsausschusses

**Schoener**, Karlheinz, Vorsitzender des Hauptausschusses  
**Henrich**, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied  
**Hetzl**, Dr. Helmut, von der Synode gewähltes Mitglied  
**Katz**, Otto, von der Synode gewähltes Mitglied  
**Rave**, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied  
**Stürmer**, Dr. Karl, von der Synode gewähltes Mitglied

## V.

### Ausschüsse der Landessynode

#### Hauptausschuss

**Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Vorsitzender  
**Katz**, Otto, Dekan, stellv. Vorsitzender  
**Bergötz**, Reinhard, Pfarrer  
**Blesken**, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften  
**Brändle**, Karl, Oberschulrat  
**Brunner**, D. Peter, Universitätsprofessor  
**Cramer**, Max-Adolf, Pfarrer  
**Eck**, Richard, Verwaltungsrat  
**Frank**, Albert, Pfarrer  
**Hausmann**, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat  
**Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt  
**Hindemith**, Alfred, Gutspächter  
**Hoffmann**, Dr. Dieter, prakt. Arzt  
**Horch**, Anni, Hausfrau  
**Hütter**, Karl, Landwirt und Müller  
**Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.  
**Lampe**, Dr. Helgo, Chemiker  
**Lohr**, Willi, Pfarrer  
**Merkle**, Dr. Hans, Dekan  
**Müller**, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor  
**Rave**, Dr. Paul, Oberstudiendirektor i. R.  
**Schaal**, Wilhelm, Dekan  
**Stürmer**, Dr. Karl, Pfarrer  
**Viebig**, Joachim, Oberforstrat

**Ernst**, Karl, Bürgermeister  
**Henrich**, Wilhelm, Sozialsekretär  
**Herb**, August, Landgerichtsdirektor  
**Kittel**, Dr. Eberhard, Facharzt  
**Köhlein**, Dr. Ernst, Pfarrer  
**Schlapper**, Dr. Kurt, Professor  
**Schlesinger**, Wilhelm, Pfarrer  
**Schreiber**, Dr. Friedrich-Karl, Oberarzt  
**Schröter**, Siegfried, Pfarrer  
**Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer

#### Finanzausschuss

**Schneider**, Hermann, Bürgermeister i. R., Vorsitzender  
**Schühle**, Andreas, Dekan, stellv. Vorsitzender  
**Bartholomä**, Hellmuth, Dekan  
**Berger**, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat  
**Böhmer**, Martin, Rektor  
**Debbert**, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin  
**Gabriel**, Emil, Industriekaufmann  
**Götsching**, Dr. Christian, Oberreg.-Medizinalrat  
**Götz**, Gustav, Kaufmann  
**Hertling**, Werner, Prokurist  
**Höfflin**, Albert, Bürgermeister  
**Hollstein**, Heinrich, Pfarrer  
**Hürster**, Alfred, Geschäftsführer  
**Lauer**, Otto, Kaufmann  
**Mennicke**, Werner, Pfarrer  
**Mölber**, Emil, Werkmeister  
**Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat  
**Schmechel**, Dr.-Ing. Max, Architekt  
**Schmitt**, Georg, Fabrikdirektor  
**Ulmrich**, Friedrich, Abteilungsleiter  
**Weisshaar**, Fritz, Diplomlandwirt  
**Ziegler**, Reinhold, Pfarrer  
**Ziegler**, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer

#### Rechtsausschuss

**v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender  
**Schmitz**, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., stellv. Vorsitzender  
**Bässler**, Erhard, Industriekaufmann  
**Bergdolt**, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt

## Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günther, Oberkirchenrat . . . . .	40f., 55ff.
Altmann, Hans, Kammergerichtsrat . . . . .	6
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	
Präsident der Landessynode . . . . .	5f., 7ff., 25, 28, 29f., 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 42, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64f., 66, 67, 72f., 83, 84, 85, 87, 88ff., 91f., 93, 94, 95, 96, 98, 100, 101f., 103f., 105f.
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann . . . . .	39, 42, 47
Bartholomä, Hellmuth, Dekan . . . . .	25, 101
Bender, D. Julius, Altlandesbischof . . . . .	3
Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat . . . . .	30, 93
Berggötz, Reinhard, Pfarrer . . . . .	45f., 51, 54f.
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat . . . . .	5
Brändle, Karl, Oberschulrat . . . . .	46f.
Brunner, D. Peter, Univ.-Professor . . . . .	43f., 61, 62, 63f., 81f.
Comba, Pfarrer . . . . .	6f.
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer . . . . .	37ff., 44f.
Frank, Albert, Pfarrer . . . . .	46, 66
Götsching, Dr. Christian, Oberreg.-Medizinalrat . . . . .	30, 31, 32, 41f., 64, 78, 87
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat . . . . .	51f., 53f., 65, 101
Heidland, Prof. Dr. Hans-Wolfgang, Landesbischof . . . . .	1f., 62, 63, 64, 75f., 92, 106
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär . . . . .	36, 78
Herb, August, Landgerichtsdirektor . . . . .	63, 95f., 96ff., 103, 104
Höfflin, Albert, Bürgermeister . . . . .	39, 63, 73f., 84, 86, 88, 93
Hof, D. Otto, Oberkirchenrat, Professor . . . . .	28
Hollstein, Heinrich, Pfarrer . . . . .	39, 61, 100f., 102, 103
Holzwarth, Reg.-Ob.-Insp. . . . .	67
Horch, Anni, Hausfrau . . . . .	88
Hürster, Alfred, Geschäftsführer . . . . .	51, 62, 78f., 87, 89, 90f., 103
Hütter, Karl, Landwirt und Müller . . . . .	39f., 44
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat . . . . .	92
Katz, Otto, Dekan . . . . .	55, 57, 93, 101
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R. . . . .	53
Köhlein, Dr. Ernst, Pfarrer . . . . .	66, 104
Lauer, Otto, Kaufmann . . . . .	57, 76ff., 83, 87
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat . . . . .	16ff., 52, 79ff., 82f., 84, 85, 90
Lohr, Willi, Pfarrer . . . . .	47ff., 58f.
Lutz, Heinrich, Dekan . . . . .	7
Maas, D. Hermann, Prälat i. R. . . . .	94
Mennicke, Werner, Pfarrer . . . . .	51, 79
Merkle, Dr. Hans, Dekan . . . . .	42, 45
Möller, Emil, Werkmeister . . . . .	75
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat . . . . .	34, 43, 55, 86f.
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor i. R. . . . .	42f., 103
Schaal, Wilhelm, Dekan . . . . .	28, 41, 57
Schlesinger, Wilhelm, Pfarrer . . . . .	36
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor . . . . .	28, 44, 50, 74f., 92
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R. . . . .	42, 60, 61ff., 64, 82, 101, 105
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R. . . . .	60, 67ff., 84f., 85f., 87, 88, 89, 93
Schoener, Karlheinz, Pfarrer . . . . .	39, 41, 45, 60, 61, 62, 63, 65
Schosser, Alfons, Dekan . . . . .	94f.
Schreiber, Dr. Friedrich-Karl, Oberarzt . . . . .	53, 59f., 62, 64
Schröter, Siegfried, Pfarrer . . . . .	35f.
Schühle, Andreas, Dekan . . . . .	36, 67, 92
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer . . . . .	43, 79, 84
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter . . . . .	30

Viebig, Joachim, Oberforstrat . . . . .	44, 45, 61, 98ff.
Wallach, Dr. Manfred, Prälat . . . . .	5, 29, 40
Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat, Professor . . . . .	8, 33, 57, 61, 62, 63, 101, 104
Ziegler, Reinhold, Pfarrer . . . . .	55, 104
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer . . . . .	26ff., 50f., 54, 93

## VII.

## Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abendmahlskelch, Eingabe des Kirchenältesten Ernst Bessel . . . . .	9f., 45f.
Amtsbezeichnung der Kirchenbeamten . . . . .	13, 36
Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer (AsU), Eingabe betr. Kirchensteuer . . . . .	14, 68ff.
Bäßler, Erhard, Landessynodaler, Eingabe betr. Gesangbuch für Kinder . . . . .	10, 46f.
Berlin-Brandenburgische Kirche, Grußwort des Vertreters . . . . .	6
Besoldung und Versorgung der kirchl. Bediensteten (Änderung) . . . . .	8, 12, 13, 15, 30ff.
Bessel, Ernst, Kirchenältester, Langenau, Eingabe betr. Abendmahlskelch . . . . .	9f., 45f.
Comtesse, Wolfgang, Gewerbeoberlehrer, Mosbach, Eingabe betr. Hilfswerkssammlung . . . . .	9
Efringen und Kirchen, Kirchengemeinden, Vereinigung . . . . .	9
Eheberatungsstelle Konstanz, Bitte um Zuschuß . . . . .	15f., 34
Fahrenbach-Trienz, Kirchengemeinde, Bitte um Finanzhilfe . . . . .	13f., 30
Fernsehen . . . . .	47ff.
Film, Filmdienst . . . . .	49ff.
Freiburg, Diakonissenhaus, Bitte um Finanzhilfe . . . . .	93
Gemeindepflege und Gemeindepflegeseminare . . . . .	25ff.
Generalvisitation im Kirchenbezirk Lahr . . . . .	65f.
Gesangbuch, Druck in Antiqua (Anregung) . . . . .	104
Gesangbuch für Kinder . . . . .	10, 46f.
Geschäftsordnung der Landessynode, Änderung . . . . .	15
Glaubensverschiedene Ehen, Kirchensteuererhebung . . . . .	18, 80
Görwihl, Kirchengemeinde, Errichtung . . . . .	8, 36
Grundordnung der Landeskirche, Anträge auf Änderung . . . . .	10, 11, 35f.
Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats vom Frühjahr 1965 . . . . .	8, 47ff.
Haushaltspläne für 1966 und 1967: Landeskirche (auch Haushaltsgesetz) . . . . .	8, 16ff., 67ff.
Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim . . . . .	8, 90f.
Evang. Zentralpfarrkasse . . . . .	8, 90f.
Unterländer Evang. Kirchenfonds . . . . .	8, 90f.
Heidelberg, Studentenpfarramt, Bitte um Erhöhung des Zuschusses . . . . .	12, 33f.
Heidelberger Katechismus, 400-Jahrfeier, Sammelband . . . . .	28, 65
Hessen-Nassauische Kirche, Grußwort des Vertreters . . . . .	7
Hilfswerksammlung . . . . .	9
Hugstetten-Umkirch, Kirchengemeinde, Errichtung . . . . .	8f.
Katechismus-Entwurf, 1. Teil . . . . .	12, 37ff., 66
desgl., Eingabe der Arbeitsgemeinschaft hauptamtlicher Religionslehrer an den Gymnasien in Karlsruhe . . . . .	29f., 37, 40f., 45
Kirchengemeinderäte, Zusammensetzung (Anträge) . . . . .	10, 11, 35f.
Kirchensteuer vom Einkommen, Hebesatz, (auch Frage der „Kappung“) . . . . .	22ff., 68f., 73ff., 92
Konstanz, Dekanat, Eingabe betr. Änderung der Grundordnung und des Pfarrer- dienstgesetzes . . . . .	11, 35f.
Konstanz, Dekanat, Eingabe betr. Zuschuß für Eheberatungstelle . . . . .	15f., 34
Kultusministerium, Grußwort des Vertreters in der Steuersynode . . . . .	67
Lahr, Generalvisitation . . . . .	65
Militärseelsorge, Durchführung in der Evang. Landeskirche in Baden (Gesetzentwurf) . . . . .	11f., 95ff.
Mono, Dekan, Eingabe betr. Änderung der Grundordnung . . . . .	10, 35

## X

Ortskirchensteuergesetz, Art. 13; Verfahren beim Bundesverfassungsgericht . . . . .	17ff., 67ff., 89
Pfarrdiakon und Pfarrverwalter, Änderung der Bezüge . . . . .	8, 31f.
Pfarrerbesoldung, Änderung (auch Änderung des Gesetzes) . . . . .	8, 12, 30f.
Pfarrerdienstgesetz, Antrag auf Änderung . . . . .	11, 35f.
Pforzheim, Krankenhaus Siloah, Bitte um Finanzhilfe . . . . .	12, 92f.
Pflegerische Berufe, Lehre für . . . . .	25
Planungsausschuß . . . . .	11, 58ff.
Prälaten, Anzahl . . . . .	71
Prüfungsausschuß der Landessynode, Bericht . . . . .	30
Religiöse Schulwochen . . . . .	54f.
Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung, Besoldung (Eingabe) . . . . .	15
Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften . . . . .	55ff.
Religionsprüfungen . . . . .	54ff.
Religionsunterricht, Abmeldung vom . . . . .	54ff.
Rundfunk . . . . .	47
Schopfheim, Dekanat, Eingabe betr. soziologische Untersuchungen . . . . .	16
Schulverwaltungsgesetz von Baden-Württemberg, § 68 . . . . .	56ff.
Sitzungssaal der Landessynode, Ausstattung . . . . .	28
Soziologische Untersuchungen (Eingabe des Dekanats Schopfheim) . . . . .	16
Stellenplan der Beamten . . . . .	32f.
Sulzbach bei Mosbach, Kirchengemeinde, Bitte um Finanzhilfe für Diasporaort Billigheim . . . . .	14f., 30
Tüllinger Höhe, Kinderheim, Bitte um Finanzhilfe . . . . .	13, 93
Waldenserkirche, Grußwort des Vertreters . . . . .	6f.
„Warum wirst du ein Christ genannt?“ (Sammelband) . . . . .	28, 65
Weymann, Militärdekan, Stellungnahme zum Gesetzentwurf betr. Militärseelsorge	12, 99
Württembergische Landeskirche, Grußwort des Vertreters . . . . .	94f.

## Gottesdienst

zur Eröffnung der 12. Tagung der Landessynode am 25. Oktober 1965

in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) in Herrenalb

Predigt des Herrn Landesbischofs Professor Dr. Hans-Wolfgang Heidland

Es soll meine Freude sein, ihnen Gutes zu tun, und ich will sie in diesem Lande einpflanzen ganz gewiß, von ganzem Herzen und von ganzer Seele.

Jer. 32, 41

heißt, von Stunde zu Stunde ins Ungewisse hinab. Der Gott, an den wir glauben, teilt seine Freude mit uns, er will den Menschen einbeziehen in sein Glück. Auch die olympischen Götter waren nach Meinung der Griechen unwandelbar. Aber sie waren unwandelbar, weil sie sich absonderten, weil sie unberührt blieben vom Auf und Ab der menschlichen Geschichte. Der Gott, der durch die Bibel sich uns offenbart, ist unwandelbar darin, daß er sich um das Auf und Ab im menschlichen Leben kümmert, daß er nicht müde wird, in die Geschichte einzugreifen, daß er bei allem, was er mit den Menschen tut, eins im Auge hat, ihnen Gutes zu tun.

Vor einigen Tagen, so stand in der Süddeutschen Zeitung, passierte in Hamburg folgendes: Ein Mann, von Beruf Monteuer, verteilte auf der offenen Straße Hundertmarkscheine. Seine gesamte ersparte Habe gab er den Passanten, es konnte nehmen, wer wollte. Als die Leute zauderten, schmiß er das Geld zornig auf die Straße und wollte es sogar verbrennen. Die Polizei wurde alarmiert, nahm ihn in Gewahrsam und führte ihn zur Untersuchung in eine Heil- und Pflegeanstalt. Diese entließ ihn: er sei gesund und benehme sich normal.

Wie dem auch sei, man überlegt sich, ob das Verhalten dieses Mannes nicht ein menschliches Gleichnis sein könnte von dem, was Gott tut. Ich glaube es nicht aus folgendem Grund: Das Handeln dieses Monteurs unterscheidet sich von dem, was Gott tut, durch etwas Wesentliches: Gott verschleudert nicht seine Gabe. Gott verströmt sich nicht wie eine Quelle wahllos, gleichgültig, wohin sein Reichtum fließt, wem er zugute kommt, was damit erreicht wird. Gottes Güte ist gezielt. Sie will den Menschen zu sich holen. Nicht irgendein Gutes will Gott tun, er will uns einpflanzen in das Leben, das er selber lebt. Für das alte Israel war der Ort dieses Lebens das Land der Väter. Für uns, das neue Volk Gottes, ist der Ort der neue Himmel und die neue Erde, die uns verheißen sind. Was wir Unglück nennen, ist die Hand des Gärtners, der unsere Wurzeln löst von dem, was sie krampfhaft hielten, damit wir frei würden für den ewigen Grund. Was wir Tod heißen, ist der Griff des Meisters, der uns aus dem Boden dieser Erde herausgräbt und versetzt in sein himmlisches Reich.

Noch unglaublicher wird dieses Wort, wenn wir es hören in der Situation, in die hinein es gesprochen ist. Das war in den letzten Tagen Jerusalems. Die Stadt lag, umkreist von Nebukadnezar, in ihren letzten Todeszuckungen, innerlich uneins wegen ihrer verblendeten Fürsten, gelähmt durch den schwachen,

Liebe Brüder und Schwestern!

Dieses Wort ist einmalig in der Bibel, einmalig erst recht in der Geschichte aller Religionen. Sonst heißt es, daß wir Menschen uns freuen sollen über Gott. „Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten“, singt der Psalmist. Hier ist die Rede von der Freude, die Gott selbst empfindet. Wir haben gelernt, daß wir Gott lieben sollen von ganzem Herzen, von ganzer Seele, mit allen unseren Kräften. Hier heißt es von Gott, daß er mit ganzem Herzen und mit ganzer Seele uns Gutes tun will. Wohl hören wir gelegentlich auch an anderen Stellen der Bibel davon, daß Gott sich freut. Aber von dieser Freude ist nirgendwo mit solchem Nachdruck gesprochen. Nirgendwo ist gesagt, daß diese Freude Gottes ganzes Herz, Gottes ganze Seele erfüllt. Das steht nur hier. Die Freude Gottes ist nicht eine Regelung neben anderen. Neben der Freude hat in Gott nichts anderes Platz. Wie uns sein Wirken auch erscheinen mag, hinter allem steht die Freude, uns Gutes zu tun. Gott ist Liebe, so heißt es. Man könnte auch sagen: Gott ist Freude, uns Gutes zu tun.

Im hebräischen Urtext besitzt dieses Wort einen noch stärkeren Klang. Es heißt da: Ich will sie einpflanzen — nun nicht, wie in der neuen Übersetzung — ganz gewiß, sondern: mit Treue, mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele. Dieses dreimalige Mit: mit Treue, mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele klingt wie drei Hammerschläge, durch die etwas bestätigt, unumstößlich festgemacht wird, wie man einen Pflock in die Erde einrammt, so daß er nicht mehr bewegt werden kann. Daß Gott Freude ist, uns Gutes zu tun, daran ist nicht mehr zu rütteln und zu deuteln.

Die alten Griechen ahnten wohl etwas von dem Glück der Götter. In der Schule haben wir Hölders Schicksalslied gelernt: „Ihr wandelt droben im Licht auf weichem Boden, selige Genien. Glänzende Götterlüfte röhren euch leicht wie die Finger der Künstlerin heilige Saiten. Schicksallos wie der schlafende Säugling atmen die Himmlichen.“ Das sind die griechischen Götter. Der Gott, der durch Jeremia zu uns spricht, hat ein anderes Glück. Die Freude der griechischen Götter kreist um sich selbst, sie ist in sich abgekapselt; der Mensch ist von ihr ausgeschlossen, er fällt, wie es nachher in diesem Gedicht

entschlußlosen König. Wie eine dunkle Wolke hing das Gericht Gottes über der Stadt. Da erhält der Prophet Jeremia, der eben noch das Unheil als unabänderlich verkündigen mußte, von Gott den Befehl, für teures Geld einen Acker zu kaufen in eben jenem Gelände, das vielleicht schon morgen erobert und verwüstet sein würde. Mit all den zeremoniellen Verrichtungen, die damals ein Rechtsakt verlangte, sollte der Kauf getätigert werden. Der Prophet versteht nicht den Befehl, aber er befolgt ihn. Als er Gott unablässig um Klarheit bittet, erhält er zur Antwort dieses Wort. Das Gericht, das über der Stadt schwebt und sie trifft, ist also nicht das Letzte. Das Urteil, das Gott über diese Stadt spricht und verhängt, ist nicht sein letztes Wort. Mit Treue, mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele will er darüber wachen, daß seinem Volk die Heimat erhalten bleibt.

Dürfen wir dieses in eine bestimmte Lage hinein gesagte Wort so ohne weiteres auf uns beziehen?

Es gilt uns erst recht. Es gilt uns, weil die Freude Gottes in Jesus Fleisch geworden ist. Gottes Freude, uns Gutes zu tun, ist leibhaftig mitten unter uns getreten. In Jesus schlägt Gottes Herz auf dieser Erde, ganz davon erfüllt, uns Gutes zu tun. In der Seele dieses Jesus lebt der eine Wunsch Gottes, uns neuen Boden unter die Füße zu geben. Ja, die Freude Gottes tut in Jesus auch das Entscheidende, um das Gute zu verwirklichen. Jesus ist der erste, der in das Land jenseits der Todesgrenze eingepflanzt wird. Er ist hingegangen, wie er den Seinen sagt, um uns die Stätte zu bereiten. In Jesus erweist Gott uns seine Treue, indem er lieber seinen Sohn drangibt, als daß er uns im Elend verkommen ließe. Die drei Hammerschläge, mit denen Gott sein Wort an den Propheten bekräftigt hat, werden nun die Schläge, mit denen Jesus ans Kreuz geschlagen wird. Mit diesen Schlägen, die die Nägel ins Holz hineintrieben, ist nun bekräftigt, daß es Freude ist, die Gott erfüllt. In Jesus beginnt Gott sogar schon heute, uns aus dem verheißenen Land Früchte als Angeld und Unterpfand zukommen zu lassen, — der Apostel Paulus nennt sie Früchte des Heiligen Geistes: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Glaube, Sanftmut, Keuschheit. Freilich, die Situation spricht heute wie damals auch und erst recht dem Fleisch gewordenen Wort Gottes Hohn. Sehen wir nur einmal auf die Lage unserer Kirche! Lastet nicht über ihr die Wolke des Gerichtes Gottes? Bestenfalls zehn Prozent ihrer Angehörigen halten es für der

Mühe wert, noch zu ihren Gottesdiensten zu kommen. Ist diese Kirche nicht von Gott verworfen? Wartet die Welt nicht — man sieht es an der Reaktion auf die Denkschrift zur Vertriebenenfrage — darauf, über die Kirche herzufallen mit all dem aufgestauten Groll und Haß und Spott? Ist unsere Kirche nicht uneins wegen ihrer theologischen Fürsten? Ist sie nicht geschwächt, weil sie meint, daß der Boden, auf dem sie steht, die Bibel, trügerisches Land sei? Haben nicht jene Kirchensteuerzahler recht, die sich weigern, künftig ihr Geld in dieses unsichere Unternehmen zu investieren? Ist es nicht verständlich, wenn junge Menschen Scheu davor haben, Pfarrer zu werden, weil sie ihr Lebenswerk nicht auf diese schlechte Karte setzen wollen? Und sind wir, die wir Verantwortung übernommen haben, nicht Narren oder — das wäre vielleicht noch ärger — Scheinheilige?

Liebe Brüder und Schwestern! Weil Gottes Freude uns in Jesus begegnet ist, wird auch heute das Gericht nicht das letzte Wort behalten. Die Gemeinde dieses Jesus darf glauben, daß sie trotz ihres Versagens, trotz ihrer Schuld zum Ziel kommt und eingeht zu ihres Herrn Freude. Weil Jesus den Verucher überwunden hat, wird er auch heute seine Gemeinde nicht von den Pforten der Hölle überwinden lassen. Dialektischer Materialismus, Nihilismus, Wohlstanddenken, Fortschrittsglaube, Faszinierung durch die Technik, und was uns alles noch umgeben mag: Das Reich muß uns doch bleiben! Weil Jesus die Macht der Welt in der Hand hält, sind die Seinen, menschlich wohl ein trauriger Haufe, Werkzeug der Freude Gottes, Instrument der Freude Gottes, durch das Gott auch den Menschen dieser Zeit Gutes tun will. Es lohnt sich, das Leben, Geld und Zeit in diese Kirche zu stecken. Wie Jeremia mit aller Sorgfalt damals im Waffenlärm der Feinde seinen Kaufvertrag abschloß, so wollen wir mit aller Sorgfalt die Finanzen unserer Kirche ordnen und ihren Haushaltsplan aufstellen. Das soll wie jener Kaufvertrag im bedrohten Jerusalem in unserer Zeit ein Zeichen dafür sein, daß Gott mit dieser Kirche noch etwas plant und diese Kirche Zukunft hat. Nicht weil wir uns es zutrauen, die Krise zu überwinden — die Hoffnung liegt darin, daß Gott die Krise überwindet um seiner selbst willen. Das ist unser ganzer Trost, daß Gott selbst es ist, der mit Treue, mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele uns Gutes tun will.

Amen.

## Abendmahlsgottesdienst

zum Abschluß der letzten Tagung der 1959 gewählten Landessynode am 29. Oktober 1965

in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) in Herrenalb

Ansprache des Herrn Altlandesbischofs D. Julius Bender

Jesus sprach zu den Aposteln: Mich hat herzlich verlangt, dies Osterlamm mit euch zu essen, ehe denn ich leide.  
Lukas 22, 15

Aber noch tiefer hat sich Jesus in jener Stunde von seinen Jüngern ins Herz hineinsehen lassen. Mich verlangt, dies Osterlamm mit euch zu essen, „ehe denn ich leide“. Alles teilt Jesus mit den Seinen, alles, die Freude des Mahls und die Angst seines Herzens. Wir sollen ja nicht denken, daß nur die Jünger ihn brauchten. Er sagt es hier, daß er auch seine Jünger braucht, wenn es zum letzten Kampf geht. Und wieder ist Jesus weit entfernt von jener Geistigkeit, die einsam wandelt, und sich ihrer Einsamkeit und Selbstgenügsamkeit röhmt, weil die Welt weit unter ihr im „wesenlosen Schein“ dahinstolpert. Für Jesus naht die Stunde des Leidens, und er bekennt den Seinen, daß er sie gerade jetzt braucht und sie bei ihm sein sollten, wenn sein letzter Kampf kommt. Das ist der Herr, dem alles untertan ist und der doch seine Leute braucht und um sich haben will. Wir sollen wissen und glauben, daß er in den Stunden unserer Lebens- und Todesfurcht bei uns ist. Aber daß ihn ebenso nach unserer armseligen Leidensgenossenschaft verlangt wie uns nach seiner vollkommenen. Gott mag, wie ein englischer Bischof jetzt geschrieben hat, in vielen Dingen anders sein, als viele ihn sich gedacht haben und denken. Aber in einem ist und bleibt Gott unveränderlich: er will nie allein sein. Wir haben keinen Gott, der einsam ist und einsam sein will und einsam läßt. Er will uns haben, und es soll kein Mensch in der weiten Welt meinen, er sei wirklich einsam, wenn er die Einsamkeit nicht selber sucht und sich selbst zu dieser Einsamkeit verurteilt.

„Mich hat herzlich verlangt nach euch!“

Wenn wir jetzt zum Tisch des Herrn kommen, dann sollen wir unsere ganze innere Armut und unsere selbstverschuldete Not und was uns sonst bewegt und quält, ruhig dahinten lassen, denn hier steht der, der uns mit seinem unverbrüchlichen Wort empfängt: „Mich hat nach euch verlangt, daß ich mit euch esse.“ Amen.

Liebe Abendmahlsgemeinde!

So tief hat sich in jener Stunde der Herr vor seinen Jüngern gebeugt und hat für einen Augenblick, was er sonst selten getan hat, die Hülle von seinem inwendigen Leben ein wenig beiseitegeschoben. Er hat sich nicht gescheut, diesen seinen Jüngern zu sagen: „Mich hat herzlich verlangt, mit euch dies Osterlamm zu essen.“ Vor diesem Geständnis unseres Herrn sollen alle die Abendmahlsgespräche, die heute in Theologie und Kirche geführt werden, verstummen. Das ganze Schwergewicht seiner Seele hat Jesus in das Verlangen gelegt, noch einmal mit seinen Jüngern zusammen zu sein, noch einmal die großen Taten zu bedenken, die Gott dem Volk Israel getan hat, als er es aus Ägyptenland, aus dem Diensthause geführt hat.

Daß Jesus auch zu mir und auch zu euch gesagt haben könnte: mich verlangt nach euch, das übersteigt unsere Fassungskraft. Denn wer sind wir und wer ist ER? Er wollte nicht mit seinen Jüngern diskutieren, er wollte ganz einfach mit ihnen essen, fern jener hochmütigen Geistigkeit, die meint, über alle diese irdischen Dinge erhaben zu sein. Jesus hat gewußt, daß er, der Herr Himmels und der Erde, wie seine Jünger, die von der Erde sind, das tägliche Brot essen muß, um existieren zu können. So hat uns Jesus seine Liebe auf seine Weise gezeigt, ohne daß in dem ganzen Text auch nur einmal die Rede davon ist. Er sagt uns ganz einfach: „Es hat mich verlangt, noch einmal mit euch zu essen.“ Daß Jesus uns zu seinen Mahlgenossen macht, das gehört zu den tiefen Gottesgeheimnissen unseres Heilandes.

# Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ (Charlottenruhe) in Herrenalb.

## Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 25. Oktober 1965, vormittags 9.00 Uhr.

### Tagesordnung

Eröffnung der Synode	I.
Begrüßung	II.
Glückwünsche	III.
Entschuldigungen	IV.
Bekanntgabe der Eingänge	V.
Referat zur Einführung in den Haushaltsplan für die Jahre 1966 und 1967	VI.
Oberkirchenrat Dr. Löhr	VII.
Bericht über die weitere Ausarbeitung eines Antrags betr. Lehre für pflegerische Berufe	
Berichterstatter: Synodaler Bartholomä	
Bericht des Diakonie-Ausschusses: Gemeindepflege — Gemeindepflegeseminare	VIII.
Berichterstatter: Synodaler Wilhelm Ziegler	
Verschiedenes	IX.

### II.

Nach dem Eintritt in die Tagesordnung begrüße ich Sie, meine lieben Konsynoden, zur letzten Tagung unserer im Jahre 1959 gewählten Landessynode. Ich hoffe und wünsche, daß wir auch dieses Mal ein fruchtbare und gedeihliche Arbeiten leisten können. Wir haben im Verlauf dieser Tagung wieder eine Steuersynode. Auch in deren Verlauf gilt es, bedeutende Vorlagen zu verabschieden. Mit der letzten Tagung sind wir zum ersten Mal in unserem schönen, hellen und geräumigen Plenarsaal versammelt. Ehe wir mit der Arbeit beginnen, möchte ich als Sprecher allen danken, die beim Planen und Werken sowie Helfen und Raten beteiligt gewesen sind. Dieser Dank kommt aus ganzem Herzen. Mit dieser Dankbarkeit verbinden wir zugleich die eine Bitte, für die künftige Arbeit und den von uns erbetenen Dienst möge der Herr der Kirche uns gesegnetes Wirken in Freudigkeit, Kraft und Treue zum Heile der Kirche schenken.

Mein herzlichster Gruß gilt Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und den Herren Prälaten. Mit diesem Willkommgruß verbinde ich unseren aufrichtigen Dank für Ihr Kommen und Ihre Bereitschaft, mit uns alle aufgetragenen Probleme zu besprechen und zu beraten, um so in allen Fällen gute Ergebnisse erreichen zu können. Bei meinem Gruß an die Herren Prälaten möchte ich insbesondere den heute zum ersten Mal bei uns weilenden Herrn Prälaten Dr. Wallach begrüßen. (Beifall!) Er ist uns ja kein Unbekannter, höchstens wenn wir „planmäßig“ die Sache betrachten, dann ja, aber vor sechs Jahren war er noch hier im Plenum unter uns. Ihnen möchte ich auch heute nochmals für Ihr verantwortungsvolles Amt Gottes Segen wünschen.

Prälat Dr. Wallach: Danke schön!

Eine große Freude ist es für uns, daß wir auf unserer letzten Tagung vier Gäste von Bruderkirchen unter uns haben werden. Der Präses der Regionalsynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Branden-

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Sitzung unserer letzten Tagung und bitte Herrn Prälat Dr. Bornhäuser um das Eingangsgebet.

Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.

burg in West-Berlin, Herr Kammergerichtsrat Altman, ist wieder persönlich zu uns gekommen. (Allgemeiner Beifall!)

Es ist sehr schön, lieber Herr Altman, daß Sie Ihren Besuch bei uns gerade jetzt zu unserer letzten Tagung ermöglichen konnten. Sie kommen als alter Freund zu uns in lieber Fortsetzung einer vieljährigen Tradition und guten Freundschaft. Ihr Kommen ist aber auch zugleich der sichtbare Beweis für unsere Zusammengehörigkeit. In diesem Sinne dieser unlöslichen Gemeinschaft heiße ich Sie als Vertreter unserer gesamten Patenkirche bei uns willkommen. (Beifall!)

Als Vertreter unserer hessischen Nachbarkirche weilt wiederum wie bei der Frühjahrstagung Herr Dekan Lutz aus Roßdorf bei Darmstadt in unserer Mitte. (Beifall!) Ihnen, sehr geehrter Herr Dekan, danke ich für Ihr Kommen, und zwar für Ihr Kommen zum zweiten Mal. Ich darf dies als ein Zeichen dafür werten, daß sich zwischen unseren Landeskirchen ein ebenso gutes freundnachbarliches Verhältnis entwickelt, wie wir dies seit vielen Jahren mit unserer württembergischen Nachbarkirche haben.

Mit dem Vertreter der württembergischen Landeskirche, Herrn Dekan Schosser, verbindet uns ja ein altes, außerordentlich herzliches Verhältnis, und wir freuen uns, daß er am Mittwoch oder Donnerstag bei uns sein kann. Leider hat er, wie er mir schriftlich mitteilte, auch diesmal nur sehr wenig Zeit. Sein Wochenplan ist mit zahlreichen Terminen schon seit langer Zeit stark bestückt. Aber trotzdem freut er sich, daß er auch zu unserer letzten Tagung wieder kommen kann, und wird uns auch, wie er bereits angekündigt hat, etwas über den Verlauf der Herbsttagung unserer württembergischen Nachbarkirche "brühwarm" berichten.

Herr Moderator Dr. Rostan ist nach siebenjähriger Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen der Waldenserkirche in seinem Amt durch Herrn Moderator Dr. Champiccoli abgelöst worden. Er kann zu seinem großen Bedauern nicht zu uns kommen, da er gerade in diesen Tagen seinen Wohnsitz von Mailand nach Rom verlegt. In seiner Vertretung weilt Herr Pfarrer Comba aus Bergamo in unserer Mitte. (Großer Beifall!) Ihn heiße ich unter gleichzeitigem Dank für sein Kommen herzlich willkommen.

Falls einer unserer liebworten Gäste den Wunsch hat, ein Grußwort an uns zu richten, gebe ich hiermit Gelegenheit.

Kammergerichtsrat Altman: Hochwürdige Synode! Herr Präsident, Herr Landesbischof, verehrte, liebe Brüder und Schwestern! Nach zweieinhalbjähriger Unterbrechung darf ich Ihnen einmal wieder selbst den Dank und die Grüße unserer Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bringen. Sehr herzliche Grüße unseres Bischofs, unserer Kirchenleitung und unserer Gemeinden in Ost und West unseres Kirchengebietes. Spezielle Grüße auch von dem Bruder Superintendent Leutke, der an Ihren letzten Tagungen immer so besonders gern teilgenommen hat.

Wir danken unserer Patenkirche für die freund-

liche Einladung zur Tagung der Landessynode, speziell auch für diese so überaus freundlichen Begrüßungsworte Ihres Herrn Präsidenten zur Tagung in diesem schönen, nun so eindrucksvoll erweiterten und vervollständigten Hause. Wir danken vor allem aber für die vielfältige, verständnisvolle Hilfe, die Sie uns in unserer besonderen Lage nun schon seit Jahren unermüdlich haben zuteil werden lassen.

Die Verhältnisse bei uns haben sich, wie Sie wissen, bisher nicht wesentlich geändert. Die Trennung dauert an, das Verbot für die Westberliner, die Ausweisung des Ratsvorsitzenden Präs. Scharf, der Stand der Passierscheingespräche ist schleppend und nicht aussichtsreich trotz der Bemühungen der Kirchen in beiden Teilen des Landes. Wir halten dem gegenüber nach wie vor daran fest, daß wir trotz der künstlichen Zertrennung eine Kirche in Berlin-Brandenburg sind und bleiben. Das ist die ganz überwiegende Überzeugung unserer Gemeinden in Ost und West, unserer beiden regionalen Kirchenleitungen und vor allem unserer beiden regionalen Synoden, die im nächsten Februar gleichzeitig und mit dem gleichen Hauptthema „Lehre und Verkündigung“ wieder zusammentreten. Wir bitten schon jetzt sehr herzlich, auch zu dieser unserer Tagung wieder einen Vertreter Ihrer Landeskirche, unserer Patenkirche, zu entsenden.

Zum Schluß darf ich Sie herzlich bitten, in der Fürbitte und in der so dankenswerten Verbindung namentlich von Gemeinde zu Gemeinde zu unseren Ostgemeinden auch weiterhin so hilfreich tätig zu sein.

Ich wünsche Ihrer Herbsttagung einen guten und gesegneten Verlauf. (Allgemeiner Beifall!)

Pfarrer Comba: Herr Präsident, Herr Landesbischof, Brüder und Schwestern! Ich versuche jetzt, ein wenig deutsch zu sprechen, und bitte um Entschuldigung, wenn es nicht ganz gut geht. Wie schon gesagt, Herr Moderator Champiccoli konnte nicht persönlich kommen, er läßt aber die Synode grüßen. Sie sind vielleicht auch daran interessiert, etwas von unserem früheren Moderator, Herrn Rostan, zu hören. Er war in letzter Zeit krank, aber es geht ihm jetzt ein wenig besser.

Ich muß, und ich tue es besonders gerne, der badischen Landeskirche danken für alles, was sie für unsere waldensische Kirche immer wieder tut, und für die Hilfe, die wir von der badischen Landeskirche immer wieder bekommen. Ich war persönlich schon zweimal ein Gast der Kirche, einmal in Baden-Baden und einmal in diesem Hause, und habe persönlich die Gastfreundschaft der badischen Landeskirche erfahren. Darum bin ich sowohl im Namen der Waldenserkirche als auch persönlich sehr dankbar.

Ich möchte jetzt nur drei Dinge kurz erwähnen, die für die Arbeit unserer Kirche im Moment besonders wichtig sind. Einmal die Frage der Gastarbeiter. Ein Mitglied der Tavola Valdese, so etwas wie ein Oberkirchenrat, ist jetzt verantwortlich für die Arbeit, die an den Gastarbeitern im Ausland geschieht. Es ist Herr Pfarrer Dr. Jalla. Er hat mich besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in kurzer Zeit eine Zeitschrift für alle italienischen Emigranten gedruckt werden soll, und wir hoffen, daß auch die badische

Landeskirche irgendwie mithelfen kann, diese Zeitung oder diese Zeitschrift unter den italienischen Arbeitern hier zu verbreiten. Wir sind auch besonders daran interessiert, einmal eine Liste all der Pfarrer und Laien zu erhalten, die sich besonders mit der Frage der Gastarbeiter beschäftigen, damit wir diesen Personen gedrucktes Material oder Auskünfte erteilen können.

Zweitens die Sekundar-Schule in Torre Pellice. Sie wissen schon, daß diese Sekundar-Schule eine ziemlich große Belastung für unsere Kirche bedeutet und daß seit einigen Jahren immer die Gefahr gedroht hat, daß diese Schule geschlossen wird. Unsere letzte Synode im August hat endgültig beschlossen, die Schule nicht zu schließen und sie weiterzuführen. Es soll vielleicht in Zukunft etwas geändert werden, weil die Lage in den waldensischen Tälern sich ändert. Aber die Arbeit der Kirche im Schulwesen muß weitergeführt werden.

Und drittens haben wir im Moment eine besonders große Sorge wegen der Lage in den Waldenser Tälern überhaupt. Es ist jetzt in Italien ein wirtschaftlich schwieriger Moment, besonders für die Textilindustrie: die Textilfabrik in Torre Pellice ist nahezu geschlossen worden und wird in kurzer Zeit ganz zugemacht werden. Das bedeutet, daß eine große Anzahl Gemeindeglieder der Waldenserkirche ohne Arbeit sein wird. Wir wissen nicht, wie die Lage sich entwickeln wird. Aber das ist im Moment für uns eine große Sorge. Das Schönste wäre natürlich, wenn es einmal möglich wäre, eine modernere Fabrik in den Waldenser Tälern zu bauen, damit unsere Bevölkerung weiter in den Tälern bleiben und leben dürfte und so der Charakter der Täler nicht geändert würde. Aber das steht nicht in unserer Macht.

Das sind im Moment die drei wichtigsten Bereiche, in denen die Waldenserkirche tätig ist. Für die Zukunft denken wir an eine große, zum Teil neue Art der Arbeit in den Industrievierteln der Lombardei, d. h. in der Nähe von Mailand, und in dem ganzen Gebiet Mailand, Bergamo, Como.

Das ist jetzt alles, und ich muß noch einmal wiederholen, wie ich mich freue, jetzt offiziell in der badischen Landeskirche sein zu können, nachdem ich persönlich als Gast und Freund schon zwei- oder dreimal hier gewesen bin. — Vielen Dank! (Großer, allgemeiner Beifall!)

**Dekan Lutz:** Hochwürdiger Herr Landesbischof, hochverehrter Herr Präsident, liebe Brüder und Schwestern! Zuerst danke ich für den herzlichen Willkommgruß. Es ist mir diesmal eine besondere Freude, wieder unter Ihnen sein zu können, weil mir die Atmosphäre von der Frühjahrstagung her nun bekannt ist — damals habe ich mich als Fremdling, als Erstling gefühlt — und mir noch viele Persönlichkeiten in guter Erinnerung sind. Ich freue mich mit Ihnen über die schönen neuen Räume und darf gratulieren.

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Dr. Wilhelm, hat mich wieder beauftragt, als Guest in Ihrer Mitte zu sein und an Ihrer Arbeit teilzunehmen und Ihnen für Ihre Arbeit gutes Gelingen und Gottes Segen zu wünschen.

Am Sonntag, dem 25. April, hat Ihre Frühjahrssynode mit Gottesdienst und Predigt Ihres Herrn Landesbischofs begonnen. Als Außenstehendem kommt mir die Zeit von der Frühjahrssynode bis jetzt sehr kurz vor, als läge keine Zeit dazwischen. Das veranlaßt mich, den Gedanken auszusprechen, wie kurz unsere Zeit ist und daß wir sie weniger dafür nützen, in die Breite oder — soll ich sagen — im Quantum zu wirken als aus der Tiefe, ganz von der Mitte her. Und ich meine, es sei mehr als nur ein Zeichen oder gar eine Sitte, wenn unsere Synoden mit einem Gottesdienst beginnen und mit einem Abendmahlsgottesdienst schließen: Daß hier das sich verwirklicht, daß das, was wir tun, ganz und gar aus der Mitte — das ist unser Herr Jesus Christus — hier getan wird. In diesem Sinne möchte ich Ihnen noch einmal meine herzlichen Wünsche für die Arbeit der letzten Synode dieser Periode sagen.

Ich danke! (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Meine sehr verehrten Gäste! Ihnen sei von Herzen gedankt für Ihre herzlichen Worte des Grußes, Ihre persönliche Teilnahme und Ihre guten Wünsche für unser Wirken auf der letzten Tagung. Zugleich möchte ich Sie bitten, unseren Dank an Ihre Kirchenleitungen und Synoden zu übermitteln für Ihre Entsendung zu uns und die überbrachten Grüße und Wünsche. Mit diesem Dank erlauben wir uns, Ihren Kirchenleitungen und Ihnen persönlich unsere besten Segenswünsche zu entbieten.

### III.

Seit der letzten Tagung durfte unser lieber Bruder Dr. Schlapper sein 70. Lebensjahr und unser Bruder D. Brunner und Oberkirchenrat Katz das 65. Lebensjahr vollenden. Das Wirken dieser drei Brüder ist Ihnen allen so gut bekannt, daß ich mir ein näheres Eingehen ersparen kann. Für unsere Brüder redet bereits ihr Werk. Sie können zurückblicken auf ein reiches und von Gott gesegnetes Wirken. In der langjährigen Zugehörigkeit zu unserer Synode haben unsere beiden Konsynoden wie auch Herr Oberkirchenrat Katz jederzeit gute und fruchtbbringende Arbeit in den Ausschüssen und im Plenum geleistet. Hierfür danken wir auch heute nochmals herzlich mit den besten Glück- und Segenswünschen. Daß Sie bei Gesundheit und Tatkraft Ihr Werk weiter mehren können, ist unser herzlicher Wunsch. (Allgemeiner Beifall!)

### IV.

Zu unserem großen Bedauern können einige unserer Brüder zur letzten Tagung unserer Synode nicht kommen. Dies gilt ganz besonders für unseren Bruder Dr. Schmechel. Daß er heute an dem Tag, an dem wir zum ersten Mal in dem von ihm geplanten Plenarsaal versammelt sind, nicht unter uns weilen kann, ist sehr betrüblich. Er ist durch wiederholtes Versagen seines Kreislaufes leider nicht in der Lage, hierher nach Herrenalb zu kommen und hat deshalb um seine Entschuldigung ge-

beten mit den besten Grüßen an Sie alle und mit herzlichen Wünschen für einen guten Verlauf.

Unser Bruder Weißhaar mußte leider vor einer Woche eine Kur in Bad Orb antreten; eine Verschiebung des Zeitpunktes ist ihm nicht möglich gewesen.

Unser Bruder Gabriel mußte sich einer Nasen- und Kieferoperation unterziehen und kann deshalb auch nicht kommen.

Sehr bedauert es unser Bruder Dr. Schlapper, daß er durch schwere Erkrankung seiner Ehefrau nicht abkommen kann und deshalb der gesamten Tagung fernbleiben muß.

Ich setze Ihr Einverständnis voraus für die Übermittlung unserer Grüße und Wünsche für eine baldige Genesung an alle erkrankten Brüder. (Zustimmung!)

Zwei bis drei Tage kann Herr Karl Müller nicht bei uns sein, da seine Kur in Gailingen am Hochrhein erst in diesen Tagen ausläuft.

Aus den Ihnen von der Frühjahrstagung her bekannten Gründen ist Herr Prof. Dr. v. Dietze nicht in der Lage, hier zu sein. Er hat an der Sitzung des Kleinen Verfassungsausschusses am Freitag und Samstag teilgenommen und auch gestern noch am Eröffnungsgottesdienst. Er muß nach Kiel fahren zur Feier der Verleihung des Justus-Liebig-Preises und anschließend noch an einer Besprechung in Bonn teilnehmen. Diese beiden Anlässe nehmen die ganze Woche in Anspruch, so daß er nicht mehr hierher nach Herrenalb zurückkommen kann.

Unser Bruder Eck kann am Freitag nicht mehr hier sein, da er aus beruflichen Gründen an einer Tagung teilnehmen muß, und Herr Böhmer kann heute nicht kommen, sondern erst im Laufe des morgigen Tages infolge einer Erkrankung in der Familie.

Soweit die Entschuldigungen.

## V.

Und nun die Bekanntgabe der Eingänge.

Als erstes nenne ich hier im Auftrag des Ältestenrates den zur diesjährigen Frühjahrstagung uns vorgelegten Hauptbericht. Alle drei Ausschüsse werden gebeten, soweit es sich mit dem gesamten Programm ermöglichen läßt, Themen aus dem Bericht noch zu behandeln und eventuelle Vorschläge im Verlauf unserer Tagung dem Plenum zu unterbreiten.

Der Haushaltsplan der Landeskirche 1966 und 1967 wird der Gegenstand unserer Steuersynode sein. Wir bitten den Finanzausschuß um die Vorbereitung und um den Bericht am Donnerstag. Gleicher gilt für die Vorlage „Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse, des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für die Jahre 1966 und 1967“.

Als gedruckte Vorlage 1 haben Sie den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes. Wir bitten um Ihre Zustimmung, daß die Vorbereitung zur Behandlung im Plenum der Finanzausschuß übernimmt, ebenso auch für die zweite Vorlage, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Bezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.

Sie haben als Vorlage 3 den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde in Görwihl. Diesem Entwurf ist eine Begründung beigegeben worden, aus der die Notwendigkeit der Errichtung einer zentralen Kirchengemeinde in der Hauptstadt des Hotzenwaldes Görwihl (Heiterkeit!) geboten ist. Diese Begründung ist so eingehend, daß ich glaube, Ihnen den Vorschlag unterbreiten zu dürfen, daß wir entsprechend der Bestimmung unserer Geschäftsordnung in § 11 Absatz 2 verfahren können. Diese Bestimmung lautet:

„Alle an die Synode gelangenden Gegenstände sowie Anträge dazu sollen in einem Ausschuß vorberaten werden. Die Vorberatung muß erfolgen auf Verlangen von mindestens drei Synodalen oder des Evangelischen Oberkirchenrats.“

Ich frage Sie deshalb, ob Sie damit einverstanden sein können, daß wir den Entwurf dieses kirchlichen Gesetzes jetzt sofort verabschieden.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Darf ich mir die Anregung erlauben, Anlage 3 doch dem Rechtsausschuß zu überweisen, da sich in der Zwischenzeit eine Änderung ergeben hat. Nach Lage der Dinge würden wir vorschlagen, keine Filialkirchengemeinde, sondern eine eigene Kirchengemeinde zu errichten mit einem Pfarrvikariat für den Pfarrdiakon. Das sollte wohl doch im Ausschuß besprochen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Also bitten wir den Rechtsausschuß um die Vorbereitung.

Vorlage 4: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch. Auch hier möchte ich den Vorschlag unterbreiten, ob wir nicht jetzt gleich das Gesetz behandeln und beschließen können. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Somit können wir gleich eintreten in die Verhandlung. Wünscht jemand das Wort zur Aussprache? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kämen dann zur Abstimmung. Überschrift: „Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch.“ — Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung? — Niemand.

## „§ 1“

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Buchheim, Hochdorf, Hugstetten, Neuershausen und Umkirch umfaßt.“

Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — Wünscht jemand, sich der Stimme zu enthalten? — Einstimmig angenommen.

## „§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts der Markuspfarrei in Freiburg ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beiden Kirchengemeinden werden durch Gemeindesatzung (§ 41 Absatz 2 der Grundordnung) geordnet.“

Ist jemand gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Der § 2 ist einstimmig angenommen.

## „§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch gehört dem Kirchenbezirk Freiburg an.“

Ist hier eine Gegenstimme? — Enthaltung? — § 3 einstimmig angenommen.

## „§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.“

Ist jemand mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme des § 4. Wer kann das gesamte Gesetz nicht billigen? — Enthaltung? — Somit wäre das Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch einstimmig angenommen.

Anlage 5: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Efringen und Kirchen. Auch hier ist dem Entwurf dieses Gesetzes eine eingehende Begründung beigegeben worden, so daß ich auch in diesem Falle den Vorschlag machen möchte, dieses Gesetz sofort zu behandeln und zu verabschieden. — Es erheben sich keine Gegenstimmen. Somit können wir in die Behandlung eintreten. Wünscht jemand, das Wort zur Aussprache zu ergreifen? — Somit kämen wir zur Abstimmung, da eine Wortmeldung nicht vorliegt.

Überschrift: „Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Efringen und Kirchen.“ — Kann jemand diese Fassung nicht billigen? — Einstimmig angenommen.

## „§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Efringen und Kirchen, deren Kirchspiele die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Efringen-Kirchen umfassen, werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Efringen-Kirchen vereinigt.“

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — § 1 somit einstimmig angenommen.

## „§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.“

Sind Sie mit dieser Fassung einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Gegenstimme? — § 2 ebenfalls einstimmig angenommen.

Das gesamte Gesetz: Wer kann dem Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen? — Enthaltung? — Somit wäre das Gesetz über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Efringen und Kirchen einstimmig angenommen.

Wolfgang Comtesse, Gewerbeoberlehrer in Mosbach, schreibt unterm 13. 6. 1965 betr. Abschaffung der Hilfswerksammlung:

„Ich sammelte jahrelang für die verschiedenen kirchlichen Einrichtungen, jedoch von Jahr zu Jahr mit größerem Unbehagen. Zu Beginn dieses Jahres gab ich meinem Gemeindepfarrer die leere Sammeliste für das Evangelische Hilfswerk zurück mit der Begründung:

Ich bin gegen diese Sammlung und meine, daß diese Sammlung schneller abgeschafft wird, wenn das Sammelergebnis sinkt.

Wie begründe ich meine Ablehnung:

Ich spürte immer mehr, daß besonders die kirchlichen Randsiedler durch die Flut der Sammlungen abgestoßen werden. Sie erleben die Kirche nur noch als eine Organisation, die nimmt, obwohl sie genug Geld hat. Was die Kirche gibt, erreicht die wenigsten Gemeindeglieder; denn viele Pfarrer sprechen eine unverständliche Sprache. Woher kommt dies? Der Pfarrer ist überlastet mit Verwaltungsarbeit. Ich zähle dazu die Vorbereitung und Abrechnung der Hilfswerksammlung. Der Pfarrer sollte aber die Zeit haben, seine Predigt gründlich vorzubereiten. Zur Vorbereitung rechne ich nicht nur das genaue Bibelstudium, sondern ebenso ein Durchdenken der Probleme unserer Welt. Nur so könnte der Pfarrer in der Predigt den Hörern helfen.

Als Kirchenältester legte ich im Kirchengemeinderat meine Meinung über die Hilfswerksammlung dar. Man ging darüber hinweg mit der Begründung, daß die Synode sich in der Mehrheit für die Sammlung entschieden habe. Drum werbe ich nun bei Ihnen für meine Auffassung.

Hochachtungsvoll  
Wolfgang Comtesse.“

Diesen Gegenstand, Hilfswerksammlung, haben wir im November 1963, April 1964 und April 1965 hier im Plenum behandelt und auch Beschlüsse gefaßt. Sie befinden sich bezüglich der Herbsttagung 1963 im gedruckten Protokoll Seite 66f., hinsichtlich der Frühjahrstagung 1964 Seite 61ff. und hinsichtlich der Behandlung im Frühjahr 1965 Seite 58f. In dieser Eingabe ist eine mehrfach behandelte Angelegenheit zum Gegenstand genommen. Zur Begründung sind keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht worden, und ich möchte Ihnen deshalb den Vorschlag unterbreiten, daß ich dem Bittsteller einen Bescheid entsprechend § 14 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung erteile.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen.

Ernst Bessel, Kirchenältester in Langenau bei Schopfheim, Gartenstr. 7, schreibt unterm 20. Juli 1965 betr. Abendmahlskelch:

„An die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Mit größter Sorge betrachte ich das Fernbleiben weiterer Kreise, insbesondere auch der Jugend, vom

heiligen Abendmahl. Das Fernbleiben wird viele Gründe haben. Sie sind zu erforschen. Ein Grund ist mir in meinem langen Leben in Ostpreußen und nun hier in Baden deutlich geworden. Ehe ich mein Amt als Kirchenältester, das mir schon in der alten Heimat anvertraut war, in diesen Tagen abgebe, halte ich mich für verpflichtet, der Landessynode meine Ansicht vorzutragen und um Abhilfe zu bitten.

Für viel mehr Menschen, als man denkt, ist der gemeinsame Gebrauch des gleichen Kelches, ungereinigt von Lippe zu Lippe weitergegeben (zum mindestens innerhalb einer Gruppe von Abendmahlsgästen!), aus Gründen der Hygiene unmöglich. Mir scheint, je älter ich werde, daß es sich da nicht nur um vorgetäuschte Entschuldigungen der Unkirchlichkeit, sondern um Hemmungen handelt, die jeder Arzt für richtig halten wird. Am heiligen Abendmahl als Sakrament unseres Heilandes darf da, wo es darauf ankommt, nichts geändert werden. Der gemeinsame Gebrauch des gleichen Kelches aber ist in unserer Zeit m. E. unverantwortlich. Wird hier nicht fahrlässig die Gesundheit der Abendmahlsgäste aufs Spiel gesetzt? Könnte nicht unter Umständen sogar die Landeskirche oder eine Kirchengemeinde durch Gerichtsurteil für zugezogene gesundheitliche Schäden durch ansteckende Krankheiten (Tbc u. a.) haftbar gemacht werden? Wäre zu diesen Fragen nicht zumindest ein Gutachten nach dem neusten Stand der Wissenschaft erforderlich?

Wir haben im Kirchspiel Schopfheim einmal im Jahr in der Stadtkirche und bei Feiern im Krankenhaus den sog. Einzelkelch. Doch halte ich diese Lösung nicht für ausreichend. Im empfehle, daß jedem Kind zur Konfirmation sein Abendmahlsteller, -glas oder ähnliches geschenkt wird. Für die bereits konfirmierte Generation wäre eine andere Lösung zu finden.

Gerade von jungen Leuten weiß ich, daß sie dem gemeinsamen Kelch gegenüber Ekel empfinden. Kürzlich erst war ich auf der Straße Zeuge des Gesprächs von Neukonfirmierten, die vor mir hergingen und z. B. äußerten: 'Mich hat's ganz gruust! Mich hat's geekelt.' Hier besteht wirklich eine Not.

Wir haben die Pflicht, Hindernisse des Abendmahlbesuchs zu beseitigen. Wo Änderungen möglich sind, sollen sie vorgenommen werden. Sonst müssen wir einmal vor Gott es verantworten, daß um unserer Starrheit willen Gemeindeglieder und besonders unsere Kinder und Enkelkinder keinen Zugang zum heiligen Abendmahl bekommen haben."

Um die Behandlung dieser Eingabe bitten wir den Hauptratsschluß.

Unser Konsynodaler Bäbler hat am 7. 7. 1965 die nachstehende Eingabe an mich gerichtet betr. Schaffung eines Gesangbuches für Kinder:

"Unter Bezugnahme auf § 14 der Geschäftsordnung für die Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens richte ich folgende Eingabe an die Landessynode:

Ich bitte die Landessynode um die Schaffung eines Gesangbuches für Kinder.

Begründung:

Als Lektor der Landeskirche habe ich bei der Auswahl der Lieder für die Kindergottesdienste

immer wieder Not, die Lieder zu finden, die den Kindern bis zu 13 Jahren verständlich sind und ihnen mit Recht und ihrem Alter entsprechend in der textlichen Fassung wie auch in der Melodie zugemutet werden können. Ich bin überzeugt davon, daß eine Auswahl geeigneten Liedgutes durch Theologen und Musikpädagogen dankbar begrüßt wird, zumal ein solches Liedgut auch in den Schulen Verwendung finden könnte.

Ich bitte daher um die Bildung einer Kommission, die sich ernsthaft mit der Frage des Liedgutes für Kindergottesdienste beschäftigt."

Der Altestenrat schlägt Ihnen vor, diese Eingabe dem Hauptratsschluß zur Vorbereitung zu überweisen.

Dekan Mono, Konstanz, stellt mit Schreiben vom 22. Juli 1965 einen Antrag zu § 31 Absatz 2 der Grundordnung (Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte):

"Aus der langjährigen Erfahrung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Altestenkreise und des Kirchengemeinderates in einer geteilten Kirchengemeinde ergibt sich mir folgende Frage bzw. Anregung.

Es wäre m. E. für die Erledigung der jeweils anfallenden Gegenstände der Beratung und Beschlusffassung im Kirchengemeinderat einer geteilten Gemeinde außerordentlich förderlich, wenn der Kirchengemeinderat ein kleineres Gremium wäre, das aus Leuten mit Fachkenntnissen zusammengesetzt ist. Die Praxis ist mancherorts so, daß die anfallenden Beratungsgegenstände erst im zuständigen Altestenkreis oder in aus Altesten der verschiedenen Pfarreien zusammengesetzten Spezialausschüssen durchberaten werden und dann im Kirchengemeinderat, der entweder alle Altesten einer geteilten Gemeinde oder 30 in den Kirchengemeinderat entsandte und dazu die Gemeindepfarrer, Religionslehrer, Vikare und Pfarrdiakone umfaßt, nochmal durchberaten werden müssen. Dies bedeutet eine ungeheure Erschwerung und Verlangsamung der Dienstgeschäfte.

Ein kleines Gremium könnte auf alle Fälle rascher arbeiten. Infolgedessen würde ich vorschlagen, in den geteilten Gemeinden, in welchen die Gesamtzahl der Altesten 20 übersteigt, Kirchengemeinderäte zu bilden, die vielleicht die Hälfte oder ein Drittel der Zahl der Altesten und eine je nach Größe der Gemeinde beschränkte Zahl von Pfarrern umfassen. Eine solche Maßnahme würde die Altesten, die durchweg entweder in anstrengendem Berufsleben oder in vorgerücktem Alter stehen, wesentlich entlasten und außerdem der Absicht der Grundordnung entsprechend ein größeres Gewicht auf die Tätigkeit der Altestenkreise legen. Es ist zu beobachten, daß gerade in den geteilten Kirchengemeinden in Bezug auf den Kirchengemeinderat immer noch die Vorstellungen vorherrschen, die aus der Kirchenverfassung von 1919 herstammen.

In Erwägung der obigen Gründe bitte ich, daß die Landessynode diese Probleme erörtert und, wenn möglich, eine Änderung der Grundordnung in der angegebenen Richtung beschließt."

Unser Vorschlag ist, daß der Rechtsausschluß zunächst diese Eingabe bearbeiten möge.

Das Evang. Dekanat Konstanz stellt einen Antrag zur Änderung der Grundordnung und des Pfarrerdienstgesetzes. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Aus Erwägungen und Beobachtungen, die sich bei der Vorbereitung auf die eben erst stattgehabte Ältestenwahl ergaben, erlaube ich mir, an die Hohe Synode folgenden Antrag auf Änderung der Grundordnung und des Pfarrerdienstgesetzes zu richten:

Der Antrag betrifft die §§ 22, 2; 31, 3; 36; 37, 2a bis i der Grundordnung und Pfarrerdienstgesetz § 101. Der Antrag geht dahin, daß die Stellung der hauptamtlichen Religionslehrer im verfassungsmäßigen Gefüge der Landeskirche geändert wird. Sie sollen nicht mehr grundsätzlich Mitglieder des Kirchengemeinderates, sondern ihres zuständigen Ältestenkreises sein.

Dem Antrag liegen folgende Überlegungen und Erfahrungen zugrunde:

Den Bestimmungen der Grundordnung entsprechend liegt die Hauptverantwortung für das kirchliche Leben einer Gemeinde bei ihrem Ältestenkreis. Andererseits ist dem Kirchengemeinderat, unbeschadet seiner Mitbeteiligung an der Gesamtverantwortung für das Leben der Gemeinde, nur eine bestimmte Anzahl von Aufgaben zugewiesen.

In einfachen Kirchengemeinden, in welchen Ältestenkreis = Kirchengemeinderat ist, entsteht für die Stellung der Religionslehrer in diesem Gremium kein Problem. Dagegen liegt das mit diesem Antrag gemeinte Problem in den geteilten Kirchengemeinden vor. Es besteht darin, daß die Personengruppe der Religionslehrer, die zwar keine beschließende, aber doch beratende Stimme im Kirchengemeinderat hat, je nach ihrer Größe und je nach der Qualifikation ihrer einzelnen Glieder bei den Beratungen ein Gewicht in die Waagschale zu werfen hat, das ihrer Mitarbeit in der täglichen Praxis des Gemeindelebens nicht entspricht. Dieses Mißverhältnis würde in dem Maß schwinden, als diese Personengruppe das Schwergewicht ihrer Arbeit in den Ältestenkreis gelegt sähe, in welchem die Gesamtheit der Gemeindeangelegenheiten zur Verhandlung kommt. Damit würde ferner der „Einpfarrung“ dieser Gemeindeglieder Hilfestellung gegeben werden.

Das Problem stellt sich insbesondere auch dann, wenn man den spezifischen Auftrag eines Kirchengemeinderates in geteilten Gemeinden in Betracht zieht. Wenn z. B. in einer geteilten Gemeinde mit mehr als 30 Ältesten der Kirchengemeinderat nur aus 30 Ältesten bestehen darf, die in ihm ausdrücklich entsandt sind, so ist nicht einzusehen, daß dann eine Personengruppe von fünf oder noch mehr Leuten, wobei auch an Vikare und Pfarrdiakone zu denken ist, also 20 und mehr Prozent des gesamten Kreises, von vornherein zum Kirchengemeinderat gehört, der sich im wesentlichen mit Fragen der Verwaltung und Finanzgebarung zu befassen hat. Es kann dadurch doch der Fall eintreten, daß Älteste, die ihrer persönlichen Qualifikation nach durchaus zur wertvollen Mitarbeit fähig wären, nicht mitarbeiten dürfen, während von der hier in Rede stehenden Personengruppe jeder einzelne von vornherein Mitglied des Kirchengemeinderates ist und sein muß, wenn auch nur mit beratender Stimme.

Es scheint im übrigen auch bei der Bestimmung, daß unständige Geistliche, Pfarrdiakone, hauptamtliche Religionslehrer und -lehrerinnen, Vikare

rinnen und Pfarrer der Landeskirche dem Kirchengemeinderat mit beratender Stimme angehören, noch das Bild vom „Kirchengemeinderat“, wie es in der Kirchenverfassung von 1919 gegeben ist, vorzuherrschen. Der Kirchengemeinderat in der geteilten Kirchengemeinde ist aber doch etwas anderes.

Positiv wäre abschließend noch einmal herauszustellen: Der in § 36 der Grundordnung genannte Personenkreis sollte auf alle Fälle und primär seinem zuständigen Ältestenkreis zugehören müssen, hier u. U. auch mit beschließender Stimme, während die Delegation in den Kirchengemeinderat je auf einem besonderen Beschuß des Ältestenkreises zu beruhen hätte. So ist obiger Antrag gemeint.“

Der Vorschlag des Ältestenrates geht dahin, den Haupt- und Rechtsausschuß zu bitten, die vorbereitenden Arbeiten durchzuführen und dann dem Plenum einen Bericht zu erstatten.

Der Haupt- und Rechtsausschuß haben einen Gegenstand während einer Sondertagung bearbeitet: Einrichtung und Zuständigkeit eines Planungsausschusses. In dieser gemeinsamen Sitzung vom 10. Juli 1965 haben sich diese beiden Ausschüsse um eine Klärung des Auftrages des erwähnten Ausschusses bemüht und als Arbeitsgrundlage für unsere jetzige Tagung Richtlinien aufgestellt, die Ihnen am 4. August zugegangen sind. Zu diesen Richtlinien sind zwei weitere Unterlagen erarbeitet worden für die Entschließung des Plenums. Sie sind bis auf eine Abweichung übereinstimmend. Diese beiden Stellungnahmen gehen mit den Richtlinien an den Hauptausschuß und an den Rechtsausschuß. Der Finanzausschuß selbst, der die Sondertagung nicht am 10. Juli 1965 durchgeführt und auch bei einer späteren Tagung diesen Gegenstand nicht vorbereitet hat, wird jetzt bei seinen Vorbereitungen hier während der Tagung dieses Themas eventuell behandeln, soweit es die Zeit zuläßt.

Zur Fortsetzung der zweiten Lesung steht der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden an. Ebenfalls im Verlauf der Zwischentagung vom 10. Juli 1965 haben die Ausschüsse, Haupt- und Rechtsausschuß, übereinstimmend sich dahin geeinigt, den ursprünglichen Entwurf in der Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses als Grundlage für die weitere Bearbeitung zu nehmen. Wir bitten jetzt die drei Ausschüsse, die Materie eingehend zu behandeln, damit wir am kommenden Mittwoch die 2. Lesung, die begonnen worden ist im Verlauf der Frühjahrstagung und auf unsere jetzige Tagung schließlich vertagt werden mußte, zu Ende führen können. Als Grundlage dient das Ergebnis der ersten Lesung, aber auf Vorschlag der beiden Ausschüsse, Haupt- und Rechtsausschuß, die erarbeitete gedruckte Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses, was auch einem Antrag unseres Synodalen Dr. Stürmer entspricht, der im Verlauf der begonnenen zweiten Lesung gestellt worden ist. Eine Entscheidung über diesen Antrag ist nicht gefallen, da zwischenzeitlich der

Vertagungsantrag gestellt worden ist. Die Bitte des Ältestenrates geht also, um es nochmals zusammenzufassen, dahin, die drei Ausschüsse mögen diese Materie während der kommenden Tage, also heute nachmittag und morgen, eingehend behandeln, damit wir die zweite Lesung am Mittwochvormittag in unserer zweiten Sitzung fortführen können.

Zu dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge hat Herr Militärdekan Weymann am 29. 9. 1965 eine Stellungnahme abgegeben. Sie haben alle den Wortlaut dieser Stellungnahme erhalten. Die Ausschüsse werden gebeten, auch diese Stellungnahme bei den vorbereitenden Beratungen mit zu behandeln.

Unter den Eingaben zur Frühjahrstagung befand sich eine Bitte um Finanzhilfe des Krankenhaus Siloah in Pforzheim. Hierzu ist eine weitere klärende Aufstellung eingegangen, die wir dem Finanzausschuß überweisen wollen zur Berücksichtigung bei der Erledigung der alten Eingabe.

**Das Evangelische Studentenpfarramt Heidelberg unterbreitet mit Schreiben vom 10. September 1965 nachstehende Eingabe betr. Erhöhung des landeskirchlichen Zuschusses:**

„Wir schreiben Ihnen als dem Präsidenten der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Herren Dekan Würthwein und Dr. Siegfried Müller, Heidelberg, haben uns ermutigt, uns an Sie zu wenden. Es handelt sich um folgende Angelegenheit:

Wegen der ständigen Ausweitung unserer Arbeit unter den Studenten in Heidelberg haben wir uns seit einiger Zeit beim Evangelischen Oberkirchenrat um eine Erhöhung des Jahresetats bemüht. In den vergangenen Jahren litt unser Budget ständig an einem Defizit. Der Evangelische Oberkirchenrat hat, wie Sie aus seinem in der Anlage beigefügten Brief ersehen können, unsere Anträge bisher mit der Begründung ablehnen müssen, daß er selbst an die Richtlinien des Haushaltplanes gebunden sei.

Am Schluß des Sommersemesters haben wir in einem unserer Mitarbeiterkreise längere Zeit beraten, an welchen Positionen unseres eigenen Haushaltplanes wir Einsparungen vornehmen können. Die bei einigen Punkten vorgesehenen einschneidenden Kürzungen finden Sie auf der Kopie unseres Haushaltplanes angekreuzt, die wir Ihnen ebenfalls zu Ihrer Orientierung beilegen. Aber besonders hinsichtlich der Freizeiten fällt uns dieser Schritt sehr schwer. Darüber hinaus aber sind die Mittel für verschiedene andere Positionen, vor allem die Kosten der Druckwerbung und die Honorare für die Referenten unserer Universitätsvorträge — siehe Anlage Semesterplanung — seit langem ganz unzureichend veranschlagt. Deshalb ergibt sich für uns, trotz der geplanten Einsparungen, das gleiche Bild des Defizits.

Da sich seit mehreren Semestern das gleiche Defizit ergeben hat und wir aus diesem Dilemma nicht herauskommen, möchten wir Sie nunmehr bitten, unseren Antrag auf Erhöhung des landes-

kirchlichen Zuschusses an die Evangelische Studentengemeinde Heidelberg um 2500 DM ab 1966 bei der Aufstellung des Haushaltplanes in der kommenden Sitzung des Finanzausschusses der Synode zu befürworten.“

Der Finanzausschuß wird gebeten, dieses Begehr zu in seine Beratungen aufzunehmen.

Am 13. September 1965 haben Sie alle den Entwurf eines neuen Katechismus, erster Teil, nebst Erläuterungen erhalten. Meine Bitte geht an den Hauptausschuß, die weiteren Vorbereitungen zu besprechen und hierüber zu berichten.

**Der Evangelische Oberkirchenrat** hat mit Schreiben vom 23. September 1965 hinsichtlich der Pfarrerbesoldung nachstehende Bitte ausgesprochen:

„Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1965 vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode beschlossen, die Grundgehälter der Pfarrer

1. in Besoldungsgruppe A 13a um monatlich 27 DM,  
2. in Besoldungsgruppe A 14a um monatlich 53 DM rückwirkend ab 1. Januar 1965 zu erhöhen, wie dies für die Beamten durch die 6. Besoldungsnovelle des Landes vom 6. Juli 1965 geschehen ist. Während die weiteren die Pfarrerbesoldung betreffenden vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode gefaßten und vollzogenen Beschlüsse des Landeskirchenrats in der Vorlage des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes Ausdruck finden, bedarf der eingangs erwähnte Beschuß des Landeskirchenrats noch der besonderen Bestätigung der Landessynode. Wir bitten, bei der Beschußfassung der Synode über den o. a. Gesetzentwurf auch einen besonderen Beschuß über die Genehmigung der Grundgehaltserhöhungen in den Besoldungsgruppen A 13a und A 14a herbeiführen zu wollen.“

Es handelt sich bei diesem Gegenstand, den der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1965 vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode beschlossen hat, um eine Beschußfassung, die in den Bestimmungen der 6. Besoldungsnovelle unseres Landes Baden-Württemberg für die staatlichen Beamten festgelegt worden ist. Um die Beratungen des Finanzausschusses und auch des Plenums bei Behandlung des Haushaltplanes 1966 und 1967 nicht durch diese Beschußfassung noch zu belasten, schlägt Ihnen durch mich der Ältestenrat vor, in diesem Falle entsprechend den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung zu verfahren. Wenn Sie damit einverstanden wären, also keinen Widerspruch erheben, ginge die Bitte dahin, den Beschuß des Landeskirchenrates heute zu genehmigen. — Wer ist gegen diese Genehmigung? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. Somit wäre der Beschuß des Landeskirchenrats vom 8. Juli 1965, die Grundgehälter der Pfarrer in Gruppe A 13a um monatlich 27.— DM und die der Pfarrer in Besoldungsgruppe A 14a um monatlich 53.— DM, rückwirkend ab 1. Januar 1965, zu erhöhen, bei 2 Enthaltungen durch die Landessynode genehmigt worden.

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. September 1965 betr. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten:

„Auf Grund des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 sind für die Beamten rückwirkend ab 1. Januar 1965 folgende Änderungen eingetreten:

Die Altersgrenze für den Wegfall des Kinderzuschlags und des Waisengeldes wird vom vollendeten 25. Lebensjahr auf das vollendete 27. Lebensjahr hinausgeschoben.

Die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen A 13a und A 14a werden um monatlich 27 DM bzw. 53 DM erhöht.

— Das war der Gegenstand unseres Beschlusses im Punkt zuvor. —

Ortszuschlag wird gewährt den Beamten in der Besoldungsgruppe A 8, A 9, A 10 nach Tarifklasse II (statt bisher III), in der Besoldungsgruppe A 13, A 13a und A 14 nach Tarifklasse Ib (statt bisher II) und in der Besoldungsgruppe B 6 nach der Tarifklasse Ia (statt bisher Ib). Die Versorgungsbezüge der Beamten werden entsprechend geändert.

Rückwirkend ab 1. 1. 1965 gilt für die Neufestsetzung der Versorgungsbezüge folgende Regelung:

Ist der Beamte in einer der Besoldungsgruppen 1, 5, 9 oder 13 der Besoldungsgruppe A erstmals planmäßig angestellt worden und in dieser Besoldungsgruppe bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, mindestens jedoch im einfachen und mittleren Dienst 3 Jahre, im gehobenen Dienst 5 Jahre, im höheren Dienst 10 Jahre verblieben, so treten für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge an die Stelle der Besoldungsgruppe 1 die Besoldungsgruppe 2, an die Stelle der Besoldungsgruppe 5 die Besoldungsgruppe 6, an die Stelle der Besoldungsgruppe 9 die Besoldungsgruppe 10 und an die Stelle der Besoldungsgruppe 13 die Besoldungsgruppe 14.

Steht Unfallruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung aus einem Unfallruhegehalt oder erhöhte Versorgung infolge Kriegsunfalls zu, bedarf es der erwähnten Mindestzeit nach der planmäßigen Anstellung nicht.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1965 vorläufig und vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode beschlossen, die 6. Novelle zum Landesbesoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. 1. 1965 auf die Beamten und Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge anzuwenden. Der Mehraufwand beträgt jährlich 42 300 DM.

Wir bitten die Landessynode um Genehmigung.“

Ich möchte Sie nun zuerst fragen, ob das, was hier in dem Schreiben ausgeführt ist, zur sofortigen Genehmigung genügt, oder ob Sie wünschen, daß der Gegenstand dieses Schreibens bzw. des Beschlusses des Landeskirchenrats zunächst noch einmal in einem Ausschuß besprochen und dann hier im Plenum vorgetragen wird. — Wären Sie mit einer sofortigen Erledigung einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

So darf ich fragen, wer kann dem Beschuß des Landeskirchenrats vom 8. Juli 1965 nicht folgen? — Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen. Die Genehmigung wäre somit bei 3 Enthaltungen erteilt.

Evangelisches Kinderheim Tüllinger Höhe, Eingabe vom 1. Oktober 1965, eingegangen am 4. Oktober 1965:

„Pläne zu einer Erweiterung des Kinderheims Tüllinger Höhe werden schon seit längerer Zeit erwogen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 1. 6. 1965 das Kinderheim besucht und nach den Ausführungen des Verwaltungsrates eine Erweiterung einschließlich Gästehaus durch den Mund des Herrn Landesbischofs grundsätzlich gutgeheißen.

Anliegend übersenden wir Darlegungen des Hausvaters Adolf Jakob über die Situation des Heimes mit einem Bauprogramm und vorläufigen Skizzen. Ins Einzelne gehende Baupläne sind in Arbeit, liegen jedoch noch nicht vor. Sie werden baldmöglichst nachgereicht. Ebenso ist ein ausführlicher Finanzplan noch nicht aufgestellt.

Wir bitten jedoch im Blick auf die finanziellen Bedürfnisse, die auf uns zukommen, im Haushaltplan der Landeskirche für die Jahre 1966 und 1967 womöglich schon jetzt einen entsprechenden Betrag einzusetzen.“

Dem sind die erwähnten Anlagen beigefügt. Der Altestenrat schlägt vor, die Eingabe dem Finanzausschuß zur weiteren Sachbearbeitung zu übergeben.

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. Oktober 1965, Stellenplan für die Beamten der kirchlichen Verwaltung, hier: Amtsbezeichnung der Beamten. Ich möchte von den weiteren Ausführungen zunächst nichts zur Verlesung bringen, sondern Sie bitten zuzustimmen, daß wir das Gesamte dem Rechtsausschuß übergeben und dann uns dieser Ausschuß in einer Plenarsitzung einen Bericht geben wird. (Zustimmung!)

Evangelischer Kirchengemeinderat Fahrenbach-Trienz, Schreiben vom 12. Oktober 1965, eingegangen am 15. Oktober 1965, Urschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat über das Dekanat Mosbach, nachrichtlich an mich:

„Da die kommende Landessynode, wie ich von meinem Vater, Mitglied der Landessynode, erfuhr, Steuersynode sein wird, bittet der Evangelische Kirchengemeinderat Fahrenbach-Trienz bei der Verteilung eventuell auftretender Überhänge um freundliche Berücksichtigung (Heiterkeit) und Zuwendung eines einmaligen Betrages zur Verringerung der Schuldenlast der Kirchengemeinde.“

Diese Verschuldung hat durch die verschiedenen Baumaßnahmen einen sehr hohen Stand erreicht. Darlehenssummen haben zur Zeit einen Stand von über 170 000 DM. Mit einem Ortskirchensteueraufkommen von ca. 2000 DM im Jahr ist die Finanzlage der Kirchengemeinde äußerst angespannt.

Obwohl die Opferwilligkeit der Gemeinden als sehr gut zu bezeichnen ist — im Laufe von zwei Jahren hat allein der Nebenort Trienz mit nur 320 Evangelischen für die Renovierung des Kindergartens über 11 000 DM an Eigenmitteln aufgebracht —, ist die Gemeinde allein kaum in der Lage, die große Schuldenlast zu tragen.

Dies gilt um so mehr, als noch weitere Maßnahmen mit erheblichem Kostenaufwand notwendig sind. So muß ins Auge gefaßt werden, früher oder

später für den Nebenort Trienz eine eigene kleine Kirche zu erstellen. Bei den zur Zeit im kleinen an den Kindergarten angebauten Kirchsaal abgehaltenen Gottesdiensten läßt der mit mindestens 25 Prozent, meist 30 Prozent und höher liegende Gottesdienstbesuch auf ein echtes Bedürfnis schließen. Die augenblickliche Form, bei der auch der Kindergarten mitbenutzt werden muß, kann deshalb nur als eine Übergangslösung betrachtet werden.

Im Blick auf diese Lage bittet der Evangelische Kirchengemeinderat um die tatkräftige und großzügige Unterstützung der Landeskirche und bittet die Landessynode, den obigen Antrag gütigst zu berücksichtigen."

Ich schlage Ihnen vor, daß wir an den Finanzausschuß die Bitte um die weitere Behandlung richten.

Sie alle haben ein Schreiben mit Anlagen der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer, Abkürzung ASU, erhalten. Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, daß der Finanzausschuß den Inhalt dieser Darlegungen bei seinen Beratungen mitberücksichtigt und, soweit dies bei den augenblicklich gegebenen Verhältnissen — ich erwähne das noch ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts — möglich ist, behandelt. In diesem Rahmen bitten wir die Zuweisung an den Finanzausschuß aufzufassen.

Evangelisches Pfarramt Sulzbach bei Mosbach, Schreiben vom 19. Oktober 1965, eingegangen am 21. Oktober 1965, betr. Friedenskirche im Diasporort Billigheim:

„Am 26. September 1965 konnte in Billigheim, Kreis Mosbach, die Friedenskirche durch Herrn Prälat Dr. Wallach eingeweiht werden. Dabei ereigneten sich Dinge, die es wert zu sein scheinen, daß man der Landessynode davon berichtet, und die uns den Mut geben, die Landessynode um ihre Mithilfe bei den kommenden Aufgaben zu bitten.

#### 1. Die Vorgeschichte:

1959 wurde der kleinen Diasporagemeinde in Billigheim — zwischen 140 und 190 Seelen unter 1200 Katholiken — die Erlaubnis zu einer Planung einer Kapelle gegeben. Wenig später wurde dieses Vorhaben in das Diasporabauprogramm aufgenommen. Schon damals sammelte sich eine kleine Gemeinde regelmäßig sonntäglich um Gottes Wort. Bis 1965 hat diese kleine Gruppe, die fast ausschließlich aus Flüchtlingen und Ortsfremden besteht, ohne die Mithilfe aus dem Kirchenbezirk über 12 000 DM aufgebracht.

Anlässlich der Visitation 1962 wurde der Kirchenbau beschlossen. Das kleine Gemeindezentrum in Ludwigshafen am Bodensee wurde frei. Der Evangelische Oberkirchenrat gab seine Zustimmung zu den Übergabeverhandlungen, die im Mai 1963 zur Übergabe dieses Kirchenraumes an die Pfarrgemeinde Billigheim führten. Im August 1963 wurde sie von Gemeindegliedern unentgeltlich abgebrochen und von der Bundeswehr transportiert. Dadurch kamen die Abbruch- und Transportkosten nur auf knapp 3000 DM. Dabei ereignete sich leider ein Unfall, der bei einem der Gemeindeglieder nicht nur zu einem dreimonatigen Krankenhausauf-

enthalt und einer halbjährigen Krankheitszeit geführt hat, sondern auch einen Dauerschaden verursacht hat.

Inzwischen zerschlugen sich alle Bemühungen in Billigheim, einen Bauplatz zu finden. Fast aller Grundbesitz gehört katholischen Bürgern. So mußte die Kirche, notdürftig abgedeckt, über ein Jahr lagern. 1964 gelang es, einen Platz, den die staatliche Baubehörde nur als vorläufigen und für eine Notkirche geeigneten Platz genehmigte, für zehn Jahre zu pachten (300 DM). Im Verlauf der Verhandlungen konnte die Pachtzeit auf 18 Jahre verlängert werden.

Unmittelbar darnach wurde die Kapelle erstellt. Am 20. September 1964 fand der erste Spatenstich und am 6. Dezember bereits die Grundsteinlegung statt. Um die Baukosten zu senken, hat die kleine Gemeinde — zur Zeit knapp zweihundert Seelen — über 1600 Stunden unentgeltlich gearbeitet. Dabei war jenes Gemeindeglied, das in Ludwigshafen verunglückte, eine der treibenden Kräfte.

#### 2. Die Ereignisse bei der Einweihung:

Durch den Opfermut hat sich die evangelische Gemeinde während der Bauarbeiten die Achtung der katholischen Mithörer in so hohem Maße erworben, daß die katholische Pfarrgemeinde die Kanzel- und Altarbibel stiftete. (Beifall!) Damit jedes katholische Gemeindeglied daran Anteil haben sollte, wurde hierfür dort eine Kollekte erhoben. Die Bibeln wurden unter dem Wort: „ut omnes unum sint“, in der Nachfeier im katholischen Gemeindehaus dem Ortsfarrer übergeben. Darüber hinaus wurde in der Woche nach der Einweihung eine Sammlung unter allen ca. 1550 Einwohnern durchgeführt. Sie erbrachte das Ergebnis von 4000 DM. Davon gaben die evangelischen Gemeindeglieder etwa 1000 DM. Dieses Zeichen ist um so höher zu bewerten, wenn man bedenkt, daß ein Jahr vorher noch nicht einmal ein Platz für die Kirche zu erwerben war.

Bei dem Einweihungsgottesdienst, der unter großer Anteilnahme der gesamten Bevölkerung stattfand, wurden als Grundstock für die Orgelbeschaffung 1000 DM geopfert.

In der Nachfeier wurden von verschiedenen Seiten (der politischen Gemeinde, dem Landkreis, Handwerkern usw.) dem Pfarrer nochmals etwa 2500 DM übergeben. So gingen in diesen Tagen ca. 7500 DM ein, davon mindestens 2000 bis 2500 DM aus der kleinen evangelischen Gemeinde und der Rest aus der katholischen Bevölkerung.

#### 3. Bitte:

Trotz aller Bemühungen, jeden unnötigen Aufwand zu vermeiden, die Kirche schlicht zu halten, und jede irgendwie vermeidbare Ausgabe zu verhindern, konnte der Vorschlag nicht ganz eingehalten werden. Wie ernst es der Gemeinde damit war, mag man sowohl daraus ersehen, daß 1600 Stunden unentgeltlich gearbeitet wurden, als auch daraus, daß die Heizung von einem Gemeindeglied gestiftet wurde, als auch daraus, daß man jede irgendwie nur mögliche Hilfe aufspürte und nutzte, z. B. dadurch, daß es gelang, eine Firma zu bewegen, die Planierarbeiten unentgeltlich durchzuführen, oder bei einem Industriewerk die Schenkung der Dachisolation zu erreichen. Trotzdem ist eine Baulücke von 8—10 000 DM offengeblieben, wie mir der Architekt am 16. Oktober 1965 mitteilte. Dieses ist vor allem durch die Anlage des Platzes und der Stützmauer entstanden. Diese zu schließen, ist bei

den kommenden Aufgaben für die kleine, fast nur aus Ortsfremden bestehende Gemeinde so gut wie unmöglich. Sollte man den Opfermut nicht dadurch stärken, daß man ihr hilft, die kommenden Lasten zu tragen. Eine solche Stärkung wäre auch im Hinblick auf die katholische Mehrheit der Bevölkerung im Augenblick sehr zu begrüßen, die zum ersten Mal die evangelische Gemeinde mit anderen Augen gesehen hat.

Der Schuldenstand: Anteil von Billigheim an den Schulden zur Pfarrhausrenovierung 22 000 DM, Schulden für die eigene Kirche (Diasporamittel) 27 000 DM, offene Bauschuld 8000—10 000 DM, insgesamt 59 000 DM.

Darüber hinaus besteht die Aufgabe, das Grundstück, auf dem die Kirche steht, zu erwerben, sobald es möglich ist. Zur Deckung für diese Aufgabe stehen zur Verfügung:

Aus Kirchensteuer (Hebesatz von 25 Prozent) aus dem Gemeindeteil Billigheim voraussichtlich 1200—1400 DM. Dies wird gebraucht zur Abdeckung der Anteile am Pfarrhaus und der Verwaltung. Für die Aufgaben in Billigheim (Pacht 300 DM, Zins und Amortisation 27 000 DM) muß der Kirchenbauverein unter den evangelischen Gemeindegliedern sammeln. Für alle anderen Aufgaben in Billigheim (Kirchendiener, Kultusausgaben wie Heizung usw.) steht das dortige Kirchenopfer zur Verfügung, ca. 600 DM. Dabei darf besonders veranschlagt werden, daß die Pfarrgemeinde Billigheim ihrerseits willig ist, auch an den Aufgaben der gesamten Kirche Anteil zu nehmen dadurch, daß sie seit Einweihung der Kirche Kollekten abführt. Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß es für die kleine Gemeinde eine fast untragbare Last bedeutet, wenn sie die entstehende Baulücke auf dem Darlehensweg schließen muß.

Darum bitten wir die Landessynode, sie wolle wohlwollend prüfen, ob sie bei ihren Finanzverhandlungen der kleinen Gemeinde nicht die Baulücke schließen und einen Teil der Schulden abtragen helfen kann.

Im Auftrage des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates gez. Andres, Pfr.

Wir dürfen den Finanzausschuß um die weitere Vorbereitung bitten.

Als nächstes möchte ich Ihnen einen Antrag des Ältestenrates unterbreiten:

„Der Ältestenrat bittet die Synode um die Änderung des § 4 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode, wonach anstelle von 4 Schriftführern in einem Wahlgang 6 Schriftführer gewählt werden.“

Sie haben alle in den zurückliegenden fünfeinhalb Jahren feststellen können, daß die Zahl vier für die Schriftführer nicht ausreichend ist. Wir haben uns dadurch geholfen, daß wir Ihre Zustimmung erbeten haben, daß unser Bruder Eck stets als fünfter Schriftführer eingesetzt werden konnte. Durch die neue Anlage fällt ein Schriftführer hier wegen der Bedienung der technischen Anlage stets aus. Wir haben vier Plenarsitzungen jeweils gehabt, so daß wir schon einen Schriftführer hätten zweimal einsetzen müssen. Hinzu kommt jedoch, daß gerade die drei noch zur Verfügung stehenden Schriftführer, einschließlich Herrn Eck sind es vier, in ihren Aus-

schüssen als Berichterstatter zum Teil bei größeren Sachgegenständen aufgetreten sind. Dies läßt eine Möglichkeit eines zweimaligen Einsatzes als Schriftführer nicht mehr zu. Wir mußten nach Eintreten von Krankheitsfällen im Frühjahr zwei Hilfsschriftführer erbitten, unsere Brüder Höfflin und Ulmrich. Um diese Hilfsmaßnahmen nicht zu einer Dauereinrichtung werden zu lassen, hat sich der Ältestenrat zu dem eben vorgetragenen Antrag entschlossen. Einen Vorschlag kann Ihnen der Ältestenrat hinsichtlich der Sachbehandlung nicht unterbreiten. Ich persönlich möchte nur die Möglichkeiten geben: Es wird entweder der Rechtsausschuß um die weitere Sachbehandlung und um einen Bericht hier im Plenum in einer der kommenden Sitzungen gebeten oder Sie könnten sich entschließen, entsprechend der Bestimmung des § 11 Absatz 2 heute schon Ihr Votum zu dem Antrag des Ältestenrats zu geben. (Beifall!!)

Ich schließe aus Ihrer Zustimmung die Bereitschaft zur sofortigen Behandlung und verlese den Antrag des Ältestenrates nochmals:

„Der Ältestenrat bittet die Synode um die Änderung des § 4 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Landessynode, wonach anstelle von 4 Schriftführern in einem Wahlgang 6 Schriftführer gewählt werden.“

Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — 1. — Somit wäre der Antrag bei 1 Enthaltung angenommen. — Herzlichen Dank!

Gestern früh erreichte mich ein Eilbrief der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Baden, Hinterzarten, Sickingerstraße 213 — Heidelberg, Bergstraße 63, geschrieben am 22. Oktober 1965. Er betrifft die Besoldung der Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung an den berufsbildenden Schulen. Diesem Schreiben sind zwei Anlagen beigefügt. Es lautet:

„Seit Jahren bemühen wir uns um eine sachgerechte Besoldungseinstufung der Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung an berufsbildenden Schulen. Zuletzt haben wir in einer ausführlichen Denkschrift (als Anlage 1 beigeschlossen) und in einem Schreiben (Anlage 2) unsere Auffassung dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgetragen.

Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Finanzausschusses der Synode ließen wir Abschriften der beiden Schriftstücke zugehen. Hiermit übergeben wir auch Ihnen die Abschrift der beiden Schriftstücke mit dem Wunsch und der herzlichen Bitte, daß Sie bei den Beratungen und den Entschließungen der Synode und des Finanzausschusses Beachtung finden möchten.“

Vorschlag des Ältestenrates, dieses Schreiben mit den Anlagen dem Finanzausschuß zur Mitbehandlung bei der gesamten Beratung zu übergeben.

Heute früh erhielt ich ein Schreiben des Evangelischen Dekanats Konstanz vom 24. Oktober 1965, betr. Eheberatungsstelle im Kirchenbezirk Konstanz, hier deren Bezugsschaltung aus landeskirchlichen Mitteln.

„Auf Ihrer außerordentlichen Tagung vom 7. und 12. Oktober 1964 hat die Bezirkssynode Konstanz anlässlich ihrer Beratung über „Ehe und Trauung“ beschlossen, eine Eheberatungsstelle im Kirchenbezirk einzurichten. Militärpfarrer Fuchs, Immendingen, hat die weitere Bearbeitung der Sache übertragen bekommen.“

Als schwierigster Punkt in den Vorbereitungen hat sich nicht die personelle, sondern die finanzielle Seite des Vorhabens erwiesen. Die personelle Seite, d. h. also die Besetzung der Stelle mit einem Fachmann, sieht eine sehr günstige Lösung vor. Einen besseren Fachmann als den in Aussicht stehenden könnte man kaum bekommen. Leider darf sein Name wegen seiner derzeitigen Dienststellung noch nicht genannt werden. Ob er aber den bei uns vorgesehenen Dienst übernehmen kann, hängt von der finanziellen Sicherung der ganzen Eheberatungsstelle ab. Dies ist der Grund, weshalb wir uns in letzter Minute noch an Sie, hochverehrter Herr Präsident, wenden. Vorbesprechungen haben schriftlich und mündlich mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, mit der Inneren Mission und mit Herrn Bürgermeister Schneider als dem Vorsitzenden des Finanzausschusses der Landessynode stattgefunden. Pfarrer Fuchs bzw. der Kirchenbezirk hat dem Evangelischen Oberkirchenrat einen Finanzierungsplan vorgelegt, der einen jährlichen Zuschuß der Inneren Mission von 15 000 DM erbat. Dieser Zuschuß seinerseits wäre wieder den Mitteln zu entnehmen, die der Evangelische Oberkirchenrat bzw. die Landeskirche der Inneren Mission für derartige Zwecke zur Verfügung stellt. Der Evangelische Oberkirchenrat war und ist der Meinung, der Zuschuß sei zu hoch, und hob darauf ab, die Bezirkskirchenkasse müsse wesentlich mehr als nur 5000 DM jährlich für diese Eheberatungsstelle aufbringen.

Zu dem Finanzplan darf ich auf die Anlage S. 2 verweisen.

An dieser Stelle droht nun aber der Plan der Errichtung einer Eheberatungsstelle zu scheitern. Die Bezirkskirchenkasse hat zur Zeit ein Einnahme- und Ausgabevolumen von 19 300 DM. Bei der Fülle der Aufwendungen, für die sie nach und nach verantwortlich gemacht wurde, kann sie trotz eines namhaften Zuschusses des Evangelischen Oberkirchenrates für diese Mehraufwendungen nicht noch wesentlich höher gehen, es sei denn, sie erhöht den Bezirkskirchenkassenbeitrag ebenso wesentlich. Einer solchen Erhöhung sind aber wieder Grenzen gesetzt, weil der Kirchenbezirk Konstanz ein Diasporakirchenbezirk ist und nur wenige sehr finanzielle Gemeinden hat. Der Bezirkskirchenrat ist zwar gewillt, in Richtung auf die Erhöhung des Bezirkskirchenkassenbeitrages einen Schritt zu tun. Es ist aber nicht sicher, ob die Bezirkssynode, die auf ihrer ordentlichen Tagung 1966 den neuen Haushaltsplan zu beschließen haben wird, nachzieht bzw. zustimmt. Angesichts der großen Belastung vieler Gemeinden durch ihre Baubedürfnisse ist das sehr die Frage.

Deswegen nun unsere höfliche und dringliche Bitte, sehr geehrter Herr Präsident, die Angelegenheit bei den Haushaltsplanverhandlungen mit in die Planung einzubeziehen und den Zuschuß an die Innere Mission für solche Aufgaben so zu bemessen, daß sie in der Lage ist, uns den erbetenen Zuschuß für die Eheberatungsstelle bis auf weiteres zu geben. Die Dringlichkeit dieser Stelle

dürfte bei der allgemeinen Angefochtenheit der Ehen und unter Berücksichtigung der Garnisonen und der kommenden Errichtung der Universität Konstanz außer Frage stehen. Ebenso wäre es furchtbar schade, wenn die vorgesehene hauptamtliche Kraft uns und der Landeskirche wegen der finanziellen Schwierigkeiten nicht nutzbar gemacht werden könnte.“

Diesen Antrag des Dekanats Konstanz möchten wir dem Finanzausschuß zur gemeinsamen Behandlung mit den übrigen Anträgen übergeben.

Somit wären alle Eingaben bekanntgegeben und die Ausschüsse um die Bearbeitung gebeten.

Auf der Frühjahrstagung lag uns eine Eingabe des Dekanats Schopfheim vor mit dem Ziel, Untersuchungen durch einen Soziologen durchzuführen zu lassen. Nach Behandlung im Hauptausschuß ist dieses Begehr an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet worden. Unser Herr Landesbischof teilt mit Schreiben vom 22. Oktober 1965 hierzu mit:

„Der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Schopfheim hatte beantragt, die Landessynode möge eine soziologische Untersuchung über verschiedene Fragen der kirchlichen Arbeit empfehlen. Zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Pfarrerschaft des Kirchenbezirks haben daraufhin zwei eingehende Beratungen stattgefunden, die jedoch noch nicht zu einem endgültigen Ergebnis geführt haben. Weitere Überlegungen sind im Gange. Sobald ein greifbares Resultat vorliegt, wird die Landessynode davon unterrichtet werden.“

Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 11.15 Uhr.

— Kurze Pause —

## VI.

Wir hören jetzt unter Punkt VI der Tagesordnung das Referat des Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, Einführung in den Haushaltplan für die Jahre 1966 und 1967.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Hochverehrte Synodale!

### I.

a) Mit dem Jahre 1965 geht die laufende Haushaltperiode, die die Rechnungsjahre 1964 und 1965 umfaßt, zu Ende. Die Landessynode steht daher vor der Aufgabe, für die kommende zweijährige Haushaltperiode einen neuen Haushaltsplan der Landeskirche und ein neues Haushaltsgesetz zu beschließen. Die Haushaltsplanvorlage ist Ihnen — wie vor zwei Jahren — in zwei Heften zugegangen. Ebenso sind Ihnen die Entwürfe der Haushaltspläne der Zentralpfarrkasse, des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Kirchenschaffnei Rheinbischofshaus zugeleitet.

Der Finanzausschuß hat bereits in seiner Sitzung vom 15./16. d. M. die Haushaltsplanvorlagen beraten. Über Verlauf und Ergebnis dieser Beratungen wird der Berichterstatter des Finanzausschusses dem Plenum besonders berichten. Meine Ausführungen die-

nen lediglich der Einführung in die Vorlage des Oberkirchenrats.

b) Der Entwurf des landeskirchlichen Haushaltspans weist — bis auf wenige Änderungen — die gleiche Gliederung auf wie der bisherige; diese Änderungen lassen jedoch den Gesamtaufbau des Haushaltspans unberührt. So sind z. B. für die Ausgabe-Abschnitte 4 und 5 und für die Unterabschnitte 51 und 63 neue Bezeichnungen eingeführt worden. Einige Änderungen bezeichnen eine übersichtlichere Zusammenfassung: so z. B. die Neugliederung des Unterabschnitts 51 „Diakonie“, die neue Haushaltsstelle 59 „Stipendienfonds“, die an die Stelle mehrerer bisheriger Haushaltstellen (20.00, 23.3, 41.2 und 45.9) tritt. Einige neue Haushaltstellen sind hinzugekommen, weil kirchliche Arbeitszweige erweitert oder neu entstanden sind (z. B. Hst. 40.34/35 „Haus der Jugend in Oppenau“, Hst. 57.1 „Oberseminar“). Alle Änderungen sind an den einschlägigen Stellen der Vorlage vermerkt.

Die Erläuterungen in Heft 2 der Vorlage sind von bisher 17 auf nunmehr 23 Seiten angewachsen. Der Oberkirchenrat möchte durch die ausführlicheren Darlegungen das Verständnis der Zusammenhänge und des Zahlenwerks erleichtern.

c) Um einen Überblick über den Umfang des Haushaltspans zu gewinnen, sei zunächst das Gesamtvolume betrachtet:

Der Haushaltspan 1964/65 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 79 068 000 DM ab. Das Gesamtvolume des Entwurfs für 1966/67 beträgt 91 375 000 DM, stimmt damit ungefähr mit dem Jahresergebnis 1964 (91 919 000 DM) überein. Der Unterschied in den Gesamtsummen der Haushaltspläne beläuft sich auf rund 12 300 000 DM.

## II.

a) Die gegenüber dem laufenden Haushaltspan erhöhten Ausgaben betreffen viele Haushaltstellen des Entwurfs, befinden sich schwerpunktmäßig in folgenden Positionen:

Hst. 10	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	3 000 000 DM
Hst. 11	Baubeihilfen	100 000 DM
Hst. 40 1	Jugendarbeit	100 000 DM
Hst. 51. 33/34	Diakonie	570 000 DM
Hst. 60	Umlage der EKD	350 000 DM
Hst. 61	Hilfsplan der EKD	500 000 DM
Hst. 63	Für Ökumenische Arbeit und Weltmission	200 000 DM
	Personalkosten	6 700 000 DM

b) Die gesamten Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten wie Außendienstvergütung, Religionsunterrichts-Vergütung, Krankheitsbeihilfen usw. erreichen den Jahresbetrag von 38 700 000 DM.

Der Ansatz des Besoldungs- und Vergütungsaufwands für Pfarrer, Beamte und Angestellte sowie für die Ruhestands- und Hinterbliebenen-Versorgung hat die für Juli d. J. tatsächlich gezahlten Bezüge zur Grundlage. Da eine Weihnachtszuwendung in Höhe von einem Drittel des Monatsgehalts inzwischen regelmäßiger Bestandteil der Besoldung ge-

worden ist, muß ein entsprechender Betrag vorgesehen werden, ebenso die sog. Ministerialzulage an die Bediensteten der kirchlichen Werke beim Oberkirchenrat (s. Erläuterung auf Seite 11 in Heft 2 der Haushaltspanvorlage — 46 000 DM). Für das Jahr 1966 ist eine allgemeine prozentuale Erhöhung der Gehälter und Löhne um 8 Prozent zu erwarten. Die hierfür erforderliche Summe ist ebenfalls einzurechnen.

Ferner ist zu bedenken: Das am 1. Januar 1965 in Kraft getretene Sechste Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 muß Anlaß geben, die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Pfarrdiakone und Beamten sowie die Stellenpläne vom gleichen Zeitpunkt an zu ändern, wenn der in den vergangenen Jahren erreichte Anschluß der kirchlichen Besoldung und Versorgung an die staatliche Regelung nicht aufgegeben werden soll. Die entsprechenden Entwürfe mit Begründung liegen Ihnen vor; die finanziellen Auswirkungen sind nach überschlägiger Berechnung mit jährlich rd. 1 100 000 DM zu veranschlagen. Alle diese Umstände führen zu dem erhöhten Ansatz für Personalkosten, der — zusammen mit den Verstärkungsmitteln in Hst 94 — ausreichen wird, den gestiegenen Anforderungen zu genügen.

Insgesamt ergibt sich folgendes Bild: Der veranschlagte Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand mit allen sonstigen Personalkosten bedeutet 57 Prozent der Gesamtausgabe des landeskirchlichen Haushaltspans nach Abzug der Kirchensteueranteile der Gemeinden (Hst. 10); im Haushaltspan 1964/65 waren es 55 Prozent.

c) Die Haushaltspannung steht unter der Ungewißheit darüber, wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerden wegen Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes (Kirchensteuer der juristischen Personen) ausfallen wird. Über den Stand des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht ist folgendes zu berichten:

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in mehreren Urteilen die Verfassungsmäßigkeit von Art. 13 bejaht hatte, wurde im Jahre 1960 von einigen juristischen Personen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Am 14. Juli d. J. hat die mündliche Verhandlung über die Beschwerden beim Bundesverfassungsgericht stattgefunden. Der Termin zur Urteilsverkündung ist auf den 14. Dezember 1965 anberaumt. Solange das Urteil noch aussteht, müssen auch für den Fall Erwägungen angestellt werden, daß ein für die Kirche ungünstiges Urteil ergeht. Eine Nichtigerklärung des Art. 13 bedeutet nicht nur, daß die Kirchengemeinden in Zukunft keine Bausteuer von den juristischen Personen mehr erheben dürfen; vielmehr hat sie für die Kirchengemeinden auch Rückzahlungsverpflichtungen in bestimmtem Umfang zur Folge. Bekanntlich wird die Pflicht zur Steuerzahlung dadurch nicht aufgehoben, daß der Steuerpflichtige den Steuerbescheid im Rechtsmittelverfahren anfiebt. Dringt der Steuerpflichtige später mit dem Rechtsmittel durch, so hat der Steuerkläger den Steuerbetrag dem Steuer-

pflichtigen zu erstatten. Diese Rechtsfolge bedeutet für die Kirchengemeinden: Wenn Art. 13 für verfassungswidrig erklärt werden sollte, haben die Kirchengemeinden den Steuerpflichtigen, die die *V e r a n l a g u n g s b e s c h e i d e* in den vergangenen Steuerjahren nicht haben *re c h t s k r ä f t i g* werden lassen, die bereits gezahlte Steuer zu erstatten. Viele juristische Personen haben seit Jahren die ihnen zugegangenen Steuerbescheide durch Widerspruch beim Kirchengemeinderat und Klage beim Verwaltungsgericht angefochten, die Steuerbeträge aber — wie es den gesetzlichen Vorschriften entspricht — gezahlt. Bei den Verwaltungsgerichten in Karlsruhe und Freiburg sind viele Hunderte von Anfechtungsklagen anhängig. Die in Streit befindene Steuersumme ist mit 10 000 000 DM wohl nicht zu gering veranschlagt. Die Bausteuern der juristischen Personen für 1964 und 1965 ist bisher nur zum Teil veranlagt; dadurch entsteht im Haushalt der Gemeinden für 1964 und 1965 — über die Erstattungsverpflichtungen aus früheren Jahren hinaus — ein jährlicher Steuerausfall von insgesamt 6 bis 7 Millionen DM. Ein ungünstiges Urteil des Bundesverfassungsgerichts würde somit erheblich in den Haushalt unserer Gemeinden eingreifen und kann von daher auch nicht ohne Auswirkungen auf den Haushalt der Landeskirche, insbesondere auf deren Ausgabewirtschaft, bleiben.

Die Kirchengemeinden haben die Bausteuern, auch soweit sie aus angefochtenen Steuerzahlungen stammt, durchweg bereits für Bauzwecke verwendet; gleichwohl bestehen die Rückzahlungsverpflichtungen bei ungünstigem Ausfall der Verfassungsbeschwerden. Um den Kirchengemeinden bei der Aufbringung der Erstattungszahlung helfen zu können, ist vorsichtshalber eine Summe von 8 000 000 DM im Haushaltsplanentwurf von vornherein für die Verausgabung durch die Ihnen aus der Vorlage bekannten Sperrvermerke gesperrt. Es ist anzunehmen, daß diese Mittel zusammen mit den noch nicht verfügbten Beträgen aus den Jahresabschlüssen 1963 und 1964 ausreichen würden, um der Lage Herr zu werden. Wer im Blick auf diese oder andere Maßnahmen von einer Schockwirkung bei der Kirchenleitung sprechen sollte, würde damit zwar zeigen, daß er die Kunst effektvoll dramatisierender Rede besitzt, er würde aber nicht von der Sache her sprechen, um die es geht. Man mag in einem Prozeß von seinem Recht noch so sehr überzeugt sein: immer tut man gut daran, sich auch auf einen nicht erwarteten Prozeßausgang vorzubereiten. Sobald das Bundesverfassungsgericht entschieden und die Finanzlage sich geklärt hat, soll die Landessynode über die Aufhebung der Sperrvermerke beschließen.

Auch ist auf folgendes hinzuweisen: Die Verfassungsbeschwerden, die wegen der *K i r c h e n s t e u e r e r h e b u n g* in *g l a u b e n s v e r s c h i e d e n E h e n* schweben, würden bei ungünstigem Ausgang den Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen in einem geringen Umfang schmälen.

### III.

In Anbetracht der ausführlichen Erläuterungen in der Haushaltsplanvorlage — Heft 2 — brauche ich

nur wenige ergänzende Bemerkungen zu einzelnen Haushaltsstellen der Ausgabenseite zu machen.

a) Der landeskirchliche Zuschuß für den Haushalt der Kirchenbezirke (Hst. 17) ist auf 200 000 DM erhöht worden; er beträgt damit etwa das Fünffache der Erstattungsleistungen, die die Landeskirche bis vor 3 Jahren auf Grund von Einzelanforderungen an die Kirchenbezirke im Jahresdurchschnitt geleistet hat. Der gelegentlich einmal gehörte Verdacht, die Landeskirche habe sich durch den Pauschal-Zuschuß zum Nachteil der Kirchenbezirke entlastet, ist völlig unbegründet. Erfreulicherweise greifen die Kirchenbezirke in größerem Maße als bisher die Aufgaben auf, die ihnen in unserer Grundordnung aufgetragen sind: z. B. die Veranstaltung von Ältestentagen, Intensivierung der Bezirksjugendarbeit und der diaconischen Arbeit. Daraus erwachsen für den Kirchenbezirk natürlich höhere Kosten als bisher. § 85 Abs. 2 Grundordnung bestimmt ausdrücklich, daß der Kirchenbezirk die Bedarfsmittel, soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, durch Umlagen aus seinen Gemeinden deckt. Nach unserer Grundordnung ist also die Landeskirche nicht gehalten, aus ihren Mitteln den Finanzbedarf der Kirchenbezirke zu bestreiten. Der landeskirchliche Zuschuß bedeutet vornehmlich eine Maßnahme des Finanzausgleichs; denn der Umfang der Aufgaben und die damit verbundene finanzielle Belastung ist für die Kirchenbezirke je nach der Zahl der in ihnen verbundenen Gemeindeglieder und Gemeinden sowie nach dem räumlichen Bereich recht unterschiedlich. Die Steuerkraft eines Kirchenbezirkes besteht in der zusammengefaßten Steuerkraft seiner Gemeinden; auch die Steuerkraft zwischen den Bezirken ist unterschiedlich und nicht nach dem Maße ihrer Belastungen verteilt. Der landeskirchliche Zuschuß vermittelt somit einen gewissen finanziellen Ausgleich. Er wird den Kirchenbezirken ohne Zweckbindung gegeben und dient in Verbindung mit der Bezirksumlage dazu, daß die Kirchenbezirke ihre grundordnungsmäßigen Aufgaben in Selbständigkeit und Eigenverantwortung erfüllen können. Die geistliche und finanzielle Verantwortung soll und darf auch bei den Organen der Kirchenbezirke nicht auseinanderfallen. Die wachsende Bezirksarbeit kommt ausschließlich den Gemeinden zugute; es ist von daher sachgerecht und geboten, daß Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat die finanzielle Grundlage für die Wahrnehmung der Bezirksaufgaben in Vollzug von § 85 Abs. 2 GO durch Erhebung einer ausreichenden Bezirksumlage schaffen. Diese rechtlich bestehende und gebotene Finanzierungsmöglichkeit wird erst von wenigen Kirchenbezirken richtig gesehen und genutzt. Allerdings sollte der Verteilungsschlüssel für die Bezirksumlage nicht mehr ausschließlich an der Seelenzahl der Gemeinden orientiert sein; dem Gebot der Gerechtigkeit und des Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden entspricht es mehr, daß die Kirchengemeinden — wie es § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Haushalt der Kirchenbezirke vom 5. Februar 1963, VBl. S. 6, ausdrücklich anregt — nach ihrer Steuerkraft (aus E-Anteil und Art. 12 OKIStG) zur Bezirksumlage herangezogen werden.

In einigen Kirchenbezirken wird ein solcher Verteilungsschlüssel bereits praktiziert.

b) Unter den Beihilfen bei der Hst. 19 ist ein — zunächst freilich gesperrter — Betrag für die Umschuldung der Kirchengemeinden eingesetzt. Mit der Umschuldung wurde auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 4. Mai 1962<sup>1)</sup> begonnen. Bisher konnten rund 11 600 000 DM Darlehen mit einem Zinssatz von 6 Prozent und mehr in 2 Prozent verzinsliche Darlehen umgewandelt werden.

c) Es fällt auf, daß in der Hst. 20.00 (Stipendien für Theologiestudenten) kein Betrag mehr vorgesehen ist. Diese Haushaltsstelle ist in die neue Hst. 59 (Stipendienfonds) eingegangen; in dieser sind alle Ausgaben für Stipendien und Ausbildungsbeihilfen vereinigt. Bisher wurden Ausbildungsbeihilfen auch noch aus der Hst. 23.3 „Beihilfen zur Ausbildung von Gemeindehelfern (-innen) und anderen gemeindlichen Diensten“, aus der Hst. 41.2 „Beihilfen zur Förderung evang. Schüler“ und aus der Hst. 45.9 „Sonstige Ausgaben für Studentenarbeit“ (Stipendien für Vertrauensstudenten der Studentengemeinden) gezahlt. Der Oberkirchenrat hat die für die Vergabe der verschiedenen Stipendien und Ausbildungsbeihilfen bestehenden Regelungen in — zunächst nur für den Dienstgebrauch bestimmten — Richtlinien zusammengestellt. Diese Zusammenstellung vermittelt ein übersichtliches Bild über das ausgedehnte Stipendienwesen, das sich nach und nach in unserer Landeskirche entwickelt hat.

Die Landeskirche gewährt ohne Rechtsanspruch Ausbildungsbeihilfe

für Studenten an Universitäten, insbesondere Theologiestudenten, an den Pädagogischen und sonstigen Hochschulen, am Evang. Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg und ähnlichen Einrichtungen;

für Schüler an Höheren Schulen und Fachschulen;

für Schüler des Evang. Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg, des angeschlossenen Oberseminars und des Evang. Kindergarten-Seminars in Freiburg;

für Schülerinnen der Evang. Kindergarten- und Hortnerinnen-Seminare bei den Diakonissenhäusern sowie ähnlicher Ausbildungsstätten;

für Schüler von Diakonenanstalten.

Für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe müssen folgende allgemeine Voraussetzungen vorliegen:

Die Mittel des Antragstellers (Studenten, Schülers) oder desjenigen, der ihm gegenüber unterhaltspflichtig ist, reichen für die Besteitung von Lebensunterhalt und Ausbildungskosten nicht aus; der Antragsteller erhält auch keine ausreichende staatliche Studienförderung.

Die Studien- oder Schulleistungen des Antragstellers rechtfertigen die Gewährung einer Beihilfe.

Um die persönliche Förderungswürdigkeit des Antragstellers prüfen zu können, muß der Antrag über das Heimatpfarramt des Antragstellers eingereicht werden unter Beifügung einer pfarramtlichen Stellungnahme zu der Person und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers und seiner Familie sowie eines Zeugnisses der Schule (Ausbildungsstätte usw.) über die Schul- oder Studienleistungen und die Führung des Antragstellers.

Studenten und Kandidaten der Theologie werden in besonderer Weise gefördert. Erwähnt sei deshalb, daß alle Studenten der Theologie, die das Bibelkundliche Kolloquium bestanden haben, als Ausbildungsbeihilfe die Kosten für den Bezug einer Fachzeitschrift bis zum Abschluß der 1. theologischen Prüfung erstattet erhalten. Ferner wird allen Kandidaten der Theologie während ihrer Ausbildung im Praktisch-theologischen Seminar als Zuschuß für die Beschaffung von Fachliteratur ein Büchergeld in Höhe von zweimal 120 DM gewährt. Für den einmonatigen Einsatz in Ferienlagern der Inneren Mission erhalten Theologiestudenten ein Sozialstipendium in Höhe von 125 DM. Vertrauensstudenten der Studentengemeinden können unter großzügiger Prüfung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse eine Studienbeihilfe von 50 DM je Monat erhalten.

Das Antragsverfahren weist je nach dem erstrebten Ausbildungsziel (Pfarrer, Gemeindehelfer, Kirchenmusiker usw.) Besonderheiten auf, die hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden sollen. Die Leiter der kirchlichen Ausbildungsstätten unterrichten die Studenten und Schüler über die Möglichkeiten, Stipendien zu beantragen.

Der Stipendienfonds soll dadurch zu einer ständigen Einrichtung ausgestaltet werden, daß die bei Ablauf eines Jahres nicht verbrauchten Mittel als zweckgebundener Fonds zurückgelegt werden, so daß auch in mageren Jahren oder in Jahren erhöhten Stipendienbedarfs die Stipendienvergabe nicht eingeschränkt zu werden braucht, sondern auf diese Mittel zurückgegriffen werden kann. Im Rahmen des Stipendienfonds wird auch der Ertrag der jährlichen Kollekte „für die Förderung des theologischen Nachwuchses und die Ausbildung von sonstigen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst“ verwendet.

d) Aus dem Bereich der Personalkosten seien noch folgende Einzel-Positionen genannt:

1. Die Umzugskosten (Hst. 20.5) werden nach den Erfahrungen des Vorjahres mit einem erhöhten Betrag veranschlagt. Die Umzugskostenbestimmungen des Landes Baden-Württemberg werden zur Zeit überarbeitet, nachdem bereits der Bund ein neues Umzugskostengesetz erlassen hat. Sobald die neuen Landesvorschriften ergangen sind, wird von uns geprüft, welche Folgerungen daraus für das kirchliche Umzugskostenrecht zu ziehen sind.

2. Die Gewährung von Krankheitsbeihilfen, die durch kirchliches Gesetz vom 27. November 1959 (VBl. 1960 S. 9) und Verordnung vom 4. Juni 1964 (VBl. 1964 S. 21) entsprechend den staatlichen Beihilfevorschriften geregelt ist, erfordert wiederum einen erhöhten Ansatz im Blick auf die gestiegenen Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten. Die Kirche

<sup>1</sup> Gedruckte Verhandlungen der Landessynode, April/Mai 1962, S. 83—85

darf in der Fürsorge für ihre Mitarbeiter nicht hinter dem zurückstehen, was der Staat für seine Bediensteten leistet.

e) In dem Unterabschnitt Jugendarbeit, und zwar in der Hst. 40.5, ist auf Grund eines besonderen Antrags des Landesverbandes Baden des CVJM ein erhöhter Betrag bis zu 60 000 DM für diesen vorgesehen.

f) Auch der für die Erziehungs- und Schularbeit vorgesehene Betrag im Unterabschnitt 41 hat sich erhöht. Wie aus den Erläuterungen zu Hst. 41.04 ersichtlich, entfällt allein als Mietzuschuß für die Schulen in Neckarau und Gaienhofen ein Betrag von 325 000 DM. Für verstärkt betriebene Lehrer- und Elternarbeit werden 44 000 DM bereitgestellt.

g) In den Ausgaben für verschiedene Seelsorgeaufgaben (Hst. 49) sind 38 000 DM als Bezugsgeld für die Lieferung der Kirchenzeitung „Aufbruch“ vorgesehen. Der frühere Presseverband als Geschäftsbteilung des Oberkirchenrats hatte sein Sonntagsblatt in hoher Stückzahl an die landeskirchlichen Pfarrämter, insbesondere an die Krankenhauspfarrer, an viele kirchliche und sonstige Krankenanstalten und Heime, Strafanstalten und andere Stellen unentgeltlich versandt. Mit dem jetzigen Presseverband ist vereinbart, daß er rund 3200 Exemplare des „Aufbruch“ an einen derartigen Empfängerkreis, den jedoch die Landeskirche bestimmt, auf Kosten der Landeskirche liefert. Die Bezugsgebühren sind das Entgelt für eine wirklich erbrachte Leistung des Presseverbandes; zugleich bedeuten sie — gegenüber früher — einen mittelbaren finanziellen Beitrag für die Arbeit des Presseverbandes.

h) Der Unterabschnitt 51 „Diakonie“ ist dadurch erweitert, daß Personal- und Sachkosten für die landeskirchlichen Fürsorgerinnen aus den bisherigen Haushaltsstellen 23.0, 56.1 und 56.9 in ihn eingegliedert sind. Auch der landeskirchliche Beitrag zu den Erziehungsberatungsstellen (alte Hst. 41.3) ist nunmehr bei Hst. 51.9 etatisiert. Damit gibt der Unterabschnitt 51 ein übersichtliches Gesamtbild über die Leistungen aus dem landeskirchlichen Haushalt für die Zwecke der Diakonie. — Der mit dem laufenden Haushaltplan beschrittene Weg, einen Teil der Personalkosten des Diakonischen Werkes aus Steuermitteln zu decken, wird jetzt mit einer Erhöhung des Zuschusses in der Hst. 51.30 fortgesetzt. Der ange setzte Betrag ist auf rund 40 Prozent der Personalkosten des laufenden Rechnungsjahres bemessen. — Die Förderung des Schwesternnachwuchses wird durch Zuschüsse zu den Pflegevorschulen in Freiburg und Nonnenweier verstärkt. — Der Zuschuß für Neubau, Erweiterung und Modernisierung von Anstalten der Inneren Mission ist mit Rücksicht auf das Neubauvorhaben Diakonissenhaus Bethlehem mit erhöhtem Betrag vorgesehen. — Unter der Hst. 51.9 ist erstmalig auch ein Betrag zur Betreuung der griechischen Gastarbeiter in Höhe von 40 000 DM mitveranschlagt. Im laufenden Jahr hat der Oberkirchenrat einen gleichhohen Betrag aus dem Dispositionsfonds gewährt.

i) Die Entwicklung der Ausgaben für die EKD in den Haushaltsstellen 60 bis 62 ist in den Erläuterungen mit näheren Zahlenangaben dargestellt. Inzwischen

haben der Finanzbeirat der EKD und die Finanzreferenten der Landeskirchen den EKD-Haushaltplan überprüft mit dem Ergebnis, daß die Umlage für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt der EKD herabgesetzt werden konnte. Außerdem hat sich entsprechend der letztjährigen Entwicklung des Steueraufkommens innerhalb der Gliedkirchen der EKD der Umlageanteil unserer Landeskirchen von 4,73 Prozent im Jahre 1965 auf 4,53 Prozent für das Jahr 1966 gemindert; deshalb ermäßigen sich die im Entwurf vorgesehenen Beiträge um insgesamt rund 250 000 DM.

k) Die Ausgaben für die Ökumenische Arbeit und Weltmission (Unterabschnitt 63) sind im laufenden Haushaltplan mit 655 000 DM, im Entwurf mit 855 000 DM veranschlagt. Aus den Haushaltsstellen 63.0 und 63.1 wird der Aufwand für die beiden in die Missionsarbeit abgeordneten Pfarrer, nämlich Pfarrer Heisler bei der African Moravian Church in Tansania und Pfarrer Dreßler im Dienst der Ostasiemission in Japan, verausgabt. Finanzhilfen im Bereich der Ökumene sind mit 700 000 DM anstelle bisher 550 000 DM vorgesehen, und zwar mit folgenden bereits feststehenden Beträgen

für die Waldenser Kirche in Italien	30 000 DM
für die African Moravian Church	
in Tansania	67 000 DM

Mit dem Jahresbeitrag für 1966 würde die auf der Herbsttagung der Landessynode 1961 beschlossene fünfjährige Hilfe an die Moravian Church zur Aufbesserung der Pfarrgehälter auslaufen<sup>1)</sup>. Jedoch ist die Finanzlage dieser Kirche, deren Synode Herrn Pfarrer Heisler zum Präses gewählt hat, noch nicht so gefestigt, daß die Kirche auf unsere Hilfe verzichten kann. Ein neuer Antrag für kommende Jahre ist zu erwarten.

Der nach Abzug der genannten Ausgaben verbleibende Betrag von rund 500 000 DM ist für Hilfen auf dem Gebiet der Weltmission bestimmt, zu denen unsere Landeskirche vornehmlich über die Südwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Weltmission und die EKD-Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in Hamburg beiträgt. Über die Aufgaben und Arbeitsweise dieser beiden Arbeitsgemeinschaften und über die in den letzten Jahren im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaften bewilligten Finanzhilfen ist der Landessynode wiederholt berichtet worden<sup>2)</sup>.

Die Südwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft für Weltmission hat die Anträge, die die ihr angeschlossenen Missionsgesellschaften für das Rechnungsjahr 1966 gestellt haben, erst am 22. d. M. beraten können. Unsere Landeskirche war bei diesen Beratungen durch Herrn Oberkirchenrat Hammann und den Berichterstatter vertreten.

Es lagen Anträge der Herrnhuter Mission, der Basler Mission, der Deutschen Ostasienmission, der Rheinischen Mission, der Missionsanstalt Hermannsburg, der Evang. Mission in Oberägypten, des Syrischen Waisenhauses, der Karmel- und der Leipziger Mission vor. Insgesamt wurden nach Zurückstellung einiger nicht entscheidungsreifer Anträge

<sup>1)</sup> Gedruckte Verhandlungen der Landessynode, Oktober 1961, S. 20

<sup>2)</sup> Gedruckte Verhandlungen der Landessynode, April 1963, S. 29; Nov. 1963, S. 16 ff.; Oktober 1964, Anl. 8; April 1965, S. 16 ff.

von den fünf südwestdeutschen Landeskirchen Bevolligungen in Höhe von rund 2 000 000 DM vorgesehen. Für unsere Landeskirche haben wir einen Anteil von 420 000 DM in Aussicht gestellt, der aus den Haushaltstellen 63, 2 und 91 sowie aus Kollektentmitteln aufgebracht werden soll.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Finanzhilfen:

a) Anträge der Herrnhuter Mission für die Moravian Church in Südafrika-Ost:

1. Beitrag für den Bau von Kirche und Pfarrhaus in Lower Emtumasi 42 000 DM
2. Beitrag zum Bau eines Pfarrhauses in Matatiele 24 080 DM
3. Beitrag zum Bau eines Pfarrhauses in Langa 20 720 DM

b) Anträge der Basler Mission:

4. Beitrag zum Ausbau des United Theological College in Bangalore (Indien) 30 000 DM

Wir setzen damit die im laufenden Jahr begonnene Hilfe fort.

5. Beitrag zu zwei Kirchbauten der Hakka-Kirche in Hongkong nämlich für die Gemeinden in Kowloon-City und in Fanling, nahe der rotchinesischen Grenze. 100 000 DM

6. Beitrag zum Bauprogramm der Chinesischen Hakka-Kirche in Sabah (Malaysia), nämlich für den Bau einer Kirche in Pak-Pak (Kudat-Distrikt) und eines Pfarrhauses in Sapong 27 000 DM

7. Beitrag an die Presbyterianische Kirche in Westkamerun zum Bau eines kirchlichen Zentrums in Bamenda 100 000 DM

Das Zentrum soll vor allem der Schulung von Gemeindegliedern zu Predigern dienen wie auch für Tagungen mit Gemeindegliedern, die im öffentlichen Leben Verantwortung tragen. Die Kirche in Hessen und Nassau hat bereits im Vorjahr 200 000 DM gegeben, die Württ. Landeskirche hat für 1966 weitere 100 000 DM übernommen.

8. Beitrag für Stipendien an College-Absolventen in Westkamerun 50 000 DM

Die Basler Mission hat sich schon vor längerer Zeit entschlossen, begabten Absolventen ihrer Schulen Stipendien für ein Studium an westafrikanischen Universitäten oder am College of Arts and Science in Bambouli zu gewähren. Diese Stipendienaktion ist eine wirksame Hilfe für die Gewinnung von Pfarrern und anderen qualifizierten kirchlichen Mitarbeitern, insbesondere in dem Missionsschulwesen. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, die für die Zu-

kunst der afrikanischen Kirchen besondere Bedeutung hat.

c) Antrag des Syrischen Waisenhauses:

9. Beitrag zum Bau einer Mitarbeiterwohnung in der Johann-Ludwig-Schneller-Schule in Khirbet Kanafar (Libanon)

26 200 DM

Die Schülerzahl ist während der drei letzten Jahre von 160 auf 250 angewachsen; bisher mußten jährlich etwa 300 Aufnahmegerüste aus Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten abgelehnt werden. Im vergangenen Jahr konnte mit Mitteln der Aktion „Brot für die Welt“ ein Schülerwohnheim mit 100 Plätzen errichtet werden. Es fehlt jedoch noch an Wohnraum für die erhöhte Zahl der Mitarbeiter. Die geplante Wohnung ist für den Leiter des zur Schule gehörenden landwirtschaftlichen Lehrbetriebs bestimmt, dem die berufliche Ausbildung einer größeren Anzahl von Schülern anvertraut und der zugleich für die Versorgung der Anstalt verantwortlich ist. Sie soll in dem von der kürzlichen Brandkatastrophe verschont gebliebenen Teil des Landwirtschaftshofs gebaut werden. Den Schaden von rund 90 000 DM, der durch die Brandkatastrophe verursacht worden ist, hofft die Missionsgesellschaft mit Hilfe von anderer Seite decken zu können.

Die EKD-Arbeitsgemeinschaft für Weltmission in Hamburg hat für das Rechnungsjahr 1966 wiederum anhand einer Bedarfsliste die Landeskirche gebeten, sich an den in der Liste genannten Aufgaben zu beteiligen. Der Oberkirchenrat hat hierfür zunächst einen Betrag von 200 000 DM vorgesehen, und zwar für folgende Zwecke:

1. Beitrag zum Fonds für theologische Ausbildung 50 000 DM

2. Beihilfe zur Unterstützung mit der Pariser Mission verbundener Junger Kirchen 30 000 DM

3. Beihilfe für die Japanische Christliche Akademie 20 000 DM

Mit diesen 3 Beträgen wird unsere Hilfe fortgesetzt, die wir für diese Zwecke im Jahre 1965 begonnen hatten. Die Begründung, mit der die Arbeitsgemeinschaft für Weltmission diese Hilfe erbettet hatte, ist der Landesynode auf der Frühjahrtagung d. J. vorgetragen worden.

4. Beitrag zur weltweiten Bibelmission 50 000 DM

Der deutsche Beitrag für die weltweite Bibelmission, zu der sich die Synode der EKD auf ihrer letzten Tagung bekannt hat, soll im Rech-

nungsjahr 1966 1 000 000 DM betragen. Er wird für die Bibelverbreitung in Ostafrika, Nigeria, Rhodesien, Burma, Ceylon, Indien und Pakistan eingesetzt.

5. Beitrag ohne Zweckbindung

Wenn auch die Landeskirchen grundsätzlich ihre Bewilligungen mit ausdrücklicher Zweckbestimmung aussprechen können, wie dies mit den unter 1—4 genannten Bewilligungen geschieht, so hat die EKD-Arbeitsgemeinschaft auch in diesem Jahr wieder gebeten, nicht ausschließlich so zu verfahren; denn sie muß in der Lage sein, die unverkürzte Erfüllung der dringlichsten Aufgaben dort, wo zweckgebundene Bewilligungen der Landeskirchen den notwendigen Betrag nicht voll erreicht haben, sicherzustellen; zu diesem Zweck erbittet sie von den Landeskirchen auch nicht zweckgebundene Beträge.

Über weitere Bewilligungen wird der Landessynode auf der nächsten Tagung berichtet.

1) In dem Entwurf des Haushaltsplans sind für Bauaufgaben der Landeskirche in der Hst. 39.4 (lfd. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke) 600 000 DM und in der Hst. 39.5 (Neubauten, Umbauten, Grunderwerb) 2 000 000 DM, für Bauaufgaben der Kirchengemeinden in der Hst. 11 (Baubeihilfen) 2 800 000 DM, in der Hst. 92 (Rücklagen für die Bauprogramme) 7 000 000 DM veranschlagt. Der Gesamtansatz für Bauaufgaben beträgt damit 13,6 Prozent der Gesamtausgaben.

Als Begründung mag an dieser Stelle der Hinweis genügen, daß die Kirchengemeinden für die nächsten Jahre einen vorläufigen Baufinanzbedarf von rund 95 000 000 DM und einen Instandsetzungsbedarf von fast 6 000 000 DM angemeldet haben. Ein Bericht über die Entwicklung und den Stand der Bauprogramme gehört zu der Tagesordnung einer jeden Sitzung des Finanzausschusses. Hierüber wird auch auf dieser Tagung wieder besonders berichtet, so daß weitere Ausführungen hier sich erübrigen.

m) Faßt man die Ausgaben zusammen, die aus dem landeskirchlichen Haushalt unmittelbar an die Gemeinden fließen, so ergibt sich folgendes:

Neben den Regelanteilen an der Kirchensteuer vom Einkommen in Höhe von 30 Prozent (Hst. 10) = 23 100 000 DM erhalten die Kirchengemeinden weitere 12 490 000 DM aus den Hst. 11, 12, 19, 24 und 92, somit weitere 16 Prozent, insgesamt also 46 Prozent der Kirchensteuer vom Einkommen; im Haushaltplan 1964/65 waren 49,3 Prozent vorgesehen; das Ist 1964 betrug 50,2 Prozent.

Damit soll die Betrachtung der Ausgabenseite des Haushaltsplans abgeschlossen sein. Zusammenfassend darf wohl das Urteil abgegeben werden, daß in den Ausgabepositionen der in den letzten Jahren vollzogene äußere Aufbau und Ausbau der kirchlichen Arbeit erkennbar ist und weitere Förderung und Stärkung erhält, vielleicht nicht überall in dem

50 000 DM

Maße, wie manche Beteiligte es sich wünschen, aber gewiß weit mehr, als jeder von uns es vor 10 oder auch nur vor 4 Jahren erwarten konnte und zu erhoffen wagte.

IV.

a) Die Einnahme-Erhöhungen des Entwurfs gegenüber dem laufenden Haushaltspunkt sind im wesentlichen folgende:

Abschnitt 1 Aus eigenem Vermögen 650 000 DM  
Abschnitt 3 Leistungen des Landes 900 000 DM  
Abschnitt 4 Kirchensteuern 10 400 000 DM

Die Veranschlagung der Mehreinnahmen in Abschnitt 1 „Aus eigenem Vermögen“ fußt auf Berechnung, in Abschnitt 3 „Leistungen des Landes“ auf dem Entwurf des Staatshaushaltspunkts, in Hst. 41 „Kirchensteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb“ auf dem Ergebnis der letzten Veranlagungsperiode. Der in der Hst. 40 veranschlagte Betrag der Kirchen-Einkommensteuer bedarf näherer Ausführungen.

b) Aus Spalte 4 der Hst. 40 ist ersichtlich, daß die Kirchensteuer vom Einkommen im Rechnungsjahr 1964 rund 81 000 000 DM erbrachte. Das Steueraufkommen des laufenden Jahres blieb — nach einem überraschend guten Ergebnis des Monats Januar — in den Monaten Februar bis Juli hinter dem vorjährigen Aufkommen zurück. Jetzt hebt es sich langsam wieder; jedoch ist nach dem bisherigen Ergebnis eine erhebliche Steigerung gegenüber 1964 nicht zu erwarten. Im Rechnungsjahr 1966 werden sich einerseits steuersenkende Maßnahmen auswirken, nämlich die Tarifänderung für die veranlagten Steuerpflichtigen bei der Veranlagung für 1965, die erst 1966 durchgeführt wird, die Gewährung eines Steuerfreibetrags von 2400 DM jährlich bei allen Versorgungsbezügen sowie das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung. Andererseits kann der Steuerertrag infolge der im Jahre 1966 steigenden Einkommen, auch aus Löhnen und Gehältern, sich wiederum heben. Jedoch läßt sich nicht zuverlässig schätzen, ob damit der Steuerausfall aus den steuermindernden Maßnahmen in vollem Umfang oder nur zum Teil wettgemacht wird. Auch läßt sich nicht übersehen, welche finanziellen Auswirkungen ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts haben könnte, das die bisherige Bemessung und Einziehung der Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen für verfassungswidrig erklären würde; ein gewisser Steuerausfall wäre sicherlich in solchem Fall zu erwarten.

Alle diese Überlegungen führen dazu, das Einkommen- und Lohnsteuer-Soll, das der Veranschlagung der Kirchensteuer vom Einkommen (Hst. 40) zugrunde liegt, nicht höher als geschehen zu schätzen. Der Ansatz der Hst. 40 und 41 fußt gleichzeitig auf der Voraussetzung, daß die bisherigen Kirchensteuersätze, nämlich 10 Prozent bei der Kirchensteuer vom Einkommen und 6 Prozent bei der Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb, beibehalten werden.

c) Bei den Haushaltseratungen in den Jahren 1961 und 1963 ist jedesmal die Frage bedacht worden, ob die bisherigen Steuersätze für den neuen

Haushaltszeitraum erhoben werden sollen oder nicht<sup>1)</sup>. Auch jetzt darf sie nicht übergegangen werden.

1. Die Frage einer Steuersenkung oder Steuerkappung wird in den Landeskirchen, die einen Kirchensteuerzuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer von nur 8 Prozent erheben, wie in der Württembergischen und Bayerischen Landeskirche sowie in einigen norddeutschen Landeskirchen, nicht so dringlich gestellt. Es sei hier daran erinnert, daß unsere Landeskirche die Kappung der Kirchensteuer auf 3 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens erst mit Wirkung vom 1. Januar 1960<sup>2)</sup> abgeschafft hat. Die Hannoverische Landeskirche hat seit jeher die Kirchensteuer vom Einkommen auf 4 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens begrenzt. Die Bremerische Landeskirche will bei einem Hebesatz von 8 Prozent einen Kappungssatz von 3 Prozent mit Wirkung vom 1. 1. 1966 an einführen.

Es ist nicht zu verwundern, daß auch in unserer Landeskirche von manchen Gemeindegliedern die Frage nach einer Senkung der Steuersätze aufgeworfen wird, wenn man sich z. B. folgende Entwicklung des Ertrags der Kirchensteuer vom Einkommen vor Augen hält:

Haushaltsjahr 1959:	rd. 32 000 000 DM
Haushaltsjahr 1964:	rd. 81 000 000 DM

Selbstverständlich gibt der Umstand, daß die Steuereinnahmen sehr gestiegen sind, für sich allein noch keinen stichhaltigen Grund gegen die Höhe der Kirchensteuer ab; die Einnahmen dürfen nur zugleich mit den Ausgaben, die aus ihnen zu bestreiten sind, beurteilt werden. Die Kirche hat für ihre erweiterte Arbeit in den letzten Jahren mehr Geld einsetzen können als je zuvor; jedoch ist ein allgemeines Urteil, daß die Kirche ihre Mittel verschwende oder zu großzügig wirtschaftet, sicher unrichtig. Es kann auch nicht einfach behauptet werden, daß die Kirche durch die mit der steigenden Einkommen- und Lohnsteuer von selbst wachsenden, unvorhergesehenen Kirchensteuereinnahmen zu unverantwortlicher Ausgabefreudigkeit veranlaßt worden sei und noch weiterhin veranlaßt werde. Solche Einwände gegen die Höhe der Kirchensteuer werden ungeprüft erhoben und widersprechen dem wahren Sachverhalt. Es fällt nicht schwer, einen großen noch nicht befriedigten kirchlichen Finanzbedarf aufzuzeigen, z. B. auf dem Gebiet der Gewinnung und Ausbildung der Nachwuchskräfte für alle Zweige des kirchlichen Dienstes oder für die Arbeit der Diakonie. Es liegen z. Z. dem Oberkirchenrat Anträge diakonischer Einrichtungen und Anstalten auf Gewährung von Finanzhilfen zum Neubau oder zur Erweiterung und Instandsetzung von Krankenhäusern, Altersheimen, Pflegeanstalten usw. in Höhe von mehr als 15 000 000 DM vor. Die Landeskirche ist nicht in der Lage, diese an sich notwendigen Hilfen in den nächsten zwei bis drei Jahren zu geben, wie es die Antragsteller gerne möchten.

2. Einige Stimmen weisen warnend auf folgendes hin: Das hohe Kirchensteueraufkommen werde von

einer nur geringen Anzahl von Kirchengliedern erbracht, die damit den wesentlichen Teil der gegenwärtigen kirchlichen Ausgaben aus ihren Mitteln bestreite, der größere Teil der Gemeindeglieder sei von jeglicher Steuer befreit. In der Tat ist die Kirchen-Einkommen- und Lohnsteuer infolge ihrer Abhängigkeit von der staatlichen Einkommen- und Lohnsteuer schon längst keine allgemeine Kirchensteuer mehr. 20 bis 30 Prozent der Einkommensbezieher bleiben infolge der hohen Steuerfreigrenze einkommen- und lohnsteuerfrei. Aus der Einkommensteuerstatistik für 1961 ergibt sich, daß in Baden-Württemberg 2 Prozent der veranlagten Steuerpflichtigen Inhaber von 31 Prozent des gesamten veranlagten steuerpflichtigen Einkommens waren und daraus 52 Prozent der gesamten veranlagten Einkommensteuer erbracht haben. Aus diesen Zahlen wird deutlich, in welcher Weise die Einkommensteuerlast und infolgedessen auch die Kirchensteuerlast auf wenigen Steuerpflichtigen ruht. Gerät bei solcher Verteilung der Steuerlast die Kirche nicht in eine unerwünschte finanzielle Abhängigkeit einer geringen Zahl steuerkräftiger Gemeindeglieder?

Unsere Kirchensteuer vom Grundbesitz erfaßt zwar auch viele einkommen- und lohnsteuerfreie Gemeindeglieder und erweitert dadurch in gewissem Umfang den Kreis der steuerzahlenden Gemeindeglieder; jedoch hat die Erhebung der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb im wesentlichen eine zusätzliche Belastung einkommensteuerpflichtiger Gemeindeglieder zur Folge. Andere Landeskirchen begreifen dieser Lage durch Erhebung eines Kirchgeldes von allen oder lediglich von den einkommen- und lohnsteuerfreien Gemeindegliedern. Müßte unsere Landeskirche auch ein Kirchgeld einführen?

Die prozentuale Mehrbelastung der Hochbesteuerten mit der Kirchen-Einkommensteuer wird zwar dadurch ermäßigt, daß die Kirchensteuer abzugsfähige Sonderausgabe im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist, also das steuerpflichtige Einkommen und infolgedessen auch die Einkommensteuer mindert. Doch muß folgendes festgehalten werden: Ein verheiratetes Gemeindeglied mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 20 000 DM hat an Kirchensteuer abzüglich des bei der Einkommensteuer gesparten Betrags 255,80 DM = 1,2 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens zu erbringen, ein Gemeindeglied mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 200 000 DM 4015 DM Kirchensteuer = rd. 2 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens. Bezieht man die Steuerbelastung auf das Einkommen, das dem Gemeindeglied nach Abzug der Einkommensteuer verbleibt, so macht die Kirchensteuer im ersten Fall 1,9 Prozent, im zweiten Fall 7,18 Prozent des verbliebenen Einkommens aus; dieser Prozentsatz steigt bei einem Einkommen von 1 000 000 DM auf 10,3 Prozent. Von hohen Einkommensbeziehern wird eine Senkung der Kirchensteuer in Form einer Kappung auf 4 Prozent oder gar 3 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens für gerechtfertigt und geboten gehalten. Eine Kappung auf 4 Prozent würde die Kirchensteuerbelastung bei einem Jahreseinkommen über 170 000 DM zwar senken; bei einem Einkommen von 1 000 000 DM

<sup>1</sup> Gedruckte Verhandlungen der Landessynode, Oktober 1961, S. 9 ff., Oktober 1963, S. 19 ff.

<sup>2</sup> Gedruckte Verhandlungen der Landessynode, November 1959, S. 55

würde die Kirchensteuer aber immer noch rd. 8 Prozent (anstelle von 10,3 Prozent) des steuerpflichtigen Einkommens nach Abzug der Einkommensteuer betragen.

Wendet die Kirche bei dieser auf dem staatlichen Steuertarif beruhenden progressiven Belastung noch einen vertretbaren Maßstab für die Bemessung der Kirchensteuer an?

3. Eine Kappung der Einkommensteuer erstrebt die Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer (ASU) noch aus folgenden beiden Gesichtspunkten:

(1) Der gesamte Unternehmergewinn, auch solcher, der einem Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen verbleiben müsse, werde bei den Einzelunternehmern und Personengesellschaften zur Einkommensteuer und damit zur Kirchensteuer herangezogen. Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft brauchen nur Kirchensteuer von dem ausgeschütteten Gewinn zu zahlen; die Kapitalgesellschaft als solche ist von der Kirchensteuer — bis auf die Kirchenbausteuer in Baden — frei. Die Kirchensteuer erschwere somit für den Einzelunternehmer und die Personalgesellschaften den Wettbewerb mit den Kapitalgesellschaften.

(2) Personenunternehmen kleinerer und mittlerer Größe habe der Staat steuerlich besser als Kapitalgesellschaften gestellt; diese bewußte gesellschaftspolitische Entscheidung des Staates werde durch die Kirchensteuer in ihrer Wirkung aufgehoben oder zumindest beeinträchtigt.

Auch von daher wird also die Frage gestellt, ob die Erhebung von Kirchensteuer in voller Abhängigkeit vom staatlichen Steuertarif gerechtfertigt sei.

4. Einen gänzlich anderen Gesichtspunkt in den Erörterungen über eine Senkung der Kirchensteuer machen innerhalb der Kirche selbst die Stimmen geltend, die zweifeln, ob der innere Aufbau der Kirche denn überhaupt mit dem äußeren Schritt halte; sie fragen, ob es nicht geboten sei, daß die Kirche sich intensiver um den geistlichen Aufbau bemühe, anstatt daß sie weiterhin Kirchen, Gemeindehäuser und Kindergärten bau; von daher wäre eine Verlangsamung des äußeren Aufbaues nicht nur zu vertreten, sondern sogar erwünscht.

5. Wohl niemand ist der Meinung, daß der Kirchensteuerzuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer die absolut gerechte Kirchensteuerbelastung für die Gemeindeglieder darstelle. Jedoch kann man für ihn ins Feld führen, daß dieses Besteuerungsverfahren einfach und sparsam ist und einer willkürlichen Belastung wehrt, da es auf genauen, nach gleichen Maßstäben festgesetzten Unterlagen aufbaut. Die Einkommensteuer mit ihrer Progression stellt aber schon längst keine Fiskalsteuer mehr dar, sondern verfolgt neben dem Finanzierungszweck zugleich den Zweck der Umverteilung der Einkommen. Soll oder darf die Kirche diesen Zweck bei der Erhebung der Kirchensteuer sich zu eigen machen? Andererseits muß auch gesagt werden: Würde die Kirche einen kircheneigenen Steuertarif oder ein neues Kirchensteuer-System entwickeln — und darüber sind schon mancherlei Erwägungen angestellt worden —, so würde gewiß auch sie die finanziell lei-

stungsfähigen Gemeindeglieder stärker belasten als die finanzschwachen; aber sie müßte und könnte alsdann selbst das Ausmaß der steigenden Belastung bestimmen.

6. Gegenüber dem Wunsch nach einer Kappung der Kirchensteuer wäre aber auch zu prüfen, ob nicht eine allgemeine Senkung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommen- und Lohnsteuer (etwa von 10 Prozent auf 9 Prozent) oder eine Senkung des Hebesatzes der Landeskirchensteuer von Grundbesitz und Gewerbebetrieb (etwa von 6 Prozent auf 3 Prozent) oder sogar ein völliger Verzicht auf letztere Steuer eine bessere Maßnahme der Steuersenkung sei.

7. Die Frage einer Steuersenkung darf auch nicht unabhängig davon behandelt werden, wie die steuersenkenden Maßnahmen sich voraussichtlich auswirken, dies um so weniger, als der Ausgang der bereits erwähnten Kirchensteuerbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht noch ungewiß ist.

Eine Senkung des Hebesatzes der Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von 6 Prozent auf 3 Prozent würde einen Steuerausfall von 900 000 DM bewirken, die Nictherhebung dieser Landeskirchensteuer einen Ausfall von 1 800 000 DM hervorrufen. Dieser Steuerausfall würde allein zu Lasten der Landeskirche gehen.

Nach unseren Berechnungen würde eine Kappung der Kircheneinkommensteuer auf 4 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens einen Steuerausfall von rd. 3 000 000 DM nach sich ziehen, eine Kappung auf 3,5 Prozent einen Ausfall von rd. 6 000 000 DM, eine Kappung auf 3 Prozent einen solchen von rd. 10 000 000 DM. Die Senkung des Steuersatzes von 10 Prozent auf 9 Prozent würde eine Mindereinnahme von rd. 8 000 000 DM bedeuten. Ein Steuerausfall bei der Kirchensteuer vom Einkommen verteilt sich bei der geltenden Finanzausgleichsregelung zu 70 Prozent auf die Landeskirche und zu 30 Prozent auf die Kirchengemeinden.

Ist der Ertrag der Kirchensteuer im Entwurf nicht zu niedrig veranschlagt, so würde jede Senkungsmaßnahme Kürzungen bei den nicht auf Rechtsverpflichtung beruhenden und nicht zwangsläufigen Ausgaben im Haushaltspol der Landeskirche zur Folge haben müssen.

Die Frage der Steuersenkung ist nicht gleichbedeutend mit der Frage, ob eine Entlastung der Hochbesteuerten geboten sei; beide Fragen stehen jedoch in einem sachlichen Zusammenhang. Finanzbeirat und Steuerkommission der EKD haben sich auch mit diesem Problem befaßt. Sie haben den Landeskirchen nicht allgemein empfohlen, eine Kappung der Kirchensteuer einzuführen; wohl betrachten sie die Kappung als eine rechtlich zulässige Möglichkeit, die Hochbesteuerten von Kirchensteuer zu entlasten; bei einer Steuersenkung wäre einer solchen Maßnahme jedenfalls dann der Vorzug zu geben, wenn die von der Einkommen- und Lohnsteuer freigestellten Kirchenglieder nicht zu den Lasten der Kirche herangezogen werden.

Damit dürfte ich wohl die wesentlichen Punkte, die für eine Stellungnahme zur Frage der Steuersenkung von Bedeutung sind, aufgezeigt haben.

## V.

Die gesamten Beratungen über Haushaltsplan und Kirchensteuer finden ihren Abschluß in dem Haushaltsgesetz, dessen Entwurf sich in Heft 1 der Haushaltvorlage unter B befindet.

§ 1 des Entwurfs setzt das Gesamtvolumen des Haushaltspans, wie es sich auf Grund des Haushaltspans ergibt, auf jährlich 91 375 000 DM fest. § 2 bestimmt die Steuersätze mit 10 Prozent der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer und 6 Prozent der Grundsteuermeßbeträge und Gewerbe- steuermeßbeträge. Die Darlehensermaßigung in § 3 und die Bürgschaftsermaßigung in § 4 stimmen mit den entsprechenden Vorschriften des laufenden Haushaltsgesetzes überein. Weitere Erläuterungen zum Haushaltsgesetz dürften sich erübrigen.

## VI.

Damit komme ich zum Schluß meiner Ausführungen. Der Haushaltspans-Entwurf baut auf dem Stand der kirchlichen Arbeit auf, wie er sich in den letzten Jahren — auch unter dem Einfluß der Haushaltsgesetze — entwickelt hat; er möchte allen Arbeitszweigen die notwendige finanzielle Stütze geben und alle guten Ansätze, soweit es mit äußeren Mitteln geschehen kann, fördern und stärken: dies alles getragen von dem Wunsch, daß auch aus dem Bemühen um die rechte Verwaltung des der Kirche anvertrauten Geldes die erhoffte geistliche Frucht zum Segen unserer Gemeinden und Kirche erwachse!

(Allgemeiner großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Sehr geehrter Herr Oberkirchenrat! Mit dem Beifall haben wir unseren Dank in aufrichtiger Weise zum Ausdruck gebracht. Ich freue mich mit den Brüdern und Schwestern der Synode, daß Sie das Einführungsreferat in den jeweiligen Haushaltspans zu einer lieben Gewohnheit werden lassen. Mit Ihren vortrefflichen Ausführungen haben Sie uns wirklich in diese nicht einfache Materie so eingeführt, daß am Donnerstag die Beratungen des vorliegenden Entwurfs für 1966 und 1967 wesentlich erleichtert werden. Nochmals herzlichen Dank!

## VII.

Wir kommen nun zu Punkt VII: Bericht über die weitere Ausarbeitung eines Antrages betr. Lehre für pflegerische Berufe. Um den Bericht bitte ich den Synodalen Bartholomä.

**Berichterstatter Synodaler Bartholomä:** Hohe Synode! In ihrer Sitzung vom 29. April 1965 hat die Landessynode einen Ausschuß eingesetzt, der den Auftrag erhielt, einen Antrag an die Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung in Bonn auszuarbeiten auf Einrichtung einer Lehre für pflegerische Berufe.

Dieser Ausschuß trat am 10. Mai 1965 zu einer ersten Besprechung zusammen. Auf dieser wurde auf Grund vorliegender Zeitungsberichte deutlich, daß es eine Entwicklungstendenz gibt, die dahin geht, die aus der Hauptschule Entlassenen nicht sofort in ein Lehrverhältnis zu geben. Es ist beabsich-

tigt, sie zuerst einen mehrjährigen Gewerbefortbildungunterricht besuchen zu lassen, der sie allgemein schult für ihren zukünftigen Beruf, in den sie alsdann zur Spezialausbildung eintreten. Die gerade auch innerhalb der einzelnen Berufe eingetretene Spezialisierung ist mit ein Grund für solche Erwägungen.

Wird ein solcher Plan verwirklicht, dann liegt die Zukunft für unsere Absichten in einer Weiterentwicklung der Pflegevorschule. Es ist jedenfalls sehr fraglich, in welcher Weise und ob überhaupt in einen solchen Ausbau des Gewerbeschulwesens die pflegerische Lehre eingebaut werden kann.

Um gewissenhaft zu arbeiten, sollte deshalb zuerst geprüft werden, wie voraussichtlich die Entwicklung für die Gestaltung des Lehrverhältnisses allgemein verlaufen wird. Als beste Informationsquelle wurde verständlicherweise das Kultusministerium angesehen. Es kam zu dem Entschluß, den Herrn Kultusminister zu bitten, zwei Mitglieder aus dem Kreis des Ausschusses zu empfangen, um so die notwendige Information zu ermöglichen. Die notwendigen Schritte, diesen Empfang zu erreichen, wurden sofort unternommen.

Zu diesem Informationsempfang kam es nicht. Jedoch wurde auf einem anderen Weg uns eine entscheidende Mitteilung gemacht. Auf der Tagung des Evangelischen Arbeitskreises der CDU vom 27.—29. Mai 1965 in Bonn hat Herr Kultusminister Prof. Dr. Hahn in seinem Referat „Das Bildungswesen in der Gesellschaft von morgen“ erklärt (ich zitiere nach dem vervielfältigten Bericht über dieses Referat):

„Welche Gestalt das berufsbildende Schulwesen endgültig annehmen wird, läßt sich heute noch nicht übersehen. Das Gutachten des Deutschen Ausschusses dürfte ein erstes Wort über die Berufsbildung darstellen.“

Demnach ist für unsere Beratungen noch keine Grundlage gegeben, auf der sinnvoll aufzubauen wäre. Aus diesem Grunde habe ich von der Einberufung einer weiteren Sitzung unseres Ausschusses abgesehen, indem ich die Mitglieder desselben von diesem Tatbestand schriftlich unterrichtete. Widerspruch hat sich nicht erhoben.

Der Landessynode kann also nur empfohlen werden, die Angelegenheit weiter im Auge zu behalten. Auch das Referat beim Evangelischen Oberkirchenrat für die Innere Mission und das Referat für das Schulwesen mögen die Entwicklung des Ausbaues des Gewerbeschulwesens beobachten im Hinblick auf dieses Anliegen der Errichtung einer Lehre für pflegerische Berufe. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank für den Bericht. — Wünscht jemand, in einer Aussprache das Wort zu ergreifen? — Dies ist nicht der Fall.

## VIII.

Ich darf nun unseren Konsynodalen Wilhelm Ziegler bitten, den Bericht des Diakonieausschusses für Gemeindepflege und Gemeindepflegeseminar zu geben.

**Berichterstatter Synodaler Wilhelm Ziegler:** Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Diakonieausschuß unserer Synode tagt, wie Sie wissen, in den Zwischenzeiten zwischen den Sitzungen der Synode, um akute oder grundsätzliche Fragen der Diakonie unserer Kirche und ihrer Gemeinden zu bedenken, entsprechend zu bearbeiten und die Ergebnisse an die ständigen Ausschüsse der Synode weiterzugeben oder an den Oberkirchenrat oder an die Synode weiterzuleiten. Ein Gebiet hat den Diakonieausschuß ganz besonders beschäftigt in seinen letzten Sitzungen, nämlich die Frage der Wiederbelebung der Gemeindediakonie. Er sieht mit Sorge, wie die Diakonie unserer Kirche in der Gefahr steht, im Leben der Gemeinde zu versanden und sich nur noch in den Institutionen der Inneren Mission, ihrer Anstalten und Einrichtungen landauf landab, in der Institution der kirchlichen Fürsorgerinnen, in den Gemeindediensten, in den Kindergärten, den Gemeindepflegestationen und anderen Einrichtungen der Kirchengemeinden zu dokumentieren. Und diese Institutionen drohen immer mehr in sich selbst isoliert zu werden, Amtsstellen der Kirche und ihrer Gemeinden zu werden, hinter denen keine Aktivität der Gemeinden und ihrer Glieder, keine lebendigen, mitlebenden, mittragenden, mitarbeitenden, mitbetenden Gemeinden, keine aktiven, evangelischen Christenmenschen mehr stehen, weil sie sich nicht mehr gerufen wissen zur Mithilfe, zur ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeit zu kleinen, freiwilligen, diakonischen Handreichungen und Diensten. Das Moment aktiver, tätiger Nächstenliebe, wie es doch wohl die unerlässliche Frucht eines rechten Glaubens sein müßte, versackt immer mehr, weil immer weniger Menschen davon in Anspruch genommen werden, immer weniger richtig aufgerufen, richtig eingesetzt werden, und es droht bei aller grundsätzlichen Bereitwilligkeit vieler Gemeindeglieder, und zwar junger und alter, die tatsächlich vorhanden ist, die aktive helfende Liebe zum Erliegen zu kommen. Von Nachbarschaftshilfe zum Beispiel wissen nur noch sehr wenige evangelische Christen etwas. In den Städten, wo man anonym nebeneinander wohnt, geht das so weit, daß immer wieder durch die Zeitungen Nachrichten gehen, wie alte Leute, ohne eine Hilfe zu erfahren, in ihren Zimmern vereinsamt sterben, ohne daß die Nachbarn es auch nur merken. Aber auch auf dem Lande, wo die Verhältnisse sich gründlich wandeln, verschwindet die mitmenschliche Hilfsbereitschaft mehr und mehr. Und dabei brauchen wir so dringend Menschen, Männer und Frauen, evangelische Männer und Frauen, die bereit sind, Dienste und Handreichungen zu tun an Alten, Kindern, Kranken, Gefährdeten, Abgeglittenen. Wir suchen verzweifelt nach Bereitwilligkeiten, Vormundschaften, Pflegschaften, Erziehungsbeistandschaften, Beistände für Gefährdete, für Süchtige, für Strafentlassene zu übernehmen, in der Bahnhofsmission mitzuarbeiten, oder nur bei Krankendienst und Altenbesuchen mitzuhelfen. Ein jeder sieht auf seinen Weg, und die Kirche wird so immer mehr eine Anstalt zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse, und zwar durchaus selbstsüchtiger religiöser Bedürfnisse. Die Entwick-

lung unserer modernen anonymen und pluralistischen Gesellschaft leistet dieser eben genannten Gefahr im kirchlichen Leben Vorschub. Wir haben im Diakonieausschuß uns darüber manche Gedanken gemacht, und wir werden die kommende Synode darum bitten, einmal einen ganzen Tag der Behandlung dieser Fragen zu widmen. Es geht doch hier um den lebendigen Menschen, den helfenden und den Handreichung empfangenden Menschen in gegenseitiger Kommunikation aus dem Glauben, der in der Liebe tätig sein muß.

Es sind ja allerhand Ansätze gemacht, verheißungsvolle Ansätze. So hat der Oberkirchenrat den Erlaß über die Bildung der Diakonieausschüsse auf Bezirks- und Ortsebene herausgegeben, nachdem vorher in verschiedenen Gemeinden erste Versuche, und zwar durchaus ermunternde Versuche gemacht wurden. Die Innere Mission hat auf mehreren Konferenzen mit ihren Bezirksvertretern und Diakoniebeauftragten in Kirchenbezirken und Landkreisen eine Liste möglicher diakonischer Dienste in den Gemeinden erarbeitet, den Pfarrämtern und Diakonieausschüssen als Arbeitsmaterial übergeben, in der Handreichung veröffentlicht. Wenn irgendwo, dann ist doch auf dem Gebiet der Gemeindediakonie das Einmannsystem verhältnismäßig leicht zu überwinden.

Wir haben weiter das Diakonische Jahr. Es bringt den Einsatz und die Einübung junger Menschen für diakonische Dienste in guter Weise zur Geltung. Nur muß dieser Einsatz noch eine gut gelenkte Fortsetzung nach Schluß des Diakonischen Jahres in der Gemeindediakonie finden. Die Jugendarbeit unserer Kirche ruft mit gutem Erfolg zu Ferieneinsätzen, zu Sonntagsdiensten, zu Abenddiensten in Krankenhäusern und Heimen der Inneren Mission auf. Die Johanniterschwesternausbildung im evangelischen Raum zeigt verheißungsvolle Ansätze für diakonische Dienste junger Menschen auch nach der Ausbildung in den Gemeinden, und wir sind bemüht, diesen Einsatz zu ermöglichen und zu organisieren. Ebenso können die Kurse des Johanniterordens in Erster Hilfe diakonische Dienste in den Gemeinden fruchtbar machen. Um das alles mühlen wir uns zur Zeit im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und mit der Inneren Mission.

Eine ganz akute Not aber hat den Diakonieausschuß im Juli dieses Jahres zu einer Beratung unter Zuziehung von Gemeindepfarrern und Mutterhausvorstehern und Oberinnen zusammengeführt: die akute Bedrohung der Gemeindepflegestationen und damit der evangelischen Krankenpflege in unseren Gemeinden, eines der ältesten Dienste der Christenheit. Dieser Dienst hat sich gewiß im Laufe der Jahrhunderte immer wieder gewandelt und hat heute ein anderes Gesicht als etwa noch vor zwanzig Jahren, weil es heute neben der Pflege und Hilfe für akut Kranke vor allem um die Pflege der chronisch Kranke, der Alterskranke, der lange daheim liegenden Kranken geht. Seit Theodor Fliedner den Beruf der Diakonie neuerweckt hat, hat Gemeindekrankenpflege in den Gemeinden unseres Vaterlandes einen neuen Aufschwung genommen. Überall sind Einrichtungen der Gemeindekrankenpflege, so-

genannte Gemeindepflegestationen entstanden. In Westdeutschland zählen wir heute 4800 Gemeindepflegestationen mit 6000 Schwestern; in Ostdeutschland immer noch 800 mit 1000 Schwestern. In Baden sind es 380 Gemeindepflegestationen mit über 420 Diakonissen. Eine ernste Krise ist aber dadurch entstanden, daß 75 Prozent aller Gemeindeschwestern zwischen 55 und 70 Jahren alt sind. Wir haben also damit zu rechnen, daß in den Jahren 1965 bis 1970 fast die Hälfte der jetzt tätigen Gemeindeschwestern ausfallen, von 1970—75 die zweite Hälfte, und daß in der Regel kein Ersatz mehr möglich ist. In Baden sieht es ganz ähnlich aus. Es wird Sie vielleicht interessieren zu hören: Wir haben nach der Statistik der badischen Mutterhäuser insgesamt 2089 Diakonissen im Dienst in Baden; davon sind 614 im Ruhestand, bleiben 1475 aktive Diakonissen. Von diesen Diakonissen sind unter dreißig Jahren nur noch 87, dreißig bis vierzig Jahre 154, vierzig bis fünfzig Jahre 201, fünfzig bis sechzig Jahre 474, über sechzig Jahre 559. Das bedeutet also, daß wir in Kürze mit einem großen Ausfall an Schwestern zu rechnen haben. In den Gemeindepflegestationen ist das Durchschnittsalter, wie wir es erhoben haben, 59 Jahre; also auch da in Kürze ein starker Ausfall.

In einer Besprechung der Diakonischen Konferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde beschlossen, diese Situation der Synode der EKD im März 1965 vorzutragen. Das ist geschehen. Die Synode hat gebeten, daß der Diakonische Rat diese Sache prüfen und Mittel und Wege erarbeiten möchte, wie man dieser Not begegnen könnte. Auch das ist geschehen. Der Präsident des Diakonischen Rates wendet sich an die Gemeinden. Ich lese aus seinem Wort einige Zeilen:

„Die Gemeinde, die ihre Diakonie an den Alten und Kranken nicht sterben lassen darf, wenn sie die Liebe Christi nicht verleugnen will, muß sich darum neben dem ernsten Bemühen um Gewinnung von Schwesternnachwuchs auch auf andere eigene Kräfte besinnen. Die Krise der Pflegestationen ist oft darin begründet, daß die Gemeinde sich den stellvertretenden Dienst der Diakonisse gern gefallen ließ, sich aber damit von ihrer eigenen Diakonie entbunden fühlte. Wo jedoch die Schwestern nicht umgeben ist von einem sie geistlich tragenden Kreis und von einer großen Zahl freiwilliger Helfer in den Alten- und Krankenstuben, kann eine Diakonie der Gemeinde nicht Bestand haben. Eine Gemeinde, die selbst das Helfen verlernt hat, bringt auch keine Helfer mehr hervor und hat keinen diakonischen Nachwuchs.“

Was bisher vorwiegend auf den Schultern der Diakonisse gelegen hat, muß auf viele Schultern in der Gemeinde verteilt werden. In den — vielleicht nur wenigen — Jahren, in denen die Diakonisse noch ihren Dienst tun wird, hat die Gemeinde eine Gnadenfrist, ihre Pflegedienste neu aufzubauen.“

Der Diakonische Rat empfiehlt

1. die Bildung eines Gemeindeausschusses, wie wir dies durch den „Diakonieausschuß“ in den Gemeinden angeregt haben.

Er empfiehlt weiter

2. die Gewinnung von freiwilligen, ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften, etwa Frauen, die früher in pflegerischen Berufen gestanden haben.

Ich habe in diesen Tagen ein Beispiel bekommen, wo in einer Gemeinde die Diakonisse ausfällt, aber zwei verheiratete Frauen da sind, die einmal die große Krankenpflege erlernt haben. Diese sind jetzt bereit, in gegenseitiger Vertretung die Arbeit weiterzuführen.

3. Der Diakonische Rat empfiehlt weiter die Ausbildung von Frauen und Mädchen, die zu solchem Dienst als Beruf bereit sind, Mädchen oder Witwen oder Frauen, deren Kinder aus dem Hause sind, Rentnerinnen und andere mehr. Wir haben in Baden das „Seminar für Gemeindepflege“ in Kork errichtet, wo solche Gemeindepflegerinnen ausgebildet werden, die dann voll eingesetzt werden können als hauptberufliche Gemeindepflegerinnen. Allerdings ist der Zugang so klein, daß von daher eine entscheidende Hilfe nicht erwartet werden kann. Es müßte eine umfassende Werbung dringend notwendig einsetzen, damit wir wenigstens einen gewissen Teil hauptberufliche Gemeindepflegerinnen bekommen.

4. Und schließlich empfiehlt der Diakonische Rat die Abhaltung von Kursen und Seminaren zur häuslichen Kranken- und Altenpflege, Kursen, die in den Gemeinden selbst gehalten werden, die besucht werden von Mädchen und Frauen, die zunächst im Dienst der eigenen Familie das Gelernte verwerten, dann aber auch zu helfenden Diensten an Alten und Kranken in der Gemeinde bereit sind.

Wir haben im Diakonieausschuß diese Anregungen aufgegriffen, bearbeitet und sind zu dem Resultat gekommen, über die Innere Mission zur Einrichtung solcher Gemeindepflegeseminare aufzurufen. Das Gemeindepflegeseminar soll etwa folgendermaßen aussehen:

Der Unterricht eines Pflegeseminars umfaßt 48 Stunden, über den Winter verteilt, alle Woche eine Doppelstunde. Es werden folgende Fächergruppen unterrichtet:

häusliche Kranken- und Altenpflege,  
Säuglingspflege,  
Erste Hilfe,  
Unfallverhütung am Krankenbett,  
Beschäftigungstherapie,  
Ethik der Kranken- und Altenpflege.

Leitung und Verantwortung für ein Pflegeseminar liegen in der Hand des Gemeindepfarrers bzw. des örtlichen Diakonieausschusses. Die Pflegeseminare sollen mindestens zwanzig Teilnehmer umfassen. Die Werbung kann auf breitester Basis geschehen, nicht nur durch Verkündigung im Gottesdienst, sondern auch durch Gemeindebrief, Bezirksbeilage im „Aufbruch“ sowie Aushang in örtlichen Schaukästen und am Schwarzen Brett von Schulen und Betrieben. Es hat sich gezeigt, daß viele kirchliche Randsiedler von diesem lebensnahen Bildungsangebot ihrer Kirchengemeinde gerne Gebrauch machen und über einen gemeinsamen Kurs wieder engere Verbindung mit ihrer Gemeinde bekommen. So gesehen haben die Seminare neben einer diakonischen und missionsfunktion zugleich die Fähigkeit, eine äußere und innere Stütze für die Gemeinde selbst zu sein. Die Lehrkräfte: Arzt, Krankenschwester und

unter Umständen Hebamme, auch Fürsorgerin, sind von den Gemeinden zunächst selbst zu werben, bis die Innere Mission eine gewisse Zahl von Lehrschwestern zur Verfügung hat. Die Heranziehung von eigenen Leuten ist in vielen Fällen von Vorteil. Wir haben festgestellt, daß in einigen Gemeinden z. B. der Arzt nur darauf wartete, daß ihn die Gemeinde in entsprechender Weise einsetzt, ihn anruft und ihm tatsächliche Verantwortung überträgt.

Kirchliche Lehrkräfte erhalten keine Vergütung, freie Lehrkräfte, die ein Honorar fordern, werden mit entsprechenden Sätzen bezahlt.

Wer nicht mehr als vier Stunden versäumt hat, erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebescheinigung, versehen mit Unterschrift und Siegel.

Die Finanzierung der Pflegeseminare liegt bei den Kirchengemeinden. Finanzschwachen Gemeinden möge durch die Landeskirche geholfen werden.

Die Ausbildung ist verhältnismäßig kurz. Sie gibt ja auch kein Diplom oder keinen Berechtigungsnachweis für volle Krankenpflege. Aber sie vermittelt die Grundbegriffe häuslicher Krankenpflege nach einem Lehrplan, der mit Fachleuten und Ärzten erarbeitet wurde und der erteilt wird und ausgefüllt wird zusammen mit praktischen Übungen und unter Darbietung von Anschauungsmaterial, das, wo es örtlich nicht beschafft werden kann, von der Inneren Mission zur Verfügung gestellt wird.

Man könnte sagen: Das können doch auch das Rote Kreuz oder andere Wohlfahrtsorganisationen tun. Gewiß können sie das, und sie tun es auch. Uns aber liegt das diakonische Anliegen im Auftrag Jesu Christi am Herzen. Es wird alles darauf ankommen, daß es dem Leiter des Kurses, also dem Pfarrer oder einem von ihm beauftragten diakonisch eingestellten Gemeindeglied, und den Lehrkräften gelingt, eine diakonische Atmosphäre, ein diakonisches Klima zu schaffen, aus dem erste Schritte zu diakonischen Diensten in der Gemeinde wachsen, also zunächst auf dem Gebiet der Mithilfe bei der nachbarlichen Alten- und Krankenpflege. Ob daraus weiteres zur Wiederbelebung der Gemeindediakonie entwickelt werden kann, das wird die Zukunft lehren. Wir wollen jedenfalls darauf bedacht sein.

Ich darf Ihnen sagen, daß der Caritasverband im Auftrag seiner Kirche im vergangenen Winter bereits angefangen hat mit solchen Pflegeseminaren, nach ganz ähnlichem Lehrplan wie dem unsrigen, und einige hundert Frauen und Mädchen mit bestem Erfolg im Blick auf die Gemeindediakonie in katholischen Gemeinden geschult hat.

Der Diakonieausschuß hat die Innere Mission ermutigt, sofort anzufangen. Es kam auf unser Angebot auch ein weites Echo. Obwohl die Innere Mission noch keine festen Lehrschwestern hat, wie ich schon ausgeführt habe, konnten dennoch auf dem Wege, wie dargestellt, in zwanzig Gemeinden für diesen Winter die Kurse anlaufen, und zwar in Stadt- und Landgemeinden. Es ist eine außerordentlich hohe Zahl von Anmeldungen erfolgt, es ist sogar so, daß an vielen Kursen die Teilnehmerzahl dann gestoppt werden mußte, weil sie die Vierzig überschritten hat. Wir sehen also, daß dieses Angebot doch offenbar einem Bedürfnis entgegenkommt. So haben die

mannigfachen Beratungen des Diakonieausschusses einen ersten sichtbaren Erfolg gezeigt, und ich bin beauftragt, dies der Gesamtsynode mitzuteilen und darum zu bitten:

diese so begonnene Arbeit mit der Fürbitte zu geleiten und auch bereit zu sein, die Mittel, die zu einem Teil schon im Voranschlag der Landeskirche stehen, für diese Arbeit der Diakonie am Menschen zu bewilligen.

Wir hoffen, wie gesagt, daß mit der Einrichtung der Gemeindepflege ein erster Schritt auf dem Weg der Neubelebung der Gemeindediakonie getan wird. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Pfarrer! — Zur Sache gebe ich Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall.

## IX.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich erteile nun unter dem Tagesordnungspunkt IX Herrn Oberkirchenrat Professor D. Hof das Wort.

Oberkirchenrat **D. Hof** gibt bekannt, daß unter dem Titel: „Warum wirst du ein Christ genannt?“ ein Sammelband erschienen ist, der Vorträge und Aufsätze zur 400-Jahrfeier des Heidelberg K a t e c h i s m u s enthält, und daß der Oberkirchenrat beschlossen hat, jedem Mitglied der Synode ein Stück dieses Buches als persönliche Gabe zuteilwerden zu lassen. (Großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich darf im Namen aller Synoden dem Evangelischen Oberkirchenrat für diese Gabe recht herzlich danken. (Großer Beifall!)

Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen?

**Synodaler Schmitt:** Nachdem wir uns nun dem Ende der ersten Sitzung in diesem schönen Saal nähern, möchte ich mir gestatten, einen persönlichen Eindruck auszusprechen. Ich vermisste sehr stark am oberen Teil dieser Wand ein Kreuz mit corpus, und ich bin der Meinung, in einem Plenarsaal der Synode der Evangelischen Landeskirche könnte ein entsprechendes Kreuz angebracht werden.

Zweitens: Auf der Rückseite dieses Saales wünschte ich eine elektrische Uhr.

Drittens: Unser Sachverständiger für Feuerwehrfragen, der Konsynodale Emil Mölbert, hat festgestellt, daß wir zwar eine Feuertreppe haben, daß aber noch nicht die Löschgeräte im Hause sind. Nachdem der Architekt, Herr Schmedel, da ist, darf ich zum Ausdruck bringen, daß es eigentlich den Vorschriften widerspricht, wenn ein Gebäude benutzt wird, in dem nicht die Feuerlöschgeräte greifbar sind.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich darf davon ausgehen, daß die Herren des Oberkirchenrats diese Wünsche entgegengenommen haben.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Sitzung mit der Bitte an Herrn Dekan Schaal, das Schlußgebet zu sprechen.

**Dekan Schaal** spricht das Schlußgebet.

(Schluß der Sitzung 12.55 Uhr)

## Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 27. Oktober 1965, vormittags 9.00 Uhr.

### Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Begrüßung; Bekanntgabe eines Eingangs.

#### I.

##### Berichte des Finanzausschusses:

1. Bericht des Prüfungsausschusses der Landessynode über die Prüfung landeskirchlicher Rechnungen für die Rechnungsjahre 1962 und 1963

Berichterstatter: Synodaler Ulrich

2. Antrag der Kirchengemeinde Fahrenbach-Trienz: Bitte um Finanzhilfe

Berichterstatter: Synodaler Berger

3. Antrag des Evang. Pfarramts Sulzbach: Bitte um Finanzhilfe für Billigheim

Berichterstatter: Synodaler Berger

4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

6. Stellenplan der Kirchenbeamten

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

7. Eingabe des Evang. Studentenpfarramts Heidelberg: Erhöhung der Haushaltsumittel

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

8. Eingabe des Dekanats Konstanz: Bitte um Finanzhilfe für die Eheberatungsstelle Konstanz

Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller

#### II.

##### Berichte des Rechtsausschusses:

1. Eingabe des Dekans Mono: Änderung des § 31 Abs. 2 Grundordnung

Berichterstatter: Synodaler Schröter

2. Eingabe des Dekanats Konstanz: Stellung der hauptamtlichen Religionslehrer

Berichterstatter: Synodaler Schröter

3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Görwihl

Berichterstatter: Synodaler Schlesinger

4. Amtsbezeichnung der Kirchenbeamten

Berichterstatter: Synodaler Henrich

#### III.

##### Berichte des Hauptausschusses:

1. Vorlage der Katechismuskommission: Entwurf eines neuen Katechismus, 1. Teil

Berichterstatter: Synodaler Cramer

2. Eingabe des Ernst Bessel: Abschaffung des gemeinsamen Kelches beim heiligen Abendmahl

Berichterstatter: Synodaler Berggötz

3. Eingabe des Synodalen Bäßler: Schaffung eines Gesangbuches für Kinder

Berichterstatter: Synodaler Brändle

#### 4. Berichte zum Hauptbericht

a) Abschnitt J II (Rundfunk und Fernsehen)

III (Film)

Berichterstatter: Synodaler Lohr

b) Abschnitt G V (Religionsprüfungen)

VII (Religiöse Schulwochen)

VIII (Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften)

Berichterstatter: Synodaler Berggötz

#### IV.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses über Einrichtung und Zuständigkeit eines Planungsausschusses

Berichterstatter für den Hauptausschuß:

Synodaler Lohr

Berichterstatter für den Rechtsausschuß:

Synodaler Dr. Schreiber

#### V.

##### Verschiedenes

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die zweite Sitzung unserer letzten Tagung und bitte Herrn Prälat Dr. Wallach um das Eingangsgebet.

**Prälat Dr. Wallach** spricht das Eingangsgebet.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung gilt unser ganz besonderer Gruß unserem hochverehrten Prälaten D. M a a s. (Großer Beifall!)

Daß Sie wieder zu uns nach Herrenalb gekommen sind, erfüllt uns mit aufrichtiger Freude. Als unser treuer Weggenosse der zurückliegenden Jahre und besonders während der letzten Tagungen unserer 1959 gewählten Synode zeigen Sie uns mit Ihrer Anwesenheit die große und bleibende Verbundenheit. Hierfür unseren herzlichen Dank, lieber Herr Prälat!

Nach diesem Grußwort darf ich noch einer anderen in vielen Gesprächen bekundeten Freude Ausdruck verleihen, daß heute wirklich mal drei Prälaten bei uns zu sehen sind. (Großer Beifall, Heiterkeit!)

Die **Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer** an den Gymnasien in Karlsruhe hat am 21. 10. 1965 zum Entwurf des Katechismus ein Schreiben an mich gerichtet, das allerdings über den Umweg Karlsruhe—Mannheim—Herrenalb mit Hilfe der Deutschen Bundespost bis heute brauchte, um mich zu erreichen.

„Vor einigen Tagen ist uns der Katechismusentwurf bekanntgeworden, über dessen Weiterführung die Synode beschließen soll. Wir sehen durchaus erfreuliche Ansätze in diesem Entwurf. Zum Beispiel halten wir es für gut, daß er durch Überlegungsfragen Denkanstöße geben will und daß er plant, zusammengehörige Lehrstoffe auf eine Seite zu drucken. Im übrigen aber haben wir so schwere theologische und pädagogische Bedenken,

daß es uns unmöglich erscheint, nach diesem Katechismus zu unterrichten.

Weil nur noch eine kurze Zeit zur Verfügung steht, sind wir nicht imstande, eine im einzelnen begründete Stellungnahme vorzulegen. Wir haben aber die dringende Bitte an die Synode, sie möge sich nicht für eine Weiterarbeit am Katechismus nach der vorliegenden Konzeption entscheiden, bevor wir Gelegenheit hatten, uns begründet zu diesem Teilentwurf zu äußern."

Unterzeichnet sind zwölf Namen: Liselotte Füß, Ronecker, Hohn, DeBecker, Neumann, Friedrich, Mack, Casack, Zwecker, Haury, Güß, Scherwitz.

Wir geben dieses Schreiben dem Hauptausschuß zur Kenntnisnahme; zur Mitverwertung beim Bericht heute wird es sehr wahrscheinlich doch nicht mehr reichen.

#### I, 1

Unter dem Tagesordnungspunkt I rufe ich den ersten Bericht des Finanzausschusses auf, und zwar den Bericht des Prüfungsausschusses der Landesynode über die Prüfung landeskirchlicher Rechnungen für die Rechnungsjahre 1962 und 1963. Für den Prüfungsausschuß und Finanzausschuß berichtet uns Synodaler Ulrich.

Berichterstatter Synodaler Ulrich: Herr Präsident, liebe Brüder und Schwestern! Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Prüfungsausschuß der Landesynode Rechnungsabschlüsse und Vermögensstandsdarstellungen der nachgenannten landeskirchlichen Kassen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung übersandt, und zwar:

1. Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe für das Rechnungsjahr 1962
2. Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für das Rechnungsjahr 1963
3. Evang. Stiftschaffnei Lahr in Offenburg für das Rechnungsjahr 1962
4. Evang. Stiftschaffnei Lahr in Offenburg für das Rechnungsjahr 1963
5. Evang. Zentralpfarrkasse Abt. Karlsruhe für das Rechnungsjahr 1963.

Die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes lassen erkennen, daß die Rechnungen und die Belege über die Einnahmen und Ausgaben in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ordnungsgemäß geprüft wurden. Die vom Prüfungsausschuß der Landesynode vorgenommene Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensstandsdarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zeigten, daß die vorgenannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften der RO entsprechend geführt und geprüft sind. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Bei der letzten Tagung der 1959 gewählten Landesynode wird berichtet, daß sich die Tätigkeit des Prüfungsausschusses der Synode in den zurückliegenden sechs Jahren auf die Prüfung von 79 Rechnungen der Jahre 1955 bis 1963, und zwar der Landeskirchenkasse Karlsruhe und der anderen landeskirchlichen Kassen erstreckt. Für die überaus verantwortungsbewußte Finanzverwaltung unserer Kirchenleitung und allen an den Rechnungsführungen und den Nachprüfungen beteiligten Mitarbeitern wird die volle Anerkennung und der Dank ausgesprochen.

Der Finanzausschuß empfiehlt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

Hohe Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für alle in diesem Bericht genannten Rechnungen Entlastung erteilen.

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie vielen Dank für diesen Bericht. — Wünscht jemand, noch eine ergänzende Frage zu stellen oder Auskunft zu erbeiten? — Dies ist nicht der Fall. — Wer ist mit dem Vorschlag, Entlastung zu erteilen, nicht einverstanden? — Enthaltung? — Nicht der Fall. Somit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses, den Prüfungsbericht in der gegebenen Form anzunehmen, einstimmig angenommen.

Sie, Herr Ulrich, darf ich bitten, den übrigen Mitgliedern dieses Prüfungsausschusses ebenfalls unseren herzlichen Dank zu übermitteln. (Allgemeiner Beifall!)

#### I, 2 und 3

Es folgt nun der Bericht zu dem Antrag der Kirchengemeinde Fahrenbach-Trienz, Bitte um Finanzhilfe. Diesen Bericht gibt unser Synodaler Berger.

Berichterstatter Synodaler Berger: Der Landesynode gingen am 13. Oktober 1965 vom Evangelischen Kirchengemeinderat F a h r e n b a c h - T r i e n z und am 20. Oktober 1965 vom Evangelischen Pfarramt S u l z b a c h bei Mosbach je ein Antrag um Finanzbeihilfe zu. Der Synode wurde in ihrer ersten Plenarsitzung der Inhalt dieser Anträge vorgelesen, eine Wiederholung kann deswegen heute unterbleiben.

Beide Anträge gingen der Synode sehr verspätet zu. Es soll deswegen hier noch einmal daran erinnert werden, daß Anträge rechtzeitig, d. h. vier Wochen vor Beginn der Synode zugehen müssen. (Zustimmung!)

Der Finanzausschuß bittet, daß beide Anträge dem Evangelischen Oberkirchenrat zur zuständigen Bearbeitung und Erledigung übergeben werden.

Präsident Dr. Angelberger: Durch den Bericht des Konsynodalen Berger veranlaßt, hole ich formell noch den 3. Punkt der Tagesordnung hinzu: Antrag des Evang. Pfarramts Sulzbach (Billigheim), ebenfalls eine Bitte um Finanzhilfe.

Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört, die beiden Anträge in Punkt 2 und Punkt 3 dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen.

Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Somit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses zu I, Punkt 2 und 3 einstimmig angenommen worden.

#### I, 4

Wir kommen zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes. Den Bericht gibt uns Synodaler Götsching.

Berichterstatter Synodaler Götsching: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Auf der Frühjahrssynode 1963 wurde das zur Zeit gültige Pfarrerbesoldungsgesetz beschlossen, dessen § 56 folgenden Wortlaut hat:

Sieht dieses Gesetz im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vor, so sind die jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen ergänzend anzuwenden, so weit nicht besondere kirchliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine sinngemäße Anwendung aus sonstigen kirchlichen Gründen ausgeschlossen ist.

Nachdem nun durch das am 6. Juli 1965 verabschiedete „Sechste Gesetz zur Änderung des Bad.-Württ. Landesbesoldungsgesetzes“ eine neue Lage geschaffen wurde, kirchliche Gründe nicht erörtert wurden und somit nicht im Wege stehen, muß gemäß § 56 des Pfarrerbesoldungsgesetzes dieses geändert werden.

Es wird also keine grundsätzliche Neuberatung etwa erforderlich sein. Es handelt sich hier lediglich um eine Anpassung an die staatliche Regelung, die allerdings im ganzen gesehen eine Erhöhung der Pfarrerbesoldung mit sich bringen wird. Überlegungen, ob die Anpassung der Pfarrerbesoldung an eine staatliche Besoldungsordnung sinnvoll oder zweckmäßig ist, sind heute deshalb nicht erforderlich.

Ich verweise im folgenden auf die Ihnen vorliegende Anlage 1. Der Besoldungsänderung liegen zwei Gedanken zu Grunde:

1. Gemäß dem oben angeführten § 56 soll sich die Pfarrerbesoldung an der Besoldung der Studienräte bzw. Philologen orientieren.
2. Ein Laufbahndenken oder Laufbahnsystem kann aber nicht ohne weiteres übernommen werden. Deswegen wird im Hinblick auf die Besoldung an der Seelenzahl festgehalten. Hier soll das Prinzip der Verantwortung deutlich werden.

Folgende grundsätzliche Änderungen bzw. Neuregelungen sind vorgesehen:

- a) Die Besoldungsgruppe A 13b — im staatlichen Bereich Oberstudienrat — fällt weg. Dafür wird die Gruppe A 14 gesetzt.
- b) Der Kinderzuschlag wird erhöht.

Artikel 1 Ziff. 4 § 14 dieser Anlage besagt: 50 DM werden als Grundbetrag festgesetzt, zusätzlich im kirchlichen Bereich 10 DM für das erste Kind, 20 DM für das zweite bis fünfte Kind, 30 DM für das sechste und mehr Kinder.

Somit ist diese Regelung besser als die staatliche Regelung.

- c) Der Kinderzuschlag kann jetzt bis zur Vollendung des 27. Jahres, nicht wie seither bis zur Vollendung des 25. Jahres, bezahlt werden.

- d) Die Versorgungsbezüge werden grundsätzlich mindestens von der Besoldungsgruppe A 14 aus berechnet.

Ich verweise nunmehr auf die Vorlage Art. 1 § 4, aus dem sich die neue Staffelung der Bezüge ergibt. Durch Wegfall der A 13b-Gruppe, die bisher für die Pfarrer bzw. Pfarrstellen mit einer Seelenzahl von 2000 bis 3999 vorgesehen war, ergibt sich eine neue Gliederung mit einer Spitzengruppe A 14a. Dabei ist festzustellen, daß praktisch jeder Pfarrer mit einer Pfarrstelle über 1000 Seelen mindestens die A 14-Gruppe erreichen wird. Neu eingeführt wurde die Gruppe A 14a für Pfarrer an großen Gemeinden mit einer Seelenzahl von über 4000 unter gewissen

Bedingungen. Dabei spielte eine Rolle, daß nach der neuen Besoldungsordnung möglichst keine Nivellierung — wie mancherorts im staatlichen Bereich — resultieren sollte. Analog der Pfarrerbesoldung mußte die Dekansbesoldung geregelt werden. Die Regelung: Einstufung der Dekane um 2 Gruppen höher als die Pfarrer, wurde beibehalten, so daß die Dekane nunmehr nach A 15 und A 15a eingestuft werden. Auf Grund der Sonderstellung, die den Prälaten zuerkannt werden soll, wurde hier eine Hebung von A 15a, also der Besoldungsgruppe, die für die Dekane vorgesehen ist, nach A 16 vorgenommen.

Auf Seite 2 der Vorlage, Art. 1 Ziffer 3—6, sind die schon erwähnten anderen Änderungen bzw. Verbesserungen aufgezählt, die ich im Einzelfall hier nicht noch einmal vorlese.

Artikel 2 dieses Gesetzes ist eindeutig und behandelt die Besitzstandswahrung. In Artikel 3 werden nähere Ausführungen über die Versorgungsbezüge gemacht.

Das Gesetz soll — bis auf eine besondere Regelung der Zahlung der Dienstbezüge und der Kinderzuschlagszahlung — rückwirkend ab 1. Januar 1965 in Kraft treten. Mittel dafür sind im Haushalt vorhanden. Auch dies entspricht der staatlichen Regelung.

Nach eingehender Beratung im Finanzausschuß empfiehlt dieser der Synode dieses Gesetz zur Annahme.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. — Wünscht jemand das Wort zu erhalten? — Da keine Wortmeldungen vorliegen, entfällt die Aussprache und wir kommen zur Abstimmung.

Überschrift: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldung im ganzen zur Abstimmung.

Werden hiergegen Bedenken erhoben? Das ist nicht der Fall.

Artikel 1 § 4, Einstufung in Besoldungsgruppen, 1., 2., 3. mit den Untergruppierungen 4., 5., 6., 7., 8. Dann unter Artikel 1 Ziffer 3 fortfahrend: § 7 wird wie folgt geändert: a), b).

4. Neufassung des § 14, Absatz 2;

5. Ergänzung des § 47 Absatz 3 Satz 1;

6. Änderung des § 50 in seinem Absatz 2, a) b).

So weit der Artikel 1. Art. 2. Art. 3. Art. 4.

Aus dem Nichtvorliegen von Wortmeldungen darf ich den Schluß ziehen, daß Sie mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden sind.

Ich stelle deshalb das Gesetz zur Änderung der Pfarrerbesoldung im ganzen zur Abstimmung.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer wünscht sich zu enthalten? Somit wäre das Gesetz bei 5 Stimmenthaltungen angenommen.

I, 5

In unserer Tagesordnung kommen wir zu Punkt 5, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.

Ich darf Synodenälten Götsching um seinen Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler Dr. Götsching: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Im Gesetz über den

„Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters“ vom Oktober 1962 ist zwar nicht expressis verbis auf die staatliche Besoldungsordnung Bezug genommen. § 22 dieses Gesetzes sagt aber aus, daß für die Festsetzung der Dienstbezüge der Pfarrdiakone und Pfarrverwalter die für die Geistlichen maßgebenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden. Bei der jetzigen Neuordnung der Besoldung der Pfarrdiakone und Pfarrverwalter soll die Besoldung der Volksschullehrer zugrunde gelegt werden.

Aus der Ihnen vorliegenden Anlage 2, rechte Spalte §§ 23 und 24, ist die Neuregelung zu erkennen. Statt wie bisher Bezüge nach Besoldungsgruppe A 9 (Inspektor) erhalten die Pfarrdiakone nunmehr Bezüge nach Besoldungsgruppe A 11 als Anfangsgruppe, A 11a und A 12 als Beförderungsgruppe. Daraus ergibt sich eine wesentliche Verbesserung. Berücksichtigt sollte hierbei besonders die pfarramtliche Funktion werden, die Pfarrdiakone und Pfarrverwalter ausüben.

Nach einer Zusatzprüfung als Pfarrverwalter tätig, soll die Besoldung nach A 12, A 12a und A 13 erfolgen. Damit kann in der Spitzengruppe die Besoldungsgruppe A 13, d. h. Pfarrerbesoldung, erreicht werden.

Die Besoldung der Pfarrdiakone und Pfarrverwalter ist im Bereich der EKD leider bisher sehr uneinheitlich geregelt worden. Im Bereich der Badischen Landeskirche war sie bis jetzt nicht günstig. Durch diese Besoldungsänderung werden aber die bisherigen Härten ausgeglichen und eine recht günstige Regelung erreicht.

Auch dieses Gesetz soll rückwirkend ab 1. Januar 1965 gelten. Die entsprechenden zusätzlichen Mittel sind im Haushalt 1965 enthalten.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode die Annahme dieses Gesetzes.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters.

Artikel 1, III. Abschnitt.

§§ 21, 22, 23, 24, 25.

Artikel 2.

Irgendwelche Wortmeldungen sind nicht erfolgt, so daß hieraus wohl der Schluß gezogen werden darf, daß Sie mit der Fassung dieses Entwurfs einverstanden sind.

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung. — Wer ist gegen diese Fassung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters? — Wer enthält sich? — Niemand.

Somit wäre dieses Gesetz einstimmig angenommen.

I, 6

Unsere Tagesordnung enthält unter Punkt 6 einen Bericht des Finanzausschusses über die Änderung des Stellenplans der Beamten. Diesen Bericht gibt ebenfalls unser Synodaler Götsching.

Berichterstatter Synodaler Götsching: Liebe Konnodale! In Heft 2 der Haushaltplanvorlage „Er-

läuterungen und Anlagen zum Haushaltplan für die Jahre 1966 und 1967“ ist unter Anlage 18 der Stellenplan der Beamten zu finden. Sie ersehen darauf in den Längsspalten 3 und 5 die bisherigen Verhältnisse, und in den Spalten 4 und 6 die neue Planung.

Zur Erläuterung: Der Buchstabe A, z. B. A 14, vor einer Ziffer bedeutet, daß es sich hierbei um aufsteigende Gehälter handelt. Dabei ändert sich das Grundgehalt alle 2 Jahre bis zur Erreichung der Endstufe. Die Besoldungsgruppe A 14 bewegt sich z. B. von 1086 DM in der Anfangsstufe bis 1794 DM in der Endstufe. Steht ein B vor einer Zahl, z. B. B 6, so kommt dadurch zum Ausdruck, daß es sich um feste Gehälter handelt, wobei ein bestimmter Betrag ohne Rücksicht auf das Lebensalter bezahlt wird. Finden Sie 2 Besoldungsgruppen, also z. B. A 14/A 15 aufgezeichnet, so bedeutet dies, daß der Stelleninhaber von A 14 nach A 15 aufrücken kann.

Der Stellenplan soll nun nicht im einzelnen erläutert werden. Lediglich dort, wo sich Änderungen ergeben, sollen diese besprochen werden. Unter Ziffer A I, Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, ist zu ersehen, daß die Oberkirchenräte, die bisher nach A 16 eingestuft waren, jetzt in die Besoldungsgruppe B 3 kommen sollen. Durch die Neuordnung der Pfarrerbesoldung ergab sich die Hebung der Prälaten von Besoldungsgruppe A 15a nach A 16. Hieraus geht zwar nicht zwingend hervor, daß die Besoldung der Oberkirchenräte gehoben werden müßte, jedoch ist es die Regel, daß die Besoldung der Oberkirchenräte eben, wie auch bisher, eine Besoldungsgruppe höher sein soll als die der Prälaten. Sieht man diesen Grund vielleicht als formal an, so ist eine andere Begründung wesentlich einleuchtender. Die Oberkirchenräte erhielten bisher eine Vergütung wie die Ministerialräte im staatlichen Bereich. Ihre Aufgaben und Tätigkeiten entsprechen jedoch nicht denen von Ministerialräten, die zwar große Eigenverantwortung haben, jedoch keinesfalls in der Weise und Ausdehnung wie Oberkirchenräte. Will man die Oberkirchenratsbesoldung mit der staatlichen Besoldung vergleichen, so würde hier eher die Besoldung eines Ministerialdirigenten herangezogen werden müssen. Es muß gesagt werden, daß die Besoldung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats jedoch keinesfalls der Besoldung der höheren Beamten eines Ministeriums entspricht. Die Besoldung des Landesbischofs zum Beispiel nach B 8 entspricht der eines Ministerialdirektors, wie sie zum Beispiel jetzt ihm nach dem Stellenplan 65 gegeben wird, nicht etwa der eines Staatssekretärs oder Ministers. Und die Besoldung nach B 6 entspricht der eines Landessozialgerichtspräsidenten. Vergütung nach B 3 erhalten z. B. die Präsidenten der Oberschulämter und Regierungsvizepräsidenten, also höhere Beamte auf der Ebene der Mittelinstanz. Ein Ministerialdirigent, dem entsprechend dem Aufgabengebiet die Oberkirchenräte, wie gesagt, gleichzustellen wären, erhält aber Vergütung nach B 5. Den Mitgliedern des Finanzausschusses erschien daher die Hebung der Oberkirchenräte von A 16 nach B 3 angemessen und vertretbar. Eine Stellenvermehrung ergibt sich bei Ziffer I A nicht.

Unter Ziffer II Verwaltungsdienst 1 a, höherer Dienst, findet sich in der ersten Querspalte unter Längsspalte 4 die Zahl 2. Darunter die Zahl 4, d. h. es wurden hier zwei neue Stellen eingerichtet, die mit 2 Assessoren besetzt werden. Dabei handelt es sich im oberen Fall um den zweiten juristischen Hilfsreferenten. Die Stellenvermehrung war auf Grund vermehrten Arbeitsanfalles erforderlich. Auf der letzten Zeile dieser Seite wurde unter Kirchenoberarchivrat Spalte 6, also ganz hinten, zu A 14 noch A 14a hinzugefügt, d. h. also A 14 / A 14a. Infolge Wegfalls der Besoldungsgruppe A 13b kam hier zunächst A 14 in Frage, wie Sie sehen. Da ein Aufrücken nach A 14a für die Stellenleiter ermöglicht werden sollte, wurde diese Besoldungsgruppe A 14a noch hinzugefügt.

Auf Seite 2 dieser Anlage finden sich unter b gehobener Dienst keine Stellenvermehrungen. Analog der staatlichen Regelung wurde jedoch die Zahl der Beförderungsstellen vermehrt. Als Spitzengruppe wurde, erste Zeile ganz rechts, Spalte 6, die Besoldungsgruppe A 13a eingefügt. Unter Ziffer c, mittlerer Dienst, findet sich ebenfalls keine Stellenvermehrung, und auch hier wird eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Beförderung ersichtlich, wie sie der staatlichen Regelung entspricht. Neu eingeführt wurde die Besoldungsgruppe A 8a. Unter Ziffer 2, Bauamt, finden sich statt bisher 7 jetzt 12 Stellen. Die Stellenvermehrung ist jedoch nur scheinbar. Es werden nämlich zwei Bauassessoren als Nachwuchskräfte eingestellt, die später Leitungsfunktionen übernehmen sollen. Zwei Bedienstete, die bisher im Angestelltenverhältnis waren, werden verbeamtet und zu Kirchenbausekretären befördert. Sie treten in der unteren Spalte in Erscheinung. Weiterhin findet sich in der untersten Rubrik, also unter Kirchenbausekretär bzw. Kirchenoberbausekretär, noch ein Hausinspektor.

Die Stellenhebungen unter Ziffer 2, Bauamt, entsprechen der staatlichen Regelung. Auf Seite 3 der Anlage unter Ziffer 3, Forstbetriebs- und Forstschutzdienst, sind zwei der bisherigen neun Revierförster bzw. Oberförster zu Amtmännern befördert worden und erscheinen jetzt in der obersten Zeile unter Spalte 4. Es mußten aber zwei neue Forstwarte eingestellt werden, nicht wegen dieser Beförderung, sondern weil die Arbeit vermehrt ist.

Der Stellenplan Ziff. III, Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung, soll eine andere Fassung bekommen. Sie haben dazu eben eine Zusatzvorlage erhalten. Bei diesen hier aufgezeigten Religionslehrern handelt es sich um solche an Berufs- und Fachschulen. Kriterium für diese Besoldung sollte einmal der Tätigkeitsbereich, also Tätigkeit an Berufs- und Fachschulen, zum andern aber die Vorbildung sein. Es wurde deshalb unterschieden in Religionslehrer ohne Zusatzprüfung — für diese war die Besoldung der Volksschullehrer Anhaltspunkt, also A 11, A 11a, A 12, wie Sie hier ganz rechts sehen — und Religionslehrer mit Zusatzprüfung. Hier erfolgt die Besoldung analog derjenigen der Gewerbelehrer, also der Lehrer an Berufs- und Fachschulen. Die Schlüsselung — 40 Prozent für die Eingangsgruppe, 60 Prozent für die Beförderungsgruppen — entspricht

der staatlichen Regelung. Die Zusatzprüfung kann z. B. nach einem Kursus auf dem Oberseminar in Freiburg oder gleichwertiger Zusatzausbildung anderswo abgelegt werden. Durch diese Regelung, wobei die Spitzengruppe A 13 für die Religionslehrer mit Zusatzprüfung auf Grund von Einzelbewertung erreicht werden kann, wird den Wünschen der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Baden weitgehend bzw. ganz entsprochen. Es soll zudem durch diese sicherlich günstige Regelung erreicht werden, daß sich Nachwuchs für diese schwierige Tätigkeit — Religionslehrer an Berufs- und Fachschulen — findet.

Unter Ziffer V, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden, wird die Stelle des Finanzrates künftig wegfallen. Auf Seite 4 der Anlage 18, B, außerplanmäßige Beamte, finden sich statt früher 11 nunmehr 13 Stellen; die zwei neuen Stellen sind durch die Anstellung von zwei Finanzassistenten bedingt und notwendig.

Zur neuen Namensgebung der Kirchenbeamten hat der Finanzausschuß keine Stellung zu nehmen.

Dieser Stellenplan soll analog dem staatlichen Stellenüberleitungsplan des Landes Baden-Württemberg, der zur Zeit im Landtag noch beraten wird, wie die beiden anderen Gesetze am 1. 1. 1965 in Kraft treten. Mittel sind im Haushalt vorhanden.

Nach gründlicher Erörterung dieses Stellenplans im Finanzausschuß konnten die Ihnen geschilderten Veränderungen bzw. neuen Stellen und Stellenhebungen anerkannt werden. Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, den Stellenplan der Beamten mit den erwähnten Änderungen anzunehmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ich möchte noch eine Ergänzung geben zum Stellenplan II 1. b, gehobener Dienst. Der Finanzausschuß hat sich jedenfalls in seiner vorbereitenden Sitzung ein Votum der Mitarbeitervertretung beim Oberkirchenrat zu eigen gemacht und den Entwurf dahingehend geändert, daß in der Spalte 4 die A 12-Stellen vermehrt werden sollten von 9 auf 11 auf Kosten der folgenden A 11-Stellen; statt 16 14 A 11-Stellen und 11 A 12-Stellen.

Das wäre im Bericht noch zu ergänzen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall, so daß wir die Aussprache schließen und zur Abstimmung kommen können. Der Finanzausschuß empfiehlt die Annahme der vorgetragenen Änderungen einschließlich der Änderung unter A II 1 b, gehobener Dienst, Amtsrat statt 9 11, Finanzamtmann statt 16 14.

Wer ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses einverstanden? — Alle! — Dürfen wir umgekehrt fragen: Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — Somit wäre die Änderung des Stellenplanes einstimmig angenommen worden.

I, 7

Eingabe des Evangelischen Studenten- und Pfarramtes Heidelberg, Erhöhung der Haushaltssumme, ist der nächste Punkt der

Tagesordnung. Hierzu berichtet unser Konsynodaler Dr. Müller.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Siegfried Müller**: Verehrte Konsynodale! Im landeskirchlichen Haushalt ist unter der Position 45,3 — wenn Sie das, bitte, aufschlagen wollen — der Zuschuß für die Studentengemeinden vorgesehen. Aus den Erläuterungen Seite 14 geht hervor, daß diese Zuschüsse nach Prüfung der Haushaltspläne der Studentengemeinden für Sachaufwand und Freizeiten vom Evangelischen Oberkirchenrat bewilligt werden. Der Vergleich der Zahlen in den Spalten 3, 4 und 5 auf Seite 8 ergibt, daß die beiden — wenn ich mal so sagen darf — großen Studentengemeinden mit dem Voranschlag nicht ausgekommen sind und daß generell eine Erhöhung des Voranschlags 1966/67 um 20 Prozent vorgenommen worden ist. Dabei sind die 20 Prozent bei den sogenannten „kleinen“ Studentengemeinden Karlsruhe und Mannheim genau eingehalten, bei den „großen“, Heidelberg, Freiburg, nach oben aufgerundet worden. Damit ist dankenswerterweise schon bei der Aufstellung des landeskirchlichen Haushaltes der — ich zitiere aus dem Antrag Heidelberg — „ständigen Ausweitung der Arbeit unter den Studenten“ Rechnung getragen, ohne daß es eines Antrags der Studentengemeinden bedurfte. Der Antrag der Studentengemeinde Heidelberg, der im Wortlaut in der ersten Sitzung bekanntgegeben wurde, ist erwachsen aus einem längeren Schriftwechsel des Jahres 1965, in dem der abgehende und der neu berufene Studentenpfarrer sich bemühten, aus dem Stadium eines Bittstellers um nachträgliche Defizitdeckung herauszukommen. Der Finanzausschuß ist grundsätzlich bereit, der Synode einen so hohen Voranschlag zu empfehlen, daß die Studentenpfarrer ihren vom Evangelischen Oberkirchenrat geprüften Haushalt einhalten können.

Der Haushaltsplan der Studentengemeinde Heidelberg hat ein Volumen für das Jahr 1966 von 44 500 DM — es ist um 3000 DM niedriger gegenüber dem Ist von 1964 —, der erbetene Zuschuß, nämlich 8500 und 2500 DM = 11 000 DM, beträgt 25 Prozent, der im landeskirchlichen Haushalt vorgesehene Zuschuß von 10 500 DM liegt also ein wenig darunter.

In voller Würdigung der Wichtigkeit der Arbeit der Studentengemeinden empfiehlt der Finanzausschuß der Synode:

1. bei diesem Voranschlag von 10 500 DM zu bleiben,
2. den Evangelischen Oberkirchenrat zu beauftragen, von der Studentengemeinde Heidelberg einen auch nach der Einnahmeseite spezifizierten Haushalt noch einmal anzufordern und
3. nach Prüfung dieses neuen vorgelegten Haushalts — wenn nötig — die Position 45,31 aus der Position 45,9 entsprechend zu erhöhen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank! Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall, so daß wir zur Abstimmung kommen können.

Der Finanzausschuß empfiehlt:

1. bei dem Voranschlag von 10 500 DM zu bleiben,
2. den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, von der Studentengemeinde Heidelberg einen auch nach der Einnahmeseite spezifizierten Haushalt noch einmal anzufordern und

3. nach Prüfung dieses neuen vorgelegten Haushalts erforderlichenfalls aus der Position 45,9 eine Erhöhung zu ermöglichen.

Ich gehe davon aus, daß wir über die 3 Punkte des Vorschlags gemeinsam abstimmen können.

Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

### I, 8

Es folgt nun der Bericht, ebenfalls von Dr. Müller, zu der Eingabe des Dekanats Konstanz.

Ich bitte Herrn Dr. Müller, darüber zu berichten.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Müller**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der nach der Geschäftsordnung verspätet, nämlich am 25. Oktober 1965, eingegangene Antrag des Kirchenbezirks Konstanz betr. Einrichtung einer Eheberatungsstelle, dessen Wortlaut in der ersten Sitzung verlesen wurde, ist auf Grund der Überweisung durch den Herrn Präsidenten vom Finanzausschuß behandelt worden. In der Sitzung des Finanzausschusses gab Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr von einem Brief an das Dekanat Konstanz vom 20. September 1965 Kenntnis, aus dem hervorgeht:

1. Die Einrichtung einer Eheberatungsstelle als Teilbereich der Diakoniearbeit wird begrüßt.
2. Die finanzielle Zuständigkeit des Kirchenbezirks wird unterstrichen; die Zusage landeskirchlicher Mittel ist nicht möglich, ist auch nicht von der Synode zu erwarten.
3. Eine Prüfung zusammen mit Innerer Mission und Hilfswerk für den Bereich der ganzen Landeskirche wird stattfinden.

Das wurde auch von Pfarrer Wilhelm Ziegler, dem Leiter des Diakonischen Werks, bestätigt; die Befredigung hat aber noch nicht stattfinden können.

Der Finanzausschuß bejaht grundsätzlich die Errichtung solcher Eheberatungsstellen, wo sie nötig sind; er nimmt zur Kenntnis, daß die bereits bestehenden Eheberatungsstellen auch ohne Mitwirkung der Synode nach Prüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Kirchenbezirksebene eingerichtet wurden; er gibt der Synode daher folgende Empfehlung zur Beschußfassung:

1. Der Antrag des Dekanats Konstanz wird dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Erledigung überwiesen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, gemeinsam mit dem Diakonischen Werk einen Überblick über den Bedarf und die vorhandenen Eheberatungsstellen im Bereich der Landeskirche zu erarbeiten und der Frühjahrssynode darüber zu berichten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank für den Bericht. Vielleicht können wir diese Empfehlung insoweit noch ergänzen „und der Frühjahrssynode 1966 zu berichten“.

Wer kann dieser Empfehlung des Finanzausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? So mit wäre **beschlossen** bei einer Enthaltung, daß der Antrag des Dekanats Konstanz dem Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen wird und daß später, auf der Frühjahrssynode 1966, über die getroffenen Feststellungen berichtet wird.

## II, 1

Es folgen nun unter II. Berichte des Rechtsausschusses zu weiteren Eingaben.

Zunächst der Bericht zu der Eingabe des Dekans Mono zur Änderung des § 31 Abs. 2 der Grundordnung. Ich darf Synodalen Schröter um die Berichterstattung bitten.

Berichterstatter Synodaler Schröter: Mit Datum vom 22. Juli 1965 hat Herr Dekan Mono in Konstanz an die Landessynode den Ihnen schon bekanntgegebenen Antrag auf Änderung des § 31 Abs. 2 der Grundordnung gestellt, die Zahl der Kirchenältesten, die in geteilten Kirchengemeinden den Kirchengemeinderat bilden, von 30 auf 20 oder noch weniger Kirchenälteste herabzusetzen. Er begründete diesen Antrag damit, daß der so verkleinerte Kirchengemeinderat schneller und besser arbeiten könne und die „Ältesten, die durchweg entweder in anstrengendem Berufsleben oder im vorgerückten Alter stehen, wesentlich entlastet“ würden.

Der Rechtsausschuß nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

1. Der Kirchengemeinderat ist auch in den geteilten Kirchengemeinden das entscheidende kirchenleitende Organ der Gesamtkirchengemeinde. Die Zahl von 30 Ältesten, die dem Antragsteller als zu groß und darum in der Praxis der Verhandlungen als zu schwerfällig erscheint, ist mit Bedacht so gewählt worden, um die Repräsentanz aller Gemeinden innerhalb einer geteilten Kirchengemeinde in dem kirchenleitenden Organ zu gewährleisten.
2. Der Rechtsausschuß hat sich nicht davon überzeugen lassen können, daß die Änderung der Grundordnung in § 31 Abs. 2, in der die Zahl der Ältesten von 30 auf 20 oder noch weniger heruntergesetzt wird, eine entscheidende Besserung in der Richtung der Intention des Antragsstellers mit sich bringen würde. Er ist vielmehr der Ansicht, daß die Grundordnung die Freiheit gibt, die Arbeitsweise des Kirchengemeinderats in der geteilten Kirchengemeinde aufzulockern und zu intensivieren. Das ist möglich, wie etliche Beispiele anderer vergleichsweise gleich großer Gemeinden in unserer Landeskirche zeigen, indem der Kirchengemeinderat sich eine Geschäftsordnung gibt, die einzelnen Gegenstände der Verhandlungen einzelnen Ausschüssen, die durch sachkundige Berater ergänzt werden können, zuweist und diese dann präzise Anträge dem Kirchengemeinderat vorlegen läßt und diesen Ausschüssen durch die Geschäftsordnung eine größtmögliche Selbständigkeit einräumt. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß auf diese Weise einer Arbeitsverteilung nach der Vorstellung des Antragstellers mehr gedient ist, als eine Herabsetzung der Zahl der Kirchenältesten bewirken könnte. Daß Vorstellungen, die aus der Kirchenverfassung von 1919 herkommen, bei einem Kirchengemeinderat vorherrschen können, liegt nicht an einem Mangel der Grundordnung, sondern daran, daß die Grundordnung für eine sinnvolle Arbeitsweise des Kirchengemeinderats nicht genutzt wird. (Zustimmung!)
3. Der Rechtsausschuß vermag dem Antrag auf Änderung des § 31 Abs. 2 darum nicht zuzustimmen und bittet die Synode, diesen abzulehnen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort zu nehmen? — Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vorschlag des Rechtsausschusses lautet, den Antrag des Dekanats Konstanz abzulehnen. Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — So mit ist der Antrag des Dekanats Konstanz einstimmig abgelehnt.

## II, 2

Unter II, Ziffer 2 folgt ein Bericht des Rechtsausschusses zu einer weiteren Eingabe des Dekanats Konstanz, die Stellung der hauptamtlichen Religionslehrer betreffend. Auch diesen Bericht gibt Synodaler Schröter für den Rechtsausschuß.

Berichterstatter Synodaler Schröter: Das Dekanat Konstanz hat mit einem Schreiben, das Ihnen allen im Abzug vorliegt, den Antrag an die Landessynode auf Änderung der §§ 22, Abs. 2; 31, Abs. 3; 36; 37, Abs. 2 der Grundordnung und des § 101 des Pfarrerdienstgesetzes gestellt.

Der Rechtsausschuß hat über diesen Antrag ausführlich beraten und ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Die Stellung des hauptamtlichen Religionslehrers innerhalb der geteilten Kirchengemeinde muß grundsätzlich von seinem Amt her gesehen werden. Es ist ein überparochialer Dienst, der sich ja nie nur auf den Bereich einer Einzelgemeinde, sondern auf alle Gemeinden erstreckt. Für die Fürsorge überparochialer Dienste in einer geteilten Kirchengemeinde ist in erster Linie der Kirchengemeinderat zuständig. Die Kirchengemeinderäte auch in den geteilten Kirchengemeinden müssen sich immer wieder daran erinnern, daß sie sich eben nicht „im wesentlichen mit Fragen der Verwaltung und Finanzgebung zu befassen“ haben, sondern daß der Kirchengemeinderat „die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirche“ — so steht es in § 37, Abs. 1 der Grundordnung — trägt. Dazu gehört sehr entscheidend der Dienst, den der hauptamtliche Religionslehrer an den Schulen tut. Der Kirchengemeinderat muß doch wissen wollen und sich informieren lassen, was in diesem Dienst innerhalb seines Verantwortungsbereichs geschieht. Er kann das, wie es anderswo geschieht, auf dem Wege über einen vom Kirchengemeinderat gebildeten „Jugendausschuß“ tun und in diesem sich die wertvolle Mitarbeit der hauptamtlichen Religionslehrer zu nutzen machen. Der Rechtsausschuß gibt zu, daß die geistlichen Fragen wohl meist in den Ältestenkreisen beraten werden. Er ist aber der Ansicht, daß das überparochiale Denken in den geteilten Kirchengemeinden, gerade wenn es sich um eine so äußerst wichtige Sache wie die christliche Unterweisung in den Schulen handelt, viel mehr wachsen und zunehmen sollte.

2. Die wertvolle Mitarbeit der in dem Antrag erwähnten Kirchenältesten, die aber bei größeren geteilten Kirchengemeinden nicht dem Kirchengemeinderat angehören, kann durch Berufung in einen Ausschuß des Kirchengemeinderates genutzt werden.

3. Es ist dem Rechtsausschuß zudem von einer Gemeinde berichtet worden, zu der fünf hauptamtliche Religionslehrer gehören und in ihr ihren Wohnsitz haben. In so einem Falle würde der Ältestenkreis der betreffenden Gemeinde in viel stärkerem Maße das erleben, was der Antragsteller für den Kirchengemeinderat gerade nicht zu haben wünscht.

4. Der Rechtsausschuß ist der Ansicht, daß die vom Antragsteller gewünschte Änderung der betreffenden Paragraphen der Grundordnung und des § 101 des Pfarrerdienstgesetzes nicht in der Intention der Grundordnung liegt. Er bittet daher die Landesynode, diesen Antrag abzulehnen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Vielen Dank! Wünscht jemand das Wort zu ergreifen?

**Synodaler Schühle:** Der Antrag war ursprünglich auch dem Hauptausschuß zur Behandlung zugewiesen worden. Der Hauptausschuß hat aber auf die Behandlung aus dem Grunde verzichtet, weil über dasselbe Thema schon auf der Frühjahrstagung gesprochen worden ist. Das ist im gedruckten Protokoll auf Seite 34 nachzulesen. Aus diesem Grunde wollen wir uns dem Votum des Rechtsausschusses ohne nochmalige Behandlung anschließen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? Ich schließe die Ausprache.

Zur Abstimmung steht der Vorschlag des Rechtsausschusses, den Antrag des Dekanats Konstanz abzulehnen.

Wer ist gegen die Empfehlung des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — Somit wäre dieser Antrag des Dekanats Konstanz **einstimmig abgelehnt**.

### II, 3

Über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde in Görwihl berichtet für den Rechtsausschuß der Synodale Schlesinger.

**Berichterstatter Synodaler Schlesinger:** Dem Rechtsausschuß lag die Vorlage des Landeskirchenrats „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl“ vor. In der Begründung der Gesetzesvorlage wird ausgeführt, daß die kirchliche Versorgung der in § 1 des Gesetzentwurfes genannten 16 Gemeinden seit dem Jahre 1949 durch einen Pfarrdiakon erfolgte, der seit dem Jahre 1955 seinen Dienstsitz in dem für das Diasporagebiet zentral gelegenen Ort Görwihl hat. Die verschiedenen Aufgaben, wie die Erstellung gottesdienstlicher Räume, die straffere Planung der Gemeindearbeit, die Schaffung der Voraussetzungen zur Erhebung von Kirchensteuern, führten zu der Bitte der Ältestenkreise von Görwihl und Herrischried zur Errichtung der Kirchengemeinde Görwihl. Der Bezirkskirchenrat befürwortete diese Bitte.

In § 2 des Entwurfs ist vorgesehen, daß die Evangelische Kirchengemeinde Görwihl Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Albbrück werden sollte. Der Rechtsausschuß schlägt vor, diesen § 2 zu streichen. Zur Begründung betont der Rechtsausschuß: Die Errichtung der Kirchengemeinde Görwihl sollte nicht als Filialkirchengemeinde in der Abhängigkeit von einer Muttergemeinde, sondern als Pfarrgemeinde (Grundordnung § 26 Abs. 2) er-

folgen. In der Vorlage muß dann § 3 zu § 2 und § 4 zu § 3 werden.

In dieser abgeänderten Form empfiehlt der Rechtsausschuß der Synode die Annahme dieses kirchlichen Gesetzes.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall, so daß wir zur Abstimmung kommen können.

Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl.

### § 1

Der Rechtsausschuß schlägt vor, den § 2 der gedruckten Vorlage zu streichen. Wer ist mit diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht einverstanden? — Somit wäre einstimmig der Vorschlag gebilligt, den § 2 der gedruckten Vorlage zu streichen.

§ nunmehr 2 — er lautet:

Die Evangelische Kirchengemeinde Görwihl gehört dem Kirchenbezirk Schopfheim an.

### § nunmehr 3 —

Ich komme zur Abstimmung über das ganze Gesetz:

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde in Görwihl.

Wer ist gegen das Gesetz, bestehend aus drei Paragraphen? — Wer enthält sich? — Somit wäre das Gesetz **einstimmig angenommen**.

### II, 4

Es folgt als letzter Bericht des Rechtsausschusses der Bericht zum Stellenplan — Amtsbezeichnung der Beamten. Diesen Bericht gibt für den Rechtsausschuß unser Synodaler Henrich — bitte!

**Berichterstatter Synodaler Henrich:** Hohe Synode! Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1965 über die Amtsbezeichnungen beraten, welche im Heft 2 der Haushaltsplanvorlage, Anlage 18, Seite 1 und 2, Spalte 2, aufgeführt sind.

Der Rechtsausschuß nahm zur Kenntnis, daß die überwiegende Zahl der kirchlichen Beamten die Dienstprüfung für den staatlichen Finanzverwaltungsdienst abgelegt hat. Die Amtsbezeichnungen sollen aber, da es sich ja um den Dienst in der kirchlichen Verwaltung handelt, dies zum Ausdruck bringen und auch mit den Amtsbezeichnungen in den übrigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in Einklang stehen. Auch sollen die neuen Amtsbezeichnungen dem selbständigen Rechtsstatus der Evangelischen Landeskirche Baden entsprechen. Als Dienstherr kann der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb seines Dienstbereiches jederzeit Amtsbezeichnungen einführen.

In einem Schreiben vom 11. Oktober 1965 hat auch der Vertrauensrat beim Oberkirchenrat zu den geplanten neuen Amtsbezeichnungen Stellung genommen. Er würdigt die Beweggründe des Oberkirchenrats, bittet aber darum, daß die Amtsbezeichnungen nicht so, wie sie vorgesehen sind, eingeführt werden. In besagtem Brief wird Bezug genommen auf eine Versammlung der Beamten, die von etwa der Hälfte der im Hause Blumenstr. 1 Beschäftigten besucht war und in welcher eine schriftliche Befragung

durchgeführt wurde. Eine beträchtliche Anzahl der Befragten hat um Amtsbezeichnungen wie z. B. „Finanzinspektor im Kirchendienst“ gebeten. Auch wurde die Amtsbezeichnung „Kirchenfinanzinspektor“ als zweite Möglichkeit mehrfach erwähnt. Der Vertrauensrat legt Wert darauf, daß die Amtsbezeichnung sowohl die Tätigkeit des Beamten als auch seine Ausbildung und seine Prüfung ausdrückt. Der Wunsch, keinerlei Änderungen vorzunehmen, wurde ebenfalls geäußert.

Bei Würdigung aller vorgetragenen Argumente kam der Rechtsausschuß zu folgendem Ergebnis:

1. Die Dienstbezeichnung „Kircheninspektor“ oder „Kirchenassistent“ und ähnliche können zu dem Mißverständnis führen, als hätte der Träger des Amtes eine Funktion, welche in das Verkündigungsamt inspizierend oder assistierend eingreife.
2. Die Amtsbezeichnung „Kirchlicher Finanzinspektor“ ist zu spezifiziert und läßt den Eindruck aufkommen, als würden sich die kirchlichen Verwaltungsaufgaben nur auf Geld- oder Vermögensverwaltung beschränken.

Deshalb schlägt der Rechtsausschuß folgende Amtsbezeichnung vor:

für den höheren Dienst die vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagenen Amtsbezeichnungen wie z. B. Kirchenrechtsrat usw., siehe Anlage 18. II. 1a, für den gehobenen Dienst die Amtsbezeichnungen: Kirchenoberamtsrat, Kirchenverwaltungsrat, Kirchenamtsrat, Kirchenamtmann, Kirchenverwaltungsinspektor, Kirchenverwaltungsoberrinspektor, Kirchenarchiv(ober)inspektor, siehe Anlage 18. II. 1b,

für den mittleren Dienst Kirchenverwaltungshauptsekretär, Kirchenverwaltungsoberrsekretär, Kirchenverwaltungssekretär, Kirchenverwaltungsassistent, siehe Anlage 18. II. 1c,

beim Bauamt (Anlage 18. II. 2) und im Forstbetriebs- und Forstschatzdienst (Anlage 18. II. 3) heiäat der Rechtsausschuß die neuen Amtsbezeichnungen, wie vom Oberkirchenrat vorgeschlagen. Der Rechtsausschuß stellte heraus, daß weitere Unterscheidungen nach einzelnen Arbeitsgebieten unzulänglich sind, weil der Begriff „Verwaltung“ für alle Dienste nach Anlage 18. II. 1b und 1c der Oberbegriff ist.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! Wünscht jemand hierzu noch Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kämen zur Abstimmung über den Vorschlag des Rechtsausschusses, der sich bezieht auf Anlage 18. Seite 2b und c, und zwar insoweit, als bei Inspektor und Oberinspektor im gehobenen Dienst und beim mittleren Dienst bei Hauptsekretär und Obersekretär und Assistent jeweils noch das Wort

„Verwaltungs“- hinzugefügt wird. Wer kann diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht zustimmen? — 2. — Wer enthält sich? — 3. Bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen wäre somit der Vorschlag des Rechtsausschusses angenommen.

### III, 1

Unter III kommen nun die Berichte des Hauptausschusses: 1. Vorlage der Katechismuskommision, Entwurf eines neuen Katechismus, erster Teil. Diesen Bericht gibt unser Konsynodaler Cramer.

Berichterstatter Syodaler Cramer: Ich bin durch das Schreiben der Religionslehrer, das zu Anfang dieser Sitzung verlesen worden ist, in der schwierigen Lage, von der Beratung des Hauptausschusses berichten zu müssen, der dieses Schreiben noch nicht kannte. Deshalb ist das Ergebnis der Beratungen im Hauptausschuß unter dieser Voraussetzung zu betrachten.

Die Katechismuskommision hat der Landessynode den Entwurf eines neuen Katechismus, 1. Teil, vorgelegt mit der Bitte, eine Entscheidung darüber zu treffen, „ob in der angefangenen Weise weitergearbeitet oder eine andere Konzeption zugrundegelegt werden soll“. Der Hauptausschuß hat sich mit dieser Frage eingehend befaßt. Dabei war es nicht seine Aufgabe, die 41 Fragen des vorgelegten Teiles im einzelnen durchzugehen und zu prüfen. Dies kann erst geschehen, wenn der Entwurf des Katechismus im ganzen fertiggestellt ist. Der Hauptausschuß hat jedoch am Beispiel einzelner Fragen untersucht, ob Aufbau, Methode und Text theologisch vertretbar und pädagogisch brauchbar erscheinen.

#### I. Zum Aufbau:

Der Katechismus soll in erster Linie ein Unterrichtsbuch sein, in zweiter Linie dann auch ein Hausbuch. Bei ihrer Arbeit verwertet die Katechismuskommision neben den in den deutschen Landeskirchen im Gebrauch befindlichen Katechismen auch die acht Entwürfe, die seinerzeit auf Grund eines Preisausschreibens erarbeitet und eingereicht worden sind. Einem von ihnen ist das Grundschema des vorliegenden Entwurfes im wesentlichen entnommen. Dabei wird angestrebt, das Glaubensbekenntnis so auszulegen, daß ein sinnvoller innerer Gang in faßlicher Form dargeboten wird. Diese Linie wird heute in allen Kirchen der FKD eingeschlagen. Man kann in einem Unterrichtsbuch nicht mehr, wie im Kleinen Katechismus Luthers, die Haustücke einfach nebeneinander setzen. Schon in früherer Zeit hatten es die Pfarrer schwer mit Luthers Katechismus, weil — so wurde zitiert — nur „hirnige Kinder“ ihn verstehen könnten. Es muß ein logischer Aufbau im Katechismus gegeben sein. Von da her ist die formale Konzeption des vorliegenden Entwurfs zu bejahen.

Beim Blick auf die materiale Konzeption ist zunächst zu beachten, daß der im Vorwort Seite 1 und 2 dargestellte Aufriß lediglich das geplante Arbeitsprogramm der Kommission darstellt. Bei der Einzelausarbeitung der weiteren Teile können sich hier noch Änderungen und Umgruppierungen ergeben, wie das auch bei der bisherigen Kommissionsarbeit schon der Fall war. Andererseits aber können

die einzelnen Fragen und Antworten nicht losgelöst von ihrem Zusammenhang beurteilt werden. An einzelnen Beispielen wird das deutlich, z. B. an den Fragen 3 und 4 und auch an den Fragen 33 und 34.

Unter diesen Voraussetzungen ist nun die theologische Konzeption zu prüfen. In jedem der drei Hauptteile soll nach dem Plan der Kommission der Dreischritt des Heidelberger Katechismus (mit den Überschriften: von des Menschen Elend — von des Menschen Erlösung — von der Dankbarkeit) sinngemäß durchgeführt werden. Hier wurden im Hauptausschuß Bedenken laut. Dem Dreischritt des Heidelberger Katechismus liegt eine ganz scharfe Vorstellung zugrunde, nämlich: die Erkenntnis von der Verlorenheit des Menschen ist die Voraussetzung für die Erlösung, diese wieder ist Voraussetzung der Dankbarkeit. Diese heilsgeschichtliche Auseinanderfolge von Verlorenheit, Erlösung und Dankbarkeit wird im Entwurf nicht ebenso deutlich. Hier wurden die verschiedenen Teile existentiell ineinandergeblendet. Dies wird z. B. an Frage 11 ganz deutlich, wo das christologische und das ecclesiologische Moment schon so stark eingeführt werden, daß das Spezifische des ersten Artikels unterzugehen droht. Daselbe ist auch bei der Behandlung des Begriffs der „Sünde“ der Fall. Weil die Sünde, so wurde gesagt, im Ursprung eine überindividuelle Verderbensmacht ist, genügt es nicht, daß sie erst dort genannt wird, wo von ihren Folgen die Rede ist (Fragen 33, 34). Sie darf nicht auf einen akhaften Verstoß reduziert werden. Es müßte zum Ausdruck kommen, daß wir alle von Natur Kinder des Zornes Gottes sind. Das Christusereignis ist ja an einem ganz bestimmten Punkt des Handelns Gottes geschehen; es hat seine Voraussetzung in der universalen Verlorenheit. Wenn auch der Versuch einer Definition der Sünde fast unmöglich erscheint, so ist deshalb doch zu erwägen, ob nicht eine deutlichere Frage und Antwort noch eingefügt werden soll.

Von demselben Gesichtspunkt aus wurde zu den noch nicht erarbeiteten Teilen gefragt, ob z. B. Predigt, Taufe und Abendmahl im richtigen Zusammenhang vorgesehen sind. Sie dürfen nicht nur dargestellt werden als eine Möglichkeit für den Menschen, die in Christus geschehene Erlösung zu ergreifen. Im Vordergrund müßte stehen, daß Gott nach uns greift. Von daher müßten diese Stücke im ecclesiologischen Zusammenhang, also im dritten Teil, stehen. Dem wurde allerdings entgegengehalten, daß die Verkündigung des Evangeliums sich auf das Christusgeschehen stützen muß, nicht auf die Begründung der Kirche.

Endlich wurde gefragt, ob nicht die christliche Zukunftshoffnung in dem vorgesehenen Schluß zu wenig Gewicht habe. Sollte sie nicht besser in einem eigenen vierten Hauptteil behandelt werden, zumal ja in der jüngsten theologischen Entwicklung gerade die Eschatologie stärker hervorgehoben wird als früher.

II. Über diesen wichtigen Bedenken darf jedoch nicht vergessen werden, daß mit dem Katechismus als einem Unterrichtsbuch nicht eine Dogmatik angeboten werden soll. Methodische Überlegungen im Hinblick auf die praktische Unterweisung der Kinder

bestimmen mit auch im Aufbau des Ganzen und in der Folge der einzelnen Fragen. So hat sich der Hauptausschuß auch mit der vorgeschlagenen Methode befaßt. Er ist der Meinung, daß die Behandlung des Stoffes in Form von Frage und Antwort nach wie vor richtig ist. Auf das Auswendiglernen kann nicht verzichtet werden. Es wurde dazu berichtet, daß im kirchlichen Unterricht in den östlichen Landeskirchen der Schwerpunkt von der biblischen Geschichte auf den Katechismus übergegangen sei, weil man in der ideologischen Auseinandersetzung klare Thesen (Sätze) brauche.

Art und Auswahl der Begleitstoffe wurden vom Hauptausschuß begrüßt. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß die Beispiele, etwa aus dem Gebiet der Kunst oder der Musik, als Anregungen gedacht sind, nicht als obligatorischer Stoff. Die Kommission ist für Vorschläge von weiteren Beispielen dankbar. Bei den Illustrationen soll es sich nicht um eine Bebildderung durch Künstler handeln, wie z. B. im „Schild des Glaubens“. Vielmehr sind sachliche Illustrationen wie in den modernen Lehrbüchern der anderen Schulfächer vorgesehen: Photos, Diagramme, Tabellen und Material aus der christlichen Symbolik. Der Umfang des Katechismus soll etwa 120 Seiten betragen, wobei jede Unterrichtseinheit auf eine Seite kommt. Dazu kommt dann noch das Bildmaterial.

Welche Stücke des Katechismus auswendig gelernt werden müssen, muß bei einer späteren Änderung des Lehrplans nach Fertigstellung des Katechismus festgelegt werden. Darüber kann heute noch nicht gesprochen werden.

Einen letzten Schwerpunkt der Beratungen im Hauptausschuß bildete die Methode des Katechismusunterrichts. Die Form von Frage und Antwort darf nicht zu einem langweiligen Abhandeln des Katechismus führen. Der Katechismus ist keine Unterrichtsvorlage. Vielmehr soll das Unterrichtsgespräch über den ieweiligen Stoff ausmünden in die Antwort des Katechismus. Gerade an diesem Punkt — so wurde festgestellt — fehlt es aber in der Praxis weithin sowohl bei Lehrern wie bei Pfarrern. Daher kommen dann die Klagen über den „schwierigen und langweiligen Katechismusunterricht“. Auch über den Mangel an Hilfen für diesen Unterricht wird geklagt. Deshalb wird vom Haontausschuß eine Hilfe für die Katecheten als dringend notwendig erachtet. Ob diese Hilfe in Form eines ausführlichen Vorwortes oder eines gesonderten Beiheftes oder eines Handbuchs für Katecheten gegeben werden soll, kann ebenfalls erst nach Vorliegen des gesamten Katechismus entschieden werden. Auch die Herausgabe von Beispielen für Unterrichtsstunden, eine Art Parallele zu den üblichen Predigtmeditationen, wurde angeregt.

Endlich wurden einzelne Einzelheiten zu verschiedenen Fragen und Antworten des Entwurfes besprochen. Sie wurden von den im Hauptausschuß anwesenden Mitgliedern der Katechismuskommission zur Kenntnis genommen und sollen bei der Weiterarbeit bedacht werden.

III. Als Ergebnis der Beratungen legt der Hauptausschuß der Synode folgende Punkte zur Beschuß-

fassung vor, die bei Stimmenthaltung der Kommissionsmitglieder ohne Gegenstimme gebilligt wurden:

1. Die Synode begrüßt die Arbeit der Katechismuskommision und erkennt sie dankbar an.
2. Die Synode ist der Überzeugung, daß die herkömmlichen Katechismusstoffe nicht blockartig nebeneinander stehen sollen, sondern — wie im Entwurf geplant — in einem Zusammenhang zur Sprache kommen, der das Ganze des christlichen Glaubens im Auge hat.
3. Die Hauptteile Schöpfung, Erlösung und Heiligung werden als brauchbares Einteilungsprinzip anerkannt. Ob die christliche Zukunftshoffnung am Schluß des Katechismus lediglich als Ausleitung in Parallel zur Einleitung erwähnt werden soll, oder ob sie nicht selbst einen vierten Hauptteil ausfüllen sollte, ist noch einmal zu bedenken.
4. Die Form von Frage und Antwort soll beibehalten werden. Die Begleitstoffe sollen etwa in der Weise, wie im Entwurf vorgeschlagen, beigefügt werden.
5. Die materiale Konzeption soll nochmals durchdacht werden, vor allem hinsichtlich der Stellung von Predigt, Taufe und Abendmahl.
6. Nach Fertigstellung des Katechismus soll in geeigneter Weise den Katecheten eine Hilfe für die rechte Behandlung des Katechismus im Unterricht gegeben werden.

Der Hauptausschuß bittet um die Zustimmung der Synode.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir danken Ihnen für den Bericht. Wünscht jemand das Wort?

**Synodaler Bäßler:** Ich beantrage die Vertagung der Entscheidung, ob die Katechismuskommision in der begonnenen Weise in ihrer Arbeit fortfahren soll, mit folgender Begründung:

1. Unter Hinweis auf die Geschäftsordnung der Synode, die vorsieht, daß Eingaben bis spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Synode vorgelegt sein müssen, habe ich die Religionslehrer, die mich wegen eines Votums angesprochen haben, von einer Eingabe abgehalten.

2. Die Religionslehrer haben im Herbst dieses Jahres eine Tagung, auf der der neue Katechismus behandelt werden soll. Ich bin der Auffassung, man sollte die Stellungnahme dieses fachkundigen Personenkreises nicht außer Acht lassen, sondern wenn möglich berücksichtigen.

3. Mir ist es nicht möglich, darüber ein Urteil abzugeben, ob der beschrittene Weg der Katechismuskommision richtig ist, weil viel zu viele Gesichtspunkte mitberücksichtigt werden müssen.

4. Wenn man sich die Bedeutung einer solchen Entscheidung vor Augen hält und bedenkt, wie viel Zeit von der Synode für das Gesetz über die Militärseelsorge aufgewendet wurde, erscheint es mir durchaus gerechtfertigt, zum Zweck einer gründlichen Behandlung der ganzen Materie — und keinesfalls zur Verschleppung — andere Stimmen zu hören, es sei denn, die Synode fühlt sich bei diesem Verhandlungsgegenstand in der Tat so entscheidungsfähig, daß eine eingehendere Behandlung überflüssig wird. Selbst wenn das wirklich der Fall sein sollte, möchte ich doch darum bitten, nicht durch eine

rasche Entscheidung einen bestimmten Weg verbindlich festzulegen und sich selbst zu blockieren.

Ich wiederhole den Antrag auf Vertagung der Entscheidung auf die Frühjahrssynode 1966.

**Präsident Dr. Angelberger:** Sie haben soeben den Vertagungsantrag des Synodalen Bäßler gehört. Wer ist für diesen Antrag? Wer ist dagegen? Enthaltung? — Dem Antrag ist mit 22 gegen 19 Stimmen bei 7 Enthaltung nicht stattgegeben, wobei nicht alle Synodalen abgestimmt haben.

**Synodaler Höfflin** (Zur Geschäftsordnung): Wie ich gehört habe, ist es so, daß die Enthaltungen nicht mitgezählt wurden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Deshalb habe ich den Nachsatz gebracht. Ich darf bitten, daß alle Synodalen mitabstimmen, entweder mit ja, nein oder Enthaltung, denn § 21 Absatz 2 unserer Geschäftsordnung lautet: Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich. Deshalb bitte ich doch, entweder mit ja oder mit nein zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten, denn wir sehen ja aus der Anwesenheitsliste, wie viele Synodale wirklich hier sind.

Deshalb nochmals zu meiner Frage: Wer ist für diesen Vertagungsantrag, den Konsynodaler Bäßler gestellt hat? Wer ist dafür? Wer ist dagegen? Stimmabstimmungen? (Zwischenbemerkung: Schneider fehlt, Bergolt auch ...) Ich meine diejenigen, die heute schon anwesend waren. Das ist klar. Der Antrag wäre somit mit 24 Ja-Stimmen gegen 21 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Wir fahren in der Behandlung fort. Das Wort hat der Synodale Hollstein.

**Synodaler Hollstein:** Es müßte vielleicht etwas stärker auf die Altersstufen, in denen die einzelnen Fragen behandelt werden sollen, Rücksicht genommen werden. Ich habe mit einem Kreis von Volkschullehrern den Entwurf durchgesprochen, um etwas für heute in dieser Sache zu hören. Ich habe da gesagt bekommen: Die Fragen, die hier am Anfang stehen, sind einmal in der Frage selbst, zum andern aber in den Denkanstößen als Aufgabe oder Überlegung so formuliert, daß sie, da sie für die fünfte Klasse, für den vermutlichen Beginn mit dem Katechismus in Frage kommen sollen, nicht verstanden werden können.

**Synodaler Schoener:** Die Anliegen von Bruder Hollstein halte ich für berechtigt, doch glaube ich, es ist eine Angelegenheit des Lehrplanes, wie dieser die einzelnen Fragen auf die Altersstufen verteilt. Aber wir nehmen dieses Monitum gerne für die weitere Arbeit entgegen.

**Synodaler Hütter:** Es ist vorhin die Bemerkung gefallen, daß der alte Katechismus sehr schlecht zu verstehen war. Ich habe schon lange keinen alten Katechismus mehr in der Hand gehabt. Ich erinnere mich aber noch sehr gut an die wunderbaren Erklärungen Luthers. Ob die nun nicht mehr erscheinen im neuen Katechismus? Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage ist die des trinitarischen Aufbaus: Schöpfung, Erlösung, Heiligung. Den habe ich sehr begrüßt. Aber nun kamen mir doch sehr große Bedenken eben in der Aussage der Fragen und der Beantwortungen. Es sind auch schon manche Be-

denken ausgesprochen worden, auch von unserem Herrn Professor Brunner, dem ich mich ganz angeschlossen habe, die ich aber nicht alle darstellen kann. Aber die erste Frage hat mich sehr bewegt. Da heißt es: „Wozu sind wir auf der Welt?“ Antwort: „Wir sind auf der Welt, um mit Wort und Tat Gott zu danken.“ Diese Antwort erscheint mir etwas sehr trocken und leblos. Ich habe Bemerkungen gemacht in dem Sinne, wir sind auf der Welt, um mit all unserem Tun Gott zu ehren und im Glauben und Gehorsam ihm zu dienen. Dann heißt es, für alles, was er uns durch Jesus Christus schenkt, zu danken. Diese Antwort hat mich befriedigt.

Die Anmerkungen von den biblischen Unterlagen und Bildern haben mich sehr erfreut, da kann ich nur ja sagen dazu. Ich denke hier bei der ersten Darstellung „Schöpfung“ an dieses wunderbare Wort von Luther: „Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen.“ Das ist eine wunderbare Erklärung; die fehlt hier. Dann eine Erklärung: „Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten und lieben und vertrauen“. Das sind lebendige Worte, die fehlen hier.

Der zweite Punkt ist, ich habe es schon ange deutet: im Glauben und Gehorsam. Wenn wir uns nun in diesem Falle prüfen — die Kinder sind nun auch keine so kleinen Kinder mehr, sondern schon im 4. und 5. Schuljahr, die über das Leben nachdenken und auch darin erkennen, daß sie in manchen Dingen ungehorsam sind, schon eine gewisse Sündenerkenntnis besitzen. Und diese Sündenerkenntnis führt doch hin zu ihrer Verlorenheit und schafft den Übergang auf die Erlösungstat Christi. Das sind Dinge, die ich besonders zu bedenken bitte.

Dann ist mir sehr wichtig, daß zum rechten Ausdruck kommt in diesem neuen Katechismus das Herz des Menschen, das doch ein trotzig und verzagt Ding ist und immerdar den Irrweg sucht, und daß aus dem Herzen des Menschen arge Gedanken kommen; das muß auch erwogen und ausgeführt werden in jenem Bibelwort. Das führt immer wieder hin zu einer wirklichen Erkenntnis der völligen Verlorenheit vor Gott. Und das wird nun auch zur Buße führen.

Und nun der dritte Teil: Heiligung. Die Heiligung erfolgt nur durch die Erkenntnis der Erlösung durch Christus. Da werden wir hineinführt auf das neue Leben, das neue Herz: Ich will euch einen neuen Geist, ein neues Herz in euch geben, daß das trotzige, verzagte und das irrende Herz nun wirklich befestigt wird im Glauben durch die Erlösung Jesu Christi, und daß durch Buße und Glaube der Heilige Geist in den Herzen Raum findet. Denn bei Johannes im Evangelium wird uns gesagt, daß Jesus in unseren Herzen Wohnung machen will, und daß es hier heißt, unser Leben ganz in die Hand Gottes, ja in die Hand Jesu zu legen, der dann erst das neue Leben schafft, die Erkenntnis der Erlösung durch Christus und nach Röm. 8, daß Christus durch den Heiligen Geist uns bezeugt, daß wir Gottes Kinder sind. Die Bibel schreibt uns an vielen Stellen von dem neuen Leben, das durch dieses Geschehen an uns Menschen vollzogen werden soll.

Das sind Gedanken, die ich hier klarstelle, damit die jungen Menschen, die jungen Kinder, die gar

nicht so gedankenlos mehr sind — ich denke an meine eigene Jugend —, wirklich hingeführt werden zu dem lebendigen Glauben an den lebendigen Gott, an die Erlösungsmacht Christi und an die Erneuerung durch den Heiligen Geist im neuen Leben.

**Prälat Dr. Wallach:** Ich möchte an sich nichts zu der inhaltlichen Konzeption des vorgelegten Katechismusentwurfs sagen, wie das jetzt in der letzten Rede der Fall war. Vielleicht aber doch dies eine persönliche Wort, daß ich sehr dankbar bin und sehr erfreut über die hier vorliegende Konzeption und meinerseits glaube, daß da auf dem richtigen Weg gefahren wird und man auch so weiterfahren sollte.

Dennoch ist mir nicht ganz behaglich zumute im Blick auf das, was wir vorhin gerade über die Eingabe der Religionslehrer beschlossen haben. Ich möchte nicht zurückblenden in der Weise, daß ich wieder erschüttern möchte, was jetzt hier festgelegt worden ist. Nur frage ich mich, ob man vielleicht doch das Anliegen, das hier vorgetragen wird, irgendwie in die Weiterarbeit einbeziehen könnte. Gewiß ist die Eingabe terminlich zur Unzeit erfolgt, und es läßt sich vielleicht auch sonst nachdenken über Motiv und inhaltliche Auffassung der Eingabe. Das bedeutet ja aber doch nicht, daß wir uns nicht auch freuen sollten darüber, wenn eine Gruppe von Leuten, die in der Praxis des Unterrichts stehen, sich mit einer gewissen Leidenschaft und einem sachlichen Ernst dieser hier vorliegenden wichtigen Frage annimmt. Und so meinte ich, ich sollte doch zu überlegen geben oder den Wunsch äußern — das kann von mir ja nicht in der Form eines Antrages geschehen —, ob man nicht vielleicht von denen, die die Eingabe vorgelegt haben, ein oder zwei Leute als Sprecher dieser Gruppe in die Katechismuskommision hineinnehmen und innerhalb ihrer Weiterarbeit hören sollte. Das könnte erstens einmal dazu führen, daß man noch besser erläutert bekommt, worum es dieser Gruppe der Religionslehrer zu tun ist, so daß deren Gedanken in die Weiterarbeit — ohne daß damit der eingeschlagene Weg grundsätzlich erschüttert werden müßte — eingearbeitet werden könnten. Und zum andern würde es bewirken, daß vielleicht die Gruppe der Religionslehrer aufgeschlossener wird für die Gedanken und Intentionen, die die Katechismuskommision bisher bewegt haben und die einem ja nicht ohne weiteres entgegenringen, wenn man den Entwurf einfach durchblättert. Insofern würde vielleicht eine Brücke zu schlagen sein, die am Ende der Arbeit sachlich dienen könnte. (Beifall!!)

**Oberkirchenrat Adoln:** Herr Prälat Wallach hat einen Teil dessen, was ich hier sagen wollte, nun bereits ausgeführt. Durch die Tatsache, daß diese Eingabe des Karlsruher Kreises hauptamtlicher Religionslehrer erst heute früh hier bekannt wurde, ist unvermeidlich gewesen, daß das Anliegen dieses Kreises in einer — ich möchte meinen — nicht völlig befriedigenden Art und Weise zum Ausdruck gekommen ist. Bei dieser Eingabe handelt es sich um den Kreis hauptamtlicher Religionslehrer in Karlsruhe. Wir müssen davon unterscheiden die Gemeinschaft hauptamtlicher Religionslehrer in Baden. Diese Gemeinschaft hauptamtlicher Religionslehrer in Ba-

den kommt in der Tat, wie der Synodale Bäßler vorhin gesagt hat, in etwa 14 Tagen zu ihrer Jahrestagung zusammen und hat auf ihrem Programm in diesem Jahr nichts anderes als die Katechismusfrage, weil man der Meinung war, daß diese Katechismusfrage so wichtig und wesentlich gerade auch für den Dienst des Religionslehrers ist, daß die Religionslehrer sich damit befassen sollten. Es ist für diese Tagung vorgesehen ein Vortrag, den das Mitglied der Katechismuskommision, unser Konsynodaler Dr. Stürmer, über den neuen Katechismusentwurf halten wird, und es ist weiter vorgesehen ein Referat, das Religionslehrer Studienrat Pfarrer Hotz in Schwetzingen halten wird über die Frage: „Der Katechismusunterricht im Ganzen des Tuns des Religionslehrers an Höheren Schulen“. Die Religionslehrer haben den Entwurf, der den Synodalen zugeleitet wurde, ebenfalls bekommen, um sich auf diese Tagung vorzubereiten, damit mit Sachkunde und Sachwissen über diese Frage gesprochen werden kann.

Der Kreis der hauptamtlichen Religionslehrer in Karlsruhe hat sich ebenfalls diesen Entwurf geholt, hatte aber, wie in der Eingabe steht, eigentlich noch gar keine Zeit, sich sachlich dazu zu äußern. Ich verstehe das Ganze lediglich so, daß die hauptamtlichen Religionslehrer den Wunsch haben, irgendwie mit beteiligt zu sein bei der ganzen Frage des Katechismus, und habe deshalb dem die Tagung vorbereitenden Gremium folgenden Vorschlag gemacht: Wir behandeln die Katechismusfrage auf der Jahrestagung der Religionslehrer. Es wird, wie gesagt, ein Vertreter der Katechismuskommision da sein, der einmal sagt, was die Katechismuskommision eigentlich gewollt hat, welche Intentionen sie gehabt hat. Und was nun im Kreise der Religionslehrer erarbeitet wird, werden wir der Katechismuskommision als Material zuweisen. Ich bin überzeugt, daß die Katechismuskommision dankbar dafür ist, wenn ein an der späteren Aufgabe so hervorragend beteiligter Kreis wie die hauptamtlichen Religionslehrer auch seine Meinung zur Darstellung bringt und materialiter beiträgt zu der künftigen Arbeit der Katechismuskommision.

Ich sehe also die Situation der hauptamtlichen Religionslehrer und der Katechismuskommision nicht so alternativ, sondern sehe durchaus die Möglichkeit einer sinnvollen Zusammenarbeit. Ich möchte Herrn Prälat Wallach durchaus zustimmen, die Synode sollte sich freuen darüber, und es kann uns ja oder könnte uns bei einem Abstimmungsergebnis 24 zu 21 in einer so eminent wichtigen Frage, wie die Schaffung eines Katechismus sie darstellt, im Grunde genommen nicht ganz wohl sein, wenn wir eben nicht a) den Weg vor uns sehen, daß es zu einer Zusammenarbeit dieser Gruppen kommen kann, und wenn wir

b) nicht sagen würden, diese Eingabe der Karlsruher Religionslehrer war eben tatsächlich zu kurz anberaumt und konnte im Hauptausschuß gar nicht besprochen werden.

Aber mir wäre es recht, wenn die Synode wirklich auch etwas von der Dankbarkeit zum Ausdruck brächte, die wir den Kräften unserer Landeskirche

gegenüber schulden, die in einer so wichtigen Frage von sich aus mitzuarbeiten bereit sind. (Großer Beifall!)

**Synodaler Schoener:** Zunächst wollte ich versuchen, dem Konsynodalen Hütter eine beruhigende Antwort zu geben.

Lieber Bruder Hütter, Sie haben einige bekannte und bewährte Abschnitte aus dem Lutherischen Katechismus in unserem Entwurf vermisst. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß bei dem Ihnen vorgelegten Entwurf nach der Inhaltsangabe im Anhang es ausdrücklich heißt, daß Abschnitte aus dem Lutherischen Katechismus und aus dem Heidelberger Katechismus in dem neuen Katechismus Aufnahme finden werden.

1. Unter der Frage 10, da von der Schöpfung geht, befindet sich gerade die Erklärung Luthers zum ersten Glaubensartikel unseres Glaubensbekenntnisses, die Sie vorhin vermisst haben. Ich glaube, daß Sie in diesem Punkt beruhigt sein dürfen.

2. Sie haben an einigen Stellen eine gewisse Leblosigkeit oder Trockenheit der Formulierung festgestellt. Das wird sich bei einem Lehrbuch dieser Art nie ganz vermeiden lassen, weil ja doch die Sprache möglichst knapp und auch sachlich sein soll. Das Leben und die „Feuchtigkeit“ muß der Katechet selbst mitbringen, damit dann ein gedeihlicher Unterricht daraus erwächst.

3. Ich möchte auch dem Herrn Prälaten Wallach und Herrn Oberkirchenrat Adolph für ihr gegebenes Votum danken. Ich glaube auch, das, was die hauptamtlichen Religionslehrer hier zu sagen haben, sollte auf jeden Fall berücksichtigt werden. Soweit ich die Arbeit der Katechismuskommision kenne, lebt sie keineswegs im Bewußtsein der Unfehlbarkeit, sie ist sehr dankbar für Kritik und Anregungen aller Art. Da soll die gewichtige Stimme der Synode gehört werden. Der Hauptausschuß kann sich allerdings mit dieser Eingabe nicht mehr befassen, aber ich möchte meinen, es genügt, wenn wir die laut gewordenen Stimmen und die noch deutlicher laut werdenden der Katechismuskommision zuweisen. Schließlich und endlich wollen wir der Synode danken, daß die Arbeit weitergehen kann, wenn auch der Grat recht schmal ist, auf dem wir wandern, aber eine Gratwanderung hat auch etwas Reizvolles.

**Synodaler Schaal:** Das meiste ist vorweg genommen. Es liegt uns ein Teilentwurf zu einem Katechismus vor, der 119 Fragen umfassen soll. 40 Fragen sind behandelt. Ich meine, wenn man einen Entwurf beurteilen will, muß man der Kommission, die den Entwurf fertigt, zugestehen, daß sie das Ganze vorlegen darf. Über die 40 Fragen jetzt schon ein Urteil zu fällen, scheint mir verfrüht. Ich meine, man sollte der Katechismuskommision das Vertrauen entgegenbringen und sie das ganze Werk vollenden lassen. Nachher kann man in die Einzelheiten gehen und über die verschiedenen Konzeptionsfragen sprechen. Es ist ja erst ein Entwurf.

**Synodaler Dr. Götschling:** Ich glaube, die Ablehnung des Antrags über diese wichtige Frage ist hauptsächlich deswegen zustande gekommen, weil die Synodalen über die Konzeption nicht genügend

unterrichtet worden sind. Die Vorlage bzw. die dieser Vorlage vorgehefteten drei Seiten genügen dazu nicht.

Wenn bei den Religionslehrern ein einführendes Referat gehalten werden soll, meine ich, wäre dies vor der Synode mindestens ebenso wichtig gewesen. Ich würde bitten, 1. bei einer nochmaligen Vorlage ein aufklärendes Referat vor der Synode zu halten und 2. in dieser wichtigen Frage eine Diskussion vor der gesamten Synode vorzusehen. Dazu sollte uns die Zeit nicht zu schade sein. (Teilweise Zustimmung!)

**Synodaler Dr. Merkle:** Selbstverständlich thronen wir nicht in einsamer Höhe bei unseren internen Beratungen und lassen uns etwa von anderen nichts sagen. Wir haben inzwischen schon verschiedene Hilfen erfahren, Anregungen bekommen und haben sie durchaus positiv gewertet, auch schriftlichen Rat. Wir begrüßen es, auch im Namen der anderen Mitglieder der Katechismuskommision, daß der Wunsch der beiden Herren von der Kirchenleitung wie so vieler hier im Haus besteht, Fühlung aufzunehmen mit denen, die Anregungen oder Änderungswünsche für das Problem haben. Ich hätte beinahe gesagt, wir wären sehr dankbar, wenn wir vielleicht gerade zu dieser Versammlung der hauptamtlichen Religionslehrer alle miteinander hätten eingeladen werden und selbst dort unseren Mann stehen und sagen können, worauf es uns ankommt und womit wir einander zu helfen vermöchten. Wir stehen gerne zum Kampf bereit und wollen eine gute Klinge schlagen, weil wir ein gutes Gewissen haben.

**Synodaler Bäßler:** Es wird wohl verständlich sein, wenn ich noch folgendes zu meinem Antrag sage:

Es war damit keinesfalls irgendein Urteil über die Qualität der in der Katechismuskommision geleisteten Arbeit verbunden. Es kam mir vielmehr darauf an, daß wir eine Geschäftsordnung haben, die Eingaben zu einem späteren Zeitpunkt als vier Wochen vor Beginn der Synode nicht zuläßt. Ich habe die Religionslehrer darum gebeten, ihre Eingabe zu unterlassen, weil vielleicht, ja sogar wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage eine Vertagung zu erwarten sei. Ich habe auf der anderen Seite nun ein ausgesprochenes Unbehagen, weil ich die Religionslehrer von einer Eingabe abgehalten habe und unter I. unserer Tagesordnung bei Ziffer 8 eine verspätet eingegangene Eingabe des Dekanats Konstanz auch behandelt wurde. Damit ist dieses System nicht mehr ganz lückenlos.

Außerdem habe ich deswegen kein gutes Gewissen, weil es bei der Beratung der Militärseelsorge wenigen Militärpfarrern möglich war, eine längere Debatte über einen für meine Begriffe ungleich weniger wichtigen Gesprächsgegenstand zu erreichen, als das hier durch die Religionslehrer der Landeskirche erreicht werden sollte.

Der jetzige Weg, durch ein Abstimmungsergebnis gewissermaßen durch die Synode eine bestimmte Richtung vorzuschreiben, läßt bei weitem nicht mehr die Flexibilität in der Behandlung und Beratung zu, wie dies bei einer Vertagung möglich gewesen wäre. Deswegen ist der Stand der Dinge, an dem wir uns jetzt befinden, im Blick auf den ursprünglichen

Wunsch der Religionslehrer, eine Eingabe einzubringen, sehr unbefriedigend.

**Präsident Dr. Angelberger:** § 14 Absatz 1 letzter Satz der Geschäftsordnung lautet: „Die Eingaben sollen spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidium vorliegen.“

**Synodaler Schmitz:** Die Katechismuskommision ist ein besonderer Ausschuß im Sinne unserer Geschäftsordnung und damit kooptionsfähig. Ich weiß aus dem Lebensordnungsausschuß I und II, daß kooptiert worden ist, und ich weiß aus dem Lebensordnungsausschuß I und II und aus seiner historisch entwickelten Arbeit, daß es ja im großen und ganzen immer zu einem Haltmachen kam und dann wieder zu einem neuen Anlauf. Das möchte ich der Katechismuskommision eigentlich gerne erspart wissen; dazu ist die Arbeit in ihrem Komplex wirklich zu groß, zu bedeutsam, zu vielschichtig. Deswegen die für mich zur Orientierung notwendige Frage: Hat die Katechismuskommision kooptiert? Hat sie außer synodalen Kräften Mitarbeiter und hat sie insonderheit hauptamtliche Religionslehrer kooptiert? Wenn ja, wer ist es? Wenn nein, warum nicht?

Dazu dann noch unsere Erfahrung aus dem Lebensordnungsausschuß I und II: das Kooptieren hat immer gelohnt. Es werden Gedankengänge hineingebracht, die von bestimmten Gruppen kommen mögen, die damit aber auch alsbald der Verarbeitung in der ersten Konzeption zugänglich würden.

**Synodaler Dr. Merkle:** Wir sind ein Kreis von sechs Mitgliedern; wir haben diesen Kreis bewußt nicht vergrößert, und zwar aus den mancherlei bewährten Erfahrungen, daß man in engerem Kreis leichter, flüssiger, schneller arbeiten kann. Wir haben schon bei dieser kleinen Gruppe immer viel Mühe, die Termine auszumachen, um zueinander zu kommen. Wir sind glücklich darüber, daß es uns leidlich und fast immer gelungen ist, vollzählig zu sein. Wenn einer fehlt, ist es immer umständlich, ihn wieder ins Licht der neuen Erkenntnisse zu bringen. Das gibt Aufhaltungen und Verzögerungen des Arbeitsganges. Deshalb haben wir den Kreis der Mitarbeiter bewußt so klein gehalten. Wir haben uns aber von manchem Draußenstehenden belehren lassen, sind auch schon zweimal mit Vorschlägen angeschrieben worden und haben sie gründlich berücksichtigt und versucht, sie aufzunehmen, soweit das in das Schema ging.

Ich würde meinerseits noch immer dafür sein, daß wir wohl in dieser und jener Frage jemand herbeiholen; aber den Kreis größer zu machen, würde ich nicht für glücklich halten.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich lasse eine Pause bis 11.10 Uhr eintreten.

**Synodaler Dr. Rave:** Ich möchte zunächst die Antwort von Herrn Dekan Dr. Merkle an unseren Kon-synodalen Schmitz dahingehend ergänzen, daß ein hauptamtlicher Religionslehrer bisher nicht nur gehört wurde, sondern sogar Mitglied der Katechismuskommision ist, nämlich Dr. Grau, der bis vor kurzem als hauptamtlicher Religionslehrer tätig war und inzwischen Professor für Religionspädagogik an

der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg geworden ist.

Vor allen Dingen liegt mir aber daran zu unterstreichen, daß die ganze Geschichte bisher in eine ganz falsche Sicht geraten ist. Es hat sich nicht darum gehandelt, daß die Katechismuskommision den Auftrag hatte, jetzt der Synode den ersten Teil des neuen Katechismus vorzulegen. Es handelt sich nicht darum, daß wir von der Katechismuskommision heute sagen: So soll der neue Katechismus aussehen. Sondern es war unser Wunsch, einmal einen in sich geschlossenen Teil vorzuzeigen, einen Einblick in die Arbeit der Kommission zu geben und sodann die Synode zu fragen: Sollen wir so weiterarbeiten, sollen wir so weitermachen? Gleichzeitig wollten wir Ihnen Gelegenheit geben zur Mitarbeit, indem wir Ihnen den ganzen Schriftsatz in die Hand gaben. Also — indem ich auf das Wort nochmal ausdrücklich hinweise —, es ist abwegig, über Einzelheiten nun in Diskussionen zu geraten. Es handelt sich um nicht mehr und nicht weniger als ganz allgemein um die Frage an die Synode: Sollen wir so weitermachen? Mehr ist nicht beabsichtigt.

Synodaler Dr. Stürmer: Durch die Bemerkung, in der Synode werde weniger gesprochen über den Katechismus als über die Militärseelsorge, ist die ganze Frage doch etwas schief gestellt. Über den Katechismus werden wir noch viel sprechen müssen, er wird in die Bezirkssynoden geleitet werden, jeder wird Gelegenheit haben können, dazu Stellung zu nehmen. Worauf es jetzt in dieser Stunde ankam, war doch das, was in den Beschlüssen des Hauptausschusses angeregt und der Synode vorgeschlagen wurde, nämlich

1. ob das System von Frage und Antwort beibehalten werden soll oder nicht. — Da schlägt der Hauptausschuß einstimmig vor: Ja!
2. Die zweite Frage geht dahin: Soll der Versuch gemacht werden, unter der trinitarischen Gliederung: Schöpfung, Erlösung und Heiligung eine Gesamtkonzeption des Katechismus vorzulegen? — Auch dazu schlägt der Hauptausschuß der Synode vor, sie möge ja sagen.

Erst wenn der gesamte Entwurf vorliegt, ist die Möglichkeit gegeben, über das Gesamte zu befinden.

Ich möchte auch noch einmal unterstreichen: Es war ja nicht das Anliegen der Katechismuskommision, irgendetwas nun zu zementieren oder vorzuentcheiden. Sie wollte nur wissen, ob sie sich der Mühe unterziehen soll, in der bisherigen Weise weiterzuarbeiten. Wenn dann das Gesamte vorliegt, kann in der Landessynode noch einmal gründlich darüber gesprochen werden. Im Augenblick war es lediglich wichtig, das jetzt Erarbeitete und den künftigen Plan einmal einem größeren Gremium vorzulegen und der Kritik auszusetzen. Erst auf Grund irgendeiner konkreten Unterlage kann ja eine Diskussion in Gang gebracht werden.

Und deswegen möchte ich meinen, die Synode könnte getrost die Zuversicht haben, daß nichts vorentschieden wird, sondern die Katechismuskommision sich bereitwilligst jeder Kritik aussetzen will.

Synodaler Dr. Merkle: Ich möchte mich nachträg-

lich noch bei Herrn Direktor Schmitz entschuldigen, daß ich nicht alle seine Fragen beantwortet habe. Wir haben selbstverständlich von Anfang an einen langjährigen hauptamtlichen Religionslehrer, nämlich Professor Dr. Ernst Grau von der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg, in unserer Mitte. Weiter haben wir einen langjährigen Dozenten für Religionspädagogik und für praktische Übung, unsern Konsynoden Schoener, schließlich haben wir den bisherigen langjährigen Referenten für das Schulwesen, der auch einen Einblick in die Probleme des Religionsunterrichts hat, in unserem Arbeitskreis: Oberkirchenrat Katz ist aktives Mitglied unserer Kommission. Wir sind also darin einigermaßen gesichert hinsichtlich der Probleme, die gerade von den Religionslehrern an uns herangebracht werden.

Synodaler Dr. Müller: Mir ist völlig klar, daß wir nicht über Einzelheiten sprechen können, aber ich bin überfordert in der Beantwortung der Frage an die Synode, ob an der vorliegenden Konzeption weitergemacht werden soll. Mir ist nicht bekannt, welche anderen Konzeptionen etwa da wären; um entscheiden zu können, daß diese vorliegende Konzeption weiter behandelt werden soll, müßte ich andere Konzeptionen kennen. Ohne solche Information kann man kaum grünes Licht geben für die Weiterbearbeitung dieser Konzeption.

Synodaler Dr. Brunner: Ich möchte gerne versuchen, die Frage von Dr. Müller zu beantworten. Der Begriff Konzeption ist problematisch. Sie haben das selbst auch in dem Entschließungsvorschlag des Hauptausschusses gemerkt. Der unterscheidet zwischen einer formalen Konzeption und der dahinter stehenden theologischen materialen Konzeption. Ich meine, im Blick auf das, was unter formaler Konzeption zu verstehen ist, müßte die Synode durchaus in stande sein, eine Entscheidung zu treffen, und zwar aus folgendem Grunde:

Es handelt sich doch einfach um folgende Frage: Katechismus ist von der Geschichte her ursprünglich nichts anderes als der Text bestimmter Hauptstücke, wie die Zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis, das Vaterunser. Die Frage ist, soll ein Katechismus als Unterrichtsbuch so gestaltet werden, daß wir anfangen

- a) die Zehn Gebote lauten, mit Erklärung,
  - b) der Glaubensartikel lautet, mit Erklärung,
  - c) das Vaterunser lautet, mit Erklärung,
- wie es in Luthers Kleinem Katechismus der Fall ist.

Alle evangelischen Kirchen in Deutschland, auch die lutherischen, sind nach meiner Unterrichtung heute auf dem Wege, dazu nein zu sagen. So kann man heute Katechismus nicht mehr gut unterrichten, daß man die herkömmlichen Hauptstücke blockartig nebeneinander stellt und jedes Katechismusstück für sich erklärt, sondern die Aufgabe, so scheint es, ist die, diese Katechismusstücke keineswegs beiseite zu werfen — das geschieht auch im Entwurf nicht, wie Sie aus der Vorlage gesehen haben —, sondern sie sinnvoll einzubauen in einen Gesamtgrundriß, der den christlichen Glauben im ganzen im Auge hat. Das ist eine Frage, die die Katechismuskommision der Synode heute vorlegt: soll das so gemacht werden? Da muß eine Entscheidung getroffen werden.

Die Entscheidung scheint mir im Blick auf die Evangelische Kirche in Baden nicht schwer zu sein, da ja in der Katechismus-Tradition der Badischen Landeskirche diese Frage in diesem Sinne bejaht ist, wie die Katechismuskommision ihre Aufgabe angegriffen hat. Also, meine ich, ist es sozusagen ein Kinderspiel für die Synode, diesen Punkt des Antrages zu entscheiden und zu sagen: ja, so soll es gemacht werden, daß die großen Hauptstücke des Katechismus sinnvoll eingeordnet werden in ein zusammenhängendes Ganzes, das einen Durchblick durch die Grundinhalte des christlichen Glaubens gibt.

Zum zweiten haben Sie gesehen, daß im Hauptausschuß eine bestimmte Frage an die materiale Konzeption gestellt worden ist. Wenn Sie auf die erste Seite der Vorlage sehen, so heißt es dort, daß „der Dreischritt des Heidelberger Katechismus: Von des Menschen Elend — Von des Menschen Erlösung — Von der Dankbarkeit sinngemäß in jeden der drei Hauptabschnitte aufgenommen wird.“ Das Wort „sinngemäß“ ist — erlauben Sie, wenn ich meinen Eindruck wiedergebe — von der Katechismuskommision sehr großzügig interpretiert worden. Man kann fragen, ob das im Entwurf wirklich „sinngemäß“ gemacht worden ist. Hier sagt der Entschließungsantrag, man möchte das noch einmal bedenken und überlegen. Ich meine, auch dies könnte die Synode beantworten.

Und dann die Frage nach der formalen Gestaltung, nach Frage und Antwort. Auch das, glaube ich, ist keine Überforderung der Synode, wenn sie hier der Katechismuskommision den Rat gibt, in dieser formalen Weise weiterzuarbeiten, klare Fragen herauszustellen und klare Sätze als Antwort zu formulieren, die mit einem Menschen auf seinem Lebensweg gehen können, damit er etwas hat, woran er sich halten kann.

Ich glaube, daß die Situation, wie sie uns von unseren Kirchen im Osten geschildert worden ist, mutatis mutandis, auch für unsere Situation hier im Westen gilt. In der gegenwärtigen Auflösung aller konkreten geistigen Gehalte, in einer Situation, in der die Dinge in einem erschreckenden Maß ins Fließen gekommen sind bis in die Gemeinden hinein, bedarf der Unterricht (nicht als Ausgangspunkt, aber als Zielpunkt!) für die heranwachsenden Christen einer konkreten Formulierung, die bekenntnisartig als Ergebnis der Unterrichtung durch den Unterrichtenden dargelegt wird. Auch das, meine ich, ist ein Tatbestand, der dem Urteilsvermögen der Synode durchaus angemessen ist. Freilich muß über die Einzelheiten, wie das nun Frage für Frage gemacht werden ist, die Diskussion offen bleiben, und sie wird m. E. noch lange offen bleiben.

Und schließlich das letzte: In der Weise, wie die Begleitstoffe dargeboten werden, mit Bibelsprüchen, mit Hinweisen auf die Weisungen der Schrift, auf das Gesangbuch und auf Texte, die in der Geschichte der Kirche von Bedeutung geworden sind, meine ich, kann man doch sagen, es ist gut, wenn der Katechismus nicht nur aus Fragen und Antworten besteht, sondern daß (wie schon beim Heidelberger Katechismus eine Reihe von Bibelstellen ohne Anführung des Textes genannt werden) nun darüber

hinaus auch auf Geschichten der Bibel verwiesen wird, auf Gesangbuchverse, und ein paar Überlegungsfragen angedeutet werden, die natürlich ganz frei von dem Unterrichtenden behandelt werden können. Ich meine, auch das ist doch ein Punkt, über den man sich entscheiden kann, damit die Kommision weiß: wir arbeiten nicht absolut ins Blaue hinein. (Zustimmung!)

**Synodaler Hütter:** Ich möchte mich nur entschuldigen, daß ich übersehen habe, daß in der Vorlage auch von dem Lutherischen Katechismus etwas steht.

**Synodaler Vlebig:** Als Nichtfachmann in Fragen des Katechismus könnte man sich mit der Auskunft von Dekan Dr. Merkle beruhigen, daß Religionspädagogen in der Kommision vertreten sind. Aber es ist doch immerhin erstaunlich, daß eine namhafte Gruppe von hauptamtlichen Religionslehrern in ihrer Eingabe erklärt, daß sie nach diesem Entwurf keinesfalls unterrichten könnte. Ich glaube jedenfalls, daß es so im Wortlaut der Eingabe, die vorher verlesen wurde, steht. Damit scheinen doch sehr verschiedene Auffassungen über die Möglichkeit, einen Katechismus aufzustellen, zu bestehen.

Deshalb möchte ich den Antrag stellen,

die Synode wolle beschließen:

Die Synode empfiehlt der Katechismuskommision, ein bis zwei Mitglieder der hauptamtlichen Religionslehrer in ihre Kommision zu kooperieren.

**Synodaler Schmitt:** Zunächst möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß die 41 Fragen vorliegen. Ich persönlich möchte sagen, es sollten recht bald die weiteren 80 Fragen kommen.

Besonders günstig scheint es mir zu sein, daß die Behandlung der Fragen sehr zeitgemäß bis auf die heutige Zeit geht. Zum Beispiel die Frage 13: Warum nennen wir Gott den Schöpfer? Hier werden Beispiele aus der Kunst Michelangelos, das Deckengemälde in der Sixtinischen Kapelle, aus der Musik, Haydns Oratorium „Die Schöpfung“, angeführt. Als Überlegung wird empfohlen: Inwiefern ist der biblische Schöpfungsglaube vereinbar mit den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über die Entstehung der Welt und des Menschen? Darauf kann man jedem sagen: Gott hat den Menschen erschaffen und ihm die Fähigkeit gegeben, ihn zu schauen. Etwas anderes kann man nicht herauslesen.

In diesem Sinn möchte ich darauf hinweisen, daß ich diesen Katechismus wegen seiner zeitgemäßen Form gut finde. Ich darf der Synode meine Meinung sagen, ich empfehle sehr, die Arbeit weiter fortzusetzen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Als Letzter hat das Wort der Berichterstatter. Zugleich richte ich die Bitte an Sie, Herr Pfarrer Cramer, abschließend die Empfehlung des Hauptausschusses mit eventuellen Ergänzungen zum Schluß vorzutragen.

**Berichterstatter Synodaler Cramer:** Zunächst noch eine Richtigstellung zu dem, was Bruder Hütter in seinem Votum vorhin gesagt hat. Das Zitat von der schlechten Verständlichkeit des Lutherischen Kleinen Katechismus bezog sich erstens nicht auf unseren alten badischen Katechismus — das ist eine Ver-

wechselung gewesen —, sondern auf den Kleinen Katechismus Luthers, der ja in unserer Landeskirche gar nicht in der Form in Gebrauch gewesen ist, wie er heute in anderen Kirchen gebraucht wird. Und zweitens bezog sich dieses Zitat auch nicht auf einzelne Fragen aus dem Lutherischen Katechismus, die ja in unserm badischen Katechismus bisher an bestimmten Stellen drin waren, sondern es bezog sich auf den Gesamtzusammenhang, eben auf die Tatsache, daß in dem Kleinen Katechismus die Hauptstücke, wie Herr Professor Brunner uns gezeigt hat, blockartig nebeneinanderstehen ohne innere Verbindung und ohne einen logischen Gesamtzusammenhang.

Das zweite ist der Antrag von Bruder Viebig, daß hauptamtliche Religionslehrer noch kooptiert werden sollen. Ich möchte diesem Vorschlag nicht entgegentreten, aber zusätzlich einen anderen Vorschlag zu der vorgelegten Entschließung des Hauptausschusses dazugeben, und zwar in dem Punkt 5 — ich lese es nachher im Ganzem noch einmal vor — soll zugefügt werden: Dies soll geschehen — nämlich das nochmalige Durchdenken der Konzeption — unter weiterer Berücksichtigung der Voten von Fachkräften. Damit wäre wohl dem, was die Religionslehrer, die das Schreiben heute geschickt haben, wünschen, auch in gewisser Weise Rechnung getragen.

Nun darf ich die V o r l a g e des Hauptausschusses nochmals Punkt für Punkt vorlesen:

1. Die Synode begrüßt die Arbeit der Katechismuskommission und erkennt sie dankbar an.
2. Die Synode ist der Überzeugung, daß die herkömmlichen Katechismusstoffe nicht blockartig nebeneinander stehen sollen, sondern — wie im Entwurf geplant — in einem Zusammenhang zur Sprache kommen, der das Ganze des christlichen Glaubens im Auge hat.
3. Die Hauptteile: Schöpfung, Erlösung und Heiligung werden als brauchbares Einteilungsprinzip anerkannt. Ob die christliche Zukunftshoffnung am Schluß des Katechismus lediglich als Ausleitung — in Parallele zur Einleitung — erwähnt werden soll oder ob sie nicht selbst einen vierten Hauptteil ausfüllen sollte, ist noch einmal zu bedenken.
4. Die Form von Frage und Antwort soll beibehalten werden. Die Begleitstoffe sollen etwa in der Weise, wie in dem Entwurf vorgeschlagen, beigelegt werden.
5. Die materiale Konzeption soll nochmals durchdacht werden, vor allem hinsichtlich der Stellung von Predigt, Taufe und Abendmahl. Dies soll geschehen unter weiterer Berücksichtigung der Voten von Fachkräften.
6. Nach Fertigstellung des Katechismus soll in geeigneter Weise den Katecheten eine Hilfe für die rechte Behandlung des Katechismus im Unterricht gegeben werden.

**Synodaler Schoener:** Das ist eine etwas mißverständliche Formulierung, Bruder Cramer. Es könnte nämlich so aufgefaßt werden, als ob das Heranziehen der Fachkräfte und das Anhören ihrer Voten sich nur auf die Stellung von Predigt, Taufe und Abend-

mahl bezöge. Das muß abgesetzt werden voneinander.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich wollte auch korrigieren. Wäre es nicht zweckmäßiger gefaßt, wenn man schreiben würde: Die materiale Konzeption soll nochmals unter Berücksichtigung der Voten von Fachkräften durchdacht werden. (Zuruf Synodaler Schoener: Jawohl, an dieser Stelle!)

Und dann kommt: vor allem hinsichtlich der Stellung von Predigt, Taufe und Abendmahl. — Wären Sie mit dieser Korrektur einverstanden? — (Zuruf: Ja!)

**Synodaler Dr. Merkle:** Ich möchte nur noch einmal feststellen, daß wir schon Fachkräfte darin haben. Ich würde sagen: durch andere Fachkräfte, oder mit ähnlichen Formulierungen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Es heißt: soll nochmals unter weiterer Berücksichtigung ... — Schön!

Darf ich an Sie nun die Frage stellen: Sind Sie damit einverstanden, daß wir die soeben verlesenen sechs Punkte in einer Abstimmung erledigen? (Beifall!)

Danke! — Wer kann dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich?

— Bei 7 Enthaltungen ohne Gegenstimme angenommen.

Indem wir nochmals unseren Dank an die gesamte Kommission aussprechen, bitten wir um die weitere Bearbeitung. (Beifall!)

Mit dieser Annahme, Herr Viebig, dürfte auch Ihr Antrag erledigt sein. (Zuruf Synodaler Viebig: Ja!)

Wir haben jetzt noch das Anliegen des Arbeitskreises der hauptamtlichen Religionslehrer an den Gymnasien in Karlsruhe, das heute früh eingegangen ist. Ich bitte um Ihr Einverständnis, daß ich dieses Schreiben der Katechismuskommission unmittelbar zuleite. (Allgemeine Zustimmung!) — Danke schön!

### III, 2

Unter III, 2 hören wir jetzt den Bericht des Synodalen Berggötz zu der Eingabe des Kirchenältesten Ernst Bessel: Abschaffung des gemeinsamen Kelches beim hl. Abendmahl.

Berichterstatter Synodaler Berggötz: Liebe Konsynodale! Dem Hauptausschuß lag eine Eingabe des Kirchenältesten Herrn Bessel aus Langenau bei Schopfheim vom 20. Juli d. J. zur Beratung vor. In diesem Schreiben sieht Herr Bessel in der gemeinsamen Benützung des Kelches beim heiligen Abendmahl einen besonders schwerwiegenden Grund der sogenannten Abendmahlnot. Schon die Konfirmanden würden dadurch eine große Abneigung empfinden und eben fernhin nicht mehr kommen. Außerdem wäre es vom hygienischen Standpunkt aus unverantwortlich, diese Form der Auseilung des heiligen Abendmauls heute noch beizubehalten. Er schlägt vor, jedem Konfirmanden einen eigenen Abendmalkelch zu schenken und auch für die älteren Gemeindeglieder in dieser Richtung eine Lösung zu finden, so daß die Feier des heiligen Abendmauls in Zukunft nur noch mit Einzelkelchen gehalten werden soll.

Nach Auskunft unserer Ärzte im Hauptausschuß, der Konsynodalen Dr. Hetzel und Dr. Hoffmann, be-

steht eine gewisse Infektionsgefahr, aber die ist zu allen früheren Zeiten größer gewesen als heute, wo Leute mit ansteckenden Krankheiten — etwa Tbc — staatlich so sehr überwacht werden. Diese Infektionsgefahr kann zwar nie restlos gebannt, aber auf ein Mindestmaß reduziert werden. So sollen nach dem Wunsch des Hauptausschusses alle Pfarrer und vor allem alle neu ins Amt kommenden Brüder darauf hingewiesen werden, bei der Auseilung des heiligen Abendmahls jede nur erdenkliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Kelch soll häufig gewischt, wenn möglich zwischendurch in der Sakristei mit heißem Wasser auch ausgebrüht und während des Reichens von Person zu Person gedreht werden. Das darf die Gemeinde ruhig sehen. Die Herren Prälaten sollen auf den Pfarrerstüzen, die Herren Dekane in ihren Pfarrkonferenzen darauf aufmerksam machen; den Kandidaten soll es schon im Petersstift sehr ans Herz gelegt werden. Außerdem sollen genaue und subtile Anweisungen in den Liturgischen Wegweiser aufgenommen werden. In einer Gemeindeversammlung kann auch einmal die Sprache darauf gebracht und die Gemeindeglieder gebeten werden, bei einer noch nicht ganz abgeklungenen Grippe vielleicht erst das nächste Mal zum Abendmahl zu gehen oder bei einem Ausschlag im Gesicht als Letzter zum Tisch des Herrn zu kommen.

Daneben gibt es schon in vielen Gemeinden jährlich ein oder zwei oder mehrere Feiern des heiligen Abendmales mit Einzelkelch. Nach übereinstimmender Erfahrung kommt dazu ein ganz bestimmter, jedoch nicht sehr großer Personenkreis, der sonst nicht am heiligen Abendmahl teilnimmt. Um dieser Leute willen ist eine solche Feier nicht nur gerechtfertigt, sondern aus Liebe geboten. Darum sollte diese Möglichkeit in allen Gemeinden, in denen das Verlangen danach laut wird, geschaffen werden.

Gewiß ist die Feier mit Einzelkelch nicht ein Abendmahl zweiter Klasse — in den Krankenhäusern ist sie ja so durchweg Sitte —, aber das Wesen des heiligen Abendmales kommt bei der Feier mit dem gemeinsamen Kelch sinnfälliger zum Ausdruck. Darum können wir nach Meinung des Hauptausschusses auf keinen Fall auf die hergebrachte Form verzichten. Der Vorschlag von Herrn Bessel, jedem einen eigenen Abendmahlsbecher zu geben, erscheint uns völlig undurchführbar.

Die Abendmahlsnot liegt tiefer und ist vielschichtiger. Ihr in geistlicher Kraft begegnen zu können, ist eine der großen Aufgaben, die uns gestellt sind. Dazu bedarf es aber des Wirkens und der Kraft des Heiligen Geistes. Was in unserer Macht steht, Hindernisse des Abendmahlsbesuchs auszuräumen, sollen und wollen wir tun und dabei auch die Anregungen des Kirchenältesten, Herrn Bessel, soweit sie zu verwerten sind, gern mitbedenken.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, sich diese seine Meinung zu eigen zu machen und Herrn Bessel entsprechend zu antworten. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht jemand das Wort?

**Synodaler Frank:** Es möge gewiß alles geschehen bei der Auseilung des heiligen Abendmales, dem Anstoß der Astheten und durch peinliche Sauberkeit

auch der Angst vor Ansteckung zu wehren. Im übrigen aber ist es meine Überzeugung und feste Zusage, man nenne es meinetwegen auch kindlichen Glauben, daß der Herr Jesus Christus, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist und der sich im heiligen Abendmahl naht, um das wahr zu machen, was der Psalmist sagt: der dir alle deine Sünde vergibt und heilet alle deine Gebrechen, daß dieser Herr und Heiland vor Ansteckung bewahrt und keinen Raum läßt zu Befürchtungen dieser Art. Sollten wir nicht den Ängstlichen in dieser Richtung Mut machen? Im übrigen habe ich in vierzig Jahren nie von einer Infektion gehört. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich schließe die Aussprache. Wer kann der Empfehlung des Hauptausschusses nicht folgen? — Wer enthält sich? — Somit wäre die Empfehlung des Hauptausschusses mit 1 Enthaltung angenommen.

### III, 3

Über die Eingabe unseres Synodalen Bäßler: Schaffung eines Gesangbuches für Kinder, berichtet für den Hauptausschuß Synodaler Brändle.

**Berichterstatter Synodaler Brändle:** Hohe Synode! Unser Konsynodaler Bäßler hat mit Schreiben vom 7. Juli 1965, also rechtzeitig, an die Synode folgenden Antrag gestellt:

Ich bitte die Landessynode um die Schaffung eines Gesangbuches für Kinder.

Er begründet diesen Antrag folgendermaßen:

„Als Lektor der Landeskirche habe ich bei der Auswahl der Lieder für die Kindergottesdienste immer wieder Not, die Lieder zu finden, die den Kindern bis zum Alter von 13 Jahren verständlich sind und ihnen mit Recht und ihrem Alter entsprechend in der textlichen Fassung wie auch in der Melodie zugemutet werden können. Ich bin überzeugt davon, daß eine Auswahl geeigneten Liedgutes durch Theologen und Musikpädagogen dankbar begrüßt wird, zumal ein solches Liederbuch auch in den Schulen Verwendung finden könnte. Ich bitte daher um Bildung einer Kommission, die sich ernsthaft mit der Frage des Liedgutes für Kindergottesdienste beschäftigt.“

Dieser Antrag wurde inzwischen vom Hauptausschuß behandelt. Dabei stellte man fest, daß der Frühjahrssynode 1964 bereits ein in die gleiche Richtung zielernder Antrag der Bezirkssynode Schopfheim vorlag. Diese wünschte eine Erweiterung des Anhanges unseres Gesangbuches. Wertvolle Lieder, die sich in den Gemeindekreisen bewährt haben, sollten aufgenommen werden. Eine erste Auswahl von 27 Liedern wurde genannt. Diese Liste ist im gedruckten Protokoll der Tagung vom April 1964 auf Seite 8 zu finden.

Der Hauptausschuß kam damals zu der Ansicht, daß die Fragen, die durch den Antrag der Bezirkssynode Schopfheim aufgeworfen wurden, lange und gründliche Vorarbeiten verlangen, etwa auch schon in der Richtung des Antrages unseres Konsynodalen Bäßler, ob nicht ein eigenes Jugendgesangbuch herausgebracht werden sollte. Der Hauptausschuß schlug damals der Synode vor:

„Die Landessynode wolle beschließen, den Antrag der Bezirkssynode Schopfheim dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Liturgischen Kommission, zu überweisen.“

Dieser Antrag wurde damals einstimmig angenommen.

Was ist nun in der Zwischenzeit in dieser Sache geschehen? Sowohl das Amt für Kirchenmusik als auch die Versammlung aller Kantoren unserer Kirche haben sich eingehend mit diesem Anliegen befaßt. Wie dem Hauptausschuß berichtet wurde, gingen die Meinungen in beiden Gremien aber weit auseinander. Ein Teil begrüßte ein solches Gesangbuch für Kinder sehr, wie es etwa unsere württembergische Nachbarkirche schon lange hat. Ungefähr die gleiche Zahl aber war aus grundsätzlichen Erwägungen dagegen.

Im Gegensatz zur Frühjahrstagung 1964 wurden bei der Beratung des Antrags Bäßler im Hauptausschuß diesmal ernste Bedenken geäußert. Der Religionsunterricht und auch der Kindergottesdienst hat ja nicht nur religiöses Wissen zu vermitteln, sondern christliche Lebensgewohnheiten einzuüben. Die Kinder sollen im Raum der Kirche heimisch werden. Dazu gehört aber auch, daß sie mit dem reichen Liedgut der Kirche, dem Gesangbuch, vertraut gemacht werden. Wenn man aber für eine bestimmte Zeit ein gesondertes Jugendgesangbuch verwendet, das erst später — mit 13 Jahren — durch das Gesangbuch der Gemeinde ersetzt wird, dann ist die Zeit, sich in dieses Gesangbuch einzuleben, viel zu kurz. Der Hauptausschuß hält es für ratsam, zuerst einmal unser Gesangbuch und auch den „Guten Hirten“ nach Liedern durchzuarbeiten, die nach Text und Melodie für die Jugend geeignet sind. Eine Liste dieser Lieder, die weithin mit dem Lehrplan übereinstimmen wird, könnte dann den Lektoren für ihren Dienst in die Hand gegeben werden. Erst dann soll die Möglichkeit zusätzlicher Lieder geprüft werden.

Der Hauptausschuß schlägt darum der Synode vor:

Die Landessynode wolle beschließen, den Antrag des Konsynoden Bäßler an den Oberkirchenrat und die Liturgische Kommission zu überweisen mit der Bitte, diese Frage erneut mit allen Konsequenzen zu durchdenken.

Synodaler Bäßler: Ich bedanke mich für die Behandlung meines Antrages im Hauptausschuß. Allerdings möchte ich dazu gerne noch folgendes sagen: So, wie die Stellungnahme des Hauptausschusses hier lautet, fühle ich mich etwas mißverstanden. Ich möchte es so formulieren: Ich habe keinen Antrag auf eine kirchenmusikalische Entwicklungshilfe für unterstützungsbedürftige Lektoren gestellt, sondern meinen Antrag deswegen vorgebracht, weil entsprechende Anregungen auf eine solche Sammlung von Liedern für Kindergärten und Schulen auch von Theologen und vor allen Dingen beim letzten Dorfkirchentag in Meckesheim aus Kreisen der Bevölkerung kamen. Ich möchte bitten, das Wort Lektor aus

dem Beschuß der Synode herauszunehmen und auf diese Weise ganz nüchtern auszusprechen, daß eine bestimmte Anzahl von Liedern oder von Liederquellen für die Kindergottesdienste zu empfehlen sind und daß man darauf zurückgreifen kann, wenn man darnach sucht.

Präsident Dr. Angelberger: Wir können Ihrer Bitte nicht entsprechen, da das Wort Lektor nicht drin steht. (Synodaler Bäßler: Ich danke Ihnen!)

Noch eine Wortmeldung? Es liegt keine vor. Unter Schließung der Aussprache bitte ich, die Abstimmung durchzuführen zu dürfen.

Wer ist mit dem Vorschlag des Hauptausschusses nicht einverstanden? Wer enthält sich? Somit ist der Vorschlag des Hauptausschusses **einstimmig angenommen**.

### III, 4a

Wir kommen jetzt zu den Berichten zum Hauptbericht, und zwar

a) Abschnitt J II, Rundfunk und Fernsehen und  
III, Film.

Den Bericht für den Hauptausschuß gibt Synodaler Lohr.

Synodaler Lohr: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Bericht soll einen Überblick über die Zwischentagung, die der Hauptausschuß am 10. Juli 1965 hier in Herrenalb gehalten hat, geben. Gegenstand dieses Berichts ist der Punkt „J. Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche“ aus dem Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. August 1961 bis 31. Dezember 1964. Es wird einiges, was in dem Bericht gesagt wird, vielleicht inzwischen überholt sein.

Zunächst zu II, Rundfunk und Fernsehen. Nach Auskunft des Referenten, Herrn Oberkirchenrat Hammann, versuchen die Sekten, hier immer wieder Einfluß zu nehmen. Doch halten sich Rundfunk und Fernsehen an die getroffene Absprache, wonach die beiden großen Konfessionen und gelegentlich auch die Evangelische Gemeinschaft und die Baptisten (und als Anmerkung des Berichterstatters: wohl auch die Altkatholische Kirche) beteiligt werden. Als interessante Ergänzung hierzu wird berichtet, in welchem Maß gerade die Sekten zum Beispiel auf die Behandlung des dritten Gebots im Rundfunk (bis hin zu Beschimpfungen und Drohungen) reagierten. Es kommt zum Ausdruck, daß die Kirche auf dem Gebiet der Apologetik zweifellos viel versäumt hat und wie wichtig die intensive Behandlung gerade solcher Themen, deren sich die Sekten mit Vorliebe bemächtigen, in unseren Gemeinden ist.

Die Informationen durch den Rundfunk- und Fernsehbeauftragten der Landeskirche sind sehr gut und wertvoll. Sie sind aber — das wurde ausdrücklich betont — eben nur Informationen und geben bislang keine konkrete Hilfe zur Lösung der anstehenden Probleme, wie etwa in der Frage „über den Umgang mit Rundfunk und Fernsehen“.

Die Frage der Interessenvertretung der Badischen und der Württembergischen Landeskirche an den Sendern Stuttgart und Baden-Baden wurde ein-

gehend erörtert. Betont wird zunächst der Wunsch der Hörer nach Beibehaltung der Gottesdienstformen im Rundfunk gegenüber der Tendenz einiger anderer, die zu mehr oder weniger aphoristischen Betrachtungen neigen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die im Hauptbericht Seite 41/42 erwähnte Arbeit der Frau Dr. Ludwig hingewiesen. Jedenfalls ist die Einsendung von Stellungnahmen aus Laienkreisen nicht nur wichtig, sondern auch außerordentlich wirksam.

Die Badische Landeskirche ist an zwei Sendern beteiligt. Dank der Vorarbeit von Professor Wolfinger gibt es in Baden-Baden nicht dieselben Schwierigkeiten wie in Stuttgart. Er ist Mitglied des Rundfunkrats. Hinzu kommt noch Pfarrer Jutzler als Rundfunk- und Fernsehbeauftragter der Landeskirche. Die Stellung von Pfarrer Meerwein in Stuttgart ist nicht dieselbe wie die von Pfarrer Jutzler in Baden-Baden. Dort ist Oberkirchenrat Dr. Manfred Müller Mitglied des Rundfunkrats. Infolge der Gebietsabgrenzung der Sender kann kein Mitglied des badischen Oberkirchenrats dort wirklich Einfluß nehmen. Hinzu kommt die Erwartung der Würtembergischen Landeskirche, in Baden-Baden stärker vertreten zu sein, wenn die Badische Landeskirche in Stuttgart Einfluß nehmen will. Nicht außer acht gelassen werden dürfen auch gewisse Rivalitäten zwischen den Sendern hinsichtlich der Programmgestaltung.

Die Frage, ob die Badische Landeskirche in Stuttgart nicht doch bezüglich der Sendezeiten und -gelegenheiten von den Würtembergern überfahren wird, wird vom Referenten des Oberkirchenrats eindeutig dahin beantwortet, daß — wenn vielleicht auch bei einzelnen Gelegenheiten dieser Eindruck entstehen mag — der „Schnitt“ eines ganzen Jahres hier keinerlei Benachteiligung zeigt.

Eine Schwierigkeit ergibt sich aus der Forderung beider Sender nach Life-Sendungen und gleichzeitig nach einem möglichst häufigen Wechsel in den Kirchenräumen. Die Störungen durch die Apparate und den Aufnahmestab sind dabei derart, daß das Urteil der betreffenden Pfarrer wie auch der Gemeinden in der Mehrzahl aller Fälle lautet: „Einmal und nicht wieder!“

Mindestens ebenso schwierig gestaltet sich die Auswahl der Rundfunkprediger. Die beim Südwestfunk gemachten Erfahrungen sprechen — sowohl hinsichtlich der Schulungsmöglichkeiten, als auch im Blick auf die Gewöhnung der Hörer an die Prediger — für ein tunlichst kleines Team. Freilich soll dabei auch die Möglichkeit des Auswechsels bestehen. Neben den Schwierigkeiten in den Verhandlungen mit den dann betroffenen Pfarrern wird oft auch die Erfahrung gemacht, daß Protestbriefe aus der Gemeinde eines ausgetauschten Pfarrers kommen, die sich offenbar in ihrer Gemeindeehre gekränkt fühlt, wenn „ihr“ Pfarrer nicht mehr als Rundfunkprediger zu hören ist.

Der Hauptausschuß stimmt nach eingehender Aussprache einer möglichst Reduzierung der Zahl der Rundfunk-Prediger auf ein arbeitsfähiges Team zu, das sowohl schulungsmäßig besser zu erfassen ist, als auch dem Wunsch der Hörer entgegenkommt,

nicht dauernd neue Prediger zu vernehmen, sondern sich an wenige vertraute Prediger gewöhnen zu können.

Der Anregung des Hauptausschusses, einer Zersplitterung zu wehren und eine Koordinierung und gemeinsame Schulung der Rundfunkprediger an beiden Sendern zu erreichen, kommt der Plan des Herrn Landesbischofs entgegen, noch in diesem Herbst eine gemeinsame Besprechung mit allen badischen Rundfunkpredigern abzuhalten mit dem Ziel der wirklichen Zurüstung eines einheitlichen Prediger-Teams. Dabei soll auch auf eine möglichst große theologische Breite in der Verkündigung geachtet werden, um zum Beispiel die Gemeinschaftskreise nicht einfach ausschließlich dem Sender Luxemburg auszuliefern. Der Hauptausschuß begrüßt diese Absicht, da sie den von ihm geäußerten Wünschen entgegenkommt. Die frühere Befürchtung der Pfarrer, daß hier eine Art Überwachung im Sinne einer kirchlichen Gestapo stattfinde, scheint glücklicherweise überwunden zu sein. Eine Frage bleibt noch, die auch im Hauptausschuß nicht eindeutig geklärt werden konnte: Soll ein solches Team auf mehrere Jahre so belassen werden, oder soll öfter ein gewisser Austausch vorgenommen werden? Gerade hier sollte man dankbar auf das Echo aus den Hörerkreisen achten.

Da in Stuttgart offensichtlich eine Beratung der Rundfunkprediger und eine Überarbeitung der Manuskripte durch ein Gremium erfolgt, wird die Frage gestellt, ob das nicht auch in Baden-Baden möglich sei. Die Antwort des Referenten des Oberkirchenrats lautet: „Pfarrer Jutzler kann die Korrektur eines eingesandten Manuskripts empfehlen. Mehr ist angesichts der Freiheit des Pfarrers in der Wortverkündigung nicht möglich.“

Zum „Wort zum Sonntag“ im Fernsehen wird ausdrücklich betont, daß es nicht als ausgesprochener Dienst der Kirche zu werten sei. Hierfür sei die Zeit einfach zu kurz. Die Meinung des Hauptausschusses ist jedoch: Hier besteht trotz mancher Bedenken und Tatsachen — es wurde dabei zum Beispiel von „vermehrtem Wasserverbrauch in dieser Zeit“ gesprochen — zweifellos eine missionarische Möglichkeit für die Kirche, die unbedingt genutzt werden muß.

Eingehend werden die kirchlichen Sendungen im Fernsehen am Sonntagmorgen erörtert. Der im Hauptausschuß geäußerten Meinung, daß dabei die katholische Kirche in der Art der Gestaltung der evangelischen Kirche überlegen sei, hält der Referent des Oberkirchenrats entgegen: die katholischen Teile dieser Sendung sind deshalb besser, weil es hier „vom Optischen her leichter ist, d. h. mehr zu sehen gibt“. Im übrigen sei die Arbeit von Pfarrer Jutzler gerade hier — trotz der gebotenen Kürze — sehr gut. Auch gelte es, die große Verschiedenheit in der evangelischen Ethik zu bedenken, die einfach keine solche straffe und klare Linienführung ermögliche.

Dem wird freilich im Hauptausschuß entgegengehalten, daß das Problem nicht einfach damit zu lösen ist, daß man sagt: die katholische Kirche ist die Kirche der Schau, die evangelische Kirche die Kirche des Wortes. Gerade die Sendungen anlässlich des Konzils mit Pater Mario von Galli z. B. zeigen das sehr deutlich. In diesen Sendungen wird scharfe,

zum Teil unglaublich harte Kritik übt an der katholischen Kirche. Aber der springende und tatsächlich entscheidende Punkt ist: dahinter steht immer eine absolut positive Stellung zu und in der Kirche. Gerade diese Klarheit fehlt sehr oft bei den Beiträgen von der evangelischen Seite.

In diesem Zusammenhang wird auf das dritte Programm verwiesen: hier bestehen doch sicher Möglichkeiten der Schulung und der Experimente von Seiten der Kirche. Was geschieht auf diesem Gebiet? Denn Tatsache ist, daß die Programmdirektoren geradezu nach Anregungen hungrig.

Der Referent des Oberkirchenrats versichert, daß die Entwicklung gerade hier mit Interesse verfolgt wird. Die Frage sei nur, ob die Kirchen hier überhaupt zum Zuge kommen. Denn die vorgesehene Finanzierung des dritten Programms — durch Presse und Verlage — hier wird ausdrücklich zur Zeit der Name Springer genannt — wird zweifellos von vornherein eine gewisse Steuerung mit sich bringen. Und die ganz nüchterne Frage dabei ist: kann die Kirche die notwendigen Summen aufbringen, um entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Sendungen zu gewinnen.

Der Hauptausschuß ist der Ansicht: Hier müßte das Gewicht der Öffentlichkeitsarbeit im Haushaltplan der Kirche seinen entsprechenden Niederschlag finden. Ähnlich etwa dem Wirtschaftsrat in der Politik müßte eine Gesamtplanung der EKD in einem „Öffentlichkeitsrat“ erfolgen.

Daß dies wirklich nur auf der Ebene der EKD möglich ist — wie der Referent des Oberkirchenrats betont —, ist klar, da die Kirche keine Kompetenzen besitzt hinsichtlich der allgemeinen Programmgestaltung. Dagegen ist der Rundfunk sowohl wie das Fernsehen sehr empfindlich gegenüber der Kritik aus Hörerkreisen. Darum sollte unbedingt angeregt werden, daß kritische Stimmen aus den Gemeinden, nicht von Pfarrern, an die entsprechenden Stellen gelangen.

Auf jeden Fall aber ist der Hauptausschuß der Ansicht und stellt offiziell den Antrag,

daß von Seiten der Landeskirche eine Erhöhung der Mittel im Haushaltplan für die Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet (Schulung der Rundfunk- und Fernseh-Pfarrer usw.) erfolgen muß.

Der Antrag ist bereits gestellt worden vor Aufstellung des Haushaltplanes und ist dem Oberkirchenrat zugegangen.

Diese „Vorleistung“ soll zeigen, daß die Landeskirche es sich etwas kosten läßt, und soll auch den entsprechenden Anregungen an die EKD mehr Gewicht verleihen.

### Nun III. Film:

Im Zusammenhang mit der Aktion „Saubere Leinwand“, die erst nach Abfassung des Hauptberichts gestartet wurde, weist der Referent des Evangelischen Oberkirchenrats darauf hin: die Kirchen können ihre Bedenken und Einwände Filmen gegenüber zum Ausdruck bringen, mehr nicht. Entscheidend eingreifen und handeln können nur staatliche

Stellen. Es geht dabei heute um die Frage, ob Art. 5 des Grundgesetzes geändert werden muß oder ob die Kommentare von 1949 zur Geltung gebracht werden. Bei all dem können die Kirchen nur assistieren.

Im Hauptausschuß wird besonders ein wirksamer Weg zu unserer Gegenwirkung gegen fragwürdige Filme aufgezeigt: wir müssen ganz klar darauf hinweisen: so ist die Jugend ja gar nicht. Das Bild, das die Leinwand vermittelt, ist nicht einfach nur Schmutz, sondern es ist völlig falsch und unwahr.

Die Frage freilich, wie wir erreichen, daß unsere Gemeindeglieder nicht in derartige Filme gehen, konnte nicht eindeutig beantwortet werden. Jedenfalls scheint das eine klar zu sein: unsere Gegenwirkung kann nur auf der Gemeindeebene erfolgen, etwa durch entsprechende Abkündigung. „Wir gehen nicht in diesen Film.“ Auf diese Weise können juristische Weiterungen vermieden werden. Wir können immer nur zu privaten Protesten gegen solche Filme auffordern.

Angesichts der Tatsache, daß zum Beispiel bei Besprechungen in Jugendkreisen sich herausstellt, daß praktisch alle Jugendlichen einen Film wie „Das Schweigen“ gesehen hatten, und daß laut einer anonymen Umfrage in der katholischen Kirche ca. 25 Prozent noch am selben Abend Szenen des Films wiederholt haben und auf Geschlechtsverkehr drängten, scheint sich die Besprechung nach dem Besuch des Films unbedingt zu empfehlen. Doch ist der Hauptausschuß der Meinung, daß dies grundsätzlich eine Frage des Geschicks in der Diskussion ist. Jedenfalls darf dabei die Sache nicht dramatisiert werden. Das beste Mittel ist offenbar immer noch, den Film zu entzaubern und das, was Kitsch ist, als solchen zu entlarven und lächerlich zu machen.

Im übrigen werden im Hauptausschuß Stimmen laut, die darauf hinweisen, daß die Jugend selbst die in den Filmen dargestellten Szenen oft viel nüchterner und sachlicher beurteilt, als wir vermuten.

Abgesehen von der wertvollen Arbeit des „Evangelischen Filmbeobachters“, durch den sich weit mehr Gemeindeglieder Richtlinien geben lassen, als man gemeinhin vermutet, kristallisieren sich im Hauptausschuß in der Besprechung mehr und mehr folgende wesentliche Punkte heraus

- Die uneinheitliche Stellungnahme innerhalb der evangelischen Kirche — im Gegensatz zur katholischen Kirche — ist offensichtlich verhängnisvoll.
- Ein offizielles Verbot der Kirche wirkt geradezu als Empfehlung eines Filmes. In diesem Zusammenhang wird auch betont, daß z. B. die dauernden Besprechungen solcher Themen etwa im „Sonntagsblatt“ — auch wenn sie durchaus sauber sind! — einfach eine Gefahr für die kirchlich Treuen bedeuten, weil sie einerseits alles zu sehr in den Mittelpunkt rücken und andererseits keine klaren Wertmaßstäbe vermitteln.
- Hinsichtlich der Zeitungsannoncen hat es sich als wirksam erwiesen, wenn möglichst durch Gemeindeglieder — wiederum nicht durch den Pfarrer! — die betreffenden Kinobesitzer angesprochen wurden.

d) Wir müssen immer wieder auf die schweren Schädigungen — das wiederholt ärztlich und psychologisch festgestellte Trauma —, die durch solche Filme nicht nur bei Jugendlichen ausgelöst werden, ernsthaft hinweisen. In diesem Zusammenhang wird auf das Wort Ludwig Bergers, das auch bei guten Filmen gilt, hingewiesen: „Wieviel jugendliches Wachstum wird zerstört, wenn die Augen die Gesten der Liebe sehen, bevor das Herz dafür reif ist!“

Eingehender beschäftigt sich der Hauptausschuß abschließend mit dem Filmdienst.

Grundsätzlich wird die ernsthafte Frage gestellt, ob der Filmdienst wirklich noch in die Arbeit der Inneren Mission gehört. Das war in den Anfängen durchaus der Fall, als diese Arbeit vorwiegend in der Vorführung von Filmen aus der Arbeit der Inneren Mission bestand. Heute jedoch ist dieser Dienst ein sehr entscheidendes Stück der Öffentlichkeitsarbeit unserer Kirche und sollte nicht einfach derart delegiert werden, daß er „in eigener Regie“ der Inneren Mission, praktisch außerhalb der Verantwortung der Kirche geschieht.

In diesem Zusammenhang wird auch der Bericht der Inneren Mission über den Filmdienst besprochen. Ist wirklich kein Rückgang in den Besucherzahlen erfolgt, und liegt die eigentliche Schwierigkeit wirklich nur in dem Mangel an Mitarbeitern? Die tatsächlichen Erfahrungen aus den Gemeinden jedenfalls scheinen in anderer Richtung zu gehen.

Jedenfalls wird im Hauptausschuß sehr deutlich darauf hingewiesen, daß die Arbeit des Filmdienstes weithin darunter leidet, daß das Material des Filmdienstes stark veraltet ist, und daß vor allem auch die technische Apparatur hinsichtlich Ton und Bildqualität oft derart unvollkommen ist, daß von einer Konkurrenzfähigkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Mindestens müßte die technische Apparatur öfter ausgewechselt werden, um einwandfreie Vorführungen zu garantieren.

Wenn auch die Mittel für eine eigene kirchliche Produktion oder auch nur für die Bezahlung von Filmen nicht vorhanden sind — es handelt sich dabei in jedem Fall um nahezu astronomische Zahlen! —, so muß doch gerade auf diesem Gebiet unbedingt etwas geschehen. Der Hauptausschuß begrüßt es daher sehr, wenn zunächst einmal die Filmarbeit in die Hand der Landeskirche kommt. In einer Art badischem Filmverleih der Landeskirche könnten dann gute und moderne Anspielfilme für die Gemeindearbeit geliefert werden, die weit wichtiger und wertvoller sind als große „Produktionen“. Der Hauptausschuß bittet daher sehr nachdrücklich, sich gerade dieses entscheidenden Gebietes der Öffentlichkeitsarbeit unserer Kirche mit der ihm gebührenden Aufmerksamkeit und Verantwortung anzunehmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Haben Sie herzlichen Dank! Wünscht jemand zunächst aus dem Plenum das Wort?

**Synodaler Schmitt:** Gestatten Sie mir, daß ich ganz dumm meine Meinung sage. Ich habe am Anfang nicht ganz verstanden, daß die Zahl der Theologen,

die im Rundfunk Gottesdienst halten sollen, beschränkt werden soll. Ich bin mit anderen Mitgliedern der Meinung: Je mehr Pfarrer aus der Landeskirche man hören kann, desto besser ist es. Ich bitte, die Meinung aufzunehmen, daß die Zahl der Redner nicht auf Jahre hinaus beschränkt werden soll. Man will bei den Gemeindegottesdiensten im Hörfunk möglichst oft verschiedene Pfarrer hören.

Darüber hinaus ist es meine persönliche Meinung, die Gebühren, die bezahlt werden, sollten diesen Geistlichen ungeteilt zugute kommen.

**Synodaler Wilhelm Ziegler:** Die Filme der Inneren Mission sind genannt worden. Erlauben Sie mir, dazu einige Bemerkungen zu machen. Es geht nicht um die „Filmstelle der Inneren Mission“, das ist sie schon lange nicht mehr, sondern es geht um die „Evangelische Filmstelle in Baden“. Diese arbeitet auch nicht ohne Verbindung mit der Landeskirche, sondern in enger Verbindung mit ihr. Wir sind eben dabei, die Filmstelle im Einvernehmen mit der Landeskirche — es sind im Voranschlag dafür Gelder vorgesehen — auszubauen. Die Evangelische Filmstelle, die aus der Tradition gewachsen von der Inneren Mission her kommt, führt nicht nur selbst Filme der verschiedensten Art vor, die irgendwie das kirchliche Leben oder die Diskussion im kirchlichen Raum anschneiden. Sie ist vielmehr gleichzeitig eine landeskirchliche Beratungsstelle über Filme, und sie betreibt die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Entleihung von geeigneten Filmen für evangelische Gemeinden, auch für das Männerwerk, das Frauenwerk, das Jugendwerk. Sie ist weiter eine Vermittlungsstelle für sogenannte „Anspielfilme“, die irgend ein Thema, das von allgemeiner Bedeutung ist, „anspielen“, um die Diskussion einzuleiten. Die Sache mit den Anspielfilmen ist eine moderne Angelegenheit. Wir sind eben dabei, aus den uns von der Kirche zur Verfügung gestellten Mitteln Anspielfilme, über die wir genau unterrichtet sind, zu beschaffen und den Gemeinden anzubieten. Außerdem hat die Filmstelle die Vermittlung und Beratung für alle technischen Geräte, die zur Filmarbeit in den Gemeinden geeignet sind. Es hat sich inzwischen ein gewisser Wandel in der Richtung vollzogen, daß eine ganze Reihe von Gemeinden über eigene Filmgeräte verfügt und lediglich noch der Beratung und Lieferung von Filmen bedarf.

Aber nicht nur die Filmarbeit steht bei der Evangelischen Filmstelle zur Debatte, sondern auch eine ausführliche Bildband- und Dia-Reihen-Vermittlung. Wir verfügen über 150 Bildbandreihen und über Dias über alle Gebiete kirchlichen Lebens: Unterricht, Bibelgeschichte, Kirchengeschichte, die evangelischen Lieder, christliche Kunst, Innere Mission, Brot für die Welt. Wir haben Bildreihen zu Problemen des modernen Lebens: Jugenderziehung, Sexualerziehung, Ehe und Familienleben u. a. mehr, und zwar nicht als Diareihen allein, sondern auch als Tonband-Lichtbildreihen, um den Amtsbrüdern die Vorbereitungsarbeit abzunehmen; sie brauchen dann lediglich das Tonbandgerät, das in vielen Gemeinden vorhanden ist, einzuschalten und müssen nicht selbst zu den Bildern reden.

Wir sind dabei, diese Abteilung in Verbindung mit der württembergischen und der hessischen Bildstelle in Stuttgart und Frankfurt a. M. auszubauen. Schließlich hat die Filmstelle eigene Lichtbildreihen hergestellt, weil der Leiter der Filmstelle über die nötige Ausbildung und Fachkenntnisse verfügt. Wir haben erst vor kurzem die Werbereihe über „Das Diakonische Jahr“ in die Gemeinden gegeben, die von allen Seiten angefordert wird. Wir haben eben eine Reihe über die diakonischen Berufe fertiggestellt, die in 12 Exemplaren vorhanden ist und von den Pfarrätern laufend angefordert wird.

Ich bedaure, daß ich nicht zu der Beratung im Ausschuß eingeladen wurde. Ich sehe nicht recht ein, warum man die Filmstelle der Evangelischen Landeskirche aus ihrer bisherigen Verankerung lösen und in eine andere Form bringen soll, wenn dieses Programm, das ich Ihnen eben entwickelt habe, immer mehr und mehr verwirklicht wird.

**Synodaler Berggötz:** Viele Pfarrer lehnen Filmvorführungen deshalb ab, weil neben dem Eintritt noch ein Opfer erhoben wird. Das stärkt die Volksmeinung: die Kirche bekommt nie genug. Das schadet mehr, als durch Opfer eingebracht wird. Entweder soll ein Opfer oder ein Eintritt erhoben werden.

**Synodaler Mennicke:** Eine weitere Streuung der kirchlichen Tätigkeit im Rundfunk ginge über die Länderstudios. Diese Aufgabe sollte wesentlich mehr ausgebaut werden. So könnten mehr Gottesdienste, vielleicht auch Life-Sendungen, durch die Länderstudios ausgestrahlt werden als über die gemeinschaftliche Sendung des Südwestfunks oder des Stuttgarter Rundfunks. Das scheint mir wesentlich zu sein, weil es gewisse Gebietsabschnitte gibt, in denen das Landesstudio gerne gehört wird.

Was das Fernsehen anbetrifft, müssen wir uns viel mehr zusammenfinden vielleicht in der Weise, daß gerade im Oberkirchenrat eine besondere Abteilung ist, die das Fernsehen weiterhin beobachtet und Vorschläge zu Life-Sendungen macht oder Leute für solche delegiert.

Bei der Filmarbeit scheinen mir gerade die Jugendheime die Möglichkeit zu bieten, der Jugend in den Freizeiten dienlich zu sein. Hier sollte man entsprechend weiterarbeiten. Viele Jugendliche sind hier sehr hilflos und können die Gegenkraft nicht einsetzen, um die Traumata zu verarbeiten.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ist noch eine Wortmeldung aus dem Plenum?

**Synodaler Hürster:** Ich habe nichts gegen den Einsatz von finanziellen Mitteln im richtigen Verhältnis beim Rundfunk, Fernsehen und Film, aber ich möchte sehr bezweifeln, ob mehr oder gar viel Geld einen größeren evangelischen Einfluß bringt. Und selbst wenn ja, ob dann nur Geld nicht ein zu billiges Mittel der Verkündigung wäre, wo nicht der Mensch hinter der Botschaft seiner Verkündigung steht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall.

Die beiden Herren Referenten, Oberkirchenrat Dr. Löhr hinsichtlich der finanziellen Seite, und Oberkirchenrat Hammann hinsichtlich der gesamten sach-

lichen Seite werden sich zu den aufgeworfenen Fragen heute nachmittag bei der Fortsetzung der Plenarsitzung um 15.30 Uhr zur Verfügung halten.

Ich unterbreche die Plenarsitzung bis 15.30 Uhr.

Ende der Vormittags-Sitzung 12.30 Uhr.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Wir stehen im Punkt III 4a noch in der Aussprache. Das Wort erteile ich Herrn Oberkirchenrat Hammann.

**Oberkirchenrat Hammann:** Zunächst zu dem Thema Rundfunk — Hörfunk: Heute morgen wurde erwähnt, daß nach der Meinung des Hauptausschusses eine tunlichste Reduzierung der Rundfunkprediger vorgesehen werden sollte. Dagegen sprach sich der Herr Synodale Direktor Schmitt aus und meinte, daß eine möglichste Ausweitung vorgesehen werden sollte.

Das, was der Hauptausschuß ausgearbeitet hat, liegt in der Linie dessen, was in den letzten Jahren in allen Rundfunkkonferenzen und Beratungen der Referenten vorgesehen worden ist. Ich deute nur auf 2, 3 Probleme hin, die es bis jetzt fast unmöglich erscheinen lassen, dem, was Herr Direktor Schmitt sich vorstellt, gerecht zu werden.

Zunächst eine äußerliche, mehr ins Technische gehende Sache. Nicht jede Pfarrerstimme ist geeignet für das Sprechen im Hörfunk. Wenn beim Hörfunk die bekannten pastoralen, gesalbten Nebentöne erscheinen, wenn die Stimme zu laut ist, weil sie sich angepaßt hat an ein großes Kirchenschiff, dann bedarf es nicht nur einiger Minuten, sondern meist mehrerer Tage, wenn nicht überhaupt mehrerer Rundfunkandachten, bis diese Unmöglichkeiten beseitigt sind. Deshalb bedarf es einer gewissen Schulung und Zurüstung der Rundfunkprediger. Je größer der Kreis ist, um so größer ist dann die anfallende Arbeit. — Wenn auch die Wünsche vieler Gemeinden insofern begreiflich sind, als man einmal den pastor loci gehört haben möchte, so wie oft an den Abenden die Glocken einer Gemeinde übertragen werden, so muß doch gesagt werden, daß das Forum, in das hineingesprochen wird, eine Vielzahl von Zuhörern der verschiedensten Gruppierungen erreicht. Deshalb muß sehr überlegt werden, was aus der Verantwortung für eine Landeskirche, die ein Landesbischof hat, überhaupt veröffentlicht werden kann. Nicht selten bekommen die Rundfunkprediger aus Kreisen der Zuhörer, die nicht einer christlichen oder nicht der evang. Kirche angehören, ihre Zuschriften. Sehr oft sind es Sektenvertreter. Es ist notwendig, daß das, was im Rundfunk gesagt wird, so weit als möglich dem Bekenntnisstand einer Landeskirche entspricht. Der Bischof einer Landeskirche vertritt die Kirche nach außen. Infolgedessen gehört es auch zu seinem persönlichen Auftrag, die Stimme der Kirche verlautbaren zu lassen in einer Weise, wie er es selber mit verantworten kann. Je größer der Kreis der Prediger also wäre, um so schwieriger wäre die Aufgabe für den Herrn Landesbischof und seine Berater. — Und schließlich kommt es noch darauf hinaus, daß die allerletzte juristische Verantwortung für jede Sendung, die über den Hörfunk gestartet wird, nicht etwa bei dem betreffen-

den Pfarrer liegt, der die Ansprache und Predigt hält, sondern bei dem Intendanten und Programm direktor. Das ist in allen Sendeanstalten so vorgesehen. Wenn es also, wie es gelegentlich einmal geschieht, zu Problemen kommt, dann ist immer auch der Intendant, gleich welches Bekenntnis er persönlich hat, in die Verantwortung mitverhaftet. Infolgedessen hat sich als gut herausgestellt, daß ein kleinerer Kreis von Rundfunkpredigern rechtzeitig vorher dem Herrn Landesbischof bzw. dem von ihm beauftragten Pfarrer Jutzler und dem Referenten die Ansprachen im Wortlaut vorlegt. Dann kann immer noch die eine oder andere Frage an den betreffenden Prediger gerichtet werden. Ich kann Ihnen aus der Erfahrung sagen, es ist mir in den letzten Jahren kein Fall bekannt geworden, wo nicht der betreffende Prediger, daraufhin angesprochen, noch im letzten Augenblick die Formulierung in seiner Ansprache zum besten einer klaren Verständlichung des Inhalts geändert hätte.

Wir hatten bis jetzt vorgesehen, daß im Südwestfunk Baden-Baden etwa bis zu sechs Rundfunkprediger pro Jahr mitarbeiten. Im Süddeutschen Rundfunk waren es etwas mehr, ungefähr zwölf bis fünfzehn. Hinzu kommen noch gelegentlich die Andachten für die Krankenhausseelsorge aus den verschiedenen Häusern und Krankenanstalten des Landes. Diese Zahl kann nicht mehr gut erweitert werden, sie sollte eher noch reduziert werden. In vier Wochen wird Herr Landesbischof unsere badischen Rundfunkprediger, sowohl die in Stuttgart wie die in Baden-Baden mitarbeitenden, hier in Herrenalb zu einer Tagung zusammenrufen, wie es schon im Bericht des Herrn Berichterstatters angedeutet worden ist. Da werden alle diese Dinge und alle die anderen Probleme, die heute morgen laut geworden sind, bearbeitet werden.

Die Frage, ob ein langerer Zeitraum für die Rundfunkprediger vorgesehen werden sollte, ist auch nicht so eindeutig festzulegen. Mitunter sind es persönliche Anliegen, die den einen oder anderen veranlassen, nach ein oder zwei Jahren wieder auszuscheiden, oder es sind andere Gründe. Im Bericht ist schon vorgetragen worden, daß dies nur im engsten Mitarbeiterkreis im einzelnen entschieden werden kann.

Herr Synodaler Mennicke hat erwähnt, daß möglichst mehr Gottesdienstzeiten auf regionaler Basis vorgesehen werden sollten. Dazu kann gesagt werden: Es wäre höchst erfreulich, wenn es möglich wäre! Aber übersehen Sie nicht, daß alle Sendeanstalten, Rundfunk und Fernsehen, auf Grund ihrer Satzungen eigengestellte Rechtspersönlichkeiten sind, daß der Dienst, den die Kirche überhaupt der kircheneigenen Sendungen wahrnehmen kann, lediglich über den Weg einer persönlichen Beratung und frühzeitigen Mitarbeit bei Festlegung der Sendungen erfolgen kann. Darüber hinaus ist kein rechtlicher Weg vorgesehen.

Etwas anderes ist es beim zweiten deutschen Fernsehen. Aber alle diese Dinge lassen sich nicht mehr auf der Ebene einer Landeskirche entscheiden. Deswegen gibt es eine Konferenz aller Landeskirchen für Fernseh- und Rundfunkarbeit. In dieser

arbeiten gelegentlich die Referenten oder die dazu beauftragten Pfarrer mit. Da wird das Bestmögliche getan, um die ethische Sicht der Kirche zum Zug kommen zu lassen.

Vor kurzem haben der neue Intendant und der Programmdirektor von Baden-Baden bei Herrn Landesbischof einen Besuch gemacht. Es war erfreulich, festzustellen, daß beide Herren erklärt haben, wie dankbar sie für den Dienst des Pfarrers Jutzler sind, der in geschickter Weise die Beratung der Abteilungsleiter vornimmt, und daß die Mitarbeit der Kirche auf dieser Basis sehr geschätzt und erwünscht ist.

Ich darf zusammenfassen: Das, was auf diesem Gebiet an Mitarbeit bei der Beratung, beim Zustandekommen der Rundfunk- und Fernsehprogramme möglich ist, ist geschehen und läuft weiter. Darüber hinaus muß bedacht werden, daß nur in Verbindung mit anderen Landeskirchen zusammen diese Beratung überhaupt zum Zug kommen kann.

Ein nächster Punkt betrifft den Film d i e n s t . Wir stehen mitten in den Verhandlungen und Beratungen. Die Filmstelle ist lediglich äußerlich bei der Inneren Mission; sie heißt aber „Filmstelle der Landeskirche“ und nicht „Filmstelle der Inneren Mission“. Im Blick auf den Einsatz von Tonbändern, neuerdings sogar von Schallplatten im Dienste unserer kirchlichen Verantwortung soll ein Arbeitskreis zustande kommen, der auf landeskirchlicher Ebene sich dieser vorbereitenden Überlegungen annimmt und die Auswahl des vorhandenen Materials bestimmt. Das Entscheidende ist nicht, ob die Filmstelle noch in der Kriegsstraße 124 ist oder in der Blumenstraße 1; entscheidend ist vielmehr, daß dieser Kreis, der sich für das, was ins Land hinausgegeben wird, verantwortlich wissen muß, möglichst bald zustande kommt. Wenn er zustande gekommen ist, werden wir Ihnen wieder darüber berichten. (Zum größten Teil Zustimmung!)

**Oberkirchenrat Dr. Lohr:** Für die Erweiterung der Arbeit unserer Filmstelle haben wir im laufenden Jahr einen Sonderzuschuß von 12 000 DM gegeben. Im Haushaltsplan 1966/67 sind in der Haushaltsstelle 53.1, wie ich aus den Erläuterungen Seite 17 ersehe, je 15 000 DM jährlich zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einem zahlenmäßig unbauten Antrag des Diakonischen Werkes.

Im übrigen sind wir an der Filmarbeit im Gesamt Raum der EKD durch unsere Anteile an der Matthias-Filmgesellschaft beteiligt, ferner an der Eikon-Gesellschaft für Fernsehen, einer GmbH, die von den Gliedkirchen der EKD getragen wird. Dort läuft die Produktion kircheneigener Sendungen an, die sich auch in geeigneten Filmen für die Gemeindearbeit niederschlägt.

Im Haushaltsplan der EKD für 1966 ist ein wesentlich erhöhter Betrag für Film- und Fernseharbeit vorgesehen, ich meine 200 000 DM. Durch unseren Umlageanteil tragen wir auch diese Arbeit mit. Es ist zu bedenken, daß ein Studio nicht von einer einzelnen Landeskirche getragen werden kann, sondern daß hier die große Gemeinschaft aller Landeskirchen für die Zusammenarbeit nötig ist. (Zustimmung!)

**Synodaler Kley:** Zur Lage des Films: Es wird in der „Evangelischen Welt“, die jedem Synodalen zu geht, auf der letzten Seite immer der monatsbeste Film von der Evangelischen Filmgilde empfohlen. Ich habe es noch nie erlebt, daß in einem der öffentlichen Filmtheater in Konstanz einer dieser Filme gezeigt worden ist. Es ist wohl hier so, die reißerischen Filme bringen das Geld ein, während gute Filme das nicht tun.

Meine Frage an die Evangelische Filmstelle: Besteht die Möglichkeit, für Gemeindeabende oder Vorführungen in kirchlichen Häusern auch einen dieser Filme zu preisgünstigen Bestimmungen leihweise zu erhalten?

**Synodaler Dr. Schreiber:** Auch noch zum Thema Film: In dem Hauptbericht ist auf Seite 53 zu lesen: Kann es sich die menschliche Gesellschaft gefallen lassen, daß künstlerische Freiheit durch Medien kommerzieller Art jene Gebiete massenweise verletzt, für deren Schutz Polizei, Richter und auch Theologen tätig sind? „Das Schweigen“ hat deutlich werden lassen, daß da, wo es um Werbung der Medien geht, noch ein großer weißer Fleck in der Forschung und auch in der Gesetzgebung ist.

Ich möchte dabei doch in allem Ernst, wenn auch, so glaube ich, völlig leidenschaftslos an die Synode die Frage stellen: Bis zu welchem Grade des seelischen Exhibitionismus muß man sogenannte Künstler noch gewähren lassen, ehe sich die kirchlichen Leitungsorgane wenigstens zu einer öffentlichen Stellungnahme entschließen können, wenn sie schon nach dem derzeitigen Rechtsstand keine Möglichkeit des Eingreifens haben? Wie lange kann das öffentliche Zurschaustellen von Perversitäten — das ist es ja schließlich —, das im Hauptbericht genannte „Niederreißen aller Zäune“ noch hingenommen werden?

In dem Hauptbericht wird von vielen Eingaben und Protesterwartungen anlässlich der schwedischen Filme „Das Schweigen“ und „491“ gesprochen.

Die Filmproduktion ist bei diesen beiden Filmen nicht stehen geblieben. Während der Synode läuft in Herrenalb ein Film des gleichen Regisseurs „... Liebespaare“, der um nichts besser ist. Gewiß, zu tun im eigentlichen Sinn ist im Augenblick offenbar noch nichts, aus Ohnmacht. Aber sind die vielen Eingaben und Protesterwartungen nicht eine unüberhörbare und noch nicht zum Schweigen gekommene Aufruforderung?

Es ist an die Fragesteller seinerzeit ein Bescheid ergangen, der auf die Schwierigkeiten der augenblicklichen Lage hingewiesen hat und auf die vorläufigen Möglichkeiten der Stellungnahme auf Gemeindeebene. Ich glaube nicht, daß dadurch die Frage zum Schweigen gekommen ist, daß die Fragesteller dadurch befriedigt worden sind. Es ist schließlich in dem Hauptbericht davon gesprochen worden, durch Verhandlungen und Gespräche sei erreicht worden, daß die hierfür zuständigen staatlichen Stellen im Gespräch hierüber bleiben und daß ein Ausweg aus der komplizierten Rechtslage bezüglich der Vorführung solcher Filme gefunden werden muß. Es ist auch auf ein Gesetz über Maßnahmen auf dem

Gebiet der Filmwirtschaft hingewiesen worden, durch das eine gewisse Besserung zu erhoffen sei.

Darf ich fragen, wie weit die Dinge in dieser Beziehung gediehen sind?

**Oberkirchenrat Hammann:** Zu der ersten Frage des Herrn Synodalen Kley, zu seiner Feststellung, daß die monatsbesten Filme, die von der „Evangelischen Welt“ angezeigt worden sind, in Konstanz noch nicht geboten worden seien: In einer großen Anzahl anderer Städte, soweit wir das feststellen können, ist der monatsbeste Film — manchmal von der Evangelischen oder auch der Katholischen Filmgilde so deklariert — in der Tat in das Vorspielprogramm schon aufgenommen worden, weil sich herausgestellt hat, daß die Erklärung „monatsbester Film“ zu einer Füllung der manchmal mageren Kasen beigetragen hat. Es wäre immerhin für die Bürger in Konstanz zu überlegen, wie weit sie dort einen als monatsbester Film deklarierten Film durch ein persönliches Gespräch mit den betreffenden Kinositzern zum Zug bringen möchten.

Die andere Frage, ob man solche Filme in unseren Gemeindekreisen vorführen kann, ist so zu beantworten: Grundsätzlich natürlich ja. Aber bedenken Sie bitte die nicht ganz geringen Kosten, die bei solchen Filmen eingespielt werden müssen. Ich würde empfehlen, daß im einzelnen Fall ein Vorschlag für bestimmte Filme gemacht wird, dann können wir durch unsere Zentralstelle die weiteren Verhandlungen führen lassen. Aber finanziell ist das ein Problem.

Zur Frage des Herrn Dr. Schreiber: Es ist mir als Referent alles aus dem Herzen gesprochen. Es ist erfreulich, daß noch einmal die Lage und die etwas schwierige Prognose auf diesem ganzen Gebiet angesprochen worden sind. Die Eingaben und Proteste auf diesem Gebiet reißen glücklicherweise nicht ab. Es haben schon eine ganze Reihe von Juristen in den letzten beiden Jahren auf ihre persönliche Verantwortung hin solche Protesterklärungen abgegeben, haben entsprechende Maßnahmen treffen lassen, soweit sie in ihrer Dienststelle das durchführen konnten, aber bis jetzt im großen ganzen ohne sichtbaren Erfolg. Ja, es ist sogar so weit gekommen, daß die Filmverleih-Zentralen und die Vereinigung der Filmproduzenten sich wiederholt beschwerdeführend oder prozessierend gegen solche Eingaben und Maßnahmen gewendet haben. Diese Dinge sind an den höchsten Stellen des Bundes in Bonn anhängig, und sie werden dort weiter verfolgt. Ob es zu einer Änderung im Grundgesetz der Bundesrepublik kommen kann, wonach — das ist vorhin und auch im Hauptbericht erwähnt worden — die Möglichkeit bestehen soll, den bekannten Paragraphen über die Freiheit der Kunst und des Kunstschaaffens in einer Weise zu kommentieren, daß die Kirchen ihre Interessen wahrgenommen sehen, kann man schlecht voraussagen.

Im übrigen ist es auch eine geschäftliche Angelegenheit, wie wir bei allen solchen Reklamationen festgestellt haben. Das Zusammenspiel zwischen den wirtschaftlichen Interessen in Bezug auf Importartikel aus Schweden, Italien und anderswo und unseren Dienststellen ist auf diesem Gebiet noch

nicht zu einem einheitlichen Ergebnis zusammengeführt worden. Wir müssen die amtlichen Stellen immer wieder auf ihre Verantwortung hinweisen! Je mehr Eingaben und Proteste sich sammeln, möglichst nicht etwa nur von seiten der Pfarrämter, sondern auch von einzelnen Persönlichkeiten und Gremien, um so mehr wird es gehört werden!

Im vergangenen Jahr hat Herr Dr. Götsching, wie Sie alle wissen, eine klare Stellung zu dem Film „Das Schweigen“ abgegeben. Ich habe sie sofort nach Stuttgart, nach Bonn und an andere Stellen weiterleiten lassen und erfahren, daß diese Stellungnahme von Dr. Götsching, die auf die medizinischen und biologischen Folgen aufmerksam machen wollte, sehr gehört wird. Unsere Aufgabe ist es, daß wir in unseren Gemeinden angesichts der gewissen Ohnmacht, wie vorhin formuliert worden ist, unsere Gemeindeglieder in der geeigneten Weise instruieren und alles tun, um unsere Jugendlichen und vor allen Dingen auch uns selbst, ja die breite Schicht der Gesellschaft darüber zu orientieren, welche Folgen auf lange Sicht doch bei dem Besuch dieser ominösen Stücke unabwendbar kommen werden, und unseren Gemeindegliedern Mut machen, zu erklären: Wir als Christen besuchen diese Filme nicht!

**Synodaler Wilhelm Ziegler:** Die Anfrage des Herrn Abgeordneten, unseres Konsynodalen Kley, ist durch die Antwort des Herrn Oberkirchenrats Hammann erledigt. Ich habe nur hinzuzufügen, daß die Matthias-Filmgesellschaft sich ständig bemüht, zu tragbaren Bedingungen Filme, die als monatsbeste Filme anerkannt sind, zu erhalten, daß das aber sehr schwer ist, weil die Preise horrend sind.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich danke dem Hauptausschuß für die Behandlung dieses Teilgebiets des Hauptberichts und seinem Berichterstatter Lohr.

### III, 4 b

Ich bitte jetzt um den Bericht des Synodalen Berggötz zu Abschnitt G V, VII und VIII.

**Berichterstatter Synodaler Berggötz:** Der Hauptausschuß hat sich auf seiner Zwischentagung im Juli mit den Nummern V, VII und VIII des Abschnittes E auf Seite 24 und 25 des Hauptberichtes beschäftigt.

#### Zunächst zu V: Religionsprüfungen:

Hier ist im Hauptbericht von einzelnen Schwierigkeiten die Rede, die da und dort bei Religionsprüfungen auftreten. Etwa in der Weise, daß man Kirchengemeinderäte nicht teilnehmen lassen will oder daß die Abneigung gegen die Religionsprüfung mit der Bemerkung „geistliche Schulaufsicht“ im Lehrerkollegium öffentlich propagiert wird. Diese Stimmen sind zwar sehr gering und kommen fast nur aus der älteren Generation, aber die Gefahr besteht, daß sie auch bei den jüngeren Lehrern nach und nach Gehör finden könnten. Der Hauptausschuß ist grundsätzlich und einmütig der Meinung, daß die Kirche sowohl das Recht wie auch die Möglichkeiten haben muß, sich über das zu informieren, was im Religionsunterricht geschieht. Dieses Recht der Visitation aller, die Religionsunterricht erteilen, ist ja auch vom Kultusministerium ausdrücklich und selbstverständlich zugestanden. Wir haben eingehend dar-

über beraten, wie manches noch gebessert werden könnte, damit schon gar kein Mißtrauen oder Spannungen auftreten. Anstelle des amtlichen Bescheides sollte ein persönlicher Brief treten, der nicht in die Personalakten kommt. Nach der Prüfung sollte viel mehr Zeit zu Gesprächen mit den Lehrern übrig bleiben, die etwa bei einem gemeinsamen Mittagessen fortgeführt werden könnten. Unsere Lehrer sollen merken, daß sich die Kirche an dem Dienst, den sie an den Kindern im Religionsunterricht tun, freut und ihnen gerne bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe hilft. Weiter sollte geeignete Literatur für die Hand des Lehrers nicht nur angezeigt, sondern auch beschafft und vielleicht am Tage der Religionsprüfung als Dank der Kirche den Lehrern überreicht werden. Der ganze Tag der Religionsprüfung sollte als ein kirchlicher Feiertag für die Schule herausgehoben werden. Die Brezel für die Kinder bringt das bisher schon zum Ausdruck. Eventuell könnten sich am Schluß noch einmal alle Klassen mit ihren Lehrern in der Turnhalle oder Aula zu einem kurzen Schulgottesdienst versammeln.

In den Gymnasien wird wohl in Zukunft der Schulbesuch die Religionsprüfung ablösen. Im Grunde ist das nur ein anderer Name für dieselbe Sache, nur daß hier einige Vorteile dabei sind:

- Der Schulbesuch kann stattfinden am Tage des Religionsunterrichtes, so daß der übrige Schulunterricht weitergehen kann.
- Nicht jede Klasse wird geprüft, aber dafür die jeweiligen Klassen nicht nur 20 Minuten, sondern eine ganze Stunde.
- Mit Schulbesuchen kann schon nach den großen Ferien begonnen werden und nicht erst gegen Ende des Schuljahres, wo man sowieso nicht mehr in eine Oberprima kann.

Um auch den Schulbesuch in den Berufs- und Fachschulen zeitlich schaffen zu können, müßte ein Besuchsteam über den Kreis des Bezirkskirchenrates hinaus gebildet werden.

Der Hauptausschuß hat sich hier auch mit der Abmeldung vom Religionsunterricht beschäftigt. Das ist für Schüler selbständig ab 14 Jahren möglich. Solche Abmeldungen kommen öfters vor, vor allem dort, wo Schulleiter ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen haben. Diese Abmeldung ist allerdings nicht identisch mit dem Austritt aus der Kirche. Im Landtag ist ein Antrag eingereicht, das Alter von 14 Jahren auf 18 Jahre hinaufzusetzen. Wie sich der Landtag entscheidet, ist noch ungewiß. Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich — wie die württembergische Kirchenleitung — in dieser Sache eingeschaltet.

#### Zu VII. Religiöse Schulwochen:

Über die Aufgaben der Religiösen Schulwochen, die 1960 begonnen wurden und sich seither stetig ausweiten, hat der dafür zuständige Schülerparrer Mack kürzlich im „Aufbruch“ ausführlich berichtet. Bei uns im Hauptausschuß wurde damals im Sommer folgendes Bedenken vorgebracht: Ist es gegenüber dem Religionslehrer, der jahraus jahrein treu seinen Dienst tut, nicht ein Unrecht, wenn nun für acht Tage ein paar Experten kommen und die Rosinen aus

dem Kuchen picken? In den Alltag der Schule können sie ja nicht hineinleuchten, das wird dann doch wieder dem Religionslehrer überlassen, und der hat es dann nur schwerer als zuvor. Dagegen wurde betont, daß jeder Religionslehrer gefragt wird, ob er in dieser Woche selbst mitarbeiten will. Bei der Elternversammlung ist er sowieso aktiv dabei. Außerdem wechselt das Team bei den Schulwochen, so daß jeder Religionslehrer einmal auswärts mitarbeiten kann. Es ist eine Erfahrung, daß Auswärtige mit ihrer anderen Art in solch einer Woche die Schüler frischer anpacken können.

Wir sind mit dem Hauptbericht der Meinung, daß — ich zitiere — „dieser an der Nahtstelle zwischen der Arbeit der Kirche in der Schule und der freien Jugendarbeit gelegenen Aufgabe um ihrer Bedeutung willen größte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist“.

#### Zu VIII. Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften:

Wir müssen unterscheiden zwischen Katechetischen Tagen und Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften. Für die erstenen werden die Lehrer vom Oberschulamt freigestellt. Daher sind sie auch durchweg sehr gut besucht. Der große Wert dieser Tage liegt darin, daß das evangelische Bewußtsein und die Gemeinschaft der Lehrer untereinander in solch repräsentativer Tagung gestärkt werden. Das ist unbedingt zu begrüßen. Im Blick auf den Religionsunterricht sind die Arbeitsgemeinschaften jedoch noch wichtiger. Vor Jahren waren diese noch gut besucht, leider ist das heute nicht mehr der Fall, weithin sind sie sogar eingeschlafen. Da die Dekane eine so große Arbeitsfülle zu bewältigen haben, sollten sie von der Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeitsgemeinschaften entlastet werden. Für diese Aufgaben sollte wieder wie früher ein Katechetischer Beauftragter in jedem Kirchenbezirk bestellt werden.

In diesen Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften geht es weniger um theologische Probleme, vielmehr brauchen unsere Lehrer praktische Hilfen für ihren Religionsunterricht. Hier sollen Anregungen und Erfahrungen ausgetauscht, Versuche mit Schallplatten, Hörspielen, Dias und Filmen unternommen und ausgewertet werden. Viele Möglichkeiten für den Unterricht bleiben bisher ungenutzt. Der Leiter der Landesbildstelle hat sich einmal darüber beklagt, daß aus seinem reichhaltigen Material für den Religionsunterricht jahrelang von keinem Religionslehrer etwas angefordert wurde. Es ist außerordentlich wichtig, daß die jungen Lehrer nicht allein gelassen werden, meistens kümmert sich niemand um sie. Es fehlen für das Fach „Religion“ Lehrer, bei denen die Junglehrer hospitieren können, die sie einführen und ihnen mit gutem Rat weiterhelfen. Hier sollten die Pfarrer sofort beginnen und den jungen Lehrern ein guter Freund werden. Es ist keine Zeit mehr zu verlieren; denn jene Epoche geht dem Ende zu, in der 90 Prozent der Lehrer Religionsunterricht erteilt haben.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich eröffne die Ausprache.

Synodaler Dr. Müller: Ich möchte nur zu Abschnitt VII, Religiöse Schulwochen, einen Nachtrag machen. Es ist von dem Schülerparrer Mack und seinen Mitarbeitern ja eine Broschüre, in der die ersten Erfahrungen über diese Schulwochen zusammengefaßt sind, herausgegeben. Ich würde anregen, daß diese wenigstens den Mitgliedern des Hauptausschusses allgemein zugänglich gemacht wird.

Präsident Dr. Angelberger: Danke! — Wünscht noch jemand das Wort?

Synodaler Katz: Solange wir noch die Möglichkeit haben, Religiöse Schulwochen zu veranstalten, sollten wir sie nützen, aber dabei maßhalten insofern, als immer die besten Religionslehrer zu solchen Religiösen Schulwochen sich zur Verfügung stellen oder gebeten werden, die dann an dem Ort sehr peinlich fehlen, an dem sie eigentlich ihren Dienst tun sollen. Wenn ich die Statistik im Hauptbericht sehe, ist ein Anwachsen dieser Schulwochen wohl geplant, die Ausfälle aber, die in den Schulen passieren, von denen die Religionslehrer abgerufen sind, müssen dabei mitbedacht werden; denn wir können diese Stunden, wenigstens in den Verhältnissen, in denen ich lebe, nicht vertreten. Was also an einem Ende gewonnen wird, wird leicht an einem anderen verspielt, zumal der auswärtige Pfarrer ja eine ausgezeichnete Möglichkeit hat, in freierer Form zu arbeiten. Hernach kehren die Schüler in den Alltag ihres Religionsunterrichtes mit der Bemerkung zurück: Ja, wenn wir den hätten, dann würden wir auch gerne in die Religion gehen! Hier ist eine Gefahr zu sehen, so daß wir die Religiösen Schulwochen nicht zu sehr forcieren sollten. (Beifall!)

Synodaler Reinhold Ziegler: Ich habe eine Anfrage betreffend der Abmeldung aus dem Religionsunterricht. Wie wir gehört haben, soll im Landtag ein Antrag gestellt werden (Zuruf: Ist!) — ist gestellt auf Änderung des Schulverwaltungsgesetzes § 68, daß das Alter von 14 Jahren auf 18 Jahre heraufgesetzt werden soll. Ich möchte nun fragen, ob die Oberkirchenräte von Baden und Württemberg sich hinter diesen Antrag stellen.

Oberkirchenrat Adolph: Ich möchte zunächst die Frage nach § 68 beantworten. Sie wissen ja, § 68 besagt: Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht dem Schüler zu. Die Erklärung ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder dem religiösmündigen Schüler schriftlich abzugeben. Es gibt einzelne Länder, die unter Berufung auf das Grundgesetz eine Bestimmung dahin getroffen haben, daß bis zum 18. Lebensjahr die Erziehungsberechtigten auch bezüglich der Teilnahme am Religionsunterricht zuständig sind.

Nun ist zunächst festzustellen, daß § 68 des neuen Schulverwaltungsgesetzes im Blick auf die bisherige Rechtslage nichts Neues bringt, denn alles, was sich auf dem Wege der Tradition und des Brauchtums entwickelt hat — also etwa die Bestimmung, man kann sich vom Religionsunterricht nur zu Beginn des Schuljahres abmelden, oder die Eltern müssen

das schriftlich tun, — sind Gepflogenheiten, die aber nirgends in Verordnungen oder gar in Gesetzen niedergelegt sind. Darum geht die Frage nach § 68 im Grunde viel weiter und tiefer, als lediglich zu sagen, bis zum 18. Lebensjahr sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Auch bei uns ist diese Frage, seit der Hauptbericht abgefaßt wurde und der Hauptausschuß der Synode im Juli getagt hat, weiter verfolgt worden.

Der gegenwärtige Stand ist: Es liegt beim Landtag ein Antrag vor, der zwei Punkte enthält. Zum ersten möge man überprüfen, ob der § 68 nicht auch ohne den zweiten Satz „Die Erklärung ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder dem religiösenmündigen Schüler schriftlich abzugeben“ deutlich genug wäre. Ein Rechtsgutachten besagt, daß das möglich wäre.

Der zweite Punkt des Antrages beim Landtag bezieht sich auf das Gesetz über religiöse Kindererziehung aus dem Jahre 1921. Dieses frühere Reichsgesetz ist heute ein Bundesgesetz, also für den ganzen Bereich der Bundesrepublik gültig. Dieses Gesetz besagt, daß der junge Mensch mit Vollendung des 14. Lebensjahres religiösenmündig ist und selbständig etwa über seine Zugehörigkeit zu einer Konfession entscheiden darf.

Der Antrag beim Landtag bringt zum Ausdruck, man möge diese beiden Punkte prüfen. Komme man auf diesem Weg nicht weiter, möge man prüfen, ob es eventuell möglich ist, diesem Gesetz über religiöse Kindererziehung eine neue Fassung zu geben. Man führt dabei die heutige Situation der Jugend, die Akzeleration usw., was Sie aus den Gutachten der Psychologen kennen, an.

Zu diesem Antrag beim Landtag, der um diese beiden Punkte geht, haben auch wir Stellung genommen; diesem Antrag haben sich Württemberg und auch wir angeschlossen.

Wie es nun weitergehen wird, wissen wir nicht. Es gibt die Ansicht, die sagt, § 68 des Schulverwaltungsgesetzes könne mit dem Gesetz über religiöse Kindererziehung deshalb gar nicht in Konflikt geraten, weil es dort um die Frage des Wechsels der Zugehörigkeit zu einer Konfession gehe, bei § 68 dagegen um eine Ordnungsfrage gewissermaßen innerhalb einer Konfession, zu der man sich bekenne. Demgegenüber wird gesagt: Wenn das 14. Lebensjahr für die viel grundsätzlichere Frage des Wechsels der Konfession ausreiche, sei doch die Frage der Teilnahme am Religionsunterricht eine Frage minderen Gewichts.

Wie gesagt, entweder kommt man zu einer Formulierung, die das ausschaltet, was in der letzten Zeit eingetreten ist. Man hat durch das Schulverwaltungsgesetz diese Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht in dieser krassen und ungeschützten Formulierung, wie sie dasteht, wieder in den Blick bekommen. Es hat Schulen gegeben, in denen die Schüler ausdrücklich auf diesen § 68 hingewiesen worden sind, und es hat da und dort Konsequenzen gegeben.

Ob man sich in Stuttgart entschließen wird, eine Revision des aus dem Jahre 1921 stammenden Gesetzes über religiöse Kindererziehung anzustreben,

einzuleiten und durchzuführen, scheint mir sehr zweifelhaft zu sein. Die Antwort des Landtages darauf steht aus. Das ist der gegenwärtige Stand.

Wenn ich gerade am Sprechen bin, möchte ich sagen, daß selbstverständlich die Ausführungen des Herrn Berichterstatters über die Tätigkeit der früheren Katechetischen Beauftragten und eine Aktivierung der Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften durchaus in unserem Sinn liegen. Ich bin bei der Vorbereitung, dem einzelnen Dekanat eine Hilfe auf diesem Gebiet der religiöspädagogischen Arbeit — etwa wie die früheren Katechetischen Beauftragten — zur Seite zu stellen, damit in Regelmäßigkeit gerade der Dienst der Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften getan wird. Darauf kommt es an, ohne daß ich damit die sachliche wie die repräsentative Bedeutung der Religionspädagogischen Tage irgendwie einschränken möchte.

Zu der Frage der Religionsprüfungen hat der Berichterstatter des Hauptausschusses sehr zwischen der Situation an den höheren Schulen, den Berufs- und Fachschulen und den Volksschulen unterschieden. Im Hauptbericht steht zu lesen, daß wohl der Begriff und die Form des Schulbesuches eine stärkere Betonung wird erfahren müssen. Ich möchte aber dringend davor warnen — insbesondere sage ich das im Blick auf unser gedrucktes Protokoll —, etwa zu meinen, wenn wir der Religionsprüfung gegenüber vom Schulbesuch reden, daß wir damit dieselbe Sache unter anderem Namen meinen. So ist das nicht. Wir meinen eben, mit dem Begriff Schulbesuch eine Sache zur Durchführung zu bringen, die notwendig ist und die nicht der Gefährdung durch den Begriff der geistlichen Schulaufsicht, den Begriff der Prüfung irgendwie unterliegt und die deutlicher als die bisherige Religionsprüfung zum Ausdruck bringt, daß es sich darum handelt, daß man dem Religionslehrer eine Hilfe geben will. In den Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften muß bei jeder sich bietenden Gelegenheit in der örtlichen Zusammenarbeit des Pfarrers und seiner Lehrer immer wieder zum Ausdruck kommen, daß Religionsprüfung Hilfe sein möchte, die so notwendig ist, weil es nicht nur darum geht, daß der Religionsunterricht anders behandelt werden soll als die anderen Fächer, sondern weil die Verantwortung, die man für den Religionsunterricht hat, doch so ungeheuer groß ist, daß die Kirche nicht davon absehen kann, sich zu vergewissern und auch zu helfen im Blick auf das, was im Religionsunterricht geschieht. Wir sind auch bestrebt, daß das Fach Religion in die Lehrerfortbildung, wie sie zwischen der ersten und zweiten Dienstprüfung bei Lehrern staatlicherseits durchgeführt wird, mit eingebaut wird. Je mehr wir auch im Bereich der Volksschulen im Blick auf die Bestrebungen in der Lehrerbildung zu dem Begriff des Fachlehrers kommen, um so schwieriger wird natürlich die Situation dessen werden, was wir bisher Religionsprüfung genannt haben, weil der Fachlehrer in seinen anderen Fächern auch nicht besucht wird und weil der Allround-Lehrer im Sinne des Volksschullehrers aufhören wird zu existieren.

Wir wollen die Dinge nicht zu schwarz sehen. Wir wollen unsere Kräfte einsetzen und uns mühen,

denen eine Hilfe zu geben, die den Religionsunterricht erteilen. Ich bin überzeugt, daß wir dann auch in einer guten Weise in dieser Richtung weiterkommen. Wir müssen uns vor allen Dingen um die Einbettung des Religionsunterrichts und des Lehrers in die Gemeinde bemühen. Letzten Endes tritt kein Kind mit 15 Jahren aus dem Religionsunterricht aus, wenn es Eltern hat, die es entsprechend erzogen haben und es anhalten, am Religionsunterricht teilzunehmen. Das ist ein Stück Gemeinarbeit, die auch dazu gehört.

**Synodaler Lauer:** Ich hätte gerne gewußt, ob der Fall des Austritts von Schülern so bedeutend ist, daß ein solcher Antrag im Landtag vorliegen kann. Ist in Südbaden eine Austrittsbewegung da, oder kann man das in einem kleinen Rahmen sehen? Ich kenne die Verhältnisse in Pforzheim.

**Oberkirchenrat Adolph:** Man kann nicht von einer direkten Austrittsbewegung sprechen, aber man muß doch sehen, daß sowohl in Südbaden wie in Nordbaden sich die Fälle mehren und daß man deshalb, bevor allzuviel passiert, sich irgendwie vorsehen muß.

Der Fall Pforzheim, ohne jetzt darauf eingehen zu wollen, wo eine ganze Klasse erklärt hat, sie nimmt am Religionsunterricht nicht mehr teil, hat die folgende interessante Entwicklung genommen, das kann man hier durchaus sagen: Die Schüler haben erklärt, wir nehmen am Religionsunterricht nicht mehr teil, erstens. Zweitens, das hat nichts mit unserer Einstellung zur Religion zu tun, aber bei dem und dem Lehrer machen wir nicht mehr mit. Es konnte also zunächst gar nichts unternommen werden. Mit einer gewissen Zustimmung dieses Lehrers haben wir dann gesagt, es gibt ja gerade bei älteren Schülern die Möglichkeit, daß ein Lehrer bei den Schülern einfach nicht ankommt und umgekehrt auch kein gegenseitiges Verstehen da ist. Also diese Stunde übernimmt ein anderer Lehrer nach den Ferien. Und als nach den Ferien die Schüler sich plötzlich vor die Tatsache gestellt sahen, man ist uns doch sehr entgegengekommen, wir hatten ja nichts gegen die Religion, sondern wir wollten nur einen anderen Lehrer haben, war ihnen das sehr peinlich, und sie haben beschlossen, nein, auch unter einem anderen Lehrer machen wir nicht mehr mit. Also war der erste Lehrer dadurch weithin gerechtfertigt.

Diese Sache ist im Augenblick noch nicht ganz abgeschlossen, aber die Klagen der einzelnen Lehrer und vor allen Dingen die Klagen der Schulleiter spielen da eine Rolle, die sagen, mit dieser Bestimmung, die so gehandhabt wird, bekomme ich keine Ordnung in die Schule.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Das Referat von Herrn Adolph möchte ich noch ergänzen. Die verfassungsrechtliche Problematik des § 68 des Schulverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg ist Ihnen vorgeführt. Es handelt sich um die Spannung zwischen der Religionsmündigkeit des Kindes und dem Erziehungsrecht der Eltern. Im Bonner Grundgesetz heißt es grundsätzlich in Art. 6 Absatz 2: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Darauf aufbauend heißt es dann in dem einschlägigen Art. 7 Abs. 2 des Grundgesetzes: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“ Die eine Auslegung ist Ihnen schon vorgeführt. Man schließt vom Größeren auf das Kleinere und sagt: „Wer über die Konfessionszugehörigkeit bestimmen kann, kann auch über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen.“ Das ist die Auslegung, die auch das Reichsgericht vertreten hat, und die heute auch der Bundesgerichtshof in einigen Entscheidungen vertritt. Diese Auslegung ist aber nicht unproblematisch. Das besondere Problem des § 68 des baden-württembergischen Schulverwaltungsgesetzes liegt darin, daß das Recht zur Abmeldung vom Religionsunterricht von keinerlei sachlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Der religiösmündige Schüler hat die Freiheit, aus welchen Gründen auch immer, sich vom Religionsunterricht abzumelden. Insoweit könnte man sagen, ist eigentlich die verfassungsrechtliche Garantie des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in Frage gestellt. Denn wenn der Religionsunterricht so zur Disposition des Schülers gestellt wird, wie wir es eben auch aus der Praxis gehört haben, dann ist das ja wohl im strengen Sinne kein ordentliches Lehrfach mehr innerhalb der Schulorganisation.

Ich würde § 68 a. a. O. so auslegen: Wenn das Recht zur Abmeldung vom Religionsunterricht geknüpft ist an die Religionsmündigkeit, dann ergibt sich zunächst von selbst, daß ein Konfessionswechsel auch eine Abmeldung vom Religionsunterricht beinhaltet. Im übrigen macht der Hinweis auf die Religionsmündigkeit deutlich, daß es sich hier nur handeln kann um eine Abmeldung vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen. Eine Abmeldung, die nicht aus Gewissensgründen erfolgt, fällt in den Bereich, wo nach meiner Auffassung das Erziehungsrecht der Eltern durchgreift. Dieses Erziehungsrecht schließt die religiöse Erziehung mit ein und wird bis zum 21. Lebensjahr auch durch einen Konfessionswechsel des Kindes nicht suspendiert.

**Synodaler Katz:** Die gefährliche Folge dieses Paragraphen aus dem Schulverwaltungsgesetz besteht wohl auch darin, daß einzelne sich abmelden. Viel gefährlicher ist es aber, daß der unterrichtende Religionslehrer jüngerer oder älterer Art ein Unsicherheitsgefühl bekommt und nicht mehr so vor seiner Klasse stehen kann wie vorher. Und das gibt eine Art — ich möchte mal sagen — Knochenerweichung, die den ganzen Unterricht in Frage stellt. Ich bin kein Freund von Meldungen, aber ich glaube, es gibt keine Verpflichtung eines Religionslehrers, daß er den Austritt eines Schülers aus dem Religionsunterricht einer kirchlichen Stelle meldet. Im jetzigen Übergangsstadium schiene mir das aber notwendig.

**Synodaler Schaal:** Wenn man einem Schüler das Recht zugesteht, daß er sich aus Gewissensgründen vom Religionsunterricht abmeldet, müßte man logischerweise folgern, daß er auch nicht in der Kirche bleiben kann. Bis jetzt lautet aber die Praxis: Abmeldung vom Religionsunterricht schließt nicht Austritt aus der Kirche ein. Wenn es eine echte

Gewissensentscheidung ist, aus der heraus ein Schüler sich vom Religionsunterricht abmeldet, müßte man nicht auch den schweren Schluß ziehen und ihn vielleicht sogar aus der Kirche ausschließen?

**Präsident Dr. Angelberger:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. — Wünscht der Berichterstatter noch das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir können dann diesen Punkt der Tagesordnung schließen und kommen zu

#### IV.

Hier wird gemeinsam berichtet durch Haupt- und Rechtsausschuß über Einrichtung und Zuständigkeit eines Planungsausschusses. Für den Hauptausschuß gibt den Bericht unser Synodaler Lohr. —

**Berichterstatter Synodaler Lohr:** Herr Präsident, liebe Konsynodale!

Der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß haben auf ihrer Zwischentagung am 10. Juli 1965 in Herrenalb eine gemeinsame Stellungnahme zur Klärung des Auftrages des Planungsausschusses der Landessynode erarbeitet. Diese sollte dann vom Rechtsausschuß in einem Vorschlag zur Beratung und Beschlufsfassung der jetzigen Herbstsynode vorgelegt werden. Zu Beginn der Herbsttagung wurden dem Hauptausschuß jedoch zwei weitere Entwürfe zur Stellungnahme überwiesen:

1. der Entwurf von Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt und
2. der sogenannte erste Abänderungsvorschlag für Ziffer 2 von Pfarrer Dr. Stürmer und Landgerichtsdirektor Herb.

Beide Vorlagen stimmen wörtlich überein mit einer Ausnahme im Absatz 2, die in dem Ihnen vorliegenden Abzug kenntlich gemacht ist durch ein Kreuz und nachher in der Fußnote die andere Lesart bringt. Während der Entwurf von Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt „bestimmte Sachvorlagen“ als nicht zur Aufgabe des Planungsausschusses gehörig umschreibt, betont der Entwurf von Pfarrer Dr. Stürmer und Synodalen Herb, daß „Gesetzesvorlagen“ ausgenommen sein sollen.

Die Stellungnahme des Hauptausschusses kann in wenigen Punkten zusammengefaßt werden:

1. Der Hauptausschuß begrüßt es, daß der Planungsausschuß grundsätzlich als ständiger Ausschuß im Sinne des § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung anerkannt wird, und daß seine Freiheit von Direktiven kirchenleitender Ämter und Organe festgestellt ist. Dies ist im Interesse der freien Entfaltung des synodalen Prinzips in unserer Landeskirche von entscheidender Bedeutung.

2. Diese Freiheit des Planungsausschusses ist unerlässlich. Denn angesichts und außerhalb der Fülle von Tagesordnungspunkten, die sich jeweils notgedrungenemaßen ergibt, muß der Planungsausschuß die Möglichkeit haben, Fragen, Probleme, Themen und Aufgaben, die sich im Raum der Kirche stellen, aufzugreifen und das Augenmerk der Synode auf sie zu lenken.

Diese Planungsarbeit allein dem Landeskirchenrat als dem Planungsausschuß der Kirche zu überlassen,

würde eine Überforderung des Landeskirchenrats bedeuten. Einmal fehlt ihm für die Aufgaben einer Art „Feuerwehr“ in unserer Kirche die erforderliche Beweglichkeit schon allein hinsichtlich der Koordinierung der Termine. Zum andern kam zum Ausdruck: die Freiheit des synodalen Elementes im Landeskirchenrat kommt einfach deshalb nicht zum Tragen, weil den acht Mitgliedern des Oberkirchenrats zwar acht synodale Mitglieder gegenüberstehen, die Mitglieder des Oberkirchenrats aber nach vorheriger eingehender Information und Abstimmung bereits eine klare Position vertreten können, während die synodalen Mitglieder sich erst in der jeweiligen Sitzung informieren und abstimmen können.

3. Die Sorge, daß durch die Freiheit des Planungsausschusses nun einem Wildwuchs Tür und Tor geöffnet sei und damit in der Planung ein Gegen-einander entstünde, ist in den Vorlagen bereits behoben durch Hinweis auf die sinngemäße Anwendung des § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode und dadurch, daß der Planungsausschuß seine Vorschläge vor deren Übermittlung an das Präsidium der Landessynode dem Landeskirchenrat mitteilt, der zu diesen Vorschlägen Stellung nehmen kann.

4. Der Hauptausschuß stimmt dem Wortlaut der Vorlage der Synodalen Dr. Stürmer und Herb zu, wonach der Planungsausschuß zwar keine Gesetzesvorlagen, wohl aber sachliche Vorlagen ausarbeiten und der Synode vorlegen kann. Der Grund hierfür ist: Die Überfütterung mit Tagesordnungspunkten für die Synode läßt vieles nicht zur Geltung kommen, was noch aufzugreifen und zu tun wäre. Die Erfahrung — etwa bei der kirchlichen Pressearbeit — hat aber gezeigt, daß ohne eine sachliche Vorlage die Dinge in der Synode nicht angepackt werden können. Ich darf hier dem schriftlichen Protokoll noch hinzufügen: Gedacht ist diese sachliche Vorlage als Diskussionsgrundlage für die Synode. Der Landeskirchenrat hat dabei ja jederzeit die Möglichkeit der Kontrolle und Stellungnahme, ehe die Vorlage erfolgt.

5. Der Hauptausschuß erachtet es als nicht opportun, daß die Vorsitzenden des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses als „geborene Mitglieder“ im Planungsausschuß mitarbeiten. Das wäre rein arbeitsmäßig eine Überforderung, außerdem kämen erhebliche Terminschwierigkeiten hinzu. Die Vorsitzenden können ja jederzeit als sachverständige Mitglieder zugezogen werden, wenn das notwendig ist.

6. Die Zahl der Mitglieder des Planungsausschusses hält der Hauptausschuß mit 3 für durchaus genügend. Je kleiner ein solcher Ausschuß ist, desto arbeitsfähiger bleibt er. Doch könnte sich der Hauptausschuß durchaus dem Vorschlag des Rechtsausschusses anschließen, die Zahl auf 5 zu erhöhen.

Im übrigen hat sich der Hauptausschuß Gedanken darüber gemacht, ob es im Blick auf die kommende personelle Veränderung im Frühjahr überhaupt sinnvoll ist, hier abschließend etwas zu sagen und einen formellen Antrag an die Synode zu stellen. Die Beratungen des Hauptausschusses gingen vielmehr in die Richtung: Das Gesagte ist mehr gedacht

als allgemeine Direktive für die grundsätzliche Ermöglichung des Planungsausschusses. Besonders wichtig erscheint es dagegen dem Hauptausschuß, die große Bedeutung des Planungsausschusses zu unterstreichen und gleichzeitig den bisherigen Mitgliedern des Planungsausschusses für ihre geleistete gute und erfolgreiche Arbeit den herzlichen Dank der Synode auszusprechen. (Zustimmung!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich danke für den Bericht. Ich darf Synodalen Dr. Schreiber um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten.

**Berichterstatter Synodaler Dr. Schreiber:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In der Frühjahrs tagung 1963 wurde von unserem Konsynodalem Pfarrer Dr. Stürmer der Antrag auf Bildung eines Planungsausschusses nach § 8 Abs. 3 der Geschäfts ordnung gestellt. Dieser Ausschuß wurde in der Herbsttagung 1963 gebildet (siehe Seite 105 des Ver handlungsberichts über die 8. Tagung). Sein erstes, wohl unbestritten dankenswertes Produkt war die Vereinigung der in der Badischen Landeskirche erscheinenden kirchlichen Blätter. Dieses Produkt löste ebenso wie die Mitteilung, daß er sich als nächstem Gegenstand der kirchlichen Rundfunkarbeit zuwenden wolle und die Synode dazu um Zustimmung bitte (nachzulesen Seite 69 des Berichts über die 11. Tagung der Landessynode im Frühjahr 1965), erneute Diskussionen über die Aufgaben und die Zuständigkeit des Planungsausschusses aus. Vergleichen Sie dazu bitte den Verhandlungsbericht über die Frühjahrssynode 1964, Seite 21ff., ferner den Bericht über die Frühjahrssynode 1965, Seite 69ff. und Seite 93ff. Unser verehrter Herr Landesbischof hat im Frühjahr 1965 mehrfach dem Anliegen Ausdruck verliehen, daß die Zuständigkeit des Planungsausschusses abgegrenzt werden müsse, da es um das Ineinandergreifen der einzelnen Organe der Kirchenleitung gehe. Nach den Worten eines seiner Mitglieder war der Planungsausschuß gedacht als eine Art Antenne, die auffangen sollte, was die Gemeinden als besondere Anliegen bewegt, und dies in einer „entsprechende“ Form für die Arbeit der Synode bringen sollte.

Unklar ist bis dato, was als diese „entsprechende“ Form anzusehen ist, und ob — um bei dem zitierten Bild zu bleiben — der Planungsausschuß als Antenne nur auf die Wellenlänge seines Haupt senders, der Landessynode, angewiesen bleiben soll, — dies ergäbe sich zwangsläufig aus einer strikten Anwendung des § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung —, oder auch andere Sender, nämlich auch die Gemeinden draußen, empfangen darf. Mit diesen offenen Fragen haben sich Hauptausschuß und Rechtsausschuß in der Zwischensitzung vom 10. Juli 1965 bereits befaßt, als deren Ergebnis Sie das von Pfarrer A. Frank unterzeichnete Protokoll zugesandt bekamen.

Der Rechtsausschuß hat sich am 25. Oktober 1965 nochmals eingehend mit dem gleichen Gegenstand beschäftigt. Es konnte dabei nicht ausbleiben, daß auch die Frage nochmals erörtert wurde, ob ein Planungsausschuß überhaupt erforderlich ist und gewünscht wird. Diese Frage wurde eindeutig bejaht, und zwar auch aus der praktischen Erfahrung

heraus, daß die Landessynode ihre Funktion als Leitungsorgan, vor allem auch in geistlichen Fragen, einfache deshalb nicht immer in befriedigender Weise erfüllen kann, weil sie immer wieder mit einer Flut von Vorlagen befaßt ist, die ihre Kapazität weit gehend ausfüllt. Von daher ist die Bildung eines Planungsausschusses, dem im übrigen von der Synode ja bereits zugestimmt worden ist, zu begrüßen. Wird er aber einmal bejaht, so ist er seinem Wesen und Aufgabenbereich nach nur als ständiger Ausschuß nach § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung denkbar. Die Vorbereitung der jeweiligen Materie, bei der es sich ja nach dem Sinn des Planungsausschusses um „wichtige“ Themen handeln soll, wird schon deshalb einer gründlichen, oft durchaus bis ins einzelne gehenden Vorarbeit bedürfen, um der Synode eben diese Wichtigkeit zu demonstrieren. Das bloße Aufzeigen von Themen kann nicht genügen. Andererseits soll der Planungsausschuß nur Vorarbeit leisten, also die Dinge nicht bis zur Beschußreife vorantreiben, sondern nur bis zur Diskussionsreife; die weitere Bearbeitung und Ausarbeitung im Detail, gegebenenfalls bis zur Vorlage, fällt in die Zuständigkeit des Landeskirchenrats bzw. der Sachausschüsse. Eine Überschneidung schließlich mit den Kompetenzen des Landeskirchenrats oder des Oberkirchenrats wird nach Auffassung des Rechtsausschusses dadurch vermieden, daß — wie zu allen Ausschuß-Sitzungen — immer ein Vertreter des Oberkirchenrats eingeladen wird, der ja wiederum seinen Sitz auch im Landeskirchenrat hat, und daß der Planungsausschuß seine Vorschläge bei deren Übermittlung an das Präsidium der Landessynode dem Landeskirchenrat mitteilt.

Eine darüber hinausgehende Verzahnung mit dem Landeskirchenrat erschien den Mitgliedern des Rechtsausschusses nicht erforderlich. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß der Rechtsausschuß von dem im Protokoll vom 10. Juli 1965 notierten Vorschlag Abstand nahm, die Vorsitzenden der drei ständigen Ausschüsse als geborene Mitglieder in den Planungsausschuß aufzunehmen. Nach der Überzeugung aller ist es um der Intensität der Arbeit und um der Beweglichkeit willen wünschenswert, den Planungsausschuß so klein als möglich zu halten und aus Synodalen zusammenzusetzen, die von den Lasten anderweitiger anspruchsvoller Ämter frei sind. Andererseits hält der Rechtsausschuß die ursprüngliche Zahl von 3 Mitgliedern für zu schmal als Basis für einen Ausschuß, der ja von der ganzen Synode getragen werden soll. Es wird daher die Zahl von 5 Mitgliedern vorgeschlagen, womit den Bedenken nach beiden Seiten hin Genüge getan wäre.

Der Rechtsausschuß bittet daher die Synode, folgender Formulierung zuzustimmen, die Sie vor sich haben:

Die Landessynode stellt durch Beschuß fest:

1. Der Planungsausschuß wird von der Landessynode bejaht und als ständiger Ausschuß im Sinne des § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung angesehen.

2. Aufgabe des Planungsausschusses ist es, aus der gesamtkirchlichen Verantwortung und Leitungsaufgabe der Landessynode Vorschläge für wichtige

Themen, die Reihen- und Rangfolge sowie eine Schwerpunktbildung synodaler Arbeit für den Gesamtverlauf einer Wahlperiode zu machen. Nicht ist es Aufgabe des Planungsausschusses, Gesetzesentwürfe oder vergleichbare Vorlagen auszuarbeiten und der Synode zur Beschußfassung vorzulegen. Diese Aufgaben bleiben dem Landeskirchenrat und den in § 8 Abs. 1 Buchstabe a—c, und Abs. 3 genannten Synodalausschüssen vorbehalten.

3. Zur Koordinierung mit der Vorbereitung der Synodaltagungen durch den Landeskirchenrat teilt der Planungsausschuß seine Vorschläge bei deren Übermittlung an das Präsidium der Landessynode dem Landeskirchenrat mit, der zu diesen Vorschlägen dem Präsidium der Landessynode gegenüber Stellung nehmen kann.

4. Der Planungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern der Landessynode; die 3 übrigen ständigen Ausschüsse sollen darin vertreten sein.

Der Planungsausschuß kann sachverständige Mitglieder der Landeskirche zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese erhalten damit nicht Sitz und Stimme im Ausschuß.

5. § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode findet sinngemäß Anwendung auf die Arbeit des Planungsausschusses.

6. Der Planungsausschuß arbeitet in rechter Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe in Freiheit von Direktiven kirchenleitender Ämter und Organe.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache und möchte den Vorschlag unterbreiten, ob es nicht möglich ist, die Ansichten der beiden Ausschüsse, die sich in Ziffer 2 und Ziffer 4 nicht ganz decken, einheitlich zu fassen.

Es heißt hier beim Hauptausschuß im zweiten Satz: „Nicht ist es Aufgabe des Planungsausschusses, bestimmte Gesetzesvorlagen auszuarbeiten und der Synode zur Beschußfassung vorzulegen.“

Demgegenüber der Rechtsausschuß: „Nicht ist es Aufgabe des Planungsausschusses, Gesetzesentwürfe oder vergleichbare Vorlagen auszuarbeiten und der Synode zur Beschußfassung vorzulegen.“

Darf ich die beiden Herren Ausschußvorsitzenden fragen, ob hier eine Übereinstimmung Platz greifen kann.

**Synodaler Schoener:** Ja, ich könnte mir denken, daß wir uns zu dem Rechtsausschußvorschlag entscheiden. Vor allen Dingen scheint er mir in der Formulierung auch präziser und klarer zu sein.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön — Käme Ziffer 4. (Zurufe: bei Übermittlung!) — Jawohl, können wir auch gleich erledigen. Wird eine Erklärung abgegeben?

**Synodaler Schmitz:** „bei deren Übermittlung“ haben wir deswegen gewählt, weil es uns wesentlich erschien, daß der Planungsausschuß der Synode berichtet, daß dann der Landeskirchenrat — denn es ist ja Diskussionsgrundlage der Synode, was er liefert —, dazu abweichende Auffassungen vortragen kann und daß deswegen ein unnötiger Schreibverkehr im Planungsausschuß und Landeskirchenrat im Vorstadium vermieden wird, während die Stellungnahme des Landeskirchenrats parallel bei dem Präsidium einläuft. Deswegen „b e i“.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wir hätten dann noch die Ziffer 4. Könnte für beide Ausschüsse die Fassung in Frage kommen, die der Rechtsausschuß vorschlägt:

Der Planungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern der Landessynode; die drei übrigen ständigen Ausschüsse sollen darin vertreten sein.

**Synodaler Schoener:** Kann inhaltlich voll zustimmen! Ich bitte nur eine kleine redaktionelle sprachliche Änderung. Ich halte es für besser, das Wort „darin“ im letzten Satzteil durch „in ihm“ zu ersetzen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Rechtsausschuß einverstanden? (Zuruf: Einverstanden!) Danke!

Wir können jetzt dem weiteren Gang zugrundelegen den Vorschlag des Rechtsausschusses, wobei in Ziffer 4 die zuletzt erwähnte Änderung in Frage kommt.

**Synodaler Schmitz:** Ich mache darauf aufmerksam, daß die Ziffer 6 in der Form des Rechtsausschusses auch variiert.

Wir sagen: „Der Planungsausschuß arbeitet in rechter Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben in Freiheit von Direktiven“ bewußt; denn der einführende Satz unserer Fassung des Beschlusses heißt: „Die Landessynode stellt durch Beschuß fest: ...“ Wir waren im Rechtsausschuß der Auffassung, wir wollen uns in der Ziffer 6 nicht etwa an kirchenleitende Ämter und Organe wenden, sondern wir wollen uns an die Mitglieder des von uns geschaffenen ständigen Ausschusses wenden und wollen ihnen sagen, sie arbeiten in Freiheit, nicht aber, um es ganz deutlich zu machen, irgendwohin einen Appell richten, sie in Freiheit arbeiten zu lassen!

**Synodaler Schnelder:** Ich möchte als Vorsitzender des Finanzausschusses doch zwei Feststellungen zunächst treffen: Es ist nicht so, daß der Finanzausschuß zu dieser Frage der Bildung und Konstituierung des Planungsausschusses nicht Stellung nehmen wollte und deshalb jetzt überhaupt nicht in die Diskussion kam, sondern wir haben ja die Vorlage ebenfalls zugewiesen bekommen, aber der Finanzausschuß ist wegen der Fülle der Arbeit als Steuersynode und auch in der Frage der Militärseelsorge nicht dazugekommen — erst heute abend ist es vorgesehen und den Mitgliedern des Ausschusses von mir verkündet worden — eingehender diese Vorlage zu behandeln. Ich möchte das feststellen, daß eben hier nun wohl mangels einer Koordinierung etwas zur Verhandlung kam mit nur den Berichterstattern der beiden anderen Ausschüsse, und wenn wir jetzt dazu nicht im einzelnen Stellung nehmen können, ist die Begründung mit der Fülle der besonderen Arbeit dieser Steuersynode nun Ihnen gegeben worden. Ich möchte aber verhüten, daß man etwa denken könnte, wir hätten kein Interesse an Vorlagen, die sich nicht ganz im engeren Sinne nur mit Finanzproblemen befassen, sondern der Finanzausschuß hat es bisher bewiesen, daß er sehr wohl auch allgemeine Fragen, Probleme und Aufgaben der Kirche gern mit berät und Stellung nimmt. Und das Schulbeispiel haben wir ja auch bei

dieser Steuersynode, daß wir etwa in der Militärseelsorge eine sehr präzise und eine gewissensmäßig erarbeitete Vorlage und Stellungnahme morgen bzw. übermorgen vortragen werden.

Ich möchte deshalb den Vorschlag machen, weil es hier offenbar nur ein Koordinationsversehen ist, daß doch vielleicht in Zukunft, wenn ein Bericht von einem der drei Ausschüsse — das gilt für alle Ausschüsse dann — nicht schon vorliegt, wenn die Tagesordnung einer Plenarsitzung festgelegt wird, man doch bitte eine Rückfrage halten könnte. Ich möchte aber auch gleich die Gegenleistung anbieten, daß wir uns zur Gegenmeldung verpflichten von uns aus, wenn etwa ein Ausschuß oder wir im Finanzausschuß von vornherein sagen können oder wollen, daß wir keinen Berichterstatter für notwendig erachten und deshalb auch die Beratung in anderer Weise erfolgen kann. Bitte, haben Sie Verständnis auch für dieses Anliegen, daß wir uns mit eingebunden wissen wollen auch in nicht im engeren Sinne nur Finanzfragen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Bürgermeister Schneider! Ihr Bedenken hinsichtlich der eventuellen Vermutung einer Interesselosigkeit kann ich zerstreuen. Wir haben nämlich am Montag diese Sache ausdrücklich dem Haupt- und Rechtsausschuß und nur fürsorglich dem zeitlich ausgelasteten Finanzausschuß zugewiesen. Ausschlaggebend hierfür war, daß die beiden Ausschüsse in der Zwischentagung im Juli dieses Jahres sich mit dieser Materie eingehend befaßt und auch Vorschläge unterbreitet haben. Hinzu kam weiter, daß allgemein bekannt war, daß der Finanzausschuß gerade jetzt bei dieser Synodatagung durch Haushalt und was damit zusammenhängt Arbeit in Hülle und Fülle hat, und schließlich noch die Bestimmung des § 8 Absatz 1c: und zwar werden Ausschüsse bestellt: ein Finanzausschuß zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen.

Ich glaube, hiermit die Bedenken oder Befürchtungen ausgeräumt zu haben.

Darf ich nun noch fragen: Ist zwischenzeitlich der Hauptausschuß schlüssig geworden?

**Synodaler Schoener:** Nachdem ich keine gegenwärtige Stimme gehört habe, glaube ich, daß wir der Formulierung des Rechtsausschusses Absatz 6 zustimmen können, vor allem darum, weil sie erheblich irenischer formuliert ist. (Heiterkeit!)

Ich möchte aber noch etwas ergänzen, was vorhin versäumt wurde. Bei Punkt 4 in dem Entwurf des Rechtsausschusses scheint mir außerdem noch notwendig zu sein, daß ein kleiner Nachsatz zugefügt wird, so daß der Absatz 4 dann folgenden gesamten Wortlaut hat:

Der Planungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern der Landessynode. Die drei übrigen ständigen Ausschüsse sollen in ihm vertreten sein, jedoch nicht durch ihre Vorsitzenden.

Das muß wohl noch dazu; sonst könnte es ja sein, daß ausgerechnet die Vorsitzenden dazu bestimmt werden. (Unruhe!)

**Synodaler Schmitz:** Ich möchte nun nicht für den Rechtsausschuß, sondern als Synodaler sagen: Das scheint mir eine Einengung des Wahlrechts des Plenums zu sein. (Allgemeine Zustimmung! Präsident: Ja!)

Ich kann mir vorstellen, daß so bedeutende Vorsitzende da sind, die die Impulse und Kraft und auch die Initiative haben und auch das noch mitschaffen können. Da sollte man keine Einengung vornehmen, das muß man der Zukunft im Plenum überlassen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nicht geboren, aber doch gekoren. (Zuruf Schmitz: gekoren!)

**Synodaler Viebig:** Ich möchte zwei Punkte anschneiden. Einmal: Der letzte Satz von Ziffer 2 besagt: Diese Aufgaben, nämlich Gesetzesentwürfe oder vergleichbare Vorlagen auszuarbeiten, bleiben dem Landeskirchenrat und den in § 8 Absatz 2 Buchstabe a—c und Abs. 3 genannten Synodalausschüssen vorbehalten.

Kommt es denn vor, daß der Hauptausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß Gesetzesentwürfe oder vergleichbare Vorlagen ausarbeiten? Sollte man nicht formulieren bleiben dem Landeskirchenrat und dem Kleinen Verfassungsausschuß vorbehalten. Das ist das eine.

Und das zweite: Sollte man nicht eine Dispensbemerkung zu § 10, Abs. 2 vorbringen, weil ja nun, wenn dieser Planungsausschuß ständiger Ausschuß im Sinne von § 8, Abs. 1 ist, dieser Ausschuß sich normalerweise nur mit Gegenständen befassen müßte, die ihm von der Synode überwiesen sind. Da wir das aber nicht wollen für den Planungsausschuß, sollten wir doch eine Bemerkung aufnehmen in unseren Beschuß, daß ein Dispens von § 10, Abs. 2 erteilt wird.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** § 10 Absatz 2 ergibt sich ja aus der Ziffer 2, Aufgabenstellung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl! — Weitere Wortmeldungen?

**Synodaler Hollstein:** In Absatz 4 heißt es: Die drei übrigen Ausschüsse. — Ist nicht der Diakonieausschuß ständiger Ausschuß? (Zurufe: Nein!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Nein, nicht mehr! (Synodaler Hollstein: Danke!)

**Synodaler Prof. D. Brunner:** Ich bitte den Rechtsausschuß um eine kurze Auskunft darüber, was ich unter „Direktiven kirchenleitender Ämter und Organe“ verstehen soll. Ich bitte, auch die Frage stellen zu dürfen: Gibt es das überhaupt? Es gibt natürlich Aufträge kirchenleitender Ämter und Organe, die unter Umständen einem Ausschuß zugeteilt werden: er solle das und das machen. Das gilt für den Planungsausschuß nicht. Ihm sollen keine Aufgaben direkt zugewiesen werden von kirchenleitenden Ämtern und Organen. Aber was sind eigentlich „Direktiven kirchenleitender Ämter und Organe“? Gibt es das überhaupt?

**Synodaler Schmitz:** Es soll in dieser Ziffer, die nicht etwa aus der Beratung des 26. Oktober herrührt, sondern die vom Hauptausschuß und Rechtsausschuß in jener Juli-Tagung, an der ich persönlich nicht teilgenommen habe, über die ich mich nur orientieren konnte, beraten und beschlossen wurde, zum Ausdruck gebracht werden, daß es ein Ausschuß

ist, der sich in voller Freiheit der Planung widmet, der also frei ist von bestimmten Aufträgen sowohl aus dem Plenum der Synode wie von bestimmten Aufträgen kirchenleitender Ämter und Organe. Ich glaube, daß das Darlegungen sind, die keines Kommentars bedürfen, welche Organe und welche Ämter kirchenleitend sind. Ich darf das in der Landessynode als bekannt voraussetzen.

**Synodaler Professor D. Brunner:** Ich würde dann doch vorschlagen, das Wort „Direktiven“ zu ersetzen durch „Aufträge und Richtlinien“, denn das Wort Direktiven klingt so, als ob hier kirchenleitenden Ämtern und Organen so etwas wie ein „Dirigismus“ in die Schuhe geschoben würde. Diesen Verdacht möchte ich hier nicht erblicken.

**Synodaler Schoener:** Im Sinne der Quellenforschung möchte ich sagen, daß der Ausdruck „Direktiven“ von Oberkirchenrat Dr. Wendt stammt.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Grundsätzlich möchte ich, nachdem wiederholt von meinem Entwurf die Rede war, bemerken: Ich hatte lediglich in der Juli-Sitzung vom Haupt- und Rechtsausschuß den Auftrag erhalten, die von diesen beiden Ausschüssen selbst beschlossenen Richtlinien zusammen mit den Herren Herb und Stürmer in eine präzise Form zu bringen. Es liegt kein eigener Entwurf von mir vor. Dieser Terminus „Direktiven“ ist freilich aus meiner Feder geflossen. Ich kann nur sagen, ich habe damit das verstanden, was Herr Prof. Brunner hier erläutert hat. Wenn der Begriff „Direktiven“ mißverständlich ist, würde ich auch meinen, man sollte ihn durch „Aufträge und Richtlinien“ ersetzen. Das ist das, was auch Herr Schmitz gemeint hat; wobei ein Drittes noch die „Weisungen“ wären, die weder mit Aufgaben noch mit Richtlinien gleichzusetzen sind.

**Präsident Dr. Angelberger:** Sie meinten „Aufträge und Richtlinien“ oder „Weisungen“?

**Synodaler Schmitz:** Ich könnte mir vorstellen, daß die Änderung der „Direktiven“ in „Weisungen“ am ehesten dem nahekommt, was im Ursprung wohl gemeint war. Ich hätte gar nichts dagegen, die drei Begriffe zu kumulieren, denn es kam dem Rechtsausschuß darauf an, die Ziffer 6 wirklich nur an die Mitglieder des Planungsausschusses der Synode zu richten.

**Synodaler Dr. Schreiber:** Zur Erläuterung dessen, was mit Direktiven gemeint ist, möchte ich darauf hinweisen, daß die ursprüngliche Formulierung lautete: „Der Planungsausschuß soll in seiner Arbeit nicht gehemmt und aufgehalten werden.“ Diese Formulierung versuchten wir durch eine positive und, wie Pfarrer Schoener so freundlich sagte, irenische Form zu ersetzen. Das kann ich nur unterstreichen.

**Synodaler Hürster:** Soll die Freiheit des Planungsausschusses dann so weit gehen, daß er selbst kirchenleitende Direktiven ergreifen kann? Ich möchte vermeiden, daß dann ein Gegeneinander entsteht. Entschuldigen Sie, wenn ein Laie so fragt.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Ich erbitte von der Synode eine präzise Antwort auf zwei Fragen:

Die eine Frage bezieht sich darauf: Was soll geplant werden? Ich meine damit dies: Es fiel vorhin der Ausdruck, der Planungsausschuß sei die Feuerwehr der Kirche. Darf ich diesen Ausdruck so ver-

stehen, daß der Planungsausschuß die Feuerwehr der Landessynode ist? Dann wäre ich mit ihm einverstanden. Ich lege großen Wert darauf, daß in Ziffer 2 in der vierten Zeile das Attribut „synodaler Arbeit“ nicht zufällig steht. Meine Frage ist anders formuliert folgende: Bezieht sich die Planung des Planungsausschusses auf die Arbeit der Synode oder auch auf die Arbeit anderer Kirchenleitungsorgane?

Zweitens: In Ziffer 5 des Protokolls über die Juli-Sitzung war gesagt, das Ergebnis des vom Planungsausschuß Erarbeiteten werde dem Evangelischen Landeskirchenrat unterbreitet, der seine Stellungnahme dann kund gibt. Ich war seinerzeit mit diesem Protokoll durchaus einverstanden. Ich erinnere mich, daß der Hintergrund dieser Ziffer 5 in der Besprechung der beiden Ausschüsse folgender war: Es sollte vermieden werden, was eben durch einige Synodale zum Ausdruck gebracht wurde, daß eine Kollision zwischen den einzelnen Leitungsorganen der Landeskirche eintritt. Um diese Kollision zu vermeiden, sollte das Ergebnis der Beratungen des Planungsausschusses nicht erst bei einer Synodaltagung zur Kenntnis des Präsidenten der Synode, des Landeskirchenrats und damit auch des Oberkirchenrats kommen, sondern schon vorher, damit unter Umständen schon vor einer Vorlage an die Synode die beiden Leitungsorgane die Möglichkeit haben, ihre Meinungen gegeneinander abzuklären. Es wäre schade, und es würde die Arbeit in jeder Hinsicht hemmen, wenn eine solche Abklärung erst auf der Synodaltagung selbst erfolgte. Insofern scheint es mir nicht nebensächlich zu sein, ob in dem jetzigen Beschußvorschlag in Ziffer 3 „bei deren Übermittlung“ steht oder, wie in dem anderen Vorschlag des Hauptausschusses „vor deren Übermittlung“. Meine zweite Frage wäre also die: Ist es nicht doch möglich, im Interesse einer möglichst irenischen Zusammenarbeit der Kirchenleitungsorgane eine Abklärung schon vor der Vorlage in die Wege zu leiten, das heißt also, doch in Ziffer 3 anstelle des Wortes „bei“ „vor“ zu setzen?

Zur Geschäftsordnung folgenden Vorschlag: Wäre ein Vertreter der beiden Ausschüsse bereit, mir noch einmal das zu bestätigen, was ich als Frage 1 meinte, nämlich daß es sich um die Planung der Synodalarbeit handelt?

**Synodaler Schmitz:** Ich würde sagen, der Text in Ziffer 2 Zeile 3, „Vorschläge für wichtige Themen, die Reihen- und Rangfolge sowie eine Schwerpunktbildung synodaler Arbeit“ muß als Gesamtheit gelesen werden.

Ich gestehe nochmals, ich habe dieses Fazit der Juli-Tagung auch wie jeder andere Synodale schriftlich übermittelt bekommen. So habe ich es gelesen, so verstanden. Am 26. Oktober, also gestern, haben wir es auch nicht anders gewertet. Das wäre zur ersten Frage. (Landesbischof Dr. Heidland: Ich danke Ihnen!)

Nun zu dem anderen. Ich sagte schon, wir haben uns bemüht, Ziffer 6 zu entschärfen oder nach Schoener, es irenisch zu sagen. Ich könnte mir unter diesem Aspekt auch vorstellen, daß man bei der Formulierung „vor deren Übermittlung“ bleibt, allerdings für meine Überzeugung nur deswegen, wenn es dem

Planungsausschuß, wie auch anderen schon, nur gelingen sollte, die Synode sehr spät von seinem Ergebnis zu unterrichten.

In der Tat ist es wichtig, daß solche Vorschläge des Planungsausschusses frühzeitig in die Hände der Synodalen kommen und damit frühzeitig — mindestens bei der Sitzung des Landeskirchenrats, der eine Synodaltagung vorbereitet, — schon beiden Instanzen vorliegen. Wenn man da Bedenken hat und vorschalten will, ist es ein Sicherheitsventil, wieder zu „vor deren Übermittlung“ zurückzugreifen.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Durch Hinweis auf § 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung ist dem Planungsausschuß auferlegt, Sitzung und Tagesordnung jeweils dem Oberkirchenrat mitzuteilen, um den Mitgliedern des Oberkirchenrats Gelegenheit zu geben, an der Sitzung teilzunehmen.

**Synodaler Schoener:** Ich darf das dahin zusammenfassen: Ich stimme den Ausführungen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses von seiten des Hauptausschusses voll zu. Ich möchte den vorhin als Ergänzung vorgeschlagenen Nachsatz in Absatz 4 als nicht notwendig zurückziehen. Ich habe, das gebe ich zu, das ein wenig im eigenen Interesse getan.

**Präsident Dr. Angelberger:** Eine ergänzende Frage an Sie, Herr Pfarrer Schoener. Herr Schmitz hat für den Rechtsausschuß erklärt „vor“ implicite.

**Synodaler Schoener:** Das ist in meiner Zustimmung auch enthalten.

**Synodaler Herb:** Bei der Frage, ob die Formulierung „vor“ oder „bei“ vorzuziehen ist, scheint mir folgendes von Bedeutung zu sein: Das Übermitteln an die Landessynode darf keinesfalls davon abhängig gemacht werden, daß der Planungsausschuß zuvor eine Antwort vom Landeskirchenrat erhalten hat. Das könnte sonst dazu führen, daß der Planungsausschuß trotz frühzeitiger Übermittlung an den Landeskirchenrat wegen Fehlens einer Antwort nicht in der Lage ist, seinerseits an die Landessynode vor Beginn ihrer nächsten Tagung heranzutreten. So darf das Wort „vor“ keinesfalls verstanden werden.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Das würde ich auch nicht so verstehen. Natürlich wäre es das Ideale — und wir wollen dem Idealen uns ruhig etwas zu nähern suchen —, daß es sich nicht nur um eine Information, um eine Mitteilung an den Landeskirchenrat handelt, sondern nach Möglichkeit um ein Gespräch, damit schon gleich dessen Stellung, u. U. verarbeitet mit der Stellung des Planungsausschusses, der Synode vorgetragen werden kann.

**Synodaler Höfflin:** Ich habe eine Frage, ob „bei“ nicht doch genügt, und zwar deswegen, weil ja der Planungsausschuß an das Präsidium der Landessynode übermittelt, dieses Präsidium aber doch gehalten ist, Vorlagen für die Synode vorzubereiten, also mit anderen Worten doch die Stellungnahme des Landeskirchenrats beispielsweise in seine Überlegungen mit einzubeziehen, auf welcher Synodaltagung nun dieser Vorschlag des Planungsausschusses zur Diskussion kommt.

**Synodaler D. Brunner:** Ich möchte doch dazu folgendes zu überlegen geben:

Wenn es sich um irgendeinen anderen Ausschuß handeln würde, der das oder jenes vorzubereiten

hat, oder wenn es sich um einen Antrag etwa eines Kirchengemeinderats handeln würde oder um etwas Ähnliches, dann wäre es durchaus in Ordnung, daß man keinen Unterschied machen würde zwischen „vor deren Übermittlung“ oder „bei deren Übermittlung“. Aber nun muß man doch bedenken, die — darf ich einmal so formulieren — außerordentlich wichtige Aufgabe, die der Planungsausschuß sich hier stellt. Es handelt sich hier ja doch nicht um kleinere Sachen, sondern es handelt sich doch bei dem, was der Planungsausschuß erarbeiten soll, um das Herz der synodalen Arbeit für eine ganze Wahlperiode, um wichtige Themen synodaler Arbeit. Ich nehme den Genetiv „synodaler Arbeit“ zu jedem Substantiv hinzu. Ich glaube, nach der Interpretation, die wir bekommen haben, muß man das tun. Wichtige Themen synodaler Arbeit, die Reihen- und Rangfolge solcher Sachgegenstände sowie eine Schwerpunktbildung synodaler Arbeit soll der Planungsausschuß erarbeiten. Bei diesen Themen, meine ich, ist es unbedingt notwendig, daß sie, bevor sie dem Präsidium der Landessynode unterbreitet werden, dem Landeskirchenrat zur Kenntnis gebracht werden, am besten natürlich in einer mündlichen Darlegung.

Da ich nun einmal das Wort habe, darf ich vielleicht zu dem Ganzen etwas sagen, was mit dem eben Ausgeführten zusammenhängt. Sehr verehrte liebe Herren und Brüder! Was hier über den Planungsausschuß und seine Aufgabe steht, ist eine großartige Sache. Denn wir wissen ja aus der Erfahrung, wie wir und Sie, die in besonderen kirchenleitenden Ämtern stehen, durch die täglich anfallenden Aufgaben nahezu ersticken werden, so daß man gar nicht mehr den Kopf über dem Wasser hat, sondern das Wasser schlägt immer wieder über dem Kopf gleichsam zusammen. Dieser Planungsausschuß visiert hier einige Persönlichkeiten an, die sozusagen aus einer Vogelschau die Aufgaben der Synode in der gesamtlandeskirchlichen Verantwortung sehen sollen, Menschen, die ein besonderes Gespür, ein besonderes Charisma haben für Dinge, die in der täglichen kirchlichen Arbeit leicht nicht mehr gespürt werden. Gerade von daher aber muß ich um meines Gewissens willen eine Frage aussprechen:

Es ist sehr schön, eine so großartige Sache sich vorzunehmen. Wo nehmen wir aber die fünf Männer her, diese fünf Charismatiker, wenn ich mal so sagen darf, die dies leisten sollen und leisten können? Bedenken Sie doch, daß die neue Synode alsbald eine ganze Reihe Wahlen wird durchführen müssen: die Vorsitzenden der Hauptausschüsse, die ja schon eigentlich ausfallen sollen für diese fünf, ferner die Synodalen im Landeskirchenrat. Dazu nehmen wir doch nur die am besten Geeigneten! Verstehen Sie, worauf ich hinaus will? Kann man wirklich einen solchen Ausschuß einsetzen mit einer solchen Aufgabe. Ich hätte Angst davor. Ich muß das einmal aussprechen. Die Sache ist großartig, aber ob man dieser Sache gerecht werden kann, ob man sie in den Griff bekommen kann durch eine Institution, die wir schaffen, das ist die Frage. Ob man hier nicht besser täte, wenn ich einmal so sagen darf, den Geist walten zu lassen. Wenn wir hier in

der Synode drei, vier Leute haben, die einen solchen durchdringenden Blick für solche Themenaufgaben, ja für eine Schwerpunktbildung synodaler Arbeit für den Gesamtverlauf einer Wahlperiode konzipieren können, dann werden die sich vielleicht zusammenfinden und werden aus ihrer Vollmacht heraus dem Präsidium der Synode oder dem Landeskirchenrat oder der Synode selbst das schon sagen. Ob wir das aber gleichsam institutionalisieren können mit einer solchen Aufgabenbestimmung, ist mir persönlich eine große Frage.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Schreiber**: Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß der Ausdruck „bei“ oder „vor“ ja nichts sagt über den Zeitpunkt der Mitteilung von Vorschlägen des Planungsausschusses an den Landeskirchenrat und das Präsidium, sondern lediglich deren Gleichzeitigkeit. Daß beides vor der Synodaltagung geschehen sollte, ergibt sich aus der Geschäftsordnung an sich. Das Bedenken, daß etwa der Landeskirchenrat als Leitungsorgan unerwartet vor eine völlig neue Situation gestellt werden könnte, vor völlig neuen Tatsachen unerwartet stehen könnte, ist unserer Auffassung nach dadurch ja schon ausgeschlossen, daß § 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung Anwendung findet, daß immer ein Mitglied des Oberkirchenrats dabei ist — und ich sprach ja vorhin schon von der Verzahnung mit dem Landeskirchenrat über diese Brücke.

Synodaler **Schmitz**: Ich darf noch darauf hinweisen, daß die Ziffer 3 damit beginnt „Zur Koordinierung mit der Vorbereitung der Synodaltagungen...“ Damit ist also der Planungsausschuß auch insoweit — abgesehen von der in Ziffer 5 der Fassung des Beschlusses genannten Pflicht aus § 9 der Geschäftsordnung für die Landessynode — gegenüber dem Oberkirchenrat gehalten, vor Zusammentritt des Landeskirchenrats, der eine Synodaltagung vorbereitet, sein Exposé dem Landeskirchenrat vorgelegt zu haben.

Synodaler **Dr. Götsching**: Ich glaube, das Votum von Herrn Professor Brunner kompliziert die Angelegenheit etwas. Es geht ja nicht um die Frage der Existenz des Planungsausschusses — diese steht nicht zur Diskussion —, sondern hier geht es um die Zusammensetzung des Planungsausschusses. Ich habe nun nicht den Eindruck, daß etwa fünf neue Bischöfe nötig wären, die das Charisma hätten — von dem Professor Brunner sprach — und dadurch der Kirchenleitung Schwierigkeiten machen würden durch ihre Tätigkeit im Planungsausschuß. Sondern es ist doch einfach so, daß Leute da sein sollen mit Sinn und Verstand, aus der Synode gewählt, die die Probleme aufgreifen, die wo anders noch nicht aufgegriffen worden sind und dann eben koordiniert werden müssen. Ich glaube also, daß die Schwierigkeiten, die Herr Professor Brunner sieht, nicht vorhanden sind.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich verstehe nicht recht, warum Sie solche Bedenken haben, das Wort „vor“ zu setzen. Das Wort „vor“ ist doch sicher deutlicher. „Übermittlung an das Präsidium“ bedeutet noch nicht Mitteilung an den Landeskirchenrat. Es wäre denkbar, daß das Präsidium die Vorlage erhält, ohne daß der Landeskirchenrat davon erfährt; denn es muß diese Vorlage ja nicht über den Landes-

kirchenrat der Synode vorgelegt werden. Oder etwa doch?

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Landesbischof, wir haben uns entschlossen zu der Fassung:

„Zur Koordinierung mit der Vorbereitung der Synodaltagungen durch den Landeskirchenrat teilt der Planungsausschuß seine Vorschläge vor deren Übermittlung an das Präsidium der Landessynode dem Landeskirchenrat mit, der zu diesen Vorschlägen... usw. ... Stellung nehmen kann“,

so daß ich glaube, daß Bedenken nicht vorliegen und auch hinsichtlich des Wörtchens „vor“ war ja jetzt eine Einigung zwischen den beiden Ausschüssen zu standegekommen.

Dann können wir also jetzt die geänderten Punkte — ich bezeichne sie jetzt kurz: Rechtsausschuß — zugrundelegen.

Wir können die Aussprache schließen und kommen zur Abstimmung. Ich verlese jedesmal die einzelne Ziffer.

1. Der Planungsausschuß wird von der Landessynode bejaht und als ständiger Ausschuß im Sinne des § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung angesehen.

Wer kann diesem Vorschlag der beiden Ausschüsse nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 3 Enthaltungen. Bei 3 Enthaltungen **angenommen**.

2. Aufgabe des Planungsausschusses ist es, aus der gesamtkirchlichen Verantwortung und Leitungsaufgabe der Landessynode Vorschläge für wichtige Themen, die Reihen- und Rangfolge sowie eine Schwerpunktbildung synodaler Arbeit für den Gesamtverlauf einer Wahlperiode zu machen.

Soweit der erste Satz. — Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Enthaltung bitte? — 3 Enthaltungen.

Nicht ist es Aufgabe des Planungsausschusses, Gesetzentwürfe oder vergleichbare Vorlagen auszuarbeiten und der Synode zur Beschußfassung vorzulegen. Diese Aufgaben bleiben dem Landeskirchenrat und den in § 8 Absatz 1 Buchst. a—c und Abs. 3 genannten Synodalausschüssen vorbehalten.

Ich habe des Zusammenhangs wegen diese beiden Sätze zusammengenommen.

Wer ist gegen diese Formulierung? — 1 — Wer enthält sich? — 2. — **Angenommen** die Sätze 2 und 3 bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

Es geht weiter mit Ziffer 3 des Vorschlags des Rechtsausschusses. „vor deren Übermittlung an das Präsidium“. — Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Bei 2 Enthaltungen so **angenommen**.

Ziffer 4: hier soll es heißen „sollen in ihm“ vertreten sein, nicht „darin“. — Wer kann diesen Wortlaut nicht billigen? — Wer enthält sich? — Bei 3 Enthaltungen **angenommen**.

Zweiter Satz von Ziffer 4: unverändert. — Wer ist mit dieser Festlegung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Bei 2 Enthaltungen ist Ziffer 4 **angenommen**.

Ziffer 5: unverändert. — Wer ist gegen diese Festlegung? — Enthaltungen bitte? — Bei einer Enthaltung ist Ziffer 5 **angenommen**.

Ziffer 6: Der Planungsausschuß arbeitet in rechter Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben in Freiheit von Aufträgen, Richtlinien oder Weisungen kirchenleitender Ämter und Organe. — Wer kann diesen Vorschlag nicht billigen? — Enthaltungen? — Bei 6 Enthaltungen ist diese Formulierung **angenommen**.

Darf ich nun den gesamten Vorschlag zur Abstimmung stellen? — Wer ist gegen diese Festlegungen in Ziffer 1 bis 6? — Eine Stimme. — Wer wünscht sich zu enthalten? — 6 Stimmen. — Somit wäre die Festlegung der Ziffern 1 bis 6 **beschlossen**.

## V.

Wir kommen zu Punkt V der Tagesordnung. Hier ertheile ich als erstem dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, Synodalen Schoener, das Wort.

**Synodaler Schoener:** Die meisten Synodalen haben inzwischen den Sammelband über den Heidelberger Katechismus erhalten. Es sei nochmals unserem herzlichen Dank dafür Ausdruck verliehen. Zugleich aber wurde festgestellt, daß die Herren Oberkirchenräte nicht in den Genuß dieser Vergünstigung gekommen sind. Ich möchte darum den Antrag stellen, daß auch den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates dieses Buch als persönliches Geschenk überreicht wird. (Zustimmung bei den Mitgliedern des Oberkirchenrates!) Auf die Frage „Warum wirst Du ein Christ genannt?“, sollten nicht nur die Synodalen die rechte Antwort geben. (Heiterkeit!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich glaube, der Vollzug darf erwartet werden, es bedarf keiner Abstimmung. Darf ich Herrn Oberkirchenrat Hammann bitten.

**Oberkirchenrat Hammann:** Sie erhalten eben verteilt den Plan einer Generalvisitation im Kirchenbezirk Lahr. Der Landeskirchenrat hat vor wenigen Wochen dem Plan des Oberkirchenrates zugestimmt, wonach zum ersten Mal im Bereich unserer Landeskirche die bisher übliche Dekanatsvisitation in Form einer erweiterten Bezirksvisitation bzw. — wir haben kein anderes Wort gefunden — als Generalvisitation durchgeführt werden soll.

Sie sehen aus dem überreichten Plan, daß es sich um einen erstmaligen Versuch, man kann sagen um ein Experiment handelt, wie die Kirchenleitung in Zukunft durch alle dazu gehörenden Herren und womöglich auch durch Vertreter der Landessynode den Besuch in den Bezirken durchführen möchte.

Diese neuartige Form hat zwei Schwerpunkte. Einmal sollen alle Gemeinden im Lauf einer einzigen Woche erreicht und angesprochen werden; zum andern soll die Aufgabe und Stellung einer Landeskirche gegenüber dem öffentlichen Leben verdeutlicht werden.

Zu dem ersten innerkirchlichen Ziel ist zu sagen: Vom 7. bis 14. November sollen so weit als nur möglich alle Gemeinden des Kirchenbezirks Lahr im Gottesdienst besucht werden durch den Herrn Landesbischof und die Prälaten mit Referenten. Dazu kommen Gemeindeversamm-

lungen am Dienstag- und Donnerstagabend mit Fragen und Antworten. Dann kommt ein Gemeindeabend in Lahr für den ganzen Kirchenbezirk, Konvente mit den Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, Besuche der Werke und Heime der Inneren Mission, der Gemeindeämter und Gemeindedienste und schließlich Sitzungen mit den Kirchengemeinderäten, eine Rundfahrt durch einige Kirchspiele, in denen Bauaufgaben bevorstehen.

Der zweite Schwerpunkt betrifft die Gespräche, Begegnungen mit Vertretern im öffentlichen Leben. Hier haben wir vorgesehen eine Art Empfang mit den Behörden in Lahr und Offenburg — es handelt sich in diesem Kirchenbezirk ja um zwei Kreise — wobei Herr Landesbischof nach der Begrüßung ein kurzes Referat halten wird. Die Herren Referenten werden über einige Schwerpunkte ihrer Arbeit berichten, und in einzelnen Fällen dürfte es noch zur Diskussion kommen.

Dann sind vorgesehen Empfänge der Leiter der Industrien, der Betriebsratsvorsitzenden. Diese beiden Kreise müssen getrennt vorgesehen werden, weil es im Lahrer Kirchenbezirk über 150 Betriebe, die mehr als 50 Angestellte haben, gibt und wir deshalb wegen der großen Zahl nicht anders können, als beide Gruppen getrennt einzuladen. Ferner ist vorgesehen eine Begegnung mit den im Kirchenbezirk tätigen Juristen, den Ärzten, der Lehrerschaft an den Gymnasien, den Berufs- und Fachschulen, den Volks- und Mittelschulen.

Auf dem inzwischen verteilten Plan wollen Sie bitte wieder durchstreichen: Sonntag, 7. November, abends 20 Uhr, den großen Gemeindeabend in Offenburg, der wegen der Kommunalwahlen nicht durchgeführt werden kann. Auf Seite 3 wollen Sie bitte einfügen: 14 Uhr Bezirksfrauentag, der im wesentlichen durch das Frauenwerk unserer Landeskirche bestritten wird.

Bei den verschiedenen Konventen, Begegnungen und Empfängen werden der Herr Landesbischof und die Oberkirchenräte und Prälaten zugegen sein; bei einigen Treffen wird es nur einigen der Herren möglich sein, unter Teilnahme unserer Industriepfarrer, der Sozialsekretäre und Sozialreferenten der Landeskirche usw. anwesend zu sein.

Ich möchte jetzt nicht alles mit Ihnen durchsprechen, sondern nur auf folgendes hinweisen: Es wäre sehr erfreulich und geradezu erwünscht, im Landeskirchenrat wurde das mehrfach betont, wenn einige von Ihnen sich im Laufe dieser Woche für die eine oder andere Veranstaltung freimachen könnten; vor allen Dingen wäre es erwünscht, wenn Sie bei den Empfängen und Begegnungen zugegen sein könnten. Für etwaige Quartierwünsche, Übernachtungen usw. wolle man sich an Dekan Zeilinger in Lahr wenden, der dann alles vorbereiten wird.

Wenn am Sonntag, dem 14. November, um 17 Uhr die Schlußbesprechung mit dem Bezirkskirchenrat und den Synodalen des Kirchenbezirks erfolgen wird, so soll das gleichzeitig eine „Manöverkritik“ sein. Wir wollen aus den Beobachtungen lernen und darnach im Landeskirchenrat und mit Ihnen zusammen erwägen, ob wir in den nächsten Jahren in

einer ähnlichen Weise in anderen Kirchenbezirken, dann vielleicht auch in größeren Städten und in ländlichen Bezirken eine solche Generalvisitation durchführen sollen und können.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht hierzu jemand eine Frage zu stellen: Das ist nicht der Fall. Dann kann ich Pfarrer Frank das Wort erteilen.

**Synodaler Frank:** Was ich sagen möchte ist ein Anliegen im Blick auf die Tagung der hauptamtlichen Religionslehrer, von der heute morgen gesprochen wurde. Es wäre meiner Ansicht nach gut und sachdienlich, wenn unser Konsynodaler Schoerner, der mit beiden Füßen in der Arbeit am neuen Katechismus und von berufswegen ständig in der katechetischen pädagogischen Arbeit und kirchlichen Unterweisung steht, zu der Tagung

der hauptamtlichen Religionslehrer eingeladen würde und dort zusammen mit unserem Konsynodalen Stürmer in der Diskussion Rede und Antwort stehen könnte. Es könnte dabei dann manches geklärt, aufgefangen und für die weitere Arbeit am Katechismus fruchtbar gemacht werden. Mein Wunsch wäre, daß sich die Synodalen dieses Anliegen zu eigen machen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wird noch etwas zu Punkt Verschiedenes gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Plenarsitzung und bitte Dekan Köhnlein um des Schlußgebet.

**Dekan Dr. Köhnlein** spricht das Schlußgebet.

Ende der zweiten öffentlichen Plenarsitzung  
um 18 Uhr.

### Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 28. Oktober 1965, vormittags 9.15 Uhr.

#### Tagesordnung

I.

Begrüßung

II.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1966 und 1967

Berichterstatter: Synodaler Schneider

2. Haushaltspläne

a) der Evang. Zentralpfarrkasse

b) des Unterländer Evang. Kirchenfonds und

c) der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim

Berichterstatter: Synodaler Hürster

3. Eingabe des Krankenhauses Siloah, Pforzheim:

Bitte um weitere Finanzhilfe

Berichterstatter: Synodaler Schühle

4. Eingabe des Evang. Kinderheims „Tüllinger Höhe“: Bitte um Finanzhilfe

Berichterstatter: Synodaler Berger

5. Eingabe des Diakonissenhauses Freiburg:

Bitte um Finanzhilfe

Berichterstatter: Synodaler Wilh. Ziegler

III.

Verschiedenes

I.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne unsere dritte öffentliche Sitzung mit der Feststellung, daß wir heute eine Steuersynode haben. — Zunächst bitte ich Herrn Dekan Schühle um das Eingangsgebet.

Synodaler Dekan Schühle spricht das Eingangsgebet.

**Präsident Dr. Angelberger:** Meine verehrten Damen und Herren! Ich habe die Ehre, als Vertreter der Regierung Herrn Regierungsoberinspektor Holzwarth in unserem Kreise herzlich willkommen zu heißen. (Beifall!)

Wir freuen uns über Ihr Kommen, in dem wir nicht nur die bloße Ausübung eines Rechtes erblicken, sondern vielmehr auch den Ausdruck des Interesses sehen, das Sie und die Regierung für die Belange unserer Landeskirche haben, begründet auf dem guten Verhältnis zwischen Kirche und Staat.

Falls es Ihrem Wunsche entspricht, bitte ich Sie, das Wort zu ergreifen.

**Regierungsoberinspektor Holzwarth:** Sehr verehrter Herr Präsident, sehr verehrter Herr Landesbischof, verehrte Damen und Herren! Üben Sie bitte Nachsicht, daß das Kultusministerium heute lediglich durch einen Sachbearbeiter vertreten ist. Es ist

keine erste Sparmaßnahme des Landes angesichts der finanziellen Schwierigkeiten, sondern eine Verkettung unglücklicher Umstände, die dazu geführt haben. Herr Ministerialrat Dr. Schulz, seit August letzten Jahres Leiter der Abteilung Kirchen, ist leider gestern erkrankt und mußte heute morgen endgültig darauf verzichten, zu Ihnen hierher zu fahren.

In den vergangenen Wochen haben bereits die Kirchensteuervertreterungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Rottenburg getagt. Nach den Presseberichten ist es ihnen nicht leicht gefallen, die Einnahmen und Ausgaben miteinander in Einklang zu bringen. Vielleicht stehen auch Sie heute vor der Entscheidung, wichtige und so lang ersehnte Projekte auf die lange Bank schieben zu müssen.

Wie wir aus der Planvorlage entnehmen konnten, sind etwa 8 Millionen, das entspricht also 10 Prozent des Haushaltsvolumens, gesperrt, bis die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über die bedeutsamen Kirchensteuerfragen vorliegen. Wir hoffen mit Ihnen, daß diese Entscheidungen am 14. Dezember günstig ausfallen, damit Sie über diesen wichtigen Betrag verfügen und wichtige Projekte verwirklichen können.

Erlauben Sie mir nun, die Grüße der Landesregierung zu überbringen und Ihrer heutigen Kirchensteuertagung einen guten und glücklichen Verlauf zu wünschen. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Haben Sie herzlichen Dank!

II, 1

Ich bitte nun den Vorsitzenden des Finanzausschusses, zu berichten über den Haushaltplan der Landeskirche für die Jahre 1966 und 1967.

**Berichterstatter Synodaler Schneider:** Liebe Kon-synodale! Der Finanzausschuß hat die Vorberatung des Haushalts 1966 und 1967 am 15. und 16. Oktober durchgeführt. Sie stand im Schatten der Tatsache, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die auf 13. 10. erwartet worden war, auf den 14. Dezember vertagt wurde, und deshalb die Möglichkeit, die Grundtendenz dieses Urteils zu kennen, ehe wir den Haushalt im einzelnen durchberaten konnten, nicht verwirklicht wurde. Wir haben bewußt unsere Tagung seinerzeit nach dem erstgenannten Urteilsverkündungstermin ange-setzt, weil wir der Meinung waren, daß sonst die Beratung unseres Haushalts und ein eventueller Vorschlag und eine Empfehlung an die Synode noch in einer gewissen Undurchsichtigkeit und Unsicherheit stünden, und man dann wohl annehmen müsse, daß gewisse noch offene Dinge unter Umständen, wenn wir sie nicht berücksichtigen könnten, zu einem Wagnis im Haushalt führen würden. Aber die Tatsache der Terminfestsetzung war eben stär-

ker, und es lag deshalb unseren Beratungen nur der Haushaltentwurf so, wie derselbe durch die Finanzreferenten entworfen, durch den Oberkirchenrat aufgestellt und herausgegeben und vom Landeskirchenrat gebilligt worden war, als Vorlage an die Synode vor. Natürlich bewegte sich aber trotzdem ein eingehendes Gespräch, eine Art Generaldebatte, um Probleme, die in der in sieben Wochen zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes liegen. Sie waren Anlaß, daß wir uns eingehend damit befaßt haben — in einem Vorgespräch —, ob und welche etwaigen Folgerungen zu erwarten wären, wenn die Entscheidung nach der einen oder anderen Seite oder in einer Kompromißlösung am 14. 12. fallen würde.

Selbstverständlich war in unserer Besprechung wenigstens der Zielsetzung nach auch die Denkschrift der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer, der AsU, die sich zur Kirchensteuer einerseits und in einem Vorschlag der Kappung andererseits äußerte, den sie auch Ihnen allen zugehen ließ, schon in ihrer Grundkonzeption im Gespräch. Ebenso wurde auch mit ganzem Ernst die Höhe des Steuerfußes erörtert bis hin zu der Frage, ob nicht eine Ermäßigung desselben ins Auge gefaßt oder unter Umständen sogar jetzt schon der Synode vorgeschlagen werden sollte.

Es ist ja inzwischen in der Denkschrift der AsU eindeutig festgestellt worden, daß auch diese Arbeitsgemeinschaft der Unternehmer der Auffassung ist, daß — ich zitiere wörtlich — „die Kirchensteuer nach wie vor 10 Prozent betragen soll“, um dann auf der anderen Seite die zweite dort gesehene Möglichkeit einer Steuerermäßigung ernsthaft ins Auge zu fassen und zu empfehlen, durch K a p p u n g diese Ermäßigung herbeizuführen. Es muß gesagt werden, daß alle diese Anregungen uns sehr interessiert und beschäftigt haben. Ich glaube auch sagen zu dürfen, daß diese Erörterung im Finanzausschuß durchaus offene Ohren und auch offene Bereitschaft im Prinzip gezeigt hat. Aber es war für uns bei dieser grundsätzlichen Bereitschaft das entscheidende Moment in der Diskussion, ob man zu der einen oder anderen der hier aufgezeigten Lösungen und — es muß gesagt werden — auch noch zu verschiedenen sonstigen steuerlichen Ermäßigungslösungen, die besprochen werden können, in dem jetzigen Zeitpunkt, sieben Wochen vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die unter Umständen eine ganz neue Situation geben kann, etwas beschließen soll, was unter Umständen Hemmung und Schwierigkeiten für die Zukunft bringt. Wenn die Entscheidung positiv ausfällt, d. h. die gleiche — bisherige — Situation bringt, dann soll nicht nur unser Haushalt, sondern auch die Prüfung und Entscheidung dieser Anregungen auf Steuerermäßigung neu anlaufen.

Es ist deshalb von uns ernsthaft darüber Klarheit geschaffen worden, daß wir Ihnen vorschlagen möchten, diese sieben Wochen noch standzuhalten gegenüber all den Einflüssen und Einflüsterungen, die auch von außen her selbst in diesen Saal mit hineinkommen. Die Frage der Steuersenkung und der Kappung ist ein Anliegen. Die Frage, ob bei gleichbleibender Rechtslage und Ausschöpfungsmög-

lichkeit der Steuern wir eine entscheidende Senkung mit beschließen sollen, ist durchaus gestellt und bleibt auch hier im Raum.

Aber wir waren doch der Meinung, daß selbst Anträge, die im Finanzausschuß auf Lösung nach einer der beiden Seiten gestellt worden sind, vorerst zurückgestellt werden sollten.

Wir ließen uns eingehender über die Auswirkungen dieser Anträge und Anregungen berichten und erfuhren dabei auch die Zahlen, welche im einleitenden Referat zum Haushalt am vergangenen Montag der Finanzreferent, Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, uns bekanntgegeben hat, und die, wenn Sie diese Zahlen nachlesen wollen, in dem Bericht dieses Referats in Abschnitt IVc 7 zu finden sind. Da sind über die Folgen eines Minderertrags der Steuern durch Änderungen folgende Zahlen gegeben worden:

Der Hebesatz der Einkommensteuer, der von 10 Prozent auf 9 Prozent etwa herabgesetzt würde, bedingt einen Minderertrag von	8 Mill. DM,
der Ausfall der Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und Gewerbe	1,8 Mill. DM,
eine Kappung auf 4 Prozent	3,0 Mill. DM,
eine Kappung auf 3½ Prozent	6,0 Mill. DM,
eine solche auf 3 Prozent	10,0 Mill. DM.

Das sind Werte, die so außerordentlich ins Gewicht fallen, daß man sich doch sehr wohl das ganz konkret vergegenwärtigen soll. Wir werden nachher sehen, daß unser Haushalt seinen Ausgleich gefunden hat, daß er aber, je nachdem die Sperrbeträge nicht wieder entflochten werden können, sondern zur Befriedigung etwaiger aus dem Urteil kommender Folgen verwendet werden müssen, sehr labil werden wird.

Der Finanzausschuß erkennt ausdrücklich an — und ich möchte das hier stark unterstreichen und betonen, damit Sie die Grundbereitschaft daraus erkennen möchten —, daß, wenn die Rechtslage in positivem Sinn für uns gelöst wird, die Probleme der Steuersenkung und der Kappung im Raume stehen und nicht mehr hinausgeschoben werden dürfen, weil dann eine Entscheidung dafür reif ist, und wir sie nach gründlicher Überprüfung treffen müssen!

Der Finanzausschuß war aber der Meinung, man könne nicht acht Tage vor der Steuersynode — damals wir im Finanzausschuß und jetzt in der Steuersynode selbst, von der eine Reihe von Synodalen dem Finanzausschuß nicht angehören — eine so weittragende Entscheidung treffen, daß ein bestimmter Teil dessen, was im Haushalt zur Verfügung stehen soll, für eine Vorausermäßigung auf einem Teilgebiet eingesetzt werden soll. Dazu kommt auch noch, daß wir glaubten, es nicht verantworten zu können, wegen der kurzen Frist von 7 Wochen hier jetzt Entscheidungen vorzuschlagen. Wir hielten dies jetzt gleichsam für ein großes Wagnis in noch undurchsichtiger Situation nach der rechtlichen Seite und ebenso undurchsichtiger Sachlage nach der finanziellen Entwicklung und der finanziell-wirtschaftlichen Basis unserer Landeskirche, das doch nicht ausgereift wäre und deshalb ein Stückwerk bleiben müßte.

Darum hat unser Finanzausschuß mit wesentlicher Mehrheit auch zu den Anträgen auf Steuersenkung

und Kappung wie folgt Stellung genommen und in einem Antrag, den ich hiermit vorlege, formuliert:

Die Landessynode wolle beschließen: Die Anregungen und Anträge verschiedener Kreise und Personen aus dem Bereich der Badischen Landeskirche auf Maßnahmen zur Steuerermäßigung und deren Auswirkungen auf die finanziellen Grundlagen zu dem der Kirche aufgetragenen Dienst sind beachtenswert und sollten so bald als möglich eingehend geprüft werden. Diese Prüfungen und Untersuchungen können aber erst auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sinnvoll und real durchgeführt werden.

Die Synode erwartet spätestens zur Frühjahrstagung 1966 einen entsprechenden Bericht und ist mit einer etwa erforderlichen Zwischentagung des Finanzausschusses zur Vorbereitung dieses Problems einverstanden.

Ich darf noch beifügen, es ist jetzt auch erwogen worden, wenn entscheidende Verschiebungen der Finanzbasis unserer Landeskirche durch das Urteil gegeben werden, ob es dann auch berechtigt wäre, die Synode zu einer Sondersitzung einzuberufen.

Der Finanzausschuß hat aber zugleich auch gefordert, daß nach der Entscheidung des 14. Dezember 1965, wenn die Rechtsituation geklärt ist, die im Raum stehenden Probleme

1. des echten Finanzbedarfs der Kirche für ihren Dienst,
2. der Verantwortung und Bereitschaft zur Begrenzung übersteigerter Aufwendungen,
3. die Möglichkeit der Gewährung von Steuerermäßigungen,
4. die gerechte Beteiligung aller Glieder der Kirchen am Steueraufkommen

grundlegend untersucht werden und der Frühjahrsynode 1966 darüber berichtet wird!

Sie sehen aus diesen vier Punkten, daß sich um das Problem der Steuerermäßigungen noch das andere gruppieren: die Frage des echten Finanzbedarfs, die Frage einer heilsamen Begrenzung vielleicht bei verschiedenen Positionen, die Frage der Beteiligung aller Glieder an dem Steueraufkommen. Sie spielen mit einer Rolle, um eine Sicht zu gewinnen, wo dann und in welchem Umfang und auf welchen Positionsstellen die Ermäßigungen der Steuer durchgeführt würden.

Zum Haushaltsentwurf selbst, wie er Ihnen vorliegt, wurde in der allgemeinen Aussprache vor der Einzelberatung darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die Einnahmen, hauptsächlich das Steueraufkommen, um rund 12 Millionen DM angestiegen sei, sondern daß ebenso dringende und unumgängliche Ausgabenerhöhungen schon bisher die Ausgabenseite gesteigert haben und nach den uns gegebenen Zahlen im neuen Haushalt diese bisher erkennbare geschätzte Einnahmensteigerung fast aufzehren.

Diese Übersicht, die uns gegeben wurde, sieht folgende Nachweisung der Einnahmesteigerungen

wie auch der Ausgabenerhöhungen vor, wie sie in den Zahlen sichtbar werden:

#### Einnahmen

in Abschnitt 1 aus eigenem Vermögen	650 000 DM
in Abschnitt 3 Leistungen des Landes	900 000 DM
in Abschnitt 4 Kirchensteuern	10 400 000 DM
im ganzen	11 950 000 DM

Die Ausgabenerhöhungen, die in den Haushaltspunkt 1966/67 eingearbeitet worden sind und werden mußten, gliedern sich wie folgt:

#### Abschnitt 1, Haushaltsstelle 10

#### Anteile der Kirchengemeinden entsprechend dem höheren Steuer-

aufkommen	3 000 000 DM
Baubeihilfen	100 000 DM
Jugend	100 000 DM
Diakonie	570 000 DM
Umlage EKD	350 000 DM
Hilfsplan der EKD	500 000 DM
Ökumenische Arbeit und Weltmission	200 000 DM
Personalkosten	6 700 000 DM

insgesamt 11 520 000 DM

Das sind Gegenüberstellungen, die uns von der Finanzverwaltung gegeben worden sind. Sie zeigen, daß schon im Haushalt selbst — nicht etwa nur auf dem Bausektor — etwas aufgestockt worden ist, ganz allgemein gestreut in den verschiedensten Arbeitsgebieten. Darum habe ich das vorgelesen, damit wir erkennen, daß, was wir 1965 erwarten konnten, fast aufgezehrt worden und bereits verwendet ist.

Zur Steuererwartung 1966 auf Grund der beobachteten Entwicklung ist unter IVb im Einführungsreferat Dr. Löhr festgestellt worden, daß „nach dem bisherigen Ergebnis eine erhebliche Steigerung nicht zu erwarten sei“. Das habe ich wörtlich zitiert. Es wurden als gravierende Gesichtspunkte dabei erwähnt

- a) Tarifänderungen für die veranlagten Steuerpflichtigen,
- b) Erhöhung des steuerfreien Betrags auf 2400 DM,
- c) das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung, Dinge, die im Anlaufen sind und die sich auswirken werden. Es wurde dazu, wiederum wörtlich, festgestellt: „Alle Überlegungen führten dazu, das Steueraufkommen nicht höher als geschehen zu schätzen und einzusetzen, d. h. mit 80 Millionen DM.“

Wenn wir noch einen Blick auf die Personalkosten werfen, dann ist über die Entwicklung folgendes gesagt: Im Haushalt 1966 ergeben sich nach der heutigen Sicht der Dinge in all den verschiedenen Positionen 38 700 000 DM. Es sind dabei die bereits teilweise im Jahre 1965 eingetretenen oder für 1966 bekannt gewordenen Erhöhungen mit eingerechnet. Einzelheiten wurden ja auch schon aus dem Bericht über Änderungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes und des Stellenplanes, den Synodaler Götsching gegeben hat, ersichtlich, mit der Feststellung, daß 1966 nach Abzug des Kirchensteueranteils der Gemeinden die Besoldungsvergütungen und der Versorgungsaufwand 57 Prozent der Gesamtausgaben des landeskirchlichen Haushaltes ausmachen gegenüber 55 Prozent in den Jahren 1964/1965. Aus dieser Feststellung

des Referats Dr. Löhr wird ersichtlich, wie sehr sich eine weitere Ausgabensteigerung oder gar eine Minderung des Steueraufkommens gerade auf den sehr empfindlichen Personalsektor auswirken müßte.

Sehr begrüßt wurde im Finanzausschuß die Errichtung eines Stipendienfonds — wir kommen in der Haushaltsstelle 59 darauf — als eine Zusammenfassung verschiedener bisher auf einige Haushaltspositionen verteilter Einzelbeträge, welche aber alle das Ziel haben und dazu dienen sollten, daß Nachwuchskräfte in ihrer Ausbildungszeit entscheidend finanziell gestützt würden. Es empfiehlt sich sehr, in Ruhe einmal nachzulesen, was unter IIIc im Referat Löhr als mögliche Unterstützungsmaßnahmen aufgeführt ist, damit wir als Synodale in unseren Bezirken draußen darauf hinweisen können und bei Fragen oder bei Sichtbarwerden von jungen Menschen, die es verdienen, daß man sie hier fördert, raten und Hinweise geben können.

Zum Bausektor ließ sich der Finanzausschuß die übliche Halbjahrsübersicht über die Entwicklung geben als Information über all das, was hier im Rahmen dieser vier Bauprogramme geschieht. Es konnte dabei festgestellt werden, daß im neuen Haushalt 1966/67 folgendes vorgesehen ist:

Zunächst die Rücklage wieder mit 7 Millionen DM für die vier Programme: Diaspora 2 Millionen, Instandsetzungsprogramm 3 Millionen, Sonderbauprogramm I 1 Million, Sonderbauprogramm II 1 Million. Davon sind 50 Prozent gesperrt, so daß 1 Million Diaspora, 1,5 Millionen Instandsetzung, 500 000 DM Sonderbau I und 500 000 DM Sonderbau II im Haushalt auf alle Fälle sich entwickeln können, vermehrt durch Beträge, die aus Zinsen und Tilgungen rückfließen und die so hoch sind, daß immerhin mit den 3,5 Millionen Neuzuweisungen insgesamt 6,25 Millionen DM zur Verfügung stünden, selbst wenn wir genötigt wären, die Sperrbeträge anderweitig zu verwenden.

Es ist bei dieser Gelegenheit uns auch eine Übersicht gegeben worden darüber, was überhaupt an weiteren Unterstützungsmaßnahmen auf den vier Bausektoren noch zu erwarten ist. Es war uns sehr lieb, und wir haben das dankbar empfunden, daß, um einmal eine gewisse konkretere Ansicht zu bekommen, der Oberkirchenrat bei den Gemeinden eine Umfrage gehalten hat, daß mit Stichtag Monat Mai 1965 gemeldet werden sollte, was von diesen Bauvorhaben schon geplant und zum Teil auch schon eingereicht ist oder aber in der nächsten Zeit auf uns zukommen werde. Und da ist nun festzustellen gewesen, daß im Rahmen der Bauprogramme 16 265 000 DM erwartet werden, daß beim Instandsetzungsprogramm in 103 Anträgen von 103 verschiedenen Gemeinden ebenfalls ein Betrag von 3 519 000 DM erbeten wird. Wir haben dann auch über Kirchen, die der staatlichen Baupflicht unterliegen, immerhin gehört, daß auch dort Anforderungen sind in Höhe von 7,6 Millionen — scheidet in unserer Betrachtung aus, weil wir da nichts vom Haushalt aus zu geben haben —, und ebenso, daß für Kirchen und Gebäude, für die ein unmittelbarer landeskirchlicher Fonds zuständig ist, ebenfalls Anmeldungen gegeben worden sind, die insgesamt rund 2,2 Mil-

lionen ausmachen. Wir sehen und wissen es, daß hier Bedürfnisse da sind. Wir erkennen aber auch die Pflicht, daß diese Bedürfnisse, die von der Sicht der Gemeinde aus angemeldet werden, überprüft werden sollen auf das, was, wie ich es immer gerne nenne, „echter kirchlicher Bedarf“ ist oder nur Zukunftserwartung. Wir hoffen, daß uns doch so viel an Mitteln bleiben wird, daß wir dann in einer entsprechenden Weise und noch in absehbarer Zeit diese Notwendigkeiten erfüllen können.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang generell noch auf die Sperrvermerke, wie ihre Bedeutung bzw. Behandlung gedacht ist, Abschnitt IIc im Referat Dr. Löhr. Da heißt es — ich zitiere wörtlich —: „Sobald das Bundesverfassungsgericht entschieden und die Finanzlage der Kirche sich geklärt hat, soll die Landessynode über die Aufhebung der Sperrvermerke beschließen“. Der Finanzausschuß ist in gleicher Weise der Meinung, daß der Einsatz der dann zur Verfügung stehenden Mittel nochmals auch bei allen mit Sperrvermerk versehenen Positionen überprüft werden sollte, um in der Frühjahrsynode berichten zu können.

Wir kommen zur Einzelberatung. Es ist bei den Verhandlungen des Finanzausschusses im Laufe unserer Tagung hier nochmals eine Überprüfung von Positionen, für welche Änderungen noch erbeten wurden, erfolgt, und es hat sich das verdichtet in einem Antrag, den ich einleitend hier vorlesen möchte, damit wir bei der Einzelberatung uns nachher die entsprechenden Notizen machen können.

#### Aenderungen von Ausgabe-Haushaltsstellen im Haushaltplan der Landeskirche

##### Bei Haushaltstelle

- 12 Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen Erhöhung um 30 000 auf 250 000 DM.
- 32, 72 Erstattung von Kirchensteuer:  
Die Einfügung bei dieser Haushaltposition soll geändert werden. Dieser Betrag ist in 32, 72 zu streichen und in 98: Erstattung von Kirchensteuer, eben in der gleichen Höhe einzutragen. Dann
- 55, 2 ist bei Ehe- und Familienseminaren durch einen Synodalen der Wunsch herangetragen worden, eine Erhöhung zu bewilligen. Man hat das begutachtet und auch angenommen, so daß Sie, bitte, von dem dort eingetragenen Betrag 17 000 DM eine Erhöhung um 5000 DM vornehmen und diese Position neu mit 22 000 DM vermerken. Bei
- 60 Umlage an die EKD, die mit 844 000 DM eingetragen ist, aber auf Grund der Vereinbarung der Schlüsselzahlen ermäßigt ist um 35 000 DM, also nun mit 809 000 DM einzutragen wäre.
- 62 Ostpfarrerversorgung  
1,7 Millionen DM im Entwurf, neu 1,6 Millionen, also 100 000 DM weniger.
- 63, 2 Finanzhilfen im Bereich der Ökumene:  
Hier sollen statt 700 000, um 100 000 DM erhöht, 800 000 DM eingetragen werden. — Und dann eben in

98 (Erstattung von Kirchensteuern) die 600 000 DM, die wir von 32,72 weggenommen haben

Diese Änderungen bedingen keine Änderung im Totalbetrag Einnahme- und Ausgabeseite; sie gleichen sich gegenseitig aus, sind aber nach dem Stand der Dinge sinnvoll, und wir bitten darum, daß dieser Änderungsentwurf für den Haushalt 1966 und 1967 von der Synode angenommen werde.

Und nun kommen wir zu der Einzelberatung des Haushaltplanes selbst.

Es sollen nur kurze Bemerkungen gemacht werden, wie bei der Debatte und Aussprache der einzelnen Abschnitte wesentliche Gesichtspunkte oder auch Erinnerungen angebracht worden sind. Es ist zunächst auf der Einnahmeseite festzustellen bei Abschnitt 3: Leistungen des Landes, Position 35 und 36, daß hier wesentliche Erhöhungen in der Vergütung des Landes für die Erteilung von Religionsunterricht sowohl hauptamtlicher wie nebenamtlicher Religionslehrer erfolgt sind. Und es wurde uns mitgeteilt, auch im Referat Löhr nachzulesen, daß in den Jahren 1963/64 Verhandlungen über eine neue Regelung dieser Vergütungen stattgefunden haben und man dabei mit Wirkung ab 1. 1. 1965 bereits wesentliche neue Vergütungssätze zugebilligt hat. Deshalb diese erfreuliche Steigerung auch hier in der Einnahmeseite.

Wir haben dann weiter auf der Einnahmeseite die Position 40, und es ist vorhin von mir ja zitiert worden, daß der Ansatz mit dieser Ziffer von 80 Millionen DM Steuerertrag nach eingehender Prüfung festgestellt worden ist. Man weiß sehr wohl aus der Erfahrung, daß es Schwankungen gibt im geschätzten Steueraufkommen. Es ist uns berichtet worden, daß gerade im Jahre 1965 man mit einer besonderen Sorgfalt Monat für Monat verfolgte, was über die Finanzämter an Kirchensteuer abgeführt wurde, und daß hier, wenn man's kurvenmäßig aufzeichnen möchte, ein Auf und Ab sich ergibt. Deshalb hat ja auch Herr Dr. Löhr im Referat festgestellt, daß bei aller Berücksichtigung dieser sichtbar gewordenen Entwicklungsmomente doch diese Begrenzung auf 80 Millionen DM gerechtfertigt sei als Sicherung für das, was der Haushalt als Erfordernis braucht.

Wenn wir auf die Ausgabenseite gehen, dann würde zunächst darauf aufmerksam zu machen sein, daß in Abschnitt 1: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, in der Position 12, Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen, es sich nur um Betriebszuschüsse handelt, also in keiner Weise um Zuschüsse für Bauten (Neubauten oder Vergrößerungen). Es wurde uns gesagt, das hänge damit zusammen, daß gerade bei den Kindergärten, teilweise aus alten Verhältnissen her, eine relativ geringe Besoldung in einzelnen Fällen vorlag, für die hier Aufbesserungsmittel bereitgestellt werden sollten.

Dann sind wir aufmerksam gemacht worden auf Abschnitt 2, Position 20,03: Lehrpraktikanten. Es ist dafür schon im Voranschlag für 1964/1965 eine beträchtliche Summe von 72 000 DM vorgesehen worden, das Rechnungsergebnis ist wesentlich darunter geblieben. Trotzdem sind jetzt erhöht 84 000 DM

eingesetzt. Die Errechnung ergibt sich daraus, daß man für das halbe Jahr Lehrpraktikum den entsprechenden Kandidaten eine monatliche Vergütung von 400 DM geben will. Man hat angenommen, daß wir mit 35 Lehrkandidaten rechnen dürfen, mal 6 Monate mal 400 DM ergibt diese Summe. Wir hoffen, daß immer genügend Leute da sind, damit diese Position im Interesse der Kirche voll ausgeschöpft werden kann.

Dann haben wir in Abschnitt 2, Position 20,04 und 20,05 den Hinweis auf die Hilfe für das Petersstift, und zwar sowohl die Personalkosten für die Leitung und das Personal dort, wie auch einen Zuschuß zum Betrieb. Auch hier ist auffallend, daß von 57 000 DM Anschlag nun eine Erhöhung auf 76 000 DM im Rechnungsergebnis vorliegt, dann aber im Voranschlag 1966/67 eine weitere Erhöhung auf 95 000 DM vorgesehen ist. Letzteres ist, wie uns mitgeteilt wurde, vorsorglich, damit, wenn künftig die Eigenvergütung der Kandidaten von 100 DM im Monat an das Petersstift eventuell in Wegfall kommt, die finanzielle Sicherung schon gegeben ist. Ich glaube, auch das werden wir unterstützen.

Bei der Position 20,1 und 20,2 ist erfreulich gewesen, daß wir hier einmal die Gesamtziffern über die aktiven Geistlichen hörten — das ist ja dann in den Erläuterungen nachzulesen — daß 517 Pfarrer, 77 Vikare und 5 Pfarrstellenverwalter hier in dieser großen Position von 11 780 000 DM und 1 275 000 DM eingeschlossen sind.

Was ich nun doch noch sagen möchte, wenn vorhin von diesen 38 Millionen DM Gesamtpersonalkosten gesprochen worden ist, so sind das lauter Besoldungspositionen in den verschiedensten kirchlichen Gebieten, auch bei den Werken und in den gesamtlandeskirchlichen Einrichtungen. Es besteht also keine Divergenz, wenn wir hier diese niedere Ziffer bei den aktiven Geistlichen einmal im Verhältnis zur Gesamtziffer gesehen haben.

Es darf noch auf die Position 22, Dienstbezüge der Pfarrdiakone, hingewiesen werden. Hier ist auch eine starke Steigerung erfolgt, die darin ihren Sinn hat, daß nicht nur die Gehaltserhöhung, die wir gestern mit beschlossen haben in der Einstufung, sich auswirkt, sondern auch eine vermehrte Zahl von Pfarrdiakonen. Wir hoffen, daß dadurch die so dringend notwendige Hilfe und Arbeitsentlastung im Pfarrstand gefördert wird und weiterhin anhalten kann.

Ebenso ist bei der Position 24, Kirchenmusiker, die Erhöhung der Zahl der Kirchenmusiker von 33 auf 37, also um 4 hauptamtliche Kräfte erfolgt.

Bei Abschnitt 3: Landeskirche muß ich berichten, daß dabei, weil hier in Position 32,0 von den Dienstbezügen der Mitglieder des Oberkirchenrats, der Beamten und Prälaten gesprochen worden ist, die Frage nach dem 3. Prälaten erneut aufgetaucht und auch diskutiert worden ist. (Beifall!) Dabei fand auch der Wunsch Ausdruck, daß sich diese glückhafte Drei recht bald verwirklichen möchte.

Dann haben wir in Position 34, Versorgung der Pfarrer und Beamten, und in Position 35, Krankheitsbeihilfen, auch eine ganz wesentliche Steigerung. Es ist doch wohl anzunehmen, daß eben hier der Auf-

bau der breiteren Alterspyramide höhere Ansprüche auch an die Kirche hinsichtlich der Versorgung der Ruheständler, der Pfarrwitwen und Pfarrwaisen stellt. Deshalb ist die Position mit ihren erhöhten Ansätzen durchaus berechtigt.

Ich darf noch auf Position 39, 5, Neubauten, Umbauten, Grunderwerb hinweisen. Wenn Sie die Spalten 3, 4 und 5 vergleichen, so waren es im Vorschlag 1964/65 2 000 000 DM, das Ergebnis 1964 war 6,4 Millionen DM, der Vorschlag für 1966 und 1967 ist je 2 Millionen DM, also für Neubauten, Umbauten und Grunderwerb der Landeskirche in ihrem Bereich (Landeskirchenverwaltung) selbst. Dann ist festzustellen, daß das Ergebnis 1964 von den Sonderbeschlüssen überplanmäßiger Ausgaben beeinflußt war, daß aber in unserem Haushalt hier mit Recht wieder zu dem Globalansatz von 2 Millionen DM zurückgekehrt wird.

Dann sind weiterhin bei Abschnitt 4: Besondere landeskirchliche Aufgaben: Jugendarbeit, Werke usw. durch die Bank wesentliche Erhöhungen zu verzeichnen. Wenn Sie vergleichen, beispielsweise beim Frauenwerk von 122 000 DM auf 259 000 DM, das ist eine Verdoppelung. Das sind Dinge, die wir eben nur hier sehen können und die damit begründet werden, daß diese Arbeit eine Ausweitung erfahren hat, daß sie wichtig ist. Wir sind ja immer auf dem Standpunkt gestanden, daß da, wo es sich um Menschen handelt, um Menschengruppen, die in der Kirche sind und sich der Kirche verbunden wissen, nicht gespart werden soll, daß man vielmehr hier gibt, was notwendig ist, um ein Leben der Gemeinschaft zu fördern.

Daß in diesem Abschnitt 4 unter Position 44 die Militärseelsorge von 80 000 DM auf 150 000 DM erhöht wird, sei vom Finanzausschuß in diesem Fall nur als Zahlenmaterial vermerkt.

Dann ist bei Position 51, 33 in Abschnitt 5: Sonstige Einrichtungen und Anstalten der Inneren Mission, wiederum zu sehen, daß hier eine beträchtliche Steigerung eines Zuschusses für Instandsetzungsarbeiten, Beihilfen für Neubauten oder Erweiterungsbauten von Anstalten der Inneren Mission vorgesehen ist. Diese Position steht zum Teil unter Sperrvermerk. Wir haben uns berichten lassen, es handle sich bei der Anmeldung von etwa 17 Vorgängen um 5 erste Beihilfen, die gegeben werden und z. T. schon früher besprochen worden sind. Wir hoffen, daß wir das nach dem 14. Dezember 1965 wohl freigeben können.

Weiterhin ist zu sagen, daß bei Position 55, 2, das habe ich ja beim Antrag mit bemerkt, für die Familien-Seminare, die die Sozialarbeit unter Leitung von Herrn Donath durchführen, eine etwas höhere Dotierung erfolgen soll.

Über den Stipendienfonds, Position 59, mit 100 000 DM haben Ihnen die Erläuterungen ja Aufklärung gegeben. Der Finanzausschuß begrüßt das.

Dann sind noch in Position 60—63, 1 die Änderungen mit der Vergütung an die EKD vorgemerkt worden. Hier können wir nur sagen, daß, nachdem wir als Gliedkirche mit verbunden sind und auch die finanzielle gegenseitige Hilfe in der Frage der Ostpfarrerversorgung, Hilfsplan usw. immer gemein-

sam getragen wird, wir die Beträge einsetzen müssen, die hier verzeichnet worden sind. In diesem Jahr haben wir durch die Ermäßigung der Schlüsselzahl etwas erübriggt.

Zu den Bauprogrammen ist die Erläuterung schon vorhin von mir gegeben worden. Auch hier können wir sagen, daß genau geprüft werden wird, was im einzelnen im Laufe der Haushaltjahre zum Zug kommen soll. Voraussetzung ist jetzt zunächst, ob wir über den Sperrvermerk im Dezember dann bald eine Entscheidung treffen können.

Das ist das, was zu den einzelnen Positionen zu sagen wäre.

Ich darf nun noch auf das Haushaltsgesetz hinweisen, das ja unserem Haushalt mit beigeheftet ist. Aus diesem ist ersichtlich, daß vorgeschlagen wird, den Steuerhebesatz vom Einkommen mit 10 Prozent der Lohnsteuer festzusetzen, und daß für die Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb 6 Prozent als Steuersatz festgesetzt werden sollen. Ferner daß auch die Frage der Ermächtigung zu einer Kreditaufnahme mit dem Volumen von 2 Millionen DM und der Bürgschaftsübernahmeverpflichtungen mit 6 Millionen DM hier unverändert wie früher festgelegt werden soll.

Man darf zum Abschluß sagen, daß uns wieder ein umfangreiches Haushaltungswerk vorgelegt wurde, das ein Spiegelbild kirchlicher Arbeit sein will. Wir sind dankbar dafür, daß wir in dieser gründlichen und ausführlichen Weise informiert werden und auch die Möglichkeit einer gründlichen Aussprache haben. Wenn man das so im ganzen überblickt, dann möchte ich sagen, man ist dankbar dafür, daß das alles wachsen durfte. Nicht nur in den Zahlen, denn Zahlen sind auch für uns im Finanzausschuß immer nur Ausdruck dessen, was hinter ihnen als Dienst und Arbeit in Gemeinde und Kirche möglich gemacht wird und vorgesehen ist.

Gerade wenn man nun eine Synode, die 6 Jahre beieinander war, überblickt, empfindet man das Gefühl des Dankbarseins dafür, daß uns das anvertraut war und daß wir uns mühen konnten, es so durchzuführen, wie wir es für gut hielten, aus der Gesamtsicht der Kirche. Zum anderen weiß man sich allerdings auch verpflichtet, das zu erhalten, was sich als echt und als Leben schaffend in Gemeinde und Kirche erwiesen hat, weiß man sich auch verpflichtet, der Kirche zu geben, was sie wirklich braucht, und der Kirche zu dienen, daß sie das rechte Maß dafür findet, was ihrer inneren Ordnung nach gerechtfertigt ist und was getan werden, oder was begrenzt werden muß, damit es keine falsche Bahn läuft.

Über den Weg der Zukunft unserer Kirche entscheidet nicht das Geld — das wissen auch wir vom Finanzausschuß —, sondern entscheidet die Gesinnung der Ordnung und entscheidet der schlichte Glauben, der sich von Tag zu Tag im eigenen Leben und von Jahr zu Jahr im Leben und Dienst der Kirche von Gott das geben und segnen läßt, was ER will, daß wir tun. (Allgemeiner großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Haben Sie recht herzlichen Dank, lieber Herr Schneider, für den ausführlichen Bericht zu dem Haushaltsplan unserer Landeskirche für die beiden folgenden Jahre.

Ich möchte nun den Vorschlag unterbreiten, daß wir zunächst eine allgemeine Aussprache durchführen und anschließend dann eine Aussprache zu den einzelnen Abschnitten, die jeweils aufgerufen werden, halten werden.

Die allgemeine Aussprache wird eröffnet, indem ich das Wort Herrn Höfflin erteile.

**Synodaler Höfflin:** Liebe Schwestern und Brüder! Sie haben am vergangenen Montag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr den Haushaltsplan für die Jahre 1966 und 1967 in sachkundiger und ausführlicher Weise erläutert bekommen. Soeben hat Ihnen der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses das Votum der Mehrheit dieses Ausschusses zur selben Vorlage übermittelt. Ich habe die Bitte an Sie, mich als Angehörigen einer Ausschußminderheit in der Frage der sogenannten Kappung der Kirchensteuer vom Einkommen noch kurz anzuhören.

Sie haben bereits gehört, daß eine Änderung der Hebesätze bei keiner Kirchensteuerart vorgeschlagen ist. Das hängt damit zusammen, daß die schon lange mit Sehnsucht erwarteten Urteile des Bundesverfassungsgerichts nicht vor Mitte Dezember dieses Jahres zu erwarten sind. Ich hatte im Ausschuß zunächst dafür plädiert, für den Fall eines für uns günstigen Urteils jetzt schon eine Kirchensteuersenkung vorzubereiten und evtl. den Landeskirchenrat zu ermächtigen, diese dann gegebenenfalls in Kraft zu setzen. Dies hätte beispielsweise den Vorteil gehabt, daß etwa bei der Kirchenlohnsteuer schon ab 1. 1. 1966 die ermäßigte Sätze hätten angewendet werden können. Ich bin mit diesem Vorschlag nicht nur überstimmt worden, sondern habe mich im Verlauf der Beratung auch davon überzeugen lassen, daß ein solches Verfahren nicht praktikabel ist. Es ist dies vor allem deswegen nicht, weil nicht nur entweder ein für uns günstiges oder ungünstiges Urteil, sondern praktisch auch jede Zwischenstufe denkbar ist. Deswegen kann heute noch in keiner Weise abgesehen werden, welche Folgen sich für die Kirchensteuerhebesätze nach dem Urteil ergeben könnten.

In der Frage der Kirchensteuersenkung ist also der ganze Finanzausschuß sich einig in der Meinung, eine solche erst nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes — dann aber unverzüglich — beraten zu sollen.

Die Differenz in unseren Auffassungen bestand in einer anderen Sache. Sie alle wissen, daß die Berechnung aller unserer Kirchensteuern auf der Grundlage des staatlichen Steuersystems aufbaut. Wir erheben 10 Prozent der staatlichen Steuern vom Einkommen und verwenden die festgesetzten Meßbeträge für Grund- und Gewerbesteuern als Grundlage für die Ortskirchensteuer und den Landeskirchensteueranteil. Das verbilligt die Steuererhebung zwar enorm, läßt aber die Frage offen, ob die auf diese Weise von der Kirche übernommenen Besteuerungssätze des Staates auch kirchlich zu vertreten sind. Da der Staat weithin auch vom kirchlichen Standpunkt aus förderungswürdige Dinge steuerlich begünstigt (z. B. Wohnungsbau, Kinderermäßigungen usw.), mag bei der oberflächlichen Betrachtung zunächst der Eindruck entstehen, daß

das gegenwärtige staatliche Steuersystem auch für die Kirche durchaus akzeptabel sei. Bei näherer Betrachtung ergeben sich aber Sachverhalte, die uns zu denken geben sollten. So zahlen heute beispielsweise infolge der staatlichen Freibeträge 20—30 Prozent unserer Kirchenglieder überhaupt keine Kirchensteuer vom Einkommen. Bei den restlichen 70—80 Prozent unserer Schwestern und Brüder ergeben sich Kirchensteuersätze von 0,61 bis 5,07 des steuerpflichtigen Einkommens. Bezogen auf das Einkommen nach Abzug der Einkommensteuer ergeben sich Kirchensteuerbelastungen bis zu 10,3 Prozent, eine Belastung also, die noch nicht einmal in der Theokratie des Alten Testaments erreicht worden ist.

Unser Staat ist ein sozialer Rechtsstaat. Er hat durchaus das Recht, mit seinem Steuersystem nicht nur seinen Aufwand zu finanzieren, sondern dabei auch eine Umverteilung der Einkommen vorzunehmen. Ob wir aber als Kirche dieses Steuersystems unkorrigiert übernehmen können, erscheint mir mehr als fraglich im Hinblick auf die Tatsache, daß gegenwärtig fast ein Drittel unserer Kirchenglieder gar keine Kirchensteuer zahlen, während ganze zwei Prozent der Steuerpflichtigen 52 Prozent unserer Kirchensteuer vom Einkommen aufbringen.

Es gibt Landeskirchen, die die steuerfreien Kirchenglieder mit einem Kirchgeld beaufschlagen, um so ausgleichende Gerechtigkeit zu üben. Ich bin nicht für dieses System. Ich bin auch nicht dafür, daß jeder ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens einen gleichen Prozentsatz dieses Einkommens als Kirchensteuer zu entrichten hat. Ich bin aber ganz entschieden der Meinung, daß die Kirche von einem ganz bestimmten Punkte ab die Progression, d. h. die prozentuale Erhöhung der Kirchensteuer vom Einkommen, nicht mehr mitmachen kann und darf. (Beifall!) Deshalb trete ich für die sogenannte Kappung der Kirchensteuer vom Einkommen ein.

Wegen der rechtlichen Unsicherheit, in der wir uns bis zu den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes befinden, können wir uns heute m. E. nicht darüber unterhalten, ob Kappung auf 3 oder 4 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens die richtige Höchstgrenze ist. Unsere heutige Entscheidung kann sich als Zeichen des guten Willens nur innerhalb der tatsächlichen Möglichkeiten bewegen. Diese Möglichkeiten darf ich im folgenden kurz aufzeigen.

Sie finden unter Haushaltsstelle 40 auf der Einnahmeseite unseres Haushaltsplanes die für 1966 und 1967 veranschlagte Summe von 80 000 000 DM Kirchensteuer vom Einkommen. Daneben sehen Sie den Haushaltsansatz für 1964 und 1965 mit 70 000 000 DM, und das bereits vorliegende tatsächliche Ergebnis 1964 mit 81 363 746 DM. Diese Zahlen und die inzwischen feststehende weitere Steigerung der Kirchensteuereinnahmen in 1965 lassen klar erkennen, daß wir mit Sicherheit einem Kirchensteuereingang für 1966 und 1967 in Höhe von mindestens je 83 000 000 DM entgegensehen können, also einem Mehr von 3 000 000 DM gegenüber dem Ansatz des ausgeglichenen Haushaltsplanes. Auf 3 000 000 DM aber berechnet der Oberkirchenrat den Kirchensteuerausfall, wenn wir eine Kappung auf 4 Prozent vornehmen. Eine solche Kappung würde bedeuten,

daß alle Einkommenbezieher, die 40 Prozent und weniger dieses Einkommens als Lohn- bzw. Einkommensteuer zu bezahlen haben, wie bisher 10 Prozent dieser Steuer als Kirchensteuer entrichten. Lediglich die Bezieher höherer Einkommen würden dann höchstens 4 Prozent ihres Einkommens — nicht ihrer Lohn- bzw. Einkommensteuer — als Kirchensteuer zu entrichten haben. Bezogen auf das Einkommen nach Abzug der Einkommensteuer würden auch diese sog. Reichen immerhin noch runde 8 Prozent ihres Nettoeinkommens an die Kirche abzuführen haben.

Da sich durch meinen Vorschlag, wie bereits dargelegt, am Haushaltspolitik nichts zu ändern braucht — die veranschlagten 80 000 000 DM Kirchensteuer vom Einkommen werden nach meiner Auffassung trotz der vorgeschlagenen Kappung eingehen —, habe ich lediglich einen Antrag zum vorliegenden Haushaltsgesetz zu stellen. Ich beantrage:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes zu ergänzen durch den Nachsatz:  
„jedoch höchstens 4 Prozent des veranlagten Einkommens“.

Er würde dann lauten:

„Der Hebesatz für die Kirchensteuer vom Einkommen beträgt 10 v. H. der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer, jedoch höchstens 4 Prozent des veranlagten Einkommens.“

Liebe Schwestern und Brüder!

Ich bin optimistisch genug zu glauben, mit meinen Ausführungen viele von Ihnen für meinen Antrag gewonnen zu haben. Andererseits bin ich realistisch genug zu sehen, daß dieser Antrag für manche besonders Vorsichtigen unter Ihnen ein Wagnis darstellt. Es macht mir persönlich aber immer wieder Not zu sehen, wie die Kirche ihre Gläubigen zum Wagnis des Glaubens auffordert, selbst aber zu keinem Wagnis bereit ist. Mein Vorschlag bedeutet für viele unter uns kein Wagnis. Ich habe deshalb die herzliche Bitte an die anderen, um der Glaubwürdigkeit unserer Kirche willen das für sie bestehende Wagnis einzugehen und meinem Antrag zuzustimmen. (Beifall!) Ich danke Ihnen.

**Synodaler Schmitt:** Verehrte Schwestern, liebe Brüder! Im Anschluß an die Ausführungen des Vorsitzenden, Konsynoden Höfflin, ist zu der Frage der Kappung der Kirchensteuer folgendes im einzelnen zu sagen:

1. Bis 1959 hatte die Evangelische Kirche Badens die Kappung bis höchstens 3 Prozent der Kirchensteuer vom einkommensteuerpflichtigen Einkommen. Dieser Satz hat sich ermäßigt für Verheiratete und für jedes Kind um je 0,1 Prozent, also auf 2,9 Prozent für Verheiratete, 2,8 Prozent bei einem Kind, 2,7 Prozent bei zwei Kindern usw. Man war also wohl den staatlichen Steuersätzen angeschlossen, hat aber bewußt die Höchstbesteuerungssätze des Staates ausgeschlossen. Das waren bei 50 Prozent Einkommensteuer 5 Prozent Kirchensteuer vom Einkommen, man hat aber nur höchstens 3 Prozent auf das Einkommen erhoben. Es wurde damit deutlich

zum Ausdruck gebracht, daß man die Höchstbesteuerungspolitik des Staates für die Kirche ablehnt. Und das war gut so, es waren weise Männer, die 1949 diese Kappung eingeführt hatten.

2. 1960 hat man diese Kappung aufgehoben. Die Gründe waren damals nicht überzeugend. Auf der Hauptsynode 1959 wurde gegen 1 Stimme beschlossen, die Kappung aufzuheben. Die Sorgen und der Kummer, welche die Steuersachverständigen über die Folgen in der Synode hatten, sind in den letzten sechs Jahren voll und ganz eingetreten. Infolge Aufhebung dieser Kappung ist der Eingang der Kirchensteuer in den letzten sechs Jahren wesentlich höher gestiegen als das steuerliche Aufkommen des Staates, als die Erhöhung des Volksaufkommens und die Steigerung der Löhne und Gehälter. Es ist ja nicht nur den Steuersachverständigen bekannt, daß im staatlichen Einkommensteuertarif infolge der engen Abstände bei der Progression die Steuern stets höher stiegen als das Volkseinkommen. Man nannte diese graphische Darstellung den Mittelstandsbauch.

Nachdem die Kirche sogar die Kappung aufgehoben hatte und die Höchstbesteuerung durch den Staat auch für die Kirchensteuer übernahm, gab es bei der Kirchensteuer nicht nur einen „Mittelstandsbauch“, sondern sogar anschließend einen „Spitzbauch“ infolge der Höchstbesteuerung. Herr Dr. Löhr hat das in dankenswerter Weise in seinem Vortrag erläutert, nämlich daß 2 Prozent der veranlagten Steuerpflichtigen bei 31,8 Prozent Anteil am Einkommen 52 Prozent der Kirchensteuern aufbrachten. Man höre und staune!

Oder ein Beispiel in Zahlen: Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von vier Millionen wurde eine Einkommensteuer von zwei Millionen bezahlt; das sind 50 Prozent (effektiv aber 51 Prozent); davon 10 Prozent Kirchensteuer, das sind 200 000 DM oder 5 Prozent vom Einkommen. Früher waren, unterstellt man im Beispiel, daß der Steuerpflichtige verheiratet ist und vier Kinder hat, nur 2,5 Prozent zu erheben, das waren 100 000 DM. Folgen wir dem heutigen Vorschlag der Kappung auf vier Prozent, so sind gegenüber seither 200 000 DM jährlich noch 160 000 DM jährlich Kirchensteuer zu bezahlen. Beim ersten Satz macht das in sechs Jahren rund eine Million.

3. Diese Einführung der Erhöhung der Steuern durch Wegfall der Kappung hatten wir 1959/60 in einer Zeit beschlossen, als nach den von der Besatzungsbehörde festgesetzten konfiskatorischen Steuersätzen, die damals bei der Einkommensteuer bis über 90 Prozent betragen, der Staat allgemein davon ausging, die Steuern zu senken. Es gab zweimal eine Senkung der Steuersätze, die Freibeträge waren so, daß über 10 Millionen Beschäftigte lohn- und damit kirchensteuerfrei wurden. Ausgerechnet in dieser Zeit kam die große Erhöhung der Kirchensteuern durch Aufhebung der Kappung. Sie betraf hauptsächlich bei den zwei Prozent der Steuerpflichtigen jene Gewerbetreibende, die eine Personalfirma führten, Einmann-Gesellschaften, OHG, Kommanditgesellschaften. Es sind dabei Firmen mit mehreren tausend Arbeitnehmern, deren Besteue-

rung an sich schon ein schweres Problem ist, wie die Steuerfachleute wissen. Sie müssen ihre Millionen-gewinne entsprechend ihrem hohen Umsatz voll versteuern, obwohl sie nur einen kleinen Teil für die persönliche Lebensführung entnehmen. Der Rest des Gewinnes, der sogenannte „nicht entnommene Gewinn“, ist nicht oder nicht mehr steuerbegünstigt, außerdem besteht er nicht in flüssigen Mitteln, sondern in Betriebsmitteln usw. Er wird also als Betriebsvermögen benötigt. Diese hohe und unkluge Höchstbesteuerung mitgemacht zu haben, ist meines Erachtens von der Kirche unklug und entspricht nicht dem Sinn der Kirchensteuer als persönlicher Steuer der Kirchenglieder.

4. Gestatten Sie noch einige Randbemerkungen eines Finanz- und Steuerfachmannes, die dazu gehören. Die Besteuerung der gewerblichen Wirtschaft war und ist so hoch wie nirgends in einem anderen Land des Westens. Die Gesamtbesteuerung beträgt 80 Prozent des Bruttoertrages. Die deutsche Wirtschaft leidet von Jahr zu Jahr an Schwund des Eigenkapitals; dieses beträgt heute unter 30 Prozent bei einem normalen Satz von 65 bis 70 Prozent, den das Gewerbe der westlichen Länder heute noch hat. Man kann ja die Kuh nicht melken und schlachten. Sogar der württembergisch-badische Finanzminister Dr. Veit von der SPD sagte vor mehreren Jahren: Die Steuern und Steuersätze insgesamt sind so hoch, daß sie den Bankerott eines Unternehmens in wenigen Jahren bewirken. In der Tat hat auch der westdeutsche Bundestag Anfang der fünfziger Jahre eine Reihe von Firmen wegen Illiquidität anstelle von Steuerzahlungen übernehmen müssen. Eingeweihte wissen, daß man dann in Bonn das Verfahren änderte und unter anderem für die übernommenen Firmen ein Schatzministerium gründete und die Reprivatisierung einleitete. Andere Länder im Norden Europas gingen zur Verstaatlichung der Wirtschaft über; in Schweden wurden solche Unternehmen von der allmächtigen und vermögensstarken Gewerkschaft aufgekauft.

5. Zurück zu unserem Haushalt 1966/67. Die Sorgen und der Kummer, die ab 1960 die Steuersachverständigen unserer Kirche durch die Abschaffung der Kappung schwer bedrückten, sind in vollem Umfang geblieben, eben durch die Abschaffung der Kappung. Wir müssen jetzt die Kappung wieder einführen, wie dies auch die Kirchen in Bremen und Hannover getan haben. Wenn wir es jetzt nicht tun, können wir es erst wieder mit Wirkung ab 1. Januar 1967 in Angriff nehmen.

Wie der Konsynodale Höfflin ausgeführt hat, ist dies ohne weiteres möglich, indem wir Paragraph 2 unseres Haushaltsgesetzes eine entsprechende Fassung geben.

Wie später der allgemeine Kirchensteuersatz werden soll, kann man nach Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts überlegen und dann erst eine Änderung vornehmen.

So wenig wie tausend Arbeiter plus eine Million Kapital eine Firma oder eine lebensfähige Wirtschaft ergeben, so wenig ergeben 80 Synodale mit 60 Millionen Kirchensteuer das Leben einer Kirche.

Die Wirtschaft und die Finanzen sind nur Rand- und Ordnungsscheinungen, ihre Ordnung und richtige Lage ist aber von größter Wichtigkeit.

Ich schließe mich hiermit den Ausführungen und dem Antrag des Konsynodalen Höfflin auf Wiedereinführung der Kappung ab 1. Januar 1966 an. Ich weiß mich bei diesem Antrag mit vielen Konsynodalen, Geistlichen, Laien und Steuerzählern unserer Kirche einig. (Beifall bei der Mehrzahl!)

**Synodaler Möller:** Verehrte Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 15. und 16. Oktober bereits auch ohne die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer (AsU) über das Thema Kappung gesprochen und beschlossen, das Urteil vom 14. Dezember 1965 abzuwarten. Auch wurden sämtliche Anträge und Bittgesuche, auch Gesuche um Aufhebung des Baustopps so beantwortet, daß das Urteil von Mitte Dezember abgewartet werden muß. Gestern noch sprachen sich unsere doch so hochangesehenen Juristen hier im Hause so aus, daß es unmöglich, ja sogar eine Herausforderung für die Richter des Bundesverfassungsgerichts wäre, wenn wir im Augenblick eine Änderung der Steuereinnahmen beschließen würden. Selbst der Haushalt, den wir doch heute zu verabschieden haben, stand bei seinen Beratungen ganz im Schatten der zur Zeit noch laufenden Verhandlungen des Bundesverfassungsgerichts. Denken wir doch auch an die Massen draußen in unseren Gemeinden und in den Betrieben; es wäre durchaus berechtigt, den Steuerfuß von zehn auf acht Prozent zu senken. Damit hätten wir allen gedient und alle wären zufrieden. Warten wir die sechs bis sieben Wochen ab. Ich bin eventuell auch für die Kappung, aber dann auch für die Senkung des Steuerfußes von zehn auf acht Prozent.

Ich bin unserem sehr verehrten Herrn Landesbischof sehr dankbar, daß er uns gestern abend über die zur Zeit doch sehr scharfe Diskussion zur Denkschrift der EKD einiges gesagt hat. Gießen wir doch im Augenblick nicht noch mehr Öl ins Feuer. Auch bin ich gegen eine eventuelle Entscheidung mit Sperrfrist bis 14. Dezember 1965. Es ginge uns hier genau so wie bei der Denkschrift bei der EKD.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, doch dem Antrag des Finanzausschusses, Kappung und Steuerfußsenkung erst nach dem 14. Dezember zu beraten und zu beschließen, zuzustimmen.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Ich glaube, es muß auch der Theologe zu dieser Materie etwas sagen. Natürlich tut man das als Theologe mit Zittern und Zagen, nachdem Finanz- und Steuerexperten darüber gesprochen haben.

Ich möchte versuchen, einmal die drei Aspekte zu nennen, unter denen man die Kirchensteuer theologisch betrachten kann. Einmal muß die Kirchensteuer einen personalen oder persönlichen Charakter tragen. Sie muß von einer natürlichen Person geleitet werden. Sie muß das deshalb, weil nur natürliche Personen, Menschen, Glieder am Leibe Jesu Christi sein können. Keine juristische Person kann Glied am Leibe Jesu Christi sein. Es können die natürlichen Personen, die in einer juristischen Person organisiert sind, für sich Glieder am Leibe Jesu

Christi sein, nicht die Institutionen, die Organisationen als solche.

Nun haben wir es bei den selbständigen Unternehmern zwar mit natürlichen Personen zu tun, aber wie schon ihre Bezeichnung „Unternehmer“ besagt, stehen sie zugleich mit einem Unternehmen in einer ganz eigenartigen Union von natürlicher Person und Gesellschaft. Ich meine, es dürfen selbständige Unternehmer nur so weit zur Kirchensteuer herangezogen werden, als sie aus ihrem Betrieb Mittel für ihren persönlichen Lebensbedarf entnehmen.

Zweitens: Zur Kirchensteuer gehört das Moment der Freiwilligkeit. Freiwilligkeit gehört zur Kirchensteuer deshalb, weil die Kirchensteuer ja Gabe sein soll, nicht etwas Erzwungenes. Wenn ich nun zur Kenntnis nehmen muß, daß sich eine Organisation von selbständigen Unternehmern so nachdrücklich und geschlossen dagegen wendet, daß ihre Mitglieder auch in ihrer Eigenschaft als Unternehmensleiter besteuert werden, dann fällt es mir um der Freiwilligkeit der Kirchensteuer willen schwer, sie dennoch dazu zu veranlassen. Ich sage das im Blick auf einige Unternehmer, die ich persönlich kenne und — soweit das ein Mensch sagen kann — von deren christlichem Glauben ich überzeugt bin, die auch nicht willens sind, wegen der Kirchensteuer aus der Kirche auszutreten.

Drittens gehört zur Kirchensteuer, die nicht durch eine Selbstveranlagung bemessen ist, die Zumutbarkeit, die Billigkeit.

Es sollte einem Gemeindeglied, wenn es nicht selbst schon dazu bereit ist, mehr zu leisten, als von ihm gefordert ist, nur so viel abgefordert werden, als ihm gerechterweise zugemutet werden kann. Wenn nun die badischen Unternehmer durch die Kirchensteuer gegenüber den Württembergern benachteiligt sind, frage ich mich, ob hier dieser Gesichtspunkt der Zumutbarkeit und der Billigkeit gewahrt ist. Hinzu kommt noch folgendes: Es ist ja nicht so, daß wir durch eine Entlastung der kapitalkräftigen Gemeindeglieder die kapitalschwachen belasten. Bekanntlich leisten diese fast 30 Prozent Kapitalschwachen überhaupt keine Kirchensteuer. Angesichts dessen wäre es ein Akt der Billigkeit, daß wir die Spitzenverdiener nicht über ihre eigene Bereitschaft hinaus belasten. Auch wenn wir etwa zu einer Kappung auf 4 Prozent kämen, ist der Kirchensteuerbeitrag eines selbständigen Unternehmers in vielen Fällen immer noch unverhältnismäßig hoch und übersteigt unser Monatsgehalt, ja unser Jahreseinkommen.

So meine ich, wir sollten die Frage der Kappung nicht abhängig machen von dem Ausgang des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. (Beifall!)

Sehe ich recht, so entspricht die Kappung, ganz abgesehen von ihrer Höhe, dem Wesen der Kirchensteuer, soweit man dieses Wesen überhaupt theologisch begründen kann.

Ich würde mich also mit meinem Votum all denen anschließen, die meinen, daß wir unabhängig von dem Ausgang des Urteils im Dezember jetzt schon eine Kappung beschließen. Welche Höhe, das wage ich nicht zu entscheiden. Nur eines ist mir nach allem deutlich geworden: eine Kappung auf 4 Prozent ist im Rahmen unseres Haushalts zu verantworten. Ich

meine nicht einmal, daß dazu viel Wagemut des Glaubens gehört. (Beifall!)

Ich gebe auch zu bedenken, daß die Synode nicht sofort nach dem Urteil des BVG zusammentreten kann. Die Kappung würde dann wohl erst 1967 wirksam. (Beifall!)

**Synodaler Lauer:** Ich spreche mich gegen diese Kappung aus. Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß in unserem Steuersystem die selbständigen Unternehmer eine sehr weitgehende, wirtschaftlich bedingte, fruchtbare Möglichkeit zur Abschreibung haben. Die Abschreibung kann bei Kapitalgesellschaften, Aktiengesellschaften gar nicht in diesem Maße in Anspruch genommen werden, weil es ja, wie es im französischen Sprachgebrauch schon sichtbar wird, sociétés anonymes, also anonyme Kapitalbildner sind. Die selbständigen Unternehmer aber können tatsächlich durch Abschreibung direkt in den Besitz der Güter kommen, die in der Abschreibung, in der Steuergesetzgebung ihnen genehmigt sind. So kann aus Maschinen, aus Fabriken, aus Häusern direkt Vermögen werden. Insoweit ist also auch der Satz von 10,3 Prozent, den Bruder Höfflin erwähnt und als nicht übereinstimmend sogar mit theokratischen Auffassungen im Alten Testament bezeichnet hat, noch nicht einmal wahr, weil man, wenn man schon vorher abgeschrieben hat, tatsächlich eine Vergünstigung bekommt, die keine Gesellschaftsgruppe heute bei uns hat. Auch die hier begeistert der Kappung zustimmenden Pfarrer, die Beamte sind, auch die Angestellten, auch die Arbeiter können nicht in einem solchen Umfang Kapital sammeln, wie es die Abschreibungen bei uns in Deutschland erlauben. Insoweit ist das ein von vornherein schiefes Bild, wenn man bloß mit den nominellen Zahlen rechnet und handelt.

Wenn ich noch mehr Zeit hätte und das im einzelnen Ihnen erläutern könnte, wie sich die Kappung auswirkt, wenn wir sie auch noch pauschal machen würden, weil es, wie Bruder Schmitt erwähnt hat, in unserer mittelständischen Wirtschaft, im sog. Mittelstandsbauch, auch Leute gibt, die von den Abschreibungen gar keinen Gebrauch machen können, relativ rasch in die Steuerprogression hineinkommen, und dadurch eine Behandlung der Ungerechtigkeit, die von der Regierungspartei und von der Opposition festgestellt ist, sich ergibt, dann muß man sagen, daß es sogar ein Unrecht ist, wenn man einer kleinen zwar groß, aber auch leicht verdienenden Schicht von selbständigen Unternehmern, bei weitem nicht etwa allen, denn die selbständigen Unternehmer rekrutieren sich auch aus kleinen und mittleren Verdienstern — daß man einer kleinen Schicht von selbständigen Unternehmern durch die Kappung zusätzliche Möglichkeiten der Kapitalbildung verschafft, die über das Maß hinausgehen, das bei uns in der Steuergesetzgebung schon da ist.

Ich spreche mich aber auch aus einem anderen Grund gegen die Kappung aus; ich hatte gehofft, daß der Herr Landesbischof gerade in Nr. 3 diesen Gesichtspunkt noch stärker zur Geltung bringt und ihn auch durchhält in der Praxis: Wenn wir an die württembergische Nachbarkirche und an die bayerische Kirche denken, die einen 8proz. Satz aus Einkommen

heute schon zugrundegerichtet und auch schon diskutiert, auf 7% zu gehen, und die Vermögenssteuer und die Gewerbesteuer, die bei uns nur 1,8 Millionen DM erbringt, zum Gegenstand von Verzichten machen will in ihrer Haushaltrechnung, dann meine ich, sei es eigentlich angemessen und richtig, sich in der Steuergesetzgebung den Nachbarkirchen anzugeleichen, anstatt in der Kappung wieder ein selbständiges, autonomes Element hineinzubringen. Es ist tatsächlich doch so, daß wir entlang unserer badischen Landeskirche in ihren langen Grenzen mit den Württembergern krasse, ungerechte Unterschiede kriegen. Wenn einer 2 km jenseits von unserer Landeskirche etwa einen Betrieb führt, hat er 8 Prozent zu bezahlen und bei uns zahlt er 10 Prozent. Dazu kommt, daß es unter Umständen bei uns Betriebe sein können, die 10 Prozent zahlen, die in der Produktion nicht gut liegen und die ihre Produkte verkaufen etwa an Verteiler-Gesellschaften, an Warenhäuser oder an Versandhäuser, die relativ hohe Verdienstspannen aufweisen. Es wäre sehr dankenswert, wenn die Theologie einmal nicht nur historisch die Schrift von Luther „Von Kaufhandlungen und Wucher“ aus dem Mittelalter besehen, sondern sich auch einmal die Kalkulationssätze von manchen Sparten in der Handelswirtschaft ansehen würde. 100 und 112% sind nicht selten normale Sätze. Da halte ich es im Vergleich damit gar nicht für schlimm, wenn gerade diese Schicht auch ihren Anteil an Kirchensteuer davon bezahlt. Das ist keine tragische Sache.

Ich würde folgern: gerade weil wir mit den Württembergern auf einen Nenner kommen sollten in der Sicht des gemeinsamen Staates, sollten wir nicht eine selbständige neue Linie verfolgen, sondern möglichst einen Schritt in Richtung auf die Angleichung an die württembergische Position tun und uns besser für 9 Prozent, also 1 Prozent Senkung, aussprechen, die dann allen zugutekommt, als eine Kappung, die nur einer kleinen Schicht von relativ leicht Verdienenden zugutekommt.

In der Position der Einnahmen des vergangenen Jahres haben wir 70 Millionen DM Ertrag, im Jahr 1964 81,3 Millionen DM, 1965 veranschlagt Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr 80 Millionen DM, 1,3 Millionen weniger. Es ist doch klar — darin hat Br. Höfflin recht —, daß das eine unwirkliche Zahl ist. Ich bin sicher, auch wenn der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses den Satz vom Referat des Herrn Dr. Löhr vorhin nicht vorgelesen hat, daß andererseits der Steuerertrag infolge der im Jahre 1966 steigenden Löhne und Gehälter sich wiederum heben kann, er wird sich heben, weil wir ja bei vielen Schichten in höhere Progressionen hineinkommen. Ich bin also sehr wohl der Meinung des Herrn Landesbischofs, daß das gar kein mutvoller Glaubensschritt ist, wenn wir bloß 3 Millionen DM einsetzen, sondern da ist eine Steigerung von insgesamt 6½ Prozent aus den Einkommen gerechnet. Das ist der Satz, der im Bundesetat und in den Landeshaushalten angenommen wird, so daß eine solche Steigerung nicht unreal ist. Ich komme also bei einer Steigerung von nur 6,5 Prozent auf rund 5 Millionen DM mehr, und nachdem 1,3 Millionen DM weniger ein-

gesetzt sind, kommen wir in die Nähe von etwa 7 Millionen DM, die ich für durchaus real ansehe, um eine Steuerermäßigung von etwa 1 Prozent (= 8 Millionen DM) in Kraft treten lassen zu können.

Ich mache Sie aber auch auf die Schlußzahl unseres Etats auf der Ausgabenseite aufmerksam, wo Rücklagen für Bürgschaftsverpflichtungen für Bauprogramme in Höhe von 7,1 Millionen DM stehen und für allgemeine Verstärkungsmittel 2,5 Millionen DM drin sind, gibt zusammen 9,6 Millionen DM Rückstellungen. Wenn ich diese 6 Millionen DM, die ich noch unterveranschlagt, minderbewertet sehe auf der Einnahmenseite, zusammenzähle mit diesen Rückstellungen, die wir haben, dann sind das 9,6 + 6 = 15,6 Millionen DM. Wir könnten also sogar eine Steuerermäßigung auf 8 Prozent eintreten lassen, ohne an den Glauben appellieren zu müssen.

Ich bin aber gar nicht der Auffassung, daß wir uns so stark an die württembergische Position anähern sollten, weil die Württemberger durch ihre günstigen Staatsverträge, die geschichtsbedingt sind, sehr viel mehr Zuweisungen auf die Pfarrgehälter bekommen als wir. Deswegen glaube ich, daß es durchaus berechtigt ist, wenn wir einen Abstand zu den Württembergern halten. Wenn die württ. Kirche aber eines Tages auf 7 Prozent ginge — das ist in der Diskussion — und wir würden immer noch bei 10 Prozent, wohl aber bei der Kappung — aber die ist verkappt und ist nicht in der Öffentlichkeit wirksam — bleiben, dann würden wir doch optisch sehr schlecht dastehen. Ich bin der Meinung, daß es dann richtiger ist, einen ganzen Schritt zu tun, nicht nur, weil das eine kleinere Zahl von 3 Millionen DM ergibt, die andere Sache uns aber 8 Millionen DM kostet. Die realen Zahlen geben uns die Möglichkeit, auf 9 Prozent zu gehen.

Wir haben in der Diskussion im Finanzausschuß die Problematik gesehen und nüchtern beurteilt. Wir sind in einem Mehrheitsbeschuß dazu gekommen, die Dinge zurückzustellen, nicht etwa, weil wir nicht auch der Meinung wären, es könnte hier einiges getan werden, sondern weil wir meinten, wir sollten eine ordentliche Zeit zum Überlegen haben, sollten kein unnötiges Ärgernis schaffen und aufkommen lassen, sollten auch eine Angleichung an die Nachbarkirche in unserem Raum vollziehen. Das wäre mir ein würdigerer Gesichtspunkt als eine Begünstigung einer kleinen Oberschicht des Mittelstandes. Die Regierungspartei bemüht sich seit Jahren, den „Mittelstandsbauch“ auszugleichen. Da eine große Summe an Kirchensteuern aus dem Mittelstand kommt, der Mittelstand treu zur Kirche hält, sollten wir die Kirchenglieder und nicht die schmale AsU-Position bei unserer Diskussion ins Visier nehmen.

Ich möchte bitten, den Mehrheitsbeschuß des Finanzausschusses zu beachten und in einer Weise vorzugehen, die eine Angleichung der Steuersätze an die Kirchen im süddeutschen Raum ermöglicht, und nicht einer kleinen Schicht von relativ leicht Verdienenden, die durch Abschreibungen ohnehin weitgehend begünstigt sind, einen Vorteil zukommen zu lassen, indem wir eine Kappung vornehmen, die uns auch optisch gar nichts nützt.

Wir können nicht nur einer kleinen Schicht eine Vergünstigung bei der Steuer geben, vor allem, wenn wir in Betracht ziehen, daß unsere Mittelschicht, unsere Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenfamilien, keine Abschreibungen vornehmen können. Ich möchte herzlich darum bitten, keinen übereilten Beschuß zu fassen, sondern die Dinge noch einmal in einem sachverständigen Ausschuß abzuwägen.

Wir sind heute schon in der Lage, auf neun Prozent zu gehen. Obgleich ich der Auffassung bin, daß wir allgemein ermäßigen könnten, stelle ich diesen Antrag nicht. Ich stelle meine eigenen Wünsche zurück und schließe mich dem Votum des Finanzausschusses, dem ich angehöre, an.

Ich bin aber auch der Meinung, daß wir gerade im Sinne des Beschlusses eines Planungsausschusses auch in der Finanzgebarung planend tätig sind und nicht einmal sagen können: hinein in die Kappung, 1960 heraus, dann später wieder eine neue Linie! Wir sollten nicht im Übereifer entscheiden, sondern in Ruhe Beschlüsse fassen, die sich auch bei unserm Kirchenvolk sehen lassen können. Ich will die Entscheidung nicht verzögern. Synodaler Schneider hat gesagt, die Dinge stehen im Raum, wir wollen eine überlegte und keine voreilige Entscheidung treffen. Wir wollen bei unserem Haushalt bei der bisherigen Zuverlässigkeit bleiben. Ich würde meinen, neun Prozent könnten wir gegenüber der württembergischen Situation vertreten. Warten wir, bis das Urteil vorliegt, dann können wir zu einem ordentlichen und überlegten Schritt kommen.

**Synodaler Dr. Götschling:** Wenn auch der Finanzausschuß mit Mehrheit das beschlossen hat, meine ich, sollten wir nicht nur nach der Mehrheit fragen, sondern die Dinge klar und nüchtern betrachten.

Wenn Synodaler Lauer sagt, die selbständigen Unternehmer würden ihre Gewinne leicht einbringen, kann ich das persönlich nicht akzeptieren, aber Synodaler Lauer müßte das wohl besser wissen. Ich meine, daß die Verantwortung der selbständigen Unternehmer sehr groß ist und daß das Leichtverdienen die Ausnahme sein wird.

Es geht um zwei Fragen. Einmal sollten wir uns als Synode an dem „weltlichen“ Haushalt orientieren. Wir befinden uns auf einem schmalen Grat, wenn zwei Prozent 52 Prozent der gesamten Kirchensteuer aus der Einkommensteuer einbringen. Zum anderen denke ich an das, was der Herr Landesbischof ausgeführt hat. Als Pfarrer könnte ich nicht mit gutem Gewissen meinen Dienst versehen, wenn ich wüßte, daß ein Teil, der die meiste Steuer einbringt, das nicht freiwillig tut, sondern es als unbillig empfindet. Ich würde vorschlagen, die Kappung jetzt schon vorzunehmen, denn diese drei Millionen DM sind sicher da, aber über sechs oder acht Millionen DM zu disponieren, ist vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht zu verantworten.

**Synodaler Henrich:** Ich kann mich kurz fassen, denn was ich sagen wollte, wurde von dem Misyndalen Lauer schon gesagt. Es steht mir nicht an, daß ich nun Partei ergreife, daß ich meinetwegen für die Argumente gegenüber „den Reichen“ so oder so Stellung nehme. Ich möchte Sie aber sehr herzlich bitten, heute zu keiner Entscheidung zu kommen,

sondern die ganze Sache noch einmal reiflich zu überlegen. Im Mittelpunkt der Erwägungen müßten einmal die Ausführungen des Herrn Landesbischofs über die geistlichen, theologischen Begründungen zur Frage der Kirchensteuer stehen, zum andern aber auch die sachlichen Argumente des Finanzausschusses.

Ich habe sehr viele Gespräche mit Unternehmern, die mir immer wieder sagen: „So wild ist das mit der Kirchensteuer auch nicht, aber es ärgert uns, daß die Kirche jedem vor seine Haustüre eine Kirche hinaut und der geht dann doch nicht hinein. Würdet ihr mehr für unsere Belegschaft tun, dann könnet ihr auch bei uns mit Einigem rechnen.“ Das ist ein Gesichtspunkt, den man sehen muß.

Wir dürfen auch nicht sagen, einer kleinen Schicht wird eine große Kirchensteuerlast aufgebürdet und ein Drittel unserer Kirchenglieder zahlt überhaupt keine Kirchensteuer. Wir müssen dabei fragen, warum. Doch deshalb, weil sie keine Lohnsteuer zahlen, weil das Einkommen unter der Lohnsteuergrenze liegt.

Noch ein letztes. Ich glaube, daß wir doch nicht, weil wir jetzt von der AsU eine Eingabe haben, heute zu einer Entscheidung kommen müssen. Es waren schon viele Eingaben da, bei denen wir gesagt haben, das muß in Ruhe überlegt werden, um zu einer vernünftigen Lösung zu kommen. Wir können in der badischen Landeskirche bei vielen Dingen sagen, daß wir uns Zeit gelassen haben, daß aber dann auch eine überlegte Sache dabei herausgekommen ist. So bitte ich Sie sehr, mit der AsU in ein Gespräch zu kommen, um die Argumente zu hören, die wahrscheinlich weittragender sind als das, was in der Eingabe steht. Dann kann man die Sache noch einmal beraten und eine überlegte Entscheidung treffen, die auch für die Zukunft Bestand hat.

**Synodaler Hürster:** Die Frage der Kappung und die damit zusammenhängenden Fragen sind sehr ernst, so tiefgreifend, daß wir sie gut überlegen müssen. Das setzt voraus, daß wir das heute nicht entscheiden müssen.

Die Abschreibungen sind bei uns in Westdeutschland wesentlich geringer als in anderen Ländern; bei uns müssen in der Privatwirtschaft tatsächlich die Gewinne zur Abschreibung herhalten, Gewinne, die wir nachher versteuern. Die Fragen, die im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Urteil auf uns zukommen, sind so vielschichtig, daß wir uns diese im Zusammenhang überlegen müssen, also jetzt nicht in einer Frage vorausseilen und uns womöglich festlegen. Ich möchte daher bitten, diese Sache zurückzustellen. Ich glaube auch nicht, daß diese Frage nicht rückwirkende Kraft hat. Wie viele Entscheidungen fällen wir im Hause bei Gehaltserhöhungen und sonstigen Dingen, die rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Warum soll das dann nicht rückwirkend ab 1. Januar 1966 in Geltung kommen können? Ich bin steuertechnisch nicht ganz im Bilde, aber mir erscheint es möglich. Wir können dann diese Fragen im Zusammenhang debattieren, denn bei einem günstigen Ausgang haben wir tatsächlich eine weitreichende Entscheidung zu fällen. Manche Frage wird sich im Gesamtbild viel leichter lösen lassen.

Ich bin daher für eine Verschiebung, weil wir ja, wie wir im Finanzausschuß verblieben sind, uns schnellmöglichst nach der Verkündung des Urteils, vielleicht schon Anfang Januar, besprechen müssen bei dem, was hier alles auf uns zukommt.

Der Herr Landesbischof hat eine Frage gegenüber Württemberg angeschnitten. Ich glaube, er hat insbesondere Artikel 13 gemeint. Württemberg selbst hat meines Wissens die Kappung nicht.

**Synodaler Dr. Stürmer:** Als Finanzlaie ist man durch die Argumente, die jetzt für und wider die beiden Begrenzungen unserer Steuer vorgebracht worden sind, etwas in Verwirrung geraten. Mir scheint insbesondere der Gesichtspunkt der Angleichung unserer badischen Kirchensteuer an die unserer Nachbarkirchen sehr wichtig zu sein. Aber ich sehe da nicht ganz durch. Deswegen möchte ich speziell an Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr verschiedene Fragen richten:

1. Wenn unsere Kirchensteuer aus Einkommen- und Lohnsteuer auf neun Prozent gesenkt würde, wäre dann auch dem Anliegen der selbständigen Unternehmer irgendwie Rechnung getragen, wären diese einigermaßen zufriedengestellt?

2. Wäre diese Senkung der Kirchensteuer von zehn auf neun Prozent, so wie es uns dargestellt worden ist, in diesem Haushaltsplan wirklich zu verkraften?

3. Ich kann nicht verstehen, warum das Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 14. Dezember 1965 eine so gewichtige Rolle für diese Fragen spielen soll. Wir waren uns doch darüber klar, daß die Bausteuern von juristischen Personen per se etwas sehr Fragwürdiges ist. Wenn dieser Prozeß nicht in Gang wäre, hätten in der Synode schon längst Überlegungen eingesetzt, wie diese Steuer ersetzt werden soll. Wir haben uns doch grundsätzlich innerlich damit abgefunden, daß diese Steuer auf irgendeine Weise abgelöst werden soll. Wenn sie uns versagt wird, sind die Gemeinden am meisten davon betroffen. Wie sie entschädigt werden sollen, wenn diese Steuer wegfällt, ist doch die Frage. Deswegen kann ich nicht begreifen, wieso die Senkung der allgemeinen Kirchensteuer, die für erforderlich und dringlich gehalten wird, von dem Ausgang des Prozesses über die Bausteuern abhängig gemacht wird. Trotz der Bausteuern haben wir noch eine überhöhte Kirchensteuer.

4. Es wird nun dafür plädiert, die Entscheidung, ob wir kappen oder die Steuer allgemein senken sollen, zurückzustellen. Müßten wir dann aber nicht so konsequent sein, den Beschuß über das Haushaltsgesetz insgesamt zurückzustellen und alles offen zu lassen? Wäre es möglich, daß wir dem Oberkirchenrat die Weisung geben, vorläufig nach diesem Haushaltsplan zu verfahren, aber die Beschußfassung über das Haushaltsgesetz vertagen, weil sonst wieder ein eben beschlossenes Gesetz revidiert werden müßte und wir die Frage dann doch wieder vor uns herschieben?

**Synodaler Mennicke:** Einige Fragen sind schon gestellt und werden beantwortet werden. Wir empfinden irgendwie, daß es hohe Zeit ist, daß eine Entscheidung getroffen wird. Die Frage ernstlich zu überlegen, liegt uns ja auch auf. Ich glaube, es

würde am besten sein, wenn wir hier schon beschließen könnten, in Bälde, vielleicht schon im Januar, eine außerordentliche Synode einzuberufen, damit sie über die offenstehenden Fragen, nachdem die Entscheidung gefallen ist, beschließt.

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Ich darf anknüpfen an die Frage 4 von Herrn Pfarrer Stürmer. Wir müssen in das neue Jahr hineingehen mit einem klaren Steuerbeschuß, sonst kann, streng genommen, vom 1. Januar an kein Arbeitgeber die Lohnsteuer einbehalten für 1966 und braucht auch kein Veranlagter mehr Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer 1966 zu zahlen. Deshalb muß ein klarer Beschuß gefaßt werden.

Die wichtige Rolle, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in unseren Überlegungen spielt, ist doch folgende: Ich schätze die in Streit befangene Summe an Bausteuern auf 10 Millionen, es können aber auch 12 Millionen sein; wir wissen nicht, ob die Kirchengemeinden uns voll und ganz unterrichtet haben. Aber sagen wir mal 10 Millionen DM. Geht das Verfahren ungünstig aus, d. h. wird der Art. 13 für verfassungswidrig erklärt, so müssen die Gemeinden die Beträge, die sie auf Grund nicht rechtskräftig gewordener Steuerbescheide erhalten haben, zurückzahlen, also 10 Millionen DM. Diese Beträge sind verbaut. Es ist klar, daß sie sich dann an die Landeskirche wenden: hilft uns bei der Rückzahlung. Aber diese 10 Millionen DM sind ja nicht das einzige, was ausfällt. Die Kirchenbausteuern 1964 und 1965, die in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden als Einnahmen stehen, sind nur zum geringsten Teil veranschlagt. Also entstehen hier Lücken in dem Haushalt der Kirchengemeinden: pro Jahr mindestens 7 Millionen DM; insgesamt beträgt der Ausfall  $2 \times 7 = 14 + 10 = 24$  Millionen DM; Rücklagen sind vorhanden. 9 Millionen, sowie im neuen Haushaltsplan gesperrt in zwei Haushaltsjahren je 8 Millionen = 16 Millionen DM, das sind rund 25 Millionen DM. Diese wichtige Rolle spielt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts für unsere Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt. Geht das Verfahren ungünstig aus, können die Kirchengemeinden ab 1966 keine Kirchenbausteuern mehr erheben, d. h. der Bauetat der Gemeinden schrumpft sehr zusammen; es ist klar, daß von da aus sich eine Frage an den Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden ergibt.

Natürlich leben wir der Zuversicht, daß bei ungünstigem Ausgang auf Grund dann einzuleitender Verhandlungen mit dem Staat wir wohl zu einer höheren Dotation kommen. Aber wir müssen doch mal zunächst eine Durststrecke durchziehen; denn so schnell sind die Verhandlungen nicht geführt. Und bevor nicht im Staatshaushalt entsprechende Positionen eingefügt sind, bekommen wir nichts.

Frage 1 von Herrn Pfarrer Stürmer war: Befriedigt eine Senkung auf 9 Prozent das Anliegen der AsU? Darauf kann ich nur antworten: Nur zur Zeit! Denn in den Kirchen, die einen Kirchensteuerzuschlag von 8 Prozent erheben, in denen also eine Kappung auf 4 Prozent gar nicht interessant ist, weil das bei den Höchstbesteuerten eine Ermäßigung mit sich bringt um allenfalls 0,24 Prozent, wird darauf gedrängt,

daß eine Kappung auf 3 Prozent erfolgt. Eine allgemeine Senkung des Steuersatzes von 10 auf 9 oder auf 8 Prozent beseitigt nicht das Mißverhältnis, daß 20—30 Prozent unserer Einkommenbezieher steuerfrei bleiben und die andern überproportional belastet werden. Eine Kappung bewirkt nur, daß die progressive Belastung gemildert wird; sie besteht nach wie vor. Und das natürlich mit Recht; denn man wird von dem, der viel hat, auch immer mehr verlangen können.

Das ist ja die Schwierigkeit, daß die Kappung nur eine Notlösung darstellt in unseren ganzen Gedanken über die Anhängung der Kirchensteuer an die staatliche Einkommensteuer. Einerseits die große Masse der kleinen Einkommensbezieher, die frei bleiben, andererseits die überproportionale Belastung der Hochbesteuerten. Wir erwarten von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes eine Möglichkeit, mit einem kirchensteuereigenen Tarif die Einkommen zu belasten. Gerade bei der Frage der Steuer aus den glaubensverschiedenen Ehen spielt sie eine Rolle. Was bedeutet es, wenn Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung, übernommen durch Art. 140 des Bonner Grundgesetzes, sagt, daß die Kirchen berechtigt sind, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben? Diejenigen, die die Steuer in glaubensverschiedenen Ehen angreifen, sagen: Wenn die Kirche in diesen glaubensverschiedenen Ehen die Besteuerungsgrundlagen des Mannes heranzieht, um die Ehefrau zur Steuer heranzuziehen, dann hält sie sich nicht daran, daß diese Steuer auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten erfolgt; denn hier werden die Steuerwerte des Mannes herangezogen zur Besteuerung der Frau. Der kirchliche Standpunkt ist der: Die Worte „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten“ sollen der Kirche garantieren, daß sie zu diesen Steuergrundlagen, zu diesen Steuerlisten, Zugang hat und sie verwenden darf; sie bedeuten aber nicht, daß eine sklavische Abhängigkeit der Kirchensteuer von der Einkommensteuer erfolgen muß entsprechend der bis vor kurzem unangefochten geübten Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen und auch hinsichtlich der bisher unangefochten geübten Kappung, die wir in Baden, wie schon erwähnt wurde, bis 1960 hatten. Auch die Kappung bedeutet ein Abweichen von den bürgerlichen Steuerlisten, — was damals nicht angefochten wurde. Es wird wohl auch keinen Steuerpflichtigen geben, der diese Ermäßigung anficht.

Das erwartete Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat in dieser Hinsicht Bedeutung für das gesamte Kirchensteuerrecht. Finanzbeirat und Steuerkommission der EKD wollen, gerade wenn diese Frage höchstgerichtlich geklärt ist, in verstärktem Maße ihre Bemühungen um einen kircheneigenen Steuertarif forsetzen.

Mit der AsU ist schon seit Jahren verhandelt worden durch die Steuerkommission der EKD, und diese Verhandlungen haben zu keinem greifbaren Ergebnis geführt. Ursprünglich hatte die AsU die Forderung oder das Verlangen gestellt auf 4proz. Kappung, und nachher ging sie über zur 3prozentigen Kappung, weil sie sah, daß mit 4 Prozent nur verhältnismäßig geringe Vorteile zu erzielen waren.

Das Verhandlungsklima, so will ich mal sagen, war in den einzelnen Verhandlungsstadien recht unterschiedlich. Insgesamt — so können wir sagen — ist die Einstellung der Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Unternehmer zur Kirche positiv, und es haben dort auch Gespräche stattgefunden, sei es in größtem Rahmen, sei es in Einzelgesprächen.

Es ist die Frage aufgeworfen: Kann man nicht rückwirkend den Steuersatz ermäßigen? Das könnte man; aber es hat ja praktische Schwierigkeiten. Wenn Sie z. B. im April beschließen, den Steuersatz auf 9 Prozent rückwirkend ab 1. Januar zu senken, muten Sie allen Arbeitgebern zu, daß sie rückwirkend diese Steuerumrechnung vornehmen. Das ist unerwünscht und wird auch von der Finanzverwaltung sehr ungern gesehen. (Zuruf: Auf die Kappung gemeint!)

Diese ließe sich allenfalls später einfügen, das ist richtig. Aber trotzdem muß ich darauf hinweisen: Es ist zum 1. Januar ein klarer Steuerbeschuß nötig, der dann schon staatlich genehmigt sein muß.

Wie ich dem Verlauf der Diskussion entnehme, besteht eine größere Bereitwilligkeit, in irgendeiner Form die Steuer zu senken, sei es durch Herabsetzung des Satzes, sei es durch Kappung, als ich angenommen hatte. Für den Fortgang der Verhandlungen, meine ich, wäre es nützlich, nach Beratung der Einzelpositionen des Haushalts festzustellen, ob die Mehrheit der Synode eine Steuersenkung in irgendeiner Form will, und dann dem Finanzausschuß Gelegenheit zu geben, einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten; denn immerhin gibt es, wie unsere Diskussion zeigt, verschiedene Möglichkeiten der Steuersenkung: Kappung oder Minderung des Steuersatzes.

Ich halte es für absolut unmöglich, daß wir etwa den Steuersatz auf 8 Prozent herabsetzen. Es wäre natürlich schön, wenn im Land Baden-Württemberg ein einheitlicher Kirchensteuersatz gelten würde. Das kann aber nicht ausschlaggebend sein, sondern für uns ist ausschlaggebend, daß wir das Geld bekommen, um unsere kirchlichen Aufgaben zu erfüllen. Der Gesichtspunkt, daß der Württemberger weniger Steuer bezahlen darf als der Badener, ist wohl nicht entscheidend. Da müßte man noch andere Probleme anschneiden, z. B. der Ortskirchensteuer, wo auch größere Belastung hier in Baden besteht als in Württemberg. Und schließlich muß ich darauf hinweisen, daß es dem Prinzip örtlicher Steuern entspricht, daß sie örtlich verschieden sind. Das gilt auf staatlichem Gebiet, das gilt auf kirchlichem Gebiet auch so. Eine Steuerschätzung, die davon ausgeht, wir würden bei 8 Prozent ein Aufkommen von 80 Millionen DM erreichen, halte ich nicht für gerechtfertigt. Und wenn Herr Lauer hinwies auf die Position 92 und meinte, dort könnten diese sogenannten Rücklagen gestrichen werden, so bitte ich doch, den Charakter dieser Rücklagen zu betrachten. Das sind die Mittel, die für die Bauprogramme bestimmt sind, die wir Jahr für Jahr benötigen, um die Bauvorhaben in den Gemeinden durch diese verbilligten Darlehen aus dem Diasporabauprogramm, aus dem Instandsetzungsprogramm, aus den Sonderbauprogrammen I und II zu befriedigen. Also dies sind keine Rück-

lagen im eigentlichen Sinne, sondern benötigte Baumittel. Natürlich können wir das Bautempo verlangsamen. (Zuruf Lauer: Mittel unter 39,5 veranschlagt!) Unter 39,5 sind keine Baumittel für die Gemeinden veranschlagt!

Die Einwendungen, die gegen die Kappung angeführt werden, treffen nicht zu. Es handelt sich bei der Kappung nicht um die Bevorzugung eines kleinen Teils von Großverdienern, sondern um eine Milderung der erheblichen Progression. Bei einer linearen Herabsetzung bleiben die Gründe, die uns die Abhängigkeit der kirchlichen Steuer von der Einkommensteuer so beschwerlich machen, bestehen. Die Kappung ist in meinen Augen nur eine Teillösung, um eine Schwierigkeit zu beheben. Die Veranschlagung der Haushaltsstelle 40 hat ihre Probleme. Ich habe stets die Überlegungen, die für die Veranschlagung dieser Haushaltsstelle maßgebend waren, im Landeskirchenrat, im Finanzausschuß 1961, auch 1963 und jetzt wieder dargelegt. Es hat mir schon 1961 den versteckten Vorwurf eingetragen, ob der Finanzreferent denn von allen guten Vorsätzen verlassen sei, daß er so an die Grenze des Möglichen ginge. Sowohl der Kritiker hat sich geirrt, ich habe mich geirrt, der Finanzausschuß hat sich geirrt, denn der Ertrag war höher. 1963 war der Vorgang der gleiche. Daraus ist nicht zwingend der Schluß zu ziehen, daß es 1965 ähnlich ist. Ich habe in meinem Bericht gesagt, daß einige Momente eintreten, die eine Senkung der Steuer veranlassen, einige, die diese Senkung wieder rückgängig machen und aufheben. Ich bitte, das zu beachten. Die steuermindenden Momente sind folgende: Ab 1. Januar 1966 tritt die Steuerbefreiung bei den Versorgungsbezügen in Kraft; im Jahr 1966 kommt das Gesetz über die Vermögensbildung, das sich 1965 noch nicht überall ausgewirkt hat, voll zum Zug. Wir können diese Auswirkungen sehr schlecht abschätzen. Ich habe Ihnen auch dargelegt, wie die Entwicklung des Steueraufkommens 1965 ist. Wenn wir jetzt etwas über dem Ergebnis 1964 liegen, so hängt das damit zusammen, daß das Januarergebnis überraschend hoch war; das heißt: die verspätete Regelung der erhöhten Weihnachtszuwendungen hat es mit sich gebracht, daß ein großer Teil der Weihnachtszuwendungen erst im Januar zur Auszahlung gelangt ist. Dies wurde von den Begünstigten gerne gesehen, weil am 1. Januar 1965 der Steuertarif gesenkt wurde. Wir haben also im Januar 1965 sehr wahrscheinlich zweimal die Steuereinnahmen aus den Weihnachtszuwendungen; denn in diesem Jahr wird rechtzeitig ausbezahlt werden. Nun schwankte das Steueraufkommen im Laufe des Sommers sehr; erst seit Juli, August sehen wir die Entwicklung bei der Lohnsteuer, die unbeeinflußt noch durch den Jahreslohnsteuerausgleich eingetreten ist, und können sie beurteilen. Würde ich jetzt erst den Haushaltsplan aufstellen, würde ich vielleicht 82 Millionen für vertretbar halten. Damit würde allerdings eine Kappung auf vier Prozent gegenüber dem jetzigen Ansatz nicht wettgemacht. Ich würde meinen, man könnte den Ausfall mit den Mehreinnahmen von 1965, die in bestimmtem Umfang zu erwarten sind, jetzt auffüllen.

Es gibt aber noch andere Möglichkeiten, die ich in meinem Referat genannt habe. Wenn das Bundesverfassungsgericht zugunsten von Artikel 13 entscheidet, würden wir sicherlich auf eine größere Senkung eingehen; aber die Ungewißheit, in der wir leben, rechtfertigt, so meine ich, im Augenblick doch nur einen kleinen Schritt. Das wird man auch bei den Beteiligten, auch bei der AsU, wohl verstehen. Es scheinen sich doch die Gewichte dahin zu neigen, daß wir den kleinen Schritt tun sollten. Aber ich möchte bitten, daß wir mit einem klaren Steuerbeschuß auseinander gehen.

Synodaler Professor **D. Brunner**: Erlauben Sie mir, verehrte Mitsynodale, daß ich von meiner Sicht aus den theologischen Aspekt der eben geführten Diskussion noch einmal ganz kurz zu beleuchten versuche. Wir müssen uns dabei aber auch vor einem Mißverständnis hüten, nämlich vor dem Mißverständnis, als ob eine theologische Überlegung keine effektiven praktischen Wirkungen hätte.

Wenn etwas theologisch richtig ist und damit doch eigentlich im geistlichen Glauben gilt, dann hat das nach biblischer Überzeugung ja unmittelbare Folgen für unser praktisches Tun, also hier für das Tun der Synode und ihre Entscheidung. Von da aus bitte ich sehr, das, was ich sagen möchte, verstehen zu wollen.

Wenn ich mir § 2 des Gesetzentwurfes, der der Haushaltvorlage angefügt ist, ansehe, so geht daraus hervor, daß wir uns mechanisch an die staatliche Gesetzgebung anschließen, indem wir den zehnprozentigen Hebesatz der Lohn- und Einkommensteuer und eben sechs Prozent von der anderen Steuer erheben. Wir legen also in dem Sinn die bürgerliche Steuer zugrunde, wie es mißverständlich von jener Seite angeführt worden ist, die Herr Dr. Löhr im Blick auf die glaubensverschiedenen Ehen angeführt hat. Ich meine, es entspräche dem geistlichen Wesen der Kirche, daß sie wohl auf der einen Seite — das ist meine Überzeugung — von dem Privileg, das der Staat ihr eingeräumt hat, Kirchensteuer erheben zu dürfen, Gebrauch macht. Das ist ihr gutes Recht als evangelische Kirche, würde ich meinen. Aber sie muß die Freiheit haben und hat die Freiheit, in eigener Entscheidung eine eigene Konzeption der Besteuerung einzuführen. Der Staat hat seine sehr wohl begründete Konzeption, die auf bestimmte Eigentumsbildung und Einkommensausgleich eingestellt ist. Wir können uns, meine ich, als Kirche nicht ohne weiteres dieser staatlichen Sicht, die für seine Steuergesetzgebung maßgebend ist, anschließen.

Die zwei Punkte, an denen das unmittelbar deutlich wird, sind folgende:

Einmal ist es nicht recht, daß wir nahezu ein Drittel der evangelischen Gemeindeglieder von diesen Beiträgen zum Leben der Kirche, um die es hier geht, ausschließen. Wir tun das. Ich glaube, das kann so nicht bleiben. Wir müssen überlegen, wie das Recht, das evangelische Gemeindeglieder haben, Kirchensteuer zu zahlen, von uns gestaltet wird. Ich meine, hier läge ein Thema für den Planungsausschuß vor, zu überlegen, wie die Gemeindeglieder, die keine Kirchensteuer zahlen, in einer angemesse-

nen Weise in diesen Bereich eingeführt werden. Das führt heute zu weit, das kann die Synode heute nicht entscheiden.

Der zweite Punkt, an dem die Problematik einer solch mechanischen Angleichung deutlich wird, ist die Tatsache, auf die wiederholt hingewiesen worden ist, daß etwa zwei Prozent von Gemeindegliedern ungefähr über die Hälfte des Kirchensteuer-Einkommens bestreiten.

Da stehe ich vor einer Tatsache, die — so meine ich — uns eigentlich erschrecken müßte, daß nämlich ein so großer Teil des faktischen Einkommens der Kirche auf so wenigen Schultern liegt. Das ist ein Tatbestand, der eine nicht geringe Problematik einschließt. An diesem Tatbestand können wir einsetzen, indem wir ein sehr bescheidenes Zeichen dafür aufrichten, daß wir nicht unmittelbar und absolut und in jeder Hinsicht und gleichsam mechanisch, wie § 2 es tut, uns an die staatliche Steuergesetzgebung anschließen. Das gebe ich zu überlegen.

Es folgt daraus für meine Überlegungen und meine theologische Einsicht die Empfehlung, die Kappung auf 4 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens einzuführen. Wir haben eben von Oberkirchenrat Dr. Löhr gehört, daß in der jetzigen Sicht der Dinge im Blick auf Position 40 bei den Einnahmen dies durchaus zu verantworten wäre. Das schließt nicht aus, daß weitere Überlegungen folgen, aber wir müssen ja jetzt einen Beschuß fassen. Dieses Zeichen aufzurichten, ist eine Notwendigkeit, meine ich, eine geistliche Notwendigkeit. Das ist durchaus zu verantworten, und darum sollte sich die Synode dazu entschließen. Es ist keineswegs ein Glaubenswagnis, sondern es ist einfach eine nüchterne Einsicht, die auch dem Geist der theologischen Erwägung folgt.

**Synodaler Schmitz:** Liebe Mitsynodale! Wir sind es gewohnt, daß uns der Finanzausschuß in seiner Berichterstattung in seinem eigenen Arbeitsbereich außerordentlich wohlabgewogen zu unterrichten pflegt. Ich finde, das ist auch aus dem Bericht zu entnehmen, den der Vorsitzende dieses Ausschusses gegeben hat, man solle nicht mitten im Streit Neuland betreten.

Sehen Sie, ich habe nicht gewußt, daß im Jahr 1959 die Kappung beschlossen worden war und daß man sie hinterher, ein Jahr später, wieder abgeschafft hat (Synodaler Lauer: das kann sich wiederholen! — weitere Zwischenbemerkungen: Das war 1949 beschlossen worden, 1949 und 1959, 1960 wurde sie wieder abgeschafft). Man sieht daraus, man war sich unschlüssig. Ich vermag wirklich nicht einzusehen, daß man jetzt, wie der Vorsitzende des Finanzausschusses bei seiner Berichterstattung gesagt hat, sieben Wochen vor einer Klarstellung, und nun nicht etwa nur bezüglich § 13 des Ortskirchensteuer-gesetzes, sondern hoffentlich auch in der Mischfrage, eine Entscheidung trifft. Das ist doch sicherlich aus dieser Diskussion klar geworden, daß man hier die großen Zusammenhänge sehen muß, daß es nicht kleiner Pflästerchen bedarf, sondern einer guten, sauberen allgemeinen Ordnung sowohl bei der Einkommensteuer wie auch bei der Steuer aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb. Das will alles zusammen gesehen sein.

Wenn die Kirche an eine solche Neuregelung geht, muß sie auch ein ganz klein wenig haushälterisch vorgehen und darf zum Beispiel Steuern, die einen zu hohen Erhebungsaufwand verursachen, genau so wenig beibehalten, wie der Staat das tun sollte, aber dann und wann schon getan hat. Man kann vielleicht dazu kommen, daß diese Landeskirchensteuer von Grundbesitz und Gewerbebetrieb gar nicht mehr notwendig ist, daß sie, gemessen am Ertrag, zuviel an Aufwand der Verwaltung erfordert, als die Senkung der Einkommensteuer auf acht Prozent nur deshalb zu erwägen, weil es im Nachbarland so ist. Es ist mit Recht gesagt worden, Steuern, die nicht bundeseinheitlich existieren, leben ja gerade aus der Vielfalt.

Und wir haben ja gehört, wie wesentlich anders die Verhältnisse in der Nachbarkirche sind im Problem vom Staat her. Auch das ist alles mit zu betrachten. Und da glaube ich, daß man wirklich dem Vorschlag des Ausschusses seitens der Synode folgen sollte. Nicht nur, um jetzt nicht diese Gesetzesvorlage unendlich zu komplizieren. Daß wir sie verabschieden müssen, hat der Herr Referent des Oberkirchenrates ganz deutlich zum Ausdruck gebracht. Es muß zum 1. Januar die notwendige gesetzliche Grundlage vorhanden sein. Und das Unglück selbst ist es nicht, liebrente Konsynodale, wenn der Steuersatz von 1967 an wohl beraten dann gilt. Das kann, wenn die Synode des Jahres 1966 das beraten hat — ob das eine ad hoc noch zusammengerufene ist aus dieser Wahlperiode, die mit der Materie vertraut ist, oder ob es die neue ist, das sei dahingestellt — das kann dann auf Januar 1967 zuwege gebracht werden; das ist doch klar. Und dann sind auch alle geschäftsmäßigen Notwendigkeiten erfüllt, die die Finanzverwaltung und jeder Steuerpflichtige und jeder Arbeitgeber braucht, wenn er den Steuerabzug vornehmen will.

Deswegen meine ich wirklich, wir sollten uns heute nicht zu gestenhaften Pflästerchen entschließen, sondern wir sollten den Gesamtkomplex vor uns liegen haben, und vor dieser Lage dann erst die Dinge beschließen. Die AsU kann aus der Beratung dieser Synode entnehmen, daß wir uns sehr ernsthaft, genau so ernsthaft wie im Finanzausschuß auch im Plenum, mit den gesamten Problemen befaßt haben. (Beifall!)

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Ich möchte einem Mißverständnis zunächst einmal wehren: In meinem Referat heißt es: „Aus der Einkommensteuerstatistik 1961 ergibt sich, daß in Baden-Württemberg 2 Prozent der veranlagten Steuerpflichtigen Inhaber von 31 Prozent des gesamten veranlagten steuerpflichtigen Einkommens waren und daraus 52 Prozent der gesamten veranlagten Einkommensteuer erbracht haben.“

Das ist nicht die gesamte Einkommensteuer, denn die jetzt sich ja zusammen aus Lohnsteuer und aus der veranlagten Einkommensteuer. Diese 2 Prozent bringen also etwa 25 Prozent unseres Steueraufkommens ein. Das schwankt ja in den einzelnen Jahren, wie das Verhältnis von Lohn- und Einkommensteuer ist; das steht hier ganz deutlich drin.

Dann darf ich zu der Frage: „Ist es recht, 30 Pro-

zent von Gemeindegliedern von der Kirchensteuer auszuschließen?" noch erwähnen: Dazu habe ich in meinem Vortrag gesagt, daß andere Landeskirchen ein Kirchgeld erheben. Auch in Baden gab es früher einmal ein Kirchgeld. Das ist abgeschafft worden; es besteht, wie ich immer höre, eine allgemeine Abneigung dagegen. Aber das Problem steht vor uns und muß in Angriff genommen werden. Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts können ja sehr komplex sein und unter Umständen müssen sie zu einer Neufassung des Kirchensteuergesetzes führen. Aber so lange können wir mit Maßnahmen, die wir tun müssen und uns für verpflichtet halten zu tun, nicht warten.

Ich bin vielleicht Herrn Pfarrer Dr. Stürmer eine klare Antwort schuldig geblieben auf seine zweite Frage, ob die Ermäßigung auf 9 Prozent im Haushaltspunkt verkraftbar ist. Ich würde sagen: mit Rücksicht auf die Ungewißheit, die hinsichtlich des Art. 13 besteht, ist sie jetzt von uns nicht zu verkraften.

**Synodaler Lauer:** Es wäre interessant gewesen, die letzte Antwort von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr so zu erhalten, daß man, ein obsiegendes Urteil vorausgesetzt, sie für verkraftbar hält.

Ich möchte noch gern zurückkommen auf die Aussagen des Konsynodalen Professor D. Brunner. Er hat davon gesprochen, daß wir eine theologische Besinnung auf die Kirchensteuer in unserer Kirche vornehmen müssen. Ich meine, in den Darstellungen sei klar geworden, daß zwei Landeskirchen, die hanoveranische, ich glaube sogar auch die bremische, sich für eine Kappung ausgesprochen haben. Die Berliner, die in einer Sonderstellung sich befinden, in einer Lage die besondere Attraktionen für Vermögensanlagen schaffen muß, können hier nicht zum Vergleich herangezogen werden. Wenn aber über zwei Dutzend andere Kirchen etwa keine theologische Grundbesinnung über ihre Kirchensteuer durchführen oder zu anderen Ergebnissen kommen, dann darf das doch hier mit angeführt werden.

Ich glaube auch, man bräuchte nicht nur erschrecken, Herr Professor Brunner, an den Symptomen, daß also, wie sich eigentlich herausgestellt hat, nur 2 Prozent 31 Prozent unserer Kirchensteuer einbringen, sondern man sollte nach der Ursache fragen, wieso es kommt, daß es eine Schicht von Leuten gibt, die in Deutschland relativ rasch zu Einkommensmillionären in den letzten Jahren aufsteigen konnten. Ob uns dann noch erlaubt ist, hier Änderungen an der Steuer vorzunehmen, oder ob wir hier nicht tiefer graben müssen? Das ist doch, glaube ich, die theologische Frage.

Im übrigen, meine ich, sollte man nach beiden Seiten hin doch beachten, daß im Neuen Testament steht: Arme habt ihr immer unter euch. Es wird also immer so sein, daß es arme Leute gibt, die von keiner Steuer erfaßt werden dürfen, einfach wegen ihres gesellschaftlichen Status.

Dann möchte ich gern noch zurückkommen auf einen Satz von Bruder Hürster wegen Abschreibesätze in Westdeutschland. Darf ich Ihnen aus meiner Erfahrung sagen, daß es Betriebe gibt, die immer neu, Herr Landesbischof, ihre Erträge investieren

wollen, nicht müssen, sondern wollen, weil es attraktiv ist, in Vermögen umzuwandeln, in Maschinen und Fabriken, und daß die Gemeinden, in denen sie angesiedelt sind — ich habe jetzt eine solche Beschwerde vorliegen — kaum zu Gewerbesteuer kommen, obwohl sie Straßen- und Wasserzuleitungs- und Abwasserverhältnisse ordnen und organisieren sollen, und kaum Erträge haben, weil das bei einigen selbständigen Unternehmern so weit getrieben wird, daß noch nicht einmal für die Öffentlichkeit etwas übrig bleibt. Ich glaube, wir haben da doch etwas stärker durchzustoßen und zu fragen, ob das richtig ist, wenn man das Steuersystem so ausnützt.

Dann aber möchte ich noch zurückkommen auf etwas, was die AsU in einer Denkschrift selber sagt: Man kann alles, was man an Kirchensteuer zahlt, als privates Unternehmen abschreiben. Wenn wir kappen, dann wird diese Abschreibung kleiner. Wir werden also dann weniger Kirchensteuer einnehmen und der Staat wird dann höhere Einnahmen haben. Es wird also nicht den einzelnen Eignern zugutekommen, sondern wir treiben praktisch eine Politik, die zum größten Teil dem Staat und nur zu einem kleinen Teil dem Unternehmer selber zugutekommt.

Dann noch einen Satz aus der gestrigen Sitzung wegen der 9 Prozent, die ich im Prinzip und im Hintergrund vertrete, auch wenn ich, wie ich wiederholt betont habe, mich dem Votum des Finanzausschusses anschließe. In Absatz 3 in der Darstellung vom Oktober 1965 über die Kappung der Kirchensteuer seitens der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer heißt es unten am Schluß: „Die Württembergische Landeskirche, die ohnehin nur 8 Prozent Kirchensteuer erhebt, ist soweit entgegengekommen“. Man sieht also bei der AsU nicht allein in der Kappung eine Lösung, sondern auch in der allgemeinen Senkung auf etwa 9 Prozent, die ich vertrete, weil ich der Meinung bin, wir sind in einer schlechteren Position als die Württemberger. Ich bin also der Meinung, daß die AsU auch zufrieden gestellt sein könnte, wenn wir eine Entscheidung auf 9 Prozent vollziehen würden. Daß sie praktisch vollziehbar ist, das möchte ich im einzelnen nicht ausführen, das könnte im Finanzausschuß noch erörtert werden. Ich stelle fest, daß auch die AsU darin ein Entgegenkommen sehen würde, zwar nicht eine volle Erfüllung ihrer Wünsche, die sie ja auch mit 4 Prozent oder 3 Prozent gestaffelt angemeldet hat, daß aber ein Entgegenkommen auch schon darin läge, wenn wir im Sinne einer langfristigen Planung und in Annäherung an unsere Nachbarkirchen etwa zu einer Generalsenkung der Kirchensteuer kämen, eben in Höhe von 9 Prozent, mit diesem Abstand von 1 Prozent zu Württemberg. Das möchte ich doch noch ausdrücklich festgestellt haben, und das wäre auch schon ein Plus für die Antragsteller.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir haben noch einen Beitrag in der Rednerliste, und ihm werde ich das Wort noch erteilen und anschließend den Herrn Berichterstatter fragen, ob auch er noch etwas sprechen will. Daran anschließend wird eine Pause stattfinden, d. h. eine Unterbrechung bis heute nachmittag 15.30 Uhr, so daß bis zum Essen, das heute um 12.45 Uhr,

nicht 12.30 Uhr, stattfindet, Gelegenheit ist, in Ausschüssen oder auch Einzelgesprächen diese Materie des heutigen Vormittags noch zu besprechen. (Beifall!)

**Synodaler Höfflin:** Ich habe lediglich nur kurz zu bemerken, daß die Argumente in meinem Antrag von vorhin nicht aus der Denkschrift der AsU stammen, weil ich diese zur Zeit der Formulierung des Antrags noch nicht in Händen hatte. Ich habe also nicht abgeschrieben, sondern meine Meinung gebildet aus unzähligen Vorträgen im Verlauf des letzten Winters, Veranstaltungen durch das Arbeiterwerk und andere Stellen unserer Kirche über „Die Kirche und ihr Geld“. Ich kann nicht draußen im Land den Kirchengliedern gegenüber die Meinung vertreten, daß wir uns bei der Kirchensteuer nie beruhigen dürfen, sondern sie immer wieder neu bedenken müssen der Höhe nach und dem Veranlagungsprinzip nach, und nachher hier anders handeln.

Ich bin auch der Meinung, daß wir hier nicht Wirtschaftspolitik zu treiben haben, sondern darüber zu beraten haben, in welcher Höhe wir legitimerweise Kirchensteuer erheben. (Beifall!)

Ich muß aber ein Argument noch zerstreuen. Ich bin nicht einer derjenigen, die von der Kappung betroffen werden. Ich möchte aber sagen, den Lohn, den ich bekomme, kann ich verwenden ohne Rücksicht darauf, ob mein Arbeitsplatz dadurch in Frage gestellt wird oder nicht. Nicht so der Veranlagte. Er muß einen Teil seines Einkommens in seinen Betrieb investieren, damit ihm und seinen Mitarbeitern der Arbeitsplatz erhalten bleibt. Und eben diesen Einkommensteil besteuern wir auch. (Schwacher Beifall!)

**Synodaler Dr. Stürmer:** Ich hätte eine Anregung zu machen für die Pause.

Liebe Mitsynodale! Ich glaube, daß die Debatte des heutigen Vormittags etwas klar ergeben hat:

1. Eine allgemeine Senkung der Kirchensteuer auf 9 Prozent ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar.

2. Die Kappung der Kirchensteuer auf höchstens 4 Prozent des Einkommens ist allenfalls vertretbar und aus manchen theologischen Gründen sogar erwünscht.

Deswegen hätte ich die Bitte, in der jetzt vorgesehenen Pause möge der Finanzausschuß noch einmal zusammentreten — dort sind die Fachleute, die diese Fragen überschauen können — und uns nach der Pause über folgendes Auskunft geben:

Wenn die Kappung auf vier Prozent vorgenommen wird, werden dadurch eventuelle künftige Möglichkeiten für eine Änderung unserer Kirchensteuergesetzgebung verbaut?

Oder ist die Kappung wirklich nur ein erster Schritt, bei dem wir nicht befürchten müssen, daß dadurch eine grundsätzliche Neuordnung der Kirchensteuern unmöglich wird?

**Oberkirchenrat Dr. Löhr:** Ich möchte zunächst zu den Fragen des Synodalen Lauer Antwort geben: Sicherlich wird die AsU auch eine Herabsetzung auf neun Prozent begrüßen, das ist ganz selbstverständlich.

Die zweite Frage war: Ändert ein obsiegendes Urteil etwas in Bezug auf den Steuersatz? Meines Erachtens ja, wenn wir uns dann entschließen können, gewisse Ausgaben zu kürzen. Diese liegen vor allem auf dem Bausektor; wir können Teile der Rücklage einsetzen. Wir könnten alsdann den Haushaltplan so gestalten, daß wir mit neun Prozent auskommen würden. Insofern hat ein obsiegendes Urteil allerdings seine Bedeutung.

Das Dritte, was ich ausführen wollte, ist durch Synodalen Höfflin schon gesagt worden. Wir haben mit der Kirchensteuer keine Wirtschaftspolitik zu treiben, uns auch kein Urteil anzumaßen über die steuerlichen Verhältnisse der Mitglieder der AsU, die wir nicht kennen, sondern wir haben zu fragen: Ist der Beitrag, den wir diesen Gliedern unserer Kirche zumuten, vom kirchlichen Standpunkt aus sachgerecht oder nicht?

**Präsident Dr. Angelberger:** Meine Frage an Sie, Herr Schneider, wollen Sie das Wort vor der Unterbrechung oder nachher?

**Synodaler Schneider:** Ich möchte bitten, kurz etwas sagen zu dürfen, nachdem von Bruder Stürmer und vom Präsidenten gesagt worden ist, daß der Finanzausschuß die Zwischenzeit ausnützen solle. Ich bejahe, das zu tun, aber ich möchte folgendes sagen:

Ich bin erfreut über die Diskussion, die wir jetzt auch in der Plenarsitzung geführt haben, weil sie einfach die Gesichtspunkte, die auch schon im Finanzausschuß da waren und gegeneinander standen, ausgeweitet und aufgeklärt hat. Ich gehe nicht auf die verschiedenen Dinge ein, die hierbei gesagt worden sind, höchstens möchte ich unterstreichen, daß die Frage der Zumutbarkeit, die der Herr Landesbischof angeschnitten hat, natürlich nach allen Seiten die Entwicklung und die Klarstellung braucht und finden muß.

Wenn in der nachfolgenden Sitzung des Finanzausschusses zunächst die von Bruder Stürmer gestellten konkreten Fragen, für die ich dankbar bin, berücksichtigt werden sollen, so muß dem Finanzausschuß mit auf den Weg gegeben werden, was das Ergebnis unserer Meinung nach jetzt ist, daß nicht nur das Datum vom 14. Dezember im Raum stand, was beim Antrag des Finanzausschusses die Grundlage für eine Steuersenkung und Kappung war. Es war von uns bejaht worden, eine Form der Steuerermäßigung zu finden; es ist jetzt zur Frage der Kappung ganz generell die Frage der Steuersenkung hinzugegetreten. Das kann nicht mehr irgendwie aus dem Raum genommen werden. Darum möchte ich auch den Herrn Finanzreferenten bitten, wenn wir schon einen kleinen Schritt tun können, wie hier mit Recht gesagt worden ist, auch die anderen Möglichkeiten auf anderen Steuersektoren mit uns noch einmal zu besprechen und uns zu sagen: Steuersenkungen kleineren Ausmaßes vielleicht in einer Proportion, die erträglich ist, die aber weit gestreut allen zugute kommt. Bei einem obsiegenden Urteil sollten die anderen Möglichkeiten, direkt am Hebesatz etwas zu ändern oder eine Kappung einzuführen, auch noch diskutiert werden. Aber es gibt als dritte Alternative offenbar auch die Möglichkeit,

auf anderen, geringeren Steuersektoren der Landeskirche eine Lösung zu finden.

Ich möchte das einbinden in unsere Finanzausschusssitzung, zu der ich gleich im Anschluß bitte, damit wir vor dem Essen wenigstens irgend etwas noch sehen, das wir vorschlagen können.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich bin eine Antwort schuldig geblieben auf die Frage, ob die Kappung etwa eine spätere Senkung oder andere Maßnahmen verbaut. Meines Erachtens nicht, weil eine spätere Steuersenkung die Kappung zum Teil gegenstandslos macht, also keine Beschränkung in der späteren Entschlußfreiheit über eine Steuersenkung bedeutet.

Präsident Dr. Angelberger: Ich unterbreche die Plenarsitzung bis 15.30 Uhr.

Ende der Vormittagssitzung 12.07 Uhr.

Wiederbeginn der Sitzung: 15.30 Uhr.

Präsident Dr. Angelberger: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Das Wort hat der Vorsitzende des Finanzausschusses.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Konzernale! Der Finanzausschuß hat die ihm eben gebotene Gelegenheit, nochmals die Geschehnisse, Äußerungen, Anregungen der Vormittagsdiskussion zu überdenken, gern benutzt, um sich selber klar darüber zu werden, ob dadurch eine Änderung seiner bisherigen Stellungnahme möglich oder erforderlich ist oder nicht. Die Aussprache war gründlich. Wir haben nicht nur bis zum Essen getagt, sondern ab 14 Uhr wieder bis zum Kaffee. Möge darin kein schlimmes Omen sein, daß wir nur zwischen Nahrung und Trank getagt haben, sondern es waren ganz klare Auseinandersetzungen, die wir führten.

Es ist nun bei diesem Gespräch, das darauf abzielte, in den Kernpunkten, die ich heute morgen noch einmal kurz aufzeigte:

- a) die Frage: Termin 14. Dezember festhalten,
- b) eine evtl. Koppelung der Kappung mit einem anderen, weiter gestreuten Gebiet der Steuergesetzgebung zu suchen und
- c) ob wir u. U. die generelle Durchforstung, wie es einer genannt hat, des gesamten kirchlichen Steuerwesens auch schon mit einbinden sollten, zu einer Einigung zu kommen, eingehend verhandelt werden.

Ich kann nicht von der ganzen Diskussion ein Bild geben, möchte aber doch sagen, daß in drei Punkten sich unsere Bemühungen dahin wandten, um vielleicht eine Änderung zu finden, die erträglich wäre für beide Seiten. Da war zunächst die Alternative, ob die Kappung für sich allein oder in Verbindung mit einer anderen Steuersenkung erfolgen müsse oder soll, wenn sie beschlossen würde. Und es ist dafür eine gewisse Geneigtheit spürbar gewesen, daß evtl. mit der Steuer über Grundbesitz und Gewerbebetrieb eine Lösung zu finden wäre.

Dann war zum andern die Frage, ob der Haushaltbeschluß unter allen Umständen von der Synode verabschiedet werden müsse oder ob die Beschußfassung darüber verschoben werden könne, wie es in einer Diskussionsstimme des Vormittags angeregt worden ist. Diese Frage wurde eigentlich dann darauf kon-

kretisiert, ob die Schätzung des Steueraufkommens in der Haushaltstelle 40 mit 80 Millionen DM zu verantworten sei; umgekehrt wurde auch gesagt, ob höhere Einsetzungen, auch Schätzungen zu verantworten wären. Hier ist die überwiegende Mehrheit des Ausschusses der Meinung gewesen: es ist im Entwurf des Oberkirchenrats und in der Diskussion dieser Vorlage im Landeskirchenrat von dem Finanzreferenten diese Zahl nun einmal eingesetzt worden. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß solche Positionen, die notgedrungen generäßen auf einer Schätzung beruhen — und ich habe ja ausgeführt, auf einer Schätzung, die aus den Beobachtungen der Steueraufkommen in den einzelnen Monaten des Jahres 1965 fußte, schwanken können. Sie können — das ist Ermessenssache des einzelnen — nach oben gehen, vielleicht auch stagnieren, vielleicht auch einmal sich nach unten ändern. Man hat aber in der Mehrheit doch die Überzeugung, daß man bei dieser Schätzung von 80 Millionen DM bleibt, den Haushalt so, wie er ist, heute möglichst zur Annahme bringen und dieses Wagnis übernehmen soll. Dieses Wagnis besteht ja für alle, auch für die beiden Richtungen, die sich im Finanzausschuß in dieser Frage herausgebildet haben.

Dann — und das möchte ich auch erwähnen, muß es erwähnen — haben wir nicht im bloßen Kontragespräch diese weitere Debatte geführt, sondern es war ein aufrichtiges Bemühen da, ob wir nicht zu einem vielleicht unguten Kompromiß kommen könnten. Das war nicht möglich bei der Erarbeitung der Standpunkte, wir wollten aber in einer fairen Weise versuchen, auch dem Anliegen von Bruder Höfflin irgendwie zu entsprechen. Er meinte jedoch, weil es sich um eine Grundsatzfrage handle, möchte er doch bitten, daß auf die Entscheidung seines Antrages abgehoben werden soll. Wir müssen ihm das abnehmen, wenn er das sagt; das ist sein Anliegen.

Das Endergebnis all dieses Sprechens, Bittens und Ringens war, daß wir nicht als Menschen, die irgendwie in Gegensatz gekommen wären zueinander, sondern die eben es abzuklären suchen wollen, im Finanzausschuß zu der Entscheidung gekommen sind, daß wir unser Antrag aufrecht erhalten, der ausspricht,

daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. dieses Jahres abgewartet werden soll, um dann einen Überblick über die Finanzsituation zu haben, der ferner ausspricht, daß wir alle der Meinung sind, daß dann aber die Sache nicht mehr weiter hinausgeschoben werden darf, sondern erörtert werden muß,

daß in den nachfolgenden Monaten so rasch wie möglich diese Anregungen: Steuersenkung, Kappung in Verbindung mit andern Steuern und dergleichen durchgesprochen werden.

Ja, es ist auch zum Ausdruck gekommen, daß dann — allerdings braucht das eine längere Zeit — auch das Problem einer Neuregelung der gesamten kirchlichen Finanzgebarung und Ausschöpfung der gegebenen Quellen für die Kirche grundsätzlich neu

aufgegriffen werden soll und vielleicht in eine — vielleicht dauert es zwei Jahre — entsprechende Vorlage kommt. Wir bitten also, daß die Anträge zur Entscheidung kommen, und von der Mehrheit des Finanzausschusses kann ich nur nochmals aussprechen: wir tun das nicht aus Kontrastellung, sondern in der Überzeugung, daß wir das nicht verantworten möchten, die Abklärung der Finanzsituation durch das Urteil vom 14. 12. nicht abzuwarten.

**Synodaler Höfflin:** Liebe Schwestern und Brüder! Ich bin Ihnen eine kurze Erklärung schuldig, warum ich an meinem Antrag festhalten möchte. Auch ich bin der Meinung, daß über unsere kirchliche Steuerkonzeption, über die Art und Weise und über den Modus, nach welchem diese Steuern erhoben werden sollen, erst nach dem 14. Dezember gesprochen werden kann. Ich bin allerdings der Meinung, daß das eine so schwierige Materie sein wird, daß sie uns mindestens zwei Jahre beschäftigt. Was wir innerhalb dieser zwei Jahre allenfalls tun könnten, wäre, eine Senkung des Steuerfußes vorzunehmen. Das würde aber nicht die Ungerechtigkeiten beseitigen, die ich für solche halte und die meinem Antrag zugrundeliegen, und also würde auch eine Senkung der Kirchensteuer vom Einkommen auf 8 Prozent nicht verhindern, daß weiterhin ein Drittel unserer Gemeindeglieder keine Steuern zahlen, während nun nach neuerlicher Darstellung 2 Prozent eben 25 Prozent der Steuern oder eben den entsprechend hohen Betrag aufbringen. Also diese Ungerechtigkeit, die diesem Steuersystem innewohnt, würde nicht beseitigt.

Gerade deswegen aber, weil wir dieses Steuersystem noch mindestens zwei Jahre hinnehmen müssen, halte ich es für besonders dringlich, daß wir die offensichtlichen Mißstände daran beginnen zu korrigieren. Ich habe bereits ausgeführt, daß wir das nicht können in dem Umfang, der vielleicht richtig wäre, sondern nur in dem Umfang unserer jetzigen Möglichkeiten. Insofern unterscheidet sich meine Meinung von der des Finanzausschusses, daß ich der Meinung bin, mit der Korrektur der Steuersenkung ist jetzt zu beginnen, auch als Ansporn für uns, in späteren Tagungen auf dem beschrittenen Wege zu einer richtigeren Steuer unserer Kirchenglieder fortzufahren. Heute können wir uns nur darüber unterhalten, wie groß der erste Schritt sein kann. Er kann nicht größer sein als eine Kappung auf 4 Prozent, weil diese bereits 3 Millionen DM kostet. Allerdings aber erwarte ich persönlich mehr. Auch die Verwaltung im Oberkirchenrat ist der Meinung, daß die Schätzung, heute durchgeführt, 82 Millionen DM lauten würde. Deswegen ist mein Vorschlag auch von der Haushaltentwicklung aus realistisch. Weil es aber um eine grundsätzliche Frage geht, haben wir uns im Finanzausschuß geeinigt, die Entscheidung der Synode herbeizuführen, weil es ja nicht gut ist, daß die eine oder andere Seite einer Lösung zustimmt, die sie nur mit halbem Herzen annehmen kann.

**Synodaler Mennicke:** Ich möchte den Antrag Höfflin noch ergänzen und weiterführen und folgenden Antrag stellen:

§ 2 Absatz 2 wolle folgenden Wortlaut haben:

Der Hebesatz für die Kirchensteuer vom Einkommen beträgt 10 v. H. der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer, jedoch höchstens 4% des Nettoeinkommens. Der Hebesatz für die Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb, die zusammen mit der Ortskirchensteuer erhoben wird, beträgt 3 v. H. der Grundsteuermeßbeträge und der Gewerbesteuermeßbeträge.

Ich möchte dazu anführen, daß zu den genannten 3 Millionen DM 900 000 DM von Grundsteuermeßbeträgen und Gewerbesteuermeßbeträgen hinzukommen werden, und sagen: Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die 3,9 Millionen einkommen werden. Wir erreichen damit nicht nur die 2 Prozent, sondern auch schätzungsweise 20 Prozent der kleineren Betriebe, auch der Bauern, und würden dann eine größere Geste zeigen. Es wäre also zum kleinen Schritt doch noch ein weiterer Schritt hinzugekommen, den wir verantworten könnten.

Ich bitte das Hohe Haus, über diesen Antrag abzustimmen.

**Synodaler Dr. Müller:** Ich möchte entgegen den beiden eben erfolgten Voten noch einmal kurz das Votum der Mehrheit des Finanzausschusses zur Geltung bringen mit einer Modifikation. Die jetzigen Korrekturvorschläge an der Einnahmeseite durch Bruder Höfflin und Bruder Mennicke sind an und für sich sehr läbliche Vorschläge. Grundsätzlich hat sich kein Mitglied des Finanzausschusses dieser Notwendigkeit verschlossen. Es handelt sich bei uns ja nur, wie Sie aus der Vormittagsdiskussion schon wissen, um den Zeitpunkt.

Dazu kam jetzt in der Nachmittagssitzung die Erkenntnis, daß jetzt unternommene Schritte Möglichkeiten, die aus dem Urteil des 14. Dezember für uns auftauchen könnten, vorwegnehmen oder gar verbauen könnten. Grundsätzlich waren wir uns klar, daß nach der Urteilsverkündung etwas geschehen muß, damit diese Erkenntnis nicht nur platonische Erkenntnis bleibt — denn wir haben ja dann Synodenwechsel, und wir werden dann wieder die Erfahrung machen, daß die neue Synode sich erst einarbeiten muß. Die Kontinuität ist ja nicht so gegeben, daß man sagen könnte, die Frühjahrssynode oder nach einem halben Jahr, wenn es so lange noch dauert, die Herbstsynode stände ganz genau schon so in der Materie, wie wir es heute sind. Wir haben doch den Eindruck, daß unsere Synode jetzt durch diese wirklich auf hohem Niveau stehende Diskussion informiert und aufgeschlossen ist für das, was im Finanzausschuß alle für dringend notwendig halten, daß nur vielleicht es zwei Jahre früher hätte geschehen können, wo wir nicht vor diesem dringenden Termin des Urteils des Bundesverfassungsgerichts standen. Nun ist der Termin gegeben. Wir müssen also das nutzen, unsere Aufgeschlossenheit und Informiertheit, und eventuell einen Weg finden, der uns geschäftsordnungsmäßig möglich ist, daß

noch der alte Finanzausschuß oder, wenn es so weitgehende Folgen hat, auch die alte Synode diese Aufgeschlossenheit nutzbar macht einer Regelung, die sich aus dem neuen Status unserer Finanzen nach dem 14. 12. ergibt. Zwingend ist aber, daß die Kirche am 1. 1. 1966 ein neues Haushaltsjahr beginnen muß und daß dazu die Verabschiedung des neuen Haushaltsgesetzes nötig ist. Wir haben einen praktikablen Beschuß, den Beschuß des Finanzausschusses, der Ihnen heute vormittag bekanntgegeben und durch unseren Vorsitzenden noch einmal nach unserer Mehrheitsbefragung heute nachmittag bestätigt worden ist.

Mein Vorschlag also ist, bei diesem Beschuß zu bleiben, aber gleichzeitig auch zu sichern — ich kann das auch als einen Antrag formulieren —, daß der Finanzausschuß — das wäre mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr abzustimmen, wann das frühestens möglich ist, zweite Hälfte Januar oder erste Hälfte Februar 1966 — zu einer Sondersitzung zusammentritt, um die aus dem Urteil sich ergebende neue Lage gründlich zu diskutieren.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich glaube, der letzte Teil Ihrer Ausführungen, Herr Dr. Müller, ist in dem Antrag enthalten, und zwar im letzten Halbsatz. Da heißt es ja:

Die Synode erwartet zur Frühjahrstagung 1966 einen entsprechenden Bericht und ist mit einer etwa erforderlichen Zwischenstagung des Finanzausschusses einverstanden.

Oder wollten Sie das noch in einer irgendwie schärferen Form haben? (Zuruf Dr. Müller: Nein, nicht nötig!) — Danke!

**Synodaler Hürster:** Zum Antrag Mennicke möchte ich darauf aufmerksam machen, daß er einen Unsicherheitsfaktor in sich schließt: Wenn wir von 6 Prozent auf 3 Prozent zurückgehen, hat jede Ortsgemeinde die Möglichkeit zum Ausgleich, weil der Hebesatz ja unverändert ist; also könnten nur 3 Prozent abgeführt werden statt 6 Prozent. Dann ist es kein Vorteil an den einzelnen.

Ich wollte nur darauf aufmerksam machen.

**Synodaler Lauer:** Ich möchte noch einmal, bevor wir zur Abstimmung kommen, darauf hinweisen, daß, auch wenn wir ein obsiegendes Urteil bekommen werden für die Vergangenheit, es doch noch eine Frage ist, ob wir bei juristischen Personen auch in der Zukunft an Artikel 13 werden festhalten können. Ich persönlich bin der Meinung, daß es sehr bald notwendig sein wird, eine andere Richtung einzuschlagen, um das Ärgernis des Artikels 13 in Deutschland, in der Badischen Landeskirche nicht weiterbestehen zu lassen, weil ich der Meinung bin, daß in dieser Richtung eine Änderung kommen muß, die dann dem gleichen Personenkreis zugutekommt, den die Kappung begünstigt. Ich bin deshalb der Auffassung und möchte darum bitten, daß wir den Antrag Höfflin im Augenblick ablehnen, und darf Sie nochmals darum bitten, dem Antrag des Finanzausschusses deswegen Ihr Votum zu geben.

**Synodaler Dr. Götsching:** Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wenn wir uns jetzt nicht für

irgendeine Sache entscheiden, z. B. jetzt für den Antrag Höfflin, dann müßte diese Synode, nicht nur der Finanzausschuß, noch einmal tagen. Wenn sich die neue Synode erst wieder mit dieser Materie befassen muß, dann geht es doch wieder ein, zwei oder drei Jahre, bis eine Änderung erfolgt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Gut! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor, so daß wir jetzt, entgegen der bisherigen Praxis, vor Behandlung des Haushaltplanes einen Teil des Gesetzes vorziehen müssen, und zwar handelt es sich um den § 2.

§ 2 hat hinsichtlich seines ersten Absatzes keinerlei Änderungswünsche oder Zusatzanträge erfahren, jedoch der Absatz 2. Und da möchte ich zunächst den ersten Satz:

„Der Hebesatz für die Kirchensteuer vom Einkommen beträgt 10 v. H. der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer“

mit den Abänderungsanträgen, zunächst jedoch den Abänderungsantrag Bruder Höfflin:

„jedoch höchstens 4 Prozent des Einkommens“

zur Abstimmung bringen. Ich habe den Antrag Mennicke so verstanden, daß er nämlich eine Erweiterung oder Ergänzung, wie wir sagen wollen, des Antrags Höfflin sein soll. Deshalb stelle ich zunächst nur den Änderungsantrag Höfflin zur Entscheidung. Ist das klar oder soll ich nochmals verlesen? — (Zuruf Synodaler Lauer: Es wird nur über die Einfügung abgestimmt?) —

Ja, über den Zusatz, ich wiederhole: Also Sie lesen bis zur zweiten Zeile vor: „Der“ und da soll eingefügt werden: „jedoch höchstens 4 Prozent des veranlagten Einkommens“. Es würden also diese fünf Worte und die Ziffer 4 Prozent noch hinzutreten, wenn der Antrag Höfflin durchdringt.

**Berichterstatter Synodaler Schneider:** Ich darf vielleicht nur, weil ja die ganze Diskussion sich um die beiden Anträge dreht, erwähnen, daß diese Einfügung bedeutet, daß der Antrag Höfflin auf Kappung seine gesetzliche Regelung anregt, und die Ablehnung eigentlich die Annahme des Finanzausschuß-Vorschlags bedeutet.

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl, dann geht es zurück! —

**Berichterstatter Synodaler Schneider:** Gut, dann ist es klar! Danke schön!

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl — Nun darf ich fragen, wer ist für den Antrag Höfflin? Wer enthält sich? — Machen wir die Gegenprobe: Wer ist gegen den Antrag? — (Zuruf!) — Darf ich nur noch einmal um die Stimmen der Enthaltung bitten? — Der Antrag ist abgelehnt: 13 sind für den Antrag, 2 enthalten sich und 35 sind gegen den Antrag. So mit wäre auch der Antrag Mennicke schon entfallen. Es erübrigt sich eine Abstimmung, und wir können jetzt, um es nochmal klar zu sagen, zu unserem alten Gang zurückkehren: Haushalt und später das Haushaltsgesetz, wobei ich glaube, daß wir die allgemeine Aussprache nunmehr beendet erklären können, und wir kommen jetzt zur Einzelaussprache. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Aber es wird noch einmal zur Abstimmung kommen, auch über den Wortlaut? —

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, das kommt später! — Also Sie meinen das, was Sie hier als Anlage 1 bezeichnen? — (Synodaler Schneider: Ja!) —

Jawohl, geht klar. — Dürfen wir jetzt dann mit der Einzelaussprache beginnen? Ich rufe auf:

Einnahmeseite:

Abschnitt 1 —  
Abschnitt 2 —  
Abschnitt 3 —  
Abschnitt 4 —  
Abschnitt 9 —

Keine Wortmeldungen! — Somit entfallen die Zusammenstellungen. — Ich gehe zur

Ausgabenseite:

Abschnitt 1, 10

Berichterstatter Synodaler Schneider: Herr Präsident, darf ich darauf aufmerksam machen: Es ist ein Abänderungsvorschlag einzelner Positionen. Geht das mit? —

Geht gleich mit — danke!

Abschnitt 11, 12.

Jetzt ist eine Änderung im Entwurf „Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen“, also bitte Zuschüsse, um das noch mal klarzustellen: im Entwurf 220 000 DM und neu 250 000 DM, also unsere Grundlage 250 000 DM. Wer ist dagegen? — Niemand! — Schön! — Machen wir weiter:

16 — 17 — 19

Abschnitt 2:

Untertitel 20. Niemand.

21 — 22 — 23 — 24

Abschnitt 3:

30 — 31 — 32

geändert bei 32. 72: Erstattung von Kirchensteuern: wird hier herausgenommen, erscheint als 98 wieder. — Wird hiergegen ein Widerspruch erhoben? — oder das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

33 — 34 — 35 — 36 — 39

40 mit allen Untertiteln — 41 — 42

Frau Horch — bitte — Sie sprechen zu Punkt? — 42 — Untertitel oder allgemein?

Synodale Horch: Zu 42, 1 und 42, 5.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also 42, 1 „Vergütung der Angestellten“ und 42, 5 „Müttergenesungsheime“.

Synodale Horch: Der Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß die Ausgaben für die Arbeit des Frauenwerks um mehr als das Doppelte veranschlagt sind und hat dies billigend mit der Notwendigkeit der Arbeit begründet.

Nun zweifle ich aber sehr, daß draußen im Lande diese so groß erscheinende Erhöhung ebenso wohlwollend aufgenommen wird. Ich halte es daher für richtig, darauf hinzuweisen, daß das Bild etwas anders aussieht, wenn man feststellt, daß vom Betrag aus 42, 1 und 42, 5 die Summe von 105 000 DM vollständig an die Landeskirche aus Mitteln des Müttergenesungswerkes rückvergütet wird. Dann bleibt nur noch ein Mehrbetrag von 30 000 DM. Und wenn man dann vergleicht, daß die Beträge beim Männerwerk um 60 000 DM, beim Jugendwerk um 300 000 DM

gestiegen sind, dann erscheint die Mehrausgabe beim Frauenwerk nicht mehr so erschreckend hoch. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wünschen Sie einen Antrag zu stellen? —

Synodale Horch: Nein, es ist nur eine Richtigstellung, damit kein falsches Bild entsteht.

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Ich kann nur sagen, das war von mir aus eine ritterliche Pflicht, daß ich das anerkannt habe, daß das Frauenwerk gut arbeitet. (Heiterkeit!)

Synodaler Höfflin: Diese Erhöhung ist nur deswegen eingetreten, weil hier der Bruttoprinzip zum ersten Mal in diesem Haushalt angewandt wird, während bisher die durchlaufenden Gelder nicht veranschlagt waren.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun darf ich weiter aufrufen: 43 — 44 — 45 — 46 — 47 — 49 — 51 — 52 — 53 — 54 — 55.

Bei 55 „Ehe- und Familienseminare“ haben wir im Voranschlag 1964/65 15 000 DM, das Rechnungsergebnis 17 711 DM, und hatten bisher Voranschlag 66/67 jährlich 17 000 DM. Hier tritt ein Mehr auf, indem 22 000 DM zugrundegelegt werden. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Wortmeldung? — Nicht der Fall.

Dann kämen 56 — 57 — 59 — 60.

Bei 60 haben wir bisher „Umlage an die EKD“ — ich nenne nur die Ziffern — 495 000, 500 772, 844 000, nunmehr 809 000, somit ein Weniger von 35 000 DM. Wünscht jemand, hierzu Ausführungen zu machen? — Fragen zu stellen? — Das ist nicht der Fall.

61 — bleibt.

62 — erfährt eine Änderung bei „Ostpfarrerversorgung“ — ich nenne wieder die Zahlen 1 200 000, 1 353 292 bisher 1,7 Millionen, jetzt 1,6 Millionen; ein Weniger von 100 000 DM. — Der Herr Berichterstatter hat hierzu Ausführungen gemacht. Wünscht noch jemand, ergänzende Fragen zu stellen? — Nicht der Fall.

63 — erfährt eine Änderung bei

63, 2 „Finanzhilfen“; bisher 550 000, 566 000; eingesetzt ist 700 000, nunmehr 800 000, ein Mehr von 100 000 DM. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Nein!

63, 3 —

Wir kämen zu 90 — 91 — 92 — 93 — 94 und neu 98.

Was bisher 32, 72 war, 600 000 DM, hier aufgenommen als Mehrbetrag. Also in die letzte Rubrik in Spalte 5 muß hier eingesetzt werden der Betrag von 600 000 DM.

99 — Unvorhergesehenes — unverändert.

Wir haben dann die Zusammenstellung der Ausgaben für die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9 mit dem Gesamtbetrag im Voranschlag 1966 und 1967 von 91 375 000 DM.

Nun darf ich, nachdem keinerlei Wortmeldungen zu den einzelnen Abschnitten erfolgt sind, zur Abstimmung kommen. Sind Sie damit einverstanden, daß wir die Abstimmung abschnittsweise durchführen, also nicht die einzelnen Untertitel und der gleichen aufrufen? — (Allgemeine Zustimmung!)

Danke schön! —

Wenn Sie Bedenken haben sollten bei einem der Abschnitte, bitte ich um rechtzeitige Wortmeldung; dann können wir unterteilen.

Somit zur Einnahmeseite:

Abschnitt 1: Aus eigenem Vermögen. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand. Abschnitt 1 einstimmig!

Abschnitt 2: — Gegenstimme? — Enthaltung? — Nein!

Abschnitt 3: Widerspruch? — Nein. Enthaltung? — Nein!

Abschnitt 4: Auch keine Enthaltung? — 1 Enthaltung.

Abschnitt 9: Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Die Zusammenstellung der Einnahmen aus den Abschnitten 1, 2, 3, 4, 9 = 91 375 000 DM. — Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Wir kämen somit zur Ausgabenseite:

Abschnitt 1: — Ich will nochmals darauf hinweisen, bei 12 die Erhöhung von 220 000 auf 250 000 DM. — Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht; einstimmig.

Abschnitt 2: — geht bis 24 — keinerlei Änderungen vorgesehen. — Wer ist nicht einverstanden? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

Abschnitt 3: — Landeskirche bis 39,9 als letzte Haushaltstelle. Eine Änderung ist insofern da, als 32,72 jetzt 98 wird, wie wir vorhin gesagt haben. — Gegenstimme? — Enthaltung? — Niemand.

Abschnitt 4: — „Besondere landeskirchliche Aufgaben“ geht bis Haushaltstelle 49 einschließlich — ohne jeden Abänderungsvorschlag. — Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Einstimmig.

Abschnitt 5: — „Besondere landeskirchliche Aufgaben (II)“ mit der Änderung bei 55,2 „Ehe- und Familienseminare“ statt 17 000 DM 22 000 DM.

Abschnitt 6: — die Änderung bei 60 — statt 844 000 809 000 DM, bei 62 — statt 1 700 000 1 600 000 DM, bei 63,2 — statt 700 000 800 000 DM. — Ist hier eine Gegenstimme? — Enthaltung? — Auch nicht.

Abschnitt 9: — mit der Änderung, daß die bisherige Haushaltstelle 32,72 als Haushaltstelle 98 aufgenommen wird. Im übrigen, wie Sie es in Händen haben. — Wer ist dagegen? —

Ich habe bei den Abschnitten im Hinblick auf die Änderungen absichtlich nicht die Endziffern zur Abstimmung gegeben, weil sonst die Zahlen hätten geändert werden müssen, sondern wir gehen auf das Gesamte, auf die Zusammenstellung der Ausgaben, und wir kommen dort wieder für die

Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9 gemeinsam zu der Endsumme 91 375 000 DM. — Wer ist gegen den Haushaltsplan auf Ausgabenseite? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ich stelle den gesamten Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1966 und 1967 zur Abstimmung und frage: Wer kann diesem Haushaltsplan nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wäre der **Haushaltsplan einstimmig angenommen**.

Aber der Punkt der Tagesordnung ist noch nicht erledigt; denn es kommt nun der **Antrag des Finanzausschusses** zum Haushalt für die Jahre 1966 und 1967. Der Wortlaut:

Die Landessynode wolle beschließen: Die Anregungen und Anträge verschiedener Kreise aus dem Bereich der Badischen Landeskirche auf Maßnahmen zu Steuerermäßigungen und deren Auswirkung auf die finanziellen Grundlagen zu dem der Kirche aufgetragenen Dienst sind beachtenswert und sollen baldmöglichst eingehend geprüft werden.

Erster Absatz.

Ich möchte aber auch den zweiten verlesen und den Vorschlag unterbreiten, daß wir über beide gemeinsam abstimmen:

Diese Untersuchungen können aber erst auf Grund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sinnvoll und real durchgeführt werden.

Zweiter Satz:

Die Synode erwartet zur Frühjahrstagung 1966 einen entsprechenden Bericht und ist mit einer etwa erforderlichen Zwischenstagung des Finanzausschusses einverstanden.

Darf ich vielleicht fragen, ob wir noch ein Wörtchen einfügen können? —

Die Synode erwartet spätestens zur Frühjahrstagung... (Allgemeine Zustimmung!)

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Das ist ja die Absicht gewesen, durch diesen Antrag nicht nur auf den 14. 12. abzuheben, sondern auch unseren Gesamtwillen der Synode zu bekunden, daß diese Untersuchungen raschestens beginnen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann darf ich also den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung stellen, wobei im zweiten Satz des zweiten Absatzes hinter dem dritten Wort eingefügt wird: „spätestens“. — Wer ist gegen diesen Antrag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Somit wäre der Antrag des Finanzausschusses bei 1 Enthaltung **angenommen**.

Ich möchte gerade im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich durch die Verhältnisse ergeben haben, diesen Punkt der Tagesordnung nicht schließen, ohne dem gesamten Finanzausschuß den Dank für die unermüdliche Arbeit in den vorhergehenden und am heutigen Tage nochmals ausdrücklich auszusprechen. (Allgemeiner Beifall!)

Nun käme das Haushaltsgesetz — oder wollten Sie da noch vorher Ausführungen machen? — Nein. — Das Haushaltsgesetz, und zwar:

Entwurf des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1966 und 1967.

Wünscht hierzu jemand das Wort? — Ist jemand nicht mit der Fassung einverstanden? — Ja, bitte!

Synodaler **Hürster**: Sind Anträge während der einzelnen Paragraphen möglich? (Präsident: Jawohl!) Dann kann ich es noch bringen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, ich wollte es nach Abschnitten durchgehen. — Aber jetzt sind wir erst

bei der Überschrift. Da nicht? — Gut! — Enthaltung? — Auch nicht. Wäre die Überschrift einstimmig gebilligt.

Wir kämen zu § 1:

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1966 und 1967 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltplanes übereinstimmend auf jährlich 91 375 000 DM festgesetzt.

Dies haben wir ja eben behandelt beim Haushaltplan. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Wäre § 1 einstimmig angenommen.

§ 2, 1. Absatz. — Wünscht hierzu jemand das Wort? — Also bei § 2 erster Absatz nicht der Fall.

§ 2, 2. Absatz in der Fassung, wie Sie sie vor sich haben. — Wird hierzu das Wort gewünscht? — Nicht der Fall. Darf ich den Paragraphen somit zur Abstimmung stellen? — Wer ist gegen den Entwurf des § 2? — Wer enthält sich? — 8 Enthaltungen. — Bei 8 Enthaltungen angenommen.

§ 3. Eine Wortmeldung? — Wer ist gegen diese vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Auch nicht. § 3 einstimmig angenommen.

§ 4. Wortmeldung? — Herr Hürster!

Synodaler Hürster: Ich bitte zu überlegen, ob wir hier den Bürgschaftsbetrag nicht von 6 auf 8 Millionen erhöhen sollten, weil ich der Meinung bin, daß bei einem ungünstigen Ausgang des Prozesses wir einen größeren Finanzausgleich im Land haben müssen und somit vielleicht mehr Bürgschaften an die Gemeinden nötig haben. Als Vorsichtsmaßnahme!

Präsident Dr. Angelberger: Sie geben es nur als Anregung, nicht als Antrag?

Synodaler Hürster: Zunächst als Anregung.

Präsident Dr. Angelberger: Wollen wir anders fragen: Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, glauben Sie, daß eine derartige Sicherung erforderlich ist?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Das könnte m. E. im Frühjahr im Zusammenhang mit der Frage behandelt werden, welche Folgerungen aus dem Urteil zu ziehen sind.

Synodaler Hürster: Gut, dann ziehe ich meinen Antrag bis dahin zurück!

Präsident Dr. Angelberger: Gut! Also haben wir

§ 4. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

§ 5. Gegenstimme? — Enthaltung? —

§ 6. Dürfte klar sein! —

§ 7 ebenfalls — oder erheben sich Gegenstimmen? Das ist nicht der Fall.

Ich stelle das gesamte Haushaltsgesetz zur Abstimmung. Wer ist gegen das Haushaltsgesetz? — Wer enthält sich? — 4. Das Haushaltsgesetz ohne Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

## II, 2

Ich darf nun, ebenfalls den Finanzausschuß, um einen Bericht bitten, ehe ich eine kleine Pause einlege, und zwar wird uns Synodaler Hürster berichten zu den Haushaltsplänen der Evangelischen Zentralpfarrkasse, des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

und der Evangelischen Kirchenschaftnei Rheinbischofshain — bitte!

Berichterstatter Synodaler Hürster: Herr Präsident, Herr Landesbischof, meine lieben Mitsynodalen! Die Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse, des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Kirchenschaftnei Rheinbischofshain sind in ihrer Problematik einfacher als der Haushaltplan unserer Landeskirche. Sie vermitteln uns einen Einblick in das uns seinerzeit übergebene Stiftungsvermögen und zeigen uns alle zwei Jahre den jeweiligen Stand auf. Da der Evangelische Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit allen drei Verwaltungen darauf bedacht ist, daß alle notwendigen Veräußerungen bei Abgabe von Bauland, entsprechend der Bestimmung des Stiftungsgesetzes, durch Geländeerwerb uns wieder zukommen, findet kein Ausverkauf statt, sondern die Fondsvermögen bleiben als sogenannte Sparkasse erhalten. Die steigende Tendenz der Einnahmen aus Erbbauzinsen zeigt auch an, daß eine anhaltende Nachfrage nach Bauland auch in Erbpacht vorhanden ist.

Wesentlich wird die Rentabilität dieser Fonds- kassen durch die jeweiligen Holzpreise bzw. Holzerlöse beeinflußt, da die Holzbiebe ja nicht ohne weiteres erhöht werden können, wenn wir in späteren Jahren keinen Rückschlag erleiden wollen. Daß sogar bei Jagd- und Fischereieinnahmen eine Steigerung zu verzeichnen ist, zeigt an, daß auch auf diesem Gebiet eine gute Nachfrage herrscht.

Eine besondere und einmalige Einnahme in Höhe von 220 000 DM ist beim Unterländer Evangelischen Kirchenfonds in Haushaltsstelle 15, 0 zu verzeichnen, weil die Bundesverwaltung für die Inanspruchnahme von Kasernengelände in Mannheim-Käfertal durch amerikanische Truppen diesen Betrag als Streitwert zurückerstattet hat.

Bei den mehrfachen Debatten im Finanzausschuß wurde verschiedentlich angeregt, daß beim Erwerb möglichst ertragreiche Positionen bezogen werden sollen. Dieser Anregung entspricht z. B. die Aktivierung von drei Gebäuden in Höhe von 672 000 DM für kirchliche Bedienstete in Karlsruhe (siehe Position 22 beim Unterländer Evangelischen Kirchenfonds im Rechnungsergebnis 1964).

Die Ausgaben entsprechen den jeweils vorgesehenen Haushaltstellen und zeigen eine steigende Tendenz entsprechend der allgemeinen Lage auf den verschiedensten Sektoren an. Zu erwähnen sind hier die fundierten Baulasten bei der Instandsetzung von kirchlichen Gebäuden durch den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds (siehe Position 61, 01 mit 774 900 DM und Evangelische Kirchenschaftnei Rheinbischofshain ebenfalls Position 61, 01 mit 63 000 DM) mit zusammen rund 838 000 DM. Da wir vom Staat erwarten, daß er an den kirchlichen Gebäuden mit staatlicher Baulast seinen Verpflichtungen nachkommt, müssen wir auf diesem Gebiet ein gutes Beispiel geben und befürworten daher den Einsatz dieser Mittel in den genannten Positionen.

Ferner soll auch erwähnt werden, daß in Pos. 41, 2 bei der Zentralpfarrkasse 300 000 DM in Ansatz gekommen sind für den Bau eines größeren Wohnhauses in Mosbach für Pfarrer im Ruhestand.

In diesem Zusammenhang möchte ich als Berichterstatter darauf hinweisen, daß mir die Pos. 43, 41 für Beschaffung, Betrieb und Instandhaltung von Forstgeräten in allen drei Abteilungen von zusammen 31 200 DM als zu niedrig erscheint, denn bei einem Forstbetrieb von dieser Größe können wir hier auch einen arbeitsparenden Einsatz befürworten, zumal vergleichsweise allein die Soziallasten in allen drei Abteilungen 246 000 DM ausmachen. Hier sollten wir dem Oberkirchenrat Mut machen, zwar nicht Unnötiges, aber das Nötige ruhig zu tun im Zeitalter des technischen Fortschrittes. (Beifall!)

Schließlich darf ich noch auf die Abschlußposition aufmerksam machen, wo bei der Evangelischen Zentralpfarrkasse der Reinertrag, das heißt der Überschuß der Haushaltseinnahmen über die Ausgaben in Position 63 mit 790 000 DM ausgewiesen ist. Dieser Betrag erscheint im ordentlichen Haushalt der Landeskirche, den wir eben abgeschlossen haben, bei Position 23 als wohlzuende Einnahme. Da dieser Betrag im Endergebnis gegenüber den letzten Haushaltsjahren um 129 000 DM gestiegen ist und die Darstellung sowohl in den Haushaltsplänen als auch in den Erläuterungen eine gute Übersicht vermittelt, obliegt es uns, dem Evangelischen Oberkirchenrat, aber auch allen Beteiligten in diesen drei Abrechnungsstellen sehr herzlich für die geleistete Arbeit zu danken. (Beifall!)

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag: Die Synode wolle den Haushaltplan der Evangelischen Zentralpfarrkassen, des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim gemäß der Vorlage annehmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache, und zwar untergegliedert zunächst:

Haushaltplan der Evangelischen Zentralpfarrkasse — keine Wortmeldung.

Zum Haushaltplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds — keine Wortmeldung.

Haushaltplan der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim — keine Wortmeldung, so daß ich die noch nicht begonnene Aussprache wieder schließen muß und gerne schließe. Daraus ersehe ich, daß wir den weiteren Weg auf die Weise beschreiten können, daß ich zunächst für jeden Haushaltplan die Einnahmen und Ausgaben getrennt aufrufe, aber auch zugleich abstimmen lasse. (Zustimmung!)

Also:

1. Haushaltplan: Evangelische Zentralpfarrkasse:

Einnahmen — Abschnitt 1 — Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Abschnitt 2 — Wortmeldung? — Nicht der Fall. — Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht.

Wer ist mit der Aufstellung der Einnahmen nicht einverstanden? — Enthaltung? — Nicht.

Wir kommen zur Ausgabenseite:

Abschnitt 1 — brauchen wir uns nicht zu unterhalten, es steht nichts drin.

Abschnitt 2 — wer ist dagegen? — Enthaltung? — Abschnitt 3 — Gegenvorschlag? — Wer enthält sich?

Abschnitt 4 — Widerspruch? — Enthaltung? — Nein.

Abschnitt 5 — Gegenstimme? — Enthaltung? — Abschnitt 6 — Gegenvorschlag? — Enthaltung? — Nein.

Abschnitt 9 — Gegenvorschlag? Enthaltung? — Nein.

Abschnitt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9: Wer ist gegen die Summe der Ausgaben? — Enthaltung? — Niemand.

Darf ich nun den Haushaltplan der Evangelischen Zentralpfarrkasse insgesamt zur Abstimmung stellen? Wer ist gegen den Vorschlag, wie er hier ist? — Wer enthält sich? — Niemand. — Wäre einstimmig angenommen.

Und wir kommen zu dem Haushaltplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds:

Einnahmeseite:

Abschnitt 1 — Gegenäußerung? — Enthaltung? — Abschnitt 2 — Gegenvorschlag? — Enthaltung?

Summe der Einnahmen. — Wird Widerspruch erhoben? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Ausgabenseite:

Abschnitt 1 — Gegenstimme? — Enthaltung? — Abschnitt 2 — Gegenteilige Meinung? — Enthaltung?

Abschnitt 3 — Gegenteilige Meinung? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Abschnitt 4. — Wird hier Widerspruch erhoben? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Abschnitt 5 — kann übersprungen werden mangels Masse.

Abschnitt 6 — Gegenstimme? — Enthaltung? — Abschnitt 9 — Gegenteilige Meinung? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Die Summe der Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9 der Ausgaben: Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer enthält sich?

Somit stelle ich den gesamten Haushalt des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds zur Abstimmung: Wer ist gegen den Haushaltplan, so wie er Ihnen vorliegt im Entwurf? — Wer enthält sich? — Wäre auch dieser Haushaltplan einstimmig angenommen.

Und wir kämen zum Haushaltplan der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Einnahmeseite:

Abschnitt 1 — Gegenstimme? — Enthaltung? — Abschnitt 2 jemand dagegen? — Enthaltung?

Summe der Einnahmen: Gegenäußerung? — Enthaltung? — Nicht der Fall.

Somit kämen wir zur Ausgabenseite:

Abschnitt 1 — Wird irgendein Widerspruch erhoben? — Enthaltung? — Niemand.

Abschnitt 2 — Gegenstimme? — Enthaltung?

Abschnitt 3 — Gegenstimme? — Enthaltung?

Abschnitt 4 — Gegenstimme? — Wer enthält sich? — Nicht der Fall.

Abschnitt 5 — ohne Eintragungen.

Abschnitt 6 — Stiftungsgemäße Ausgaben. — Gegenstimme? — Enthaltung?

Abschnitt 9 — Wird hiergegen Widerspruch erhoben? — Wünscht jemand sich zu enthalten? — Nicht der Fall.

Summe der Ausgaben der Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9: Wird gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhoben? — Enthaltung? — Das ist nicht der Fall.

**Synodaler Schmitt:** Nachdem wir vom synodalen Prüfungsausschuß erst nach ca zwei Jahren die Bestätigung bekommen über die Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Belege und der Prüfungen, gestatte ich mir, den betreffenden zuständigen Herrn des Oberkirchenrats zu fragen, ob die hier in den Jahren 1964 aufgeführten Ziffern einer ordnungsgemäßen und à jour geführten Buchhaltung und Belegrechnung entsprechen? — Der Ordnung halber.

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Ich kann das nur bestätigen. Denn es ist ja der Gegenstand unserer ganzen Bemühungen, eine ordnungsgemäße Buchführung zu ermöglichen.

**Präsident Dr. Angelberger:** — Wir waren unterbrochen in der Schlußabstimmung des Haushaltplanes der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim. Wer ist gegen diesen Haushaltplan? — Wer enthält sich? — Somit wäre auch der dritte Einzelhaushaltplan angenommen.

Und ehe ich diesen Tagesordnungspunkt schließe, erteile ich dem Herrn Landesbischof das Wort.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Es ist eine gute Sitte, daß im Gottesdienst für die eingegangenen Spenden gedankt wird. Die Landessynode soll diese Sitte übernehmen und hat sie auch schon übernommen. Heute früh klang bereits in dem Referat von Bürgermeister Schneider der Dank auf. Ich möchte diesen Dank einmal ausdrücklich und gezielt aussprechen hin zum Kirchensteuerzahler:

Ich danke den Gemeindegliedern, die Kirchensteuer geleistet haben, dafür, daß sie auf diese Weise die kirchliche Arbeit unterstützen. Ich danke Ihnen, daß sie durch ihre Leistungen es ermöglichen, unsere Gehälter pünktlich auszuzahlen, unsere Einrichtungen im Gang zu halten und in Gang zu bringen und dringende Baupläne zu verwirklichen.

Man spricht im Kreise der regelmäßigen Gottesdienstbesucher gern etwas geringschätzig von dem Kirchensteuerzahler: er zahle nur Kirchensteuer! Ich frage „nur“? Dieses Nur bringt immerhin etwa 80 Millionen zusammen. Man sagt im Blick auf das System des Steuereinzugs: dieser Abzug von Lohn und Einkommen sei kein aktives Geben, sondern nur ein Dulden. Ich frage: Müßten wir nicht von der Bibel her wissen, daß Dulden auch einen positiven Klang besitzen kann? Wer wäre nicht froh, wenn er das, was ihm von seinem Gehalt abgezogen wird, statt dessen für sich behalten könnte? Daß er sich dennoch einen Abzug gefallen läßt, bedeutet für ihn wirklich eine Gabe. Noch mehr: er ist bereit, der Kirche anzugehören. Und er ist willens, die kirchliche Arbeit finanziell zu unterstützen. Das ist t

etwas! Das sollten wir uns und den andern nicht madig machen lassen!

Freilich, so betont das eben gesagt ist, muß hinzugefügt werden: es ist wenig, wenn die Gliedschaft in der Kirche sich darauf beschränkt, Kirchensteuern zu zahlen. Es ist zu wenig, zu wenig für den Zahler und zu wenig für die Kirche. Gewiß, unser Etat hängt davon ab, daß Kirchensteuer gezahlt wird. Unser Leben als Kirche hängt davon ab, daß es nicht beim Zahlen bleibt. Wehe der Kirche, wenn sie nur Kirchensteuerzahler hat! Wehe ihr, auch wenn sie noch so reich wäre! Man kann unsere ganze kirchliche Arbeit eigentlich auf die Formel bringen, es gehe darum, daß aus nur zahlenden Gemeindegliedern lebendige Gemeindeglieder werden, daß aus Zahlern Bekenner werden, daß diese unheimliche Kluft zwischen der Summe der Zahler und der Summe des Gezahlten auf der einen Seite und der wenigen, die bekennen, auf der anderen Seite geschlossen wird. Noch läßt die Situation unserer Volkskirche uns hoffen, daß diese Kluft sich schließt. Noch! So möchte ich mit dem Dank an den Kirchensteuerzahler die herzliche Einladung verbinden: Kommen Sie und sehen Sie, ob Sie nicht auch selbst etwas von Ihrer Investition profitieren! Oder knapp, persönlich und biblisch gesagt: Komm und sieh! — (Beifall!)

— Kurze Pause etwa 16.45—17 Uhr —

## II, 3

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt II, 3. Hier berichtet der Synodale Schuhle für den Finanzausschuß zur Eingabe des Krankenhause Siloah in Pforzheim: Bitte um weitere Finanzhilfe.

**Berichterstatter Synodaler Schuhle:** Die Landessynode hat am 29. April 1965 (Verhandlungsbericht Seite 54) dem Antrag des Finanzausschusses einstimmig zugestimmt, das Gesuch des Evangelischen Diakonissenvereins Siloah in Pforzheim um Gewährung eines weiteren Darlehens von 1,5 Millionen DM — weil am 25. 4. 1965 erst eingekommen! — dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Wiedervorlage an die Synode zu überweisen. „Dabei wolle geprüft werden, ob es zumutbar sei, das beantragte Darlehen ganz oder teilweise auf dem freien Kapitalmarkt zu beschaffen, da Stadt- und Landkreis Pforzheim notariell vereinbart haben, 70 Prozent bzw. 30 Prozent der entstehenden Zinsverpflichtungen zu übernehmen.“

Unterm 24. August 1965 hat der Evangelische Diakonissenverein Siloah erneut den Antrag gestellt, ihm zu dem früher gewährten Darlehen von 3 Millionen DM das im April beantragte Darlehen von 1,5 Millionen DM zu gewähren, „da auf dem freien Kapitalmarkt z. Zt. ein solches Darlehen nicht unter 7,5 Prozent zu haben ist und dieser Zinsaufwand eine Erhöhung des erforderlichen Zinszuschusses von rd. 57 Prozent gegenüber der Summe bedeuten würde, mit der bei Abschluß der getroffenen Vereinbarung mit Stadt- und Landkreis Pforzheim gerechnet wurde“.

Nach kurzer Beratung hat der Finanzausschuß in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, nachstehenden Antrag der Synode zu unterbreiten:

Die Synode wolle beschließen, den Antrag des Evangelischen Diakonissenvereins bis zum Prozeßausgang über Artikel 13 OKStG am 14. 12. 1965 zur Beschußfassung zurückstellen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wird noch das Wort gewünscht?

**Synodaler Schneider:** Ich wollte nur ergänzend sagen, daß wir dann nach dem 14. Dezember baldmöglichst eine Antwort an Pforzheim geben entsprechend der Situation, weil das für die weiteren Verhandlungen notwendig ist.

**Präsident Dr. Angelberger:** Gut! — Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Enthaltung? — **Einstimmige Annahme.**

## II, 4

**Punkt 4: Eingabe des Kinderheims „Tüllinger Höhe“, ebenfalls Bitte um Finanzhilfe.** Diesen Bericht gibt der Synodale Berger.

**Berichterstatter Synodaler Berger:** Der Synode ging am 4. Oktober 1965 nachfolgender Antrag des Evangelischen Kinderheims Tüllinger Höhe, Lörrach, zu:

Wir bitten, im Hinblick auf die finanziellen Bedürfnisse, die auf uns zukommen, im Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1966 und 1967 womöglich schon jetzt einen entsprechenden Betrag einzusetzen.

Die Baupläne und der Finanzierungsplan zu der geplanten Erweiterung des Kinderheimes liegen zur Zeit noch nicht vor, sie sind in Bearbeitung und sollen nachgereicht werden.

Der Finanzausschuß hat von dieser Eingabe wohlwollend Kenntnis genommen, kann aber hierzu leider keine Stellung nehmen, da die notwendigen genauen Unterlagen hierzu nicht vorliegen und bittet,

diesen Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Klärung und vorläufigen Bearbeitung zu übergeben.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung. Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht folgen? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Somit **einstimmig angenommen.**

## II, 5

Unter 5 sehen Sie eine Eingabe des Diakonissenhauses Freiburg, ebenfalls Bitte um Finanzhilfe. Diese Eingabe ist erst nach unserer ersten Plenarsitzung gekommen. Sie war zwar durch Herrn Dekan Katz bereits in Aussicht gestellt. Ich habe entsprechend der Bestimmung des § 11 Absatz 2

Satz 5 unserer Geschäftsordnung die Eingabe an den Finanzausschuß gegeben mit der Bitte um Bearbeitung und bitte jetzt um Ihre Zustimmung zu dieser Ausnahmehandlung. (Allgemeine Zustimmung!)

Danke schön! — Somit kann der Bericht folgen. Ich bitte den Synodalen Wilhelm Ziegler.

**Berichterstatter Synodaler Wilhelm Ziegler:** Dem Finanzausschuß lag die Eingabe des Freiburger Diakonissenhauses vom 25. Oktober 1965, durch den Präsidenten überwiesen, vor. Das Freiburger Diakonissenhaus erbittet darin einen Zuschuß in Höhe von 275 000 DM zum sogenannten IV. Bauabschnitt, nämlich Instandsetzung von Wäscherei, Büglerei, Küche, Diätküche, Verwaltungsgebäude, Anschaffung notwendiger Maschinen, Heizungsanlage in Raitbach u. a. m.

Der Finanzausschuß anerkennt die große kirchliche Bedeutung des Diakonissenhauses Freiburg für das badische Oberland und hält eine Hilfe für nötig. Der Finanzausschuß anerkennt auch die Notwendigkeit der vorgetragenen Maßnahmen, ist aber der Auffassung, daß die Bitte um einen Zuschuß nur im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Hilfsmaßnahmen für die Gesamtlage des Diakonissenhauses richtig beurteilt und entschieden werden kann.

Der Finanzausschuß schlägt daher der Synode vor, die Eingabe des Diakonissenhauses Freiburg an den Evangelischen Oberkirchenrat zu verweisen mit der Bitte, die Lage des Freiburger Diakonissenhauses im ganzen auf Grund des Prüfungsergebnisses der Treuhandstelle der Inneren Mission zu prüfen, etwa daraus sich ergebende notwendige Sofortmaßnahmen einzuleiten und der Synode wieder Bericht zu geben.

**Präsident Dr. Angelberger:** Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört. Wünscht jemand noch eine Frage zu stellen? — Ja, bitte!

**Synodaler Höfflin:** Ich möchte nur die Bitte an den Oberkirchenrat ergänzen durch den Zusatz: die bisherigen Beschlüsse der Synode und des Finanzausschusses im Hinblick auf die Förderung des Mutterhauses in Freiburg dabei zu berücksichtigen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl! — Es ist nur ein erneuter Ergänzungsvorschlag — kein Antrag? — Gut, klar! — Noch eine Wortmeldung? — Nein. Wir können abstimmen: Wer ist mit dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit wird auf **einstimmigen Beschuß** diese Eingabe an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergereicht.

## III.

Wünscht noch jemand das Wort unter dem Punkt: „Verschiedenes“ unserer Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. — Ich darf Herrn Dekan Katz um das Schlußgebet bitten.

**Synodaler Katz** spricht das Schlußgebet.  
Ich schließe die Sitzung.

— Schluß 17.15 Uhr —

## Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 29. Oktober 1965, vormittags 9.00 Uhr.

## Tagesordnung

## Begrüßung

## I.

Gemeinsamer Bericht des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden (Fortsetzung der 2. Lesung)  
und

Eingabe des Evang. Wehrbereichsdekans Weymann:  
Änderungsvorschläge zu diesem Entwurf

Berichterstatter für HA: Synodaler Viebig

Berichterstatter für RA: Synodaler Herb

Berichterstatter für FA: Synodaler Hollstein

## II.

## Verschiedenes

## III.

## Schluß der Synode

Anschließend — gegen 11.30 Uhr — in der Kapelle der Charlottenruhe Schlußgottesdienst mit der Feier des heiligen Abendmahls.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die vierte und letzte Sitzung und bitte Herrn Prälat D. Maas um das Eingangsgebet.

**Prälat D. Maas spricht das Eingangsgebet.**

Womit ich fest gerechnet hatte, ist Tatsache geworden: unser lieber Bruder und Freund Schosser ist am letzten Tag trotz seiner großen Arbeitsbelastung noch zu uns gekommen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Wir wissen dies zu schätzen. Ich habe es bereits in der ersten Sitzung bekanntgegeben, wie schwer es für Sie sein wird, bei dem großen Zeitplan einige Minuten für uns zu finden. Daß Sie uns diese Minuten gönnen, wenigstens für den heutigen Vormittag, ist uns eine aufrichtige Freude, und unser Dank kommt von ganzem Herzen.

(Großer Beifall, während Dekan Schosser zum Rednerpult geht.)

**Dekan Schosser:** Herr Präsident! Hochverehrter Herr Landesbischof! Liebe Synodale! Wie immer habe ich zunächst herzlich zu danken für den freundlichen und brüderlichen Willkommgruß und ihn zu verbinden mit den allerherzlichsten Grüßen unseres Herrn Landesbischofs, mit dem ich noch am letzten Sonntag bei der Einweihung einer kleinen Diasporakirche zusammen war, wie auch unseres Herrn Präsidenten und der ganzen Synode.

Es wird nun für mich das letzte Mal sein, daß ich zu Ihnen kommen durfte. Das hat einfach persönliche Gründe. Es ist bei mir zwar noch nicht ganz so schlimm wie bei dem Kirchengemeinderat einer Nachbargemeinde, der auf dem Heimweg von einer Kirchengemeinderatssitzung zum Vorsitzenden sagte

— er ist zuckerkrank —: „Sie müssen nun eben schon mit mir Geduld haben; ich bin jetzt dreifacher Fabrikant und doch ein armer Kerl. Ich habe eine Zuckefabrik, ein Kalkwerk und eine Spinnerei.“ (Große Heiterkeit!) Auch wenn es noch nicht ganz so schlimm ist, so meine ich, einfach die Folgerungen ziehen zu müssen aus dem, was nicht zu leugnen ist, daß man den Dingen nicht mehr so nachkommen kann, wie es nötig wäre. Ich kann nur hoffen und wünschen, daß es der 7. Württembergischen Landesynode gelingt, einen Gastvertreter zur Teilnahme an den Tagungen der badischen Synode zu finden und zu stellen, der nicht nur ebenso aufrichtig gewillt ist wie ich, an Ihrem Leben teilzunehmen, sondern vielleicht doch auch etwas besser in der Lage dazu ist.

Ich freue mich von ganzem Herzen mit Ihnen und für Sie, daß Sie nun in einem so schönen neuen Haus Ihre Heimat gefunden haben.

Wir hatten die letzte Woche auch Synode und außer dem ausführlichen Lagebericht unseres Herrn Landesbischofs den Haushaltspunkt zu beraten und zu beschließen und eine neue Konfirmationsordnung. Dabei ging es sehr heiß zu. Und wenn ich die Begründung zum Entwurf einer Ordnung für die Konfirmation in Baden lese, so muß ich feststellen, daß diesmal also die Badener wirklich bedächtiger sind als die Schwaben.

Wir erhielten im Mai zum ersten Mal die amtliche Vorlage einer Konfirmationsordnung von der Kirchenleitung und haben sie jetzt, vergangene Woche, in zwei Lesungen bereits beschlossen. Die Dinge gingen wirklich etwas überstürzt, aber es war allem nach notwendig, weil der Wildwuchs in der Art, wie der Konfirmationsunterricht und auch die Konfirmationsfeier durchgeführt wurde, ein Maß erreicht hatte, das die Kirchenleitung zwang, die Synode zu bitten, eine feste Ordnung zu schaffen. Unser Altlandesbischof hat einmal gesagt, die württembergischen Pfarrer stellten eine Art Naturschutzpark dar, wo eben jeder nach seiner Art wächst und wo unter gar keinen Umständen der barocke Schnitt von gewissen Schloßgärten möglich ist.

Wir haben, was die Verpflichtung der Konfirmanden betrifft, vier Möglichkeiten beschlossen; zwei, bei denen die Fragen von den Konfirmanden mit einem lauten Ja zu beantworten sind, und zwei Möglichkeiten, in denen dieselben Fragen nur als Vorhalt mit einer anschließenden Fürbitte ausgesprochen werden.

Die Konfirmationsordnung ist im übrigen dadurch von der bisherigen Ordnung unterschieden, daß wir den Konfirmationsunterricht auf ein Jahr beschränken. Allerdings besteht durch einen gewissen Paragraphen die Möglichkeit, den Unterricht noch etwas in die Länge zu ziehen. Wir haben grundsätzlich am 8. Schuljahr festgehalten, auch bei der Aussicht der Einführung eines 9. Schuljahres. Dadurch unterscheiden wir uns von dem Entwurf, den Sie zu be-

sprechen und zu beschließen haben. Im übrigen tobt bei uns der Wahlkampf. Wir haben ja, wie ich Ihnen schon einmal mitteilte, noch und wieder die Urwahl. Jedes Gemeindeglied ist berechtigt und verpflichtet, die Vertreter in der Synode zu wählen. Ich persönlich habe damals gegen diese Möglichkeit gestimmt, aber nun ist sie einmal beschlossen worden. Bei uns wird darum die Wahl mit Flugblättern, Podiumsgesprächen und ähnlichem vorbereitet. Es wird wirklich eine Wahl werden. Wir haben einen Wahlkreis von zwei Dekanaten: Sulz und Tuttlingen. Dieser Wahlkreis hat einen Theologen und zwei Nichttheologen in die Synode zu entsenden. Wir haben 14 Namen auf dem Wahlvorschlag, und Sie können sich denken, daß das sicherlich auch zu einer großen Stimmenzersplitterung führt. Aber immerhin, es ist vielleicht des Versuches schon einmal wert gewesen, daß die Gemeinden unmittelbar mit diesen ganzen Fragen konfrontiert werden. Ich bin persönlich der Auffassung, daß es auch bei uns einmal zu einem Wahlmännerystem kommen wird, ähnlich wie bei Ihnen. Bei uns ist allerdings nicht vorgesehen, daß die Bezirkssynoden die Synoden wählen werden, sondern die Gesamtheit der Kirchengemeinderäte eines Wahlkreises.

Ich erinnere mich, vor fünf Jahren beim ersten Grußwort gesagt zu haben: Wir leiden alle darunter, daß wir noch in der Saulsrüstung einer Volkskirche einhergehen, und ahnen doch alle, daß wir irgendwann einmal im Hirtengewand Davids gegen einen Goliath anzutreten haben. Ich kann das nur wiederholen. Die Dinge sind in den letzten sechs Jahren nicht beruhigender, sondern aufregender geworden. Aber ich möchte mit einem Wort schließen, das in der Begründung zu dem Entwurf Ihrer Ordnung der Konfirmation steht: „Nicht wir erhalten die Kirche“; ich möchte dazufügen: wir erneuern sie auch nicht, „das tut Gott, indem er Menschen in den Glaubensgehorsam ruft“. Und darum wird es auch bei den künftigen Synoden unserer beiden Kirchen in allererster Linie darauf ankommen — was auch vorhin angeklungen ist —, daß eine Gemeinde da ist und in ihr die Fürbittenden ihre Hände falten, damit er selbst komme und als der spiritus creator, als der erneuernde Herr und Geist seine Kirche erneuert und erhält. Mit diesem Wunsch verabschiede ich mich und möchte mich noch einmal ganz herzlich bedanken für alle Freundlichkeit und Brüderlichkeit, die ich in den letzten sechs Jahren von Ihnen allen habe erfahren dürfen. (Zustimmung!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Lieber Herr Dekan Schosser! Haben Sie unseren aufrichtigen Dank für Ihre herzlichen Grußworte, die Sie wie immer in überaus brüderlicher Weise, humorvoll gewürzt, uns gewidmet haben. Gleichzeitig danke ich für Ihre guten Wünsche und darf Sie gleich in unser aller Namen aufs herzlichste erwidern.

#### I.

Wir kommen nun zu Punkt I unserer Tagesordnung, der die gemeinsamen Berichte zur Durchführung der Militärseelsorge zum Gegenstand hat.

Als Bearbeitungsgrundlage für die heutige Sachbehandlung möchten wir im wesentlichen die Fas-

sung des Kleinen Verfassungsausschusses nehmen, wie es der Haupt- und der Rechtsausschuß auf der Zwischentagung im Juli dieses Jahres beschlossen haben. Hierzu wird Konsynodaler Herb einige Ausführungen machen.

**Berichterstatter Synodaler Herb:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Plenum und Ausschüsse der Landessynode haben sich in zahlreichen Sitzungen mit dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschäftigt. Über den derzeitigen Stand des Verfahrens darf ich Ihnen folgendes in Erinnerung zurückrufen:

Die Herbstsynode 1964 hat die erste Vorlage des Landeskirchenrats nach Beratung in den Ausschüssen und nach der Generaldebatte im Plenum dem Kleinen Verfassungsausschuß zugewiesen mit dem Auftrag zur Weiterbehandlung und Neuvorlage. Der Kleine Verfassungsausschuß hat die Vorlage überarbeitet. Die vom Kleinen Verfassungsausschuß überarbeitete Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates war Gegenstand der Beratung der Frühjahrssynode 1965\*). Die damals erfolgte erste Lesung des Gesetzes erbrachte — insbesondere in dessen erstem Abschnitt, betreffend den personalen Seelsorgebereich, — auf Grund von Abänderungsanträgen des Haupt- und des Finanzausschusses erhebliche Abweichungen von der Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses. Zu Beginn der zweiten Lesung dieses Gesetzes hat die Synode einem Vertagungsantrag stattgegeben.

Auf einer gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses, an der auch der Vorsitzende und der Berichterstatter des Finanzausschusses als Gäste teilgenommen haben, konnte nach eingehender Beratung zwischen Hauptausschuß und Rechtsausschuß in wesentlichen Punkten Übereinstimmung erzielt werden, deren Ergebnis der Vorlage des Landeskirchenrats in der überarbeiteten Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses weit näher kommt als dem Wortlaut des Gesetzes auf Grund der ersten Lesung. Bevor ich mit meinem Bericht über die Beratung des Rechtsausschusses beginne, habe ich deshalb die Ehre, der Synode folgenden gemeinsamen Antrag des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zu unterbreiten:

Die Synode wolle ihrer Beratung und Beschußfassung bei der Fortsetzung der zweiten Lesung des Gesetzes — nicht den Wortlaut erster Lesung, sondern — die Vorlage des Landeskirchenrats in der überarbeiteten Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses, die Sie erneut als Anlage 1 übermittelt bekommen haben, zugrunde legen.

Dieser gemeinsame Antrag der Ausschüsse deckt sich inhaltlich mit der Anregung, die der Synodale Dr. Stürmer zu Beginn der zweiten Lesung während der Frühjahrstagung 1965 gegeben hat.

Haupt- und Rechtsausschuß erkennen nicht, daß in der zweiten Lesung in der Regel vom Wortlaut der ersten Lesung ausgegangen wird. Sie halten aber trotzdem das beantragte Verfahren für zu-

\*) Wortlaut dieser Fassung siehe: Verhandlungen der Landessynode vom April 1965, Anlage 1.

lässig und in vorliegendem Falle aus Gründen der Klarheit für zweckmäßig und geboten. Für die Zulässigkeit dieses Verfahrens spricht die unbestreitbare Tatsache, daß die Synode auch in der zweiten Lesung auf entsprechenden Antrag beschließen könnte, den Wortlaut der Vorlage wieder herzustellen. Dies würde aber nur ein Umweg zu dem mit dem gemeinsamen Antrag verfolgten Ziel bedeuten.

Bevor ich mit meinem Bericht fortfahre, darf ich die Synode bitten, zunächst über den gemeinsamen Antrag des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses abzustimmen.

Präsident Dr. Angelberger: Dieser soeben nochmals erwähnte Antrag lautet:

„Die Synode wolle ihrer Beratung und Beschußfassung bei der Fortsetzung der zweiten Lesung des Gesetzes — nicht den Wortlaut erster Lesung, sondern — die Vorlage des Landeskirchenrats in der überarbeiteten Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses, die Sie erneut als Anlage 1 übermittelt bekommen haben, zugrundelegen.“

Wer ist mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit wäre dieser gemeinsame Antrag des Haupt- und des Rechtsausschusses **einstimmig angenommen**, und ich darf nun Sie, Herr Herb, bitten, für den Rechtsausschuß den Bericht zu geben.

Berichterstatter Synodaler Herb: Nach dem Ergebnis der soeben erfolgten Abstimmung darf ich Sie bitten, zum besseren Verständnis meines Berichtes, den ich Ihnen namens des Rechtsausschusses erstatten darf, die Vorlage des Landeskirchenrats in der überarbeiteten Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses sowie den Ihnen soeben ausgehändigten Textauszug des Rechtsausschusses zur Hand zu nehmen.

#### A.

Zu Beginn meines Berichtes gestatten Sie mir bitte einige grundsätzliche Bemerkungen:

1. Wir stehen am Ende der letzten Tagung der im Jahre 1959 gewählten Synode. Plenum und Ausschüsse haben sich auf drei Tagungen eingehend mit den Fragen der Militärseelsorge beschäftigt. Es sollte deshalb nach Ansicht des Rechtsausschusses unserer aller Anliegen sein, den vorliegenden Gesetzentwurf abschließend zu beraten und zu verabschieden.

2. Ausgangspunkt unserer heutigen Beratung und Abstimmung über den allein noch strittigen ersten Abschnitt der Vorlage, der den personalen Seelsorgebereich betrifft, ist die Feststellung, daß der personale Seelsorgebereich zwar Gemeinde sui generis, aber eben doch Gemeinde im Sinne unserer Grundordnung ist. In diesem Ausgangspunkt waren und sind sich Hauptausschuß und Rechtsausschuß einig. Auf der gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse konnte auch Übereinstimmung darüber erzielt werden, daß die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Bildung und die Aufgaben des Mitarbeiterkreises nicht der Regelung in einem späteren Gesetz vorbehalten, sondern schon jetzt gezogen werden sollten.

Abweichend von Haupt- und Rechtsausschuß bestreitet der Finanzausschuß den Gemeindecharakter des personalen Seelsorgebereichs. Der Finanzausschuß übersieht hierbei folgendes:

Von den denkbaren Arten gegenseitiger Zuordnung der Ortsgemeinde und des personalen Seelsorgebereichs scheidet die Möglichkeit vollständiger Integrierung der Glieder des personalen Seelsorgebereichs in die Ortskirchengemeinde aus. Man mag dieses Ergebnis begrüßen oder ablehnen, unsere Landessynode hat jedenfalls durch kirchliches Gesetz vom 2. Mai 1957 die gesamtkirchliche Regelung der EKD im EKD-Gesetz und dem darin in Bezug genommenen Vertrag für den Bereich der Landeskirche übernommen. EKD-Gesetz und Vertrag sind somit vorgegebene Schranken für das zu verabschiedende Gesetz. Nach Art. 8 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages ist der für den personalen Seelsorgebereich bestellte Militärgeistliche für kirchliche Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich zuständig. Da nach Art. 8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs Glieder der Ortskirchengemeinde sind, könnten Zweifel auftreten, ob die vorgenannte Zuständigkeit des Militärgeistlichen als subsidiäre Zuständigkeit neben der primären Zuständigkeit des Ortgeistlichen zu verstehen ist. Diese Zweifel werden aber ausgeräumt durch § 7 Satz 1 des EKD-Gesetzes. Danach ist ein Dimissoriale usw. nach dem Recht der Gliedkirchen erforderlich, wenn eine Amtshandlung an Gliedern des personalen Seelsorgebereichs — wie es dann wörtlich heißt — „an Stelle des zuständigen Militärgeistlichen“ durch einen anderen Geistlichen vorgenommen werden soll. Hierauf ist aber für eine primäre Zuständigkeit des Ortgeistlichen und für eine Verneinung des Gemeindecharakters des personalen Seelsorgebereichs kein Raum mehr, gleichgültig, ob man dies für zweckmäßig hält oder nicht.

3. Hieraus ergibt sich folgerichtig, daß

1. der Militärpfarrer nicht Pfarrer der Landeskirche, sondern Gemeindepfarrer im Sinne des § 31 GO und
2. der Mitarbeiterkreis nicht Erfüllungsgehilfe des Militärpfarrers, sondern presbyteriales Leitungsorgan der Gemeinde sind.

Hierauf werde ich bei der Behandlung der Einzelbestimmungen noch näher eingehen.

#### B.

Zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage des Landeskirchenrats in der überarbeiteten Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses macht der Rechtsausschuß folgende Änderungsvorschläge, die Sie an Hand des Textauszuges zu den Anträgen des Rechtsausschusses vergleichen können.

Zunächst zu § 4 Absatz 1 der Vorlage:

In der zweiten Zeile soll das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt werden. Am Ende des ersten Satzes sollen die Worte „soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen“ eingefügt werden. Dieser erste Satz lautet danach:

„Zur Leitung des örtlichen Seelsorgebereichs in Gemeinschaft mit dem Militär-

pfarrer soll ein Mitarbeiterkreis von 4—8 Mitarbeitern gebildet werden, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen."

Durch diese Änderung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß man der Bedeutung des Mitarbeiterkreises als eines Leitungsorganes nur dann gerecht wird, wenn man seine Bildung nicht in das freie Belieben des Militärpfarrers stellt. Nur dann darf von der Bildung eines Mitarbeiterkreises abgesehen werden, wenn ausnahmsweise hierzu die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Zu § 5 der Vorlage

empfiehlt der Rechtsausschuß die kleine redaktionelle Änderung, in der zweitletzten Zeile die Buchstaben „d. h.“ zu streichen.

Zu § 6:

Der bisherige § 6 wird § 6 Absatz 1, der bisherige § 7 Absatz 2 wird § 6 Absatz 2. Der letzte Satz des neuen § 6 Absatz 1 muß lauten: „Sie haben insoweit Sitz und Stimme“ (statt bisher: „Sie haben beratende Stimme“).

Wegen der Begründung verweise ich dann auf die Ausführungen zu § 7.

Nun zu § 7:

Der noch verbleibende Absatz 1 des § 7 wird gestrichen.

Als neuer § 7 wird der Wortlaut des § 6 des Gesetzes in der Fassung der ersten Lesung mit der Maßgabe übernommen, daß als zweiter Satz des Absatzes 1 einzufügen ist: „§ 31 der Grundordnung findet sinngemäß Anwendung“. Im Absatz 2 muß es nach dem Wort „Standorte“ heißen: „in mehreren Kirchengemeinden“. Es hieß da früher in der Fassung erster Lesung: „Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich auf Standorte mehrerer Kirchengemeinden“ ... Kirchengemeinden haben keine Standorte, deshalb: „auf Standorte in mehreren Kirchengemeinden“. Im übrigen bleibt dieser Absatz unverändert.

Hierzu ist folgendes auszuführen: Der wesentliche Inhalt dieses Paragraphen geht dahin, daß der Militärpfarrer im Bereich seines Dienstsitzes im Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode Sitz und Stimme, außerhalb dieses Bereichs beratende Stimme hat.

Der Rechtsausschuß hat sich zwar in meinem Bericht zur ersten Lesung (ich verweise insoweit auf Seite 42 des gedruckten Protokolls der Frühjahrstagung 1965) ausdrücklich nur für die beratende Stimme des Militärpfarrers ausgesprochen. Er sah sich aber durch das durch Haupt- und Finanzausschuß abgegebene überzeugende Abstimmungsergebnis bei der ersten Lesung veranlaßt, diese Frage erneut zu überprüfen. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß zwar die durch seine frühere Auffassung vorgetragenen Gründe nach wie vor ihre Berechtigung haben, daß es sich dabei aber um Gründe der Zweckmäßigkeit handelt, die jedoch den Gemeindecharakter des personalen Seelsorgebereichs und damit auch die Stellung des Militärpfarrers als Gemeindepfarrer nicht folgerichtig berücksichtigen. Auf den Gemeindepfarrer findet daher nicht § 36, sondern § 31 der Grundordnung An-

wendung mit der Folge, daß dieser nicht nur beratende Stimme, sondern Sitz und Stimme hat. Die zur früheren Auffassung des Rechtsausschusses vorgetragenen Zweckmäßigkeitsgründe haben hinter den sich aus § 31 für den Gemeindepfarrer ergebenen Konsequenzen zurückzustehen.

Was aber für den Militärpfarrer gilt, gilt auch für den Pfarrer der Ortskirchengemeinde. Deshalb war der letzte Satz des § 6 Absatz 1 der neuen Fassung entsprechend abzuändern, so daß dort dem Pfarrer der Ortskirchengemeinde nicht nur beratende Stimme, sondern in dem Umfang, in dem er an den Sitzungen teilnimmt, Sitz und Stimme zukommt.

Soweit in § 7 Absatz 1 als zweiter Satz eingefügt werden soll: „§ 31 der Grundordnung findet sinngemäß Anwendung“, hat dies folgende Bewandtnis: § 2a Absatz 2 verweist zwar auf die subsidiäre sinngemäß Anwendung der für die Pfarrgemeinde geltenden Bestimmungen und damit auf § 31 der Grundordnung. Durch den in § 7 Absatz 1 einzufügenden erneuten Hinweis auf § 31 der Grundordnung soll klargestellt werden, daß der Militärpfarrer in Großstadtgemeinden nicht auf jeden Fall Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat hat, sondern nur in dem Umfang und in der zeitlichen Reihenfolge wie die übrigen Gemeindepfarrer.

In § 8

ist Absatz 3 zu streichen, weil dieser Gegenstand bereits in den Absätzen 3, 4 und 5 des § 7 geregelt ist.

### C.

Zusammenfassend empfiehlt der Rechtsausschuß der Synode die Annahme der Vorlage des Landeskirchenrats in der überarbeiteten Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses mit folgender Maßgabe: 1. In § 4 Absatz 1 zweite Zeile soll das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt werden; am Ende des ersten Satzes sollen die Worte eingefügt werden: „soweit die Voraussetzungen hierzu vorliegen“.

2. In § 5 zweitletzte Zeile sollen die Buchstaben „d. h.“ gestrichen werden.  
3. In § 6 soll anstelle des zu streichenden letzten Satzes „Sie haben beratende Stimme“ nunmehr gesetzt werden: „Sie haben insoweit Sitz und Stimme“.

Der so geänderte § 6 wird § 6 Absatz 1. Der bisherige § 7 Absatz 2 wird § 6 Absatz 2.  
4. Der verbleibende Absatz 1 des § 7 wird gestrichen. Der neue § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Militärpfarrer hat in dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der sein Dienstsitz ist, Sitz und Stimme. § 31 der Grundordnung findet sinngemäß Anwendung.

(2) Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich auf Standorte in mehreren Kirchengemeinden, so ist der Militärpfarrer zu den Sitzungen der anderen Kirchengemeinderäte zuzuziehen; er hat dort beratende Stimme.

(3) Der Militärpfarrer ist ordentliches Mitglied der Bezirkssynode, in deren Bereich sein Dienstsitz ist.

(4) Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich über mehrere Kirchenbezirke, so kann der Militär-

pfarrer an den weiteren Bezirkssynoden mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Er ist zur Teilnahme an Pfarrkonferenzen einzuladen."

5. § 8 Absatz 3 ist zu streichen.

6. § 2a wird § 3; alle folgenden Paragraphen sind hiervon ausgehend fortlaufend zu beifügen.

Mit diesen Änderungen empfiehlt der Rechtsausschuß die Annahme der Vorlage des Landeskirchenrats in der überarbeiteten Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses.

**Präsident Dr. Angelberger:** Den Bericht des Hauptausschusses gibt unser Synodaler Viebig.

**Berichterstatter Synodaler Viebig:** Der Hauptausschuß hat sich nun schon viermal mit der Militärseelsorge beschäftigt und dabei eine große Flexibilität bewiesen. Bei der Herbsttagung 1964 lag uns der Entwurf des Landeskirchenrats vor, in dem dem Militärpfarrer im Kirchengemeinderat Sitz und Stimme zugebilligt war, soweit Angelegenheiten des personalen Seelsorgebereiches behandelt werden. Dabei wurde auf § 31 GO Bezug genommen.

Der Hauptausschuß war gegen diese Vorlage und hat eine nur beratende Tätigkeit nach § 36 GO für richtig gehalten und dem Militärpfarrer den Status eines landeskirchlichen Pfarrers gegeben und ihn zum Beispiel mit dem Religionslehrer verglichen.

Bei der Frühjahrstagung 1965 wurde die geänderte Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses beraten. Hier war in § 7 vorgesehen, daß der Militärpfarrer nur eine beratende Stimme im Kirchengemeinderat haben solle. Der Ausschuß hatte inzwischen seine Meinung geändert und war der Auffassung, daß man dem Militärpfarrer Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat geben solle. Ich habe als Berichterstatter damals die Auffassung des Hauptausschusses wie folgt dargestellt:

„Betrachten wir zunächst die Gestalt des Militärpfarrers. Die Landeskirche fragt einen Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrer, ob sie sich zum Dienst als Militärpfarrer bereit finden würden. Sie haben als Gemeindepfarrer einem Kirchengemeinderat angehört, ja meist einen solchen sogar geleitet. Ein echter Einbau der Militärpfarrer in die Kirchengemeinderäte ist notwendig. Er ist Gemeindepfarrer, denn er hat ja nicht nur in der Kasernenstunde die Soldaten, sondern er ist auch für die Angehörigen zuständig. Hier ist ein Unterschied zum Beispiel zu den Religionslehrern deutlich, die nur die Schulklassen haben. Sie sind nicht in dem Maße Gemeindepfarrer. Der Hauptausschuß hat sich deshalb dafür entschieden, daß der Militärpfarrer — er ist ja der ruhende Pol, während die Soldatengemeinde fluktuiert — dem Kirchengemeinderat der Gemeinde, in der er seinen Dienstsitz hat, als ordentliches Mitglied — also mit Stimmrecht — angehört. Hier hat sich der Hauptausschuß also dem ersten Entwurf des Landeskirchenrats vom Herbst und dem Änderungsantrag der Militärpfarrer angeschlossen. Folgerichtig gehört er dann auch der Bezirkssynode mit Stimmrecht an. Wir halten diese Lösung für richtig und sehen hier eine echte Integration von Militärseelsorge und Kirchengemeinde.“ Soweit damals meine Ausführungen.

Es kam dann in der ersten Lesung zu der Verabschiedung des § 6, der laut Protokoll vom Frühjahr 1965, Seite 46 links unten, bei 11 Gegenstimmen mit Mehrheit von der Synode angenommen wurde. Dieser § 6 war das Ergebnis eines etwa gleichlautenden Vorschlages des Hauptausschusses und des Finanzausschusses. Wie uns heute der Berichterstatter des Rechtsausschusses mitteilt, soll dieser § 6 der ersten Lesung nun als § 7 in die gedruckte Vorlage übernommen werden mit dem Zusatz bei Absatz 1: „§ 31 der Grundordnung findet sinngemäß Anwendung“.

Im Sommer 1965 haben sich Hauptausschuß und Rechtsausschuß zu einer gemeinsamen Sitzung hier in Herrenalb zusammengefunden. Sie waren sich darin einig, die geänderte Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses der zweiten Lesung zugrunde zu legen, wie es heute von Berichterstatter Herb beantragt worden ist und auch von Ihnen beschlossen wurde. Sie werden sich erinnern, daß der Rechtsausschuß bei der Frühjahrstagung sich nur für eine beratende Stimme des Militärpfarrers im Kirchengemeinderat entschließen konnte und dies mit vier Punkten — nachzulesen auf Seite 42 des Protokolls — eingehend begründet hat. Beide Ausschüsse — Haupt- und Rechtsausschuß — haben sich bei der Sommertagung geeinigt, dem Militärpfarrer nur eine beratende Funktion im Kirchengemeinderat zuzubilligen.

Inzwischen haben aber auch die Mitglieder des Rechtsausschusses ihre Position noch einmal überdacht und sind zu der Überzeugung gekommen, daß sie nun entsprechend der Formulierung des § 6, erste Lesung, dem Militärpfarrer doch Sitz und Stimme zubilligen wollen. Der Hauptausschuß ist — und das erscheint nach den verschiedenen Sinnesänderungen seit Herbst 1964 auch nicht erstaunlich — nach wie vor in dieser wichtigen Frage der Vorlage geteilter Meinung. Wie bei einem Spektrum die Regenbogenfarben vom dunklen Violett über grün, gelb zum Ultrarot reichen, so sind die Auffassungen innerhalb der Mitglieder des Hauptausschusses von einer strikten Ablehnung, dem Militärpfarrer Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat zu gewähren, über alle dazwischen liegenden Meinungen bis zu einer Zustimmung im Sinne des Rechtsausschusses vertreten.

Ich versuche, diese Auffassungen darzustellen, um damit ein Bild der verschiedenen Meinungen im Hauptausschuß zu vermitteln, und beginne bei dunklen Violett: Der personale Seelsorgebereich ist keine Gemeinde und auch keine Kirchengemeinde im Sinne des § 31 GO. In § 2 Absatz 2 unserer Vorlage steht, daß die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches Glieder der Kirchengemeinde sind, in deren Kirchspiel sie ihren ständigen Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt haben. Damit ist ausgesagt, daß sie eben nicht Glieder einer Soldatengemeinde sind. Der Militärpfarrer hat kein Gemeindepfarramt und ist auch kein Gemeindepfarrer; er muß vielmehr in den Personenkreis des § 36 GO eingegliedert werden, und deshalb kann er auch im Kirchengemeinderat nur beratende Stimme haben. Eine Hilfe für die Kirchengemeinde ist es ja nicht,

daß der Militärpfarrer Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat hat. Es ist vielmehr eine Machtfrage. Auch der Krankenhauspfarrer und der Religionslehrer haben eine Gemeinde eigener Prägung. Hier sind doch Parallelen. Das Bild der geteilten Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen entsprechend § 32 GO paßt nicht für das Verhältnis von Ortskirchengemeinde und personalem Seelsorgebereich. Das wird schon darin deutlich, daß der Mitarbeiterkreis nicht den Status eines Kirchengemeinderates oder eines Ältestenkreises hat. Er wird nicht gewählt, sondern berufen. Er faßt auch keine Beschlüsse, über seine Arbeit führt er kein Protokoll usw. Deshalb soll § 7 in der gedruckten Fassung bestehen bleiben, wonach der Militärpfarrer beratende Stimme im Kirchengemeinderat hat.

Ein anderes Mitglied des Hauptausschusses gab folgendes zu bedenken: Ist die rechtliche Einbeziehung des Militärpfarrers in den Kirchengemeinderat nicht der bessere Weg, einer unerwünschten Sonderentwicklung der Militärikirche vorzubeugen? Der Militärpfarrer ist eben doch in weit stärkerem Maße Gemeindepfarrer als der Religionslehrer oder Krankenhauspfarrer; denn er führt Amtshandlungen innerhalb des personalen Seelsorgebereiches durch und hat eben die ganze Soldatengemeinde einschließlich der Angehörigen zu betreuen. § 31 GO ist deshalb anzuwenden. Der personale Seelsorgebereich ist Gemeinde, der Militärpfarrer ist Gemeindepfarrer und hat ein Gemeindepfarramt, und deshalb muß er nach § 31 auch Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat haben.

Das war ja nun auch die Auffassung des Hauptausschusses bei der Frühjahrstagung und wurde in meinem Bericht, der auf Seite 39 des Verhandlungsprotokolls nachgelesen werden kann, deutlich.

Die Bedenken eines anderen Ausschußmitgliedes, daß nach § 32 dann auch der Militärpfarrer zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderates der Ortskirchengemeinde gewählt werden könnte, teile ich nicht. Nur wenn der Kirchengemeinderat keine Wahl vornimmt, wechselt der Vorsitz alle drei Jahre am 1. Oktober unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter, so daß nur in diesem Falle der Militärpfarrer alle drei Jahre Vorsitzender würde. Nimmt aber der Kirchengemeinderat nach § 32 Absatz 1 eine Wahl vor, so kann er seinen Ortspfarrer wählen oder einen Ältesten und auch den Stellvertreter. Er hat es also ganz in der Hand, ob er den Militärpfarrer am Vorsitz beteiligen will.

Das Schema der geteilten Kirchengemeinde paßt allerdings nicht ganz auf den Mitarbeiterkreis, der eben nicht den Status eines Ältestenkreises hat. Das wird deutlich, wenn wir die §§ 22 und 23 unserer Grundordnung lesen. Hier hat man an den Fall des personalen Seelsorgebereiches noch nicht gedacht. Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der Grundordnung bezieht aber den personalen Seelsorgebereich und seine Organe in die Ordnung unserer Landeskirche mit ein, und das ist ja wohl der Wunsch der gesamten Synode und entspricht auch den Intentionen des § 44 der Grundordnung. Wunsch der Synode ist es sicher auch, diese ganze Angelegenheit bei unserer diesjährigen Herbsttagung zu

einem Abschluß zu bringen und das Gesetz über die Militärseelsorge zu verabschieden. Der Hauptausschuß möchte seinen Beitrag dazu leisten, daß es zu dieser Verabschiedung kommt. Er schließt sich mit der überwiegenden Zahl seiner Mitglieder dem Vorschlag des Rechtsausschusses bezüglich der Änderungen in § 4 und § 5 an. Bei § 6 möchten wir lediglich in Absatz 2 hinter dem Wort „Entscheidung“ die Worte „im Kirchengemeinderat“ eingefügt haben, weil sonst ein sinnvoller Anschluß an den Absatz 1 nicht gegeben ist. In Absatz 1 ist von der Sitzung des Mitarbeiterkreises die Rede, in Absatz 2 von der des Kirchengemeinderates. Auch die Streichung des § 8 Absatz 3 ist in unserem Sinne. So bleibt nur die Kardinalfrage, wie in § 7 die Frage geregelt werden soll, ob der Militärpfarrer im Kirchengemeinderat Sitz und Stimme hat. Hier sind die Auffassungen des Hauptausschusses geteilt. Er hat allerdings im Frühjahr sich fast geschlossen hinter seinen mit dem Finanzausschuß gemeinsam eingebrachten Vorschlag — § 6 der ersten Lesung — gestellt, der seinerzeit auch die Zustimmung der Mehrheit der Synode gefunden hat. Diejenigen Mitglieder des Hauptausschusses, die damit einverstanden sind, stimmen auch als Äquivalent einer Änderung in § 6 Absatz 1 letzter Satz zu, wonach auch der Vorsitzende des Kirchengemeinderates oder sein Stellvertreter in den Sitzungen des Mitarbeiterkreises insoweit Sitz und Stimme haben muß.

Zu § 8 der Vorlage wäre zu bemerken, daß nach dem Bericht des Militärdekan Weymann in sieben von zehn Gemeinden die Glieder der personalen Seelsorgebereiche durch die Kirchenältestenwahlen im jeweiligen Kirchengemeinderat vertreten sind. Das scheint uns ja auch die beste Lösung einer Integration zwischen personalem Seelsorgebereich und Ortskirchengemeinde zu sein. In den wenigen Fällen, wo dies nicht eingetreten ist, soll entsprechend den Bestimmungen des § 8 Absatz 1 und 2 verfahren werden, wonach die aus dem Mitarbeiterkreis entsandten Glieder beratende Stimme im Kirchengemeinderat haben.

Zu den übrigen Paragraphen der Vorlage ist nichts zu bemerken. Die Eingabe des evangelischen Wehrbereichsdekans vom 29. 9. 1965 in gleicher Sache wurde bei unserer Stellungnahme berücksichtigt.

Abschließend möchte ich sagen, daß wir die Probleme, die in diesem Militärseelsorgegesetz enthalten sind, nicht durch ein Vergrößerungsglas sehen dürfen. Sie werden sich in der Praxis nicht so schwierig gestalten, und es wird wichtig sein, daß die Empfehlung in § 9, daß Ortspfarrer und Militärpfarrer brüderlich und in gemeinsamer Verantwortung für den Aufbau der Kirchengemeinde zusammenwirken sollen, auch praktiziert wird. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen mit einem guten Geist erfüllt werden. In Paragraphen kann man diesen guten Geist aber nicht festhalten und formulieren. Jedenfalls möchte der Hauptausschuß das Militärseelsorge-Gesetz in dieser Herbsttagung verabschiedet wissen. Und seine Mitglieder haben bewiesen, daß sie nicht unbedingt an einer Meinung festhalten, sondern bereit sind, sich von einer anderen, besseren Auffassung überzeugen zu lassen.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank!

Darf ich nun Herrn Pfarrer Hollstein bitten, den Bericht des Finanzausschusses zu geben?

Berichterstatter Synodaler Hollstein: In Voraussicht des Beschlusses, daß der zweiten Lesung wieder die ursprüngliche Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses zugrundegelegt werden soll, hat sich der Finanzausschuß noch einmal mit diesem Entwurf befaßt. Die Beratungen gingen wieder um die Kernfrage: Was ist Gemeinde der Militärseelsorge? Zwei Auffassungen stehen einander entgegen: Man kann die Gemeinde der Militärseelsorge als eine Pfarrgemeinde sehen, die ihrer Struktur nach freilich der parochialen Pfarrgemeinde gegenüber Besonderheiten aufweist. Dieser Auffassung kann der Finanzausschuß nicht zustimmen. Die Glieder des personalen Seelsorgebereichs müssen Glieder ihrer Ortsgemeinde bleiben und mit dieser so eng wie möglich verbunden sein. Die andere Auffassung ist, daß die seelsorgerliche Arbeit an den Soldaten nur eine Spezialaufgabe ist wie andere berufsständische Arbeitszweige der Kirche. Dann kann nicht von einer Gemeinde der Militärseelsorge gesprochen werden. Wir haben uns nun aber doch davon überzeugen lassen, daß diese Auffassung der Militärseelsorge nicht gerecht wird. Es muß also eine Form gefunden werden, die der besonderen Struktur der Militärseelsorge entspricht. Deshalb wehren wir uns nicht mehr gegen den Begriff „Gemeinde der Militärseelsorge“ und sind mit der Fassung des § 2a einverstanden. — Die vorgeschiedene Klammer am Ende des Paragraphen war ja der Anlaß zu den weitgehenden Differenzen. — Wir verstehen unter Gemeinde der Militärseelsorge allerdings keine der Pfarrgemeinde angegliederte Gemeindestruktur, sondern eine Gemeinde eigener Art, für die wir bis jetzt kein Vorbild haben, die also auch in unserer Grundordnung nicht vorkommt. Sie ist lediglich in § 44 erwähnt. Das vorliegende Gesetz muß diese Lücke der Grundordnung ausfüllen und festlegen, wie die Gemeinde der Militärseelsorge verstanden werden soll. Deshalb muß gesagt werden, wie die Verflechtung von Militärseelsorge und Ortsgemeinde und die Integrierung in die Landeskirche zu geschehen hat. Wir wollen den ganzen Fragenkomplex endlich zu Ende bringen, dabei aber eine Lösung finden, die den Militärpfarrern weiten Raum gibt für ihre Arbeit. Wir wollen die Militärseelsorge nicht an die Kette legen, sondern die Voraussetzungen schaffen, daß sie sich entfalten kann. Diesem Ziel sollen die Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses dienen, die Ihnen im Abzug vorliegen. Zur besseren Übersicht steht in der linken Spalte der Text der gedruckten Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses und rechts finden Sie die Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses.

Für den § 4 legen wir eine neue Fassung vor, die sich auf die uns notwendig erscheinenden Fixierungen beschränkt, aber einer beweglichen Handhabung Raum läßt. Der § 4 in der Vorlage will die Militärseelsorge an die Landeskirche binden; das muß schon sein, aber ob es dazu dieser schweren Kette bedarf? Die Berufung durch den Bezirkskirchenrat, die Bindung der Amtszeit an die Wahlperiode in der Lan-

deskirche und die Einführung in einem Gottesdienst scheint uns zu genügen, um die Integrierung der Gemeinde der Militärseelsorge in die Landeskirche zu dokumentieren

Der Abänderungsantrag des Rechtsausschusses, statt „kann“ „soll“ zu sagen, kommt der Meinung eines Teiles des Finanzausschusses entgegen. Wir könnten also in unserem vorgeschlagenen § 4 in der zweiten Zeile das „kann“ ohne weiteres ebenfalls durch ein „soll“ ersetzen.

Die in der Vorlage Absatz 2 für die Mitarbeiter geforderten Voraussetzungen für das Ältestenamt haben wir gestrichen, weil von den in § 16 der Grundordnung genannten fünf Voraussetzungen 3, nämlich a—c, nicht gefordert werden können, bei denen für die Ältestenwahlen Ausnahmen zugelassen sind, und die übrig bleibende Forderung, daß der Vorgeschlagene am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde regelmäßig Anteil nimmt, eigentlich selbstverständlich ist.

In Absatz 3 sind wir dafür, daß überall, wo Mitarbeiterkreise gebildet werden, diese auch vor der Gemeinde in ihr Amt eingeführt werden. Deshalb wählten wir anstelle des „sollen“ eine verbindlichere Form.

In § 5 haben wir den letzten Satz weggelassen, weil der Mitarbeiterkreis zwar viele Aufgaben eines Ältestenkreises hat, nicht aber dessen Funktionen einfach übertragen bekommen kann.

Beim § 6 können wir dem Zusatz des Rechtsausschusses zustimmen, der dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Stimmrecht im Mitarbeiterkreis zugestehet, wenn Angelegenheiten beraten werden, die die Ortsgemeinde mitbetreffen.

Der neu eingefügte § 6a ersetzt den letzten Satz des § 6 in der gedruckten Vorlage, der zu streichen ist. Das ist in dem Ihnen vorliegenden Abzug vergessen worden, das ist hier auf der letzten Seite hinzuschreiben, daß also dieser letzte Satz „wenn Angelegenheiten...“ zu streichen wäre, weil er durch den § 6a aufgenommen wird. Dieser neue § 6a will die Verzahnung von Ortsgemeinde und personalem Seelsorgebereich zum Ausdruck bringen. Beide Gremien sollen aufeinander hören und sind verpflichtet, die Angelegenheiten, die sie gemeinsam betreffen, auch im Benehmen miteinander zu beraten.

In § 7 wird dem Militärpfarrer Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat an seinem Dienstsitz zugestanden. Darin stimmen wir mit dem Rechtsausschuß überein. Der Beschuß im Finanzausschuß war nicht einstimmig. Eine Minderheit war für beratende Stimme. Der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Ergänzung des ersten Abschnittes: „§ 31 der Grundordnung findet sinngemäß Anwendung“, stimmen wir zu.

Absatz 2 sucht der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Militärpfarrer nicht in jeder Kirchengemeinderatssitzung anwesend sein kann. Damit nicht in seiner Abwesenheit Angelegenheiten der Militärseelsorge beraten und beschlossen werden, haben wir den Satz erweitert und sagen: Er ist zuzuziehen, wenn das der Fall ist.

Die Absätze 3—5 nehmen den Absatz 3 des § 8 vorweg.

Der § 8 soll dafür gestrichen werden, weil wir meinen, daß in dem von uns vorgeschlagenen § 6a die Verflechtung der Gemeinde der Militärseelsorge mit der Ortsgemeinde genügend ausgedrückt ist. Eine institutionelle Festlegung halten wir nicht für erforderlich. Da Mitarbeiterkreise bereits überall bestehen und Angehörige der Militärseelsorge bei den letzten Altestenwahlen in die Kirchengemeinderäte gewählt worden sind, entfallen die Voraussetzungen für eine so starre Vorschrift. Man sollte auch da noch Raum lassen für die Entwicklung. Es wurde auch die Frage diskutiert, ob der § 8 nicht die Grundordnung ändert oder ergänzt und damit das Gesetz nur mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden kann. Um hier nicht neue Erschwernisse heraufzubeschwören, wäre eine Streichung des Paragraphen ratsam, weil damit Bedenken bei einem Teil des Finanzausschusses gegenstandslos werden.

Die Ersetzung von „Trauung“ durch „Amtshandlungen“ in § 10 dürfte einsichtig sein. Der Zusatz „bei Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs“ soll Mißverständnisse ausschließen.

Es ist in der langen Zeit, die dieses Gesetz nun schon die Synode beschäftigt, da und dort der Gedanke laut geworden, ob sich der Finanzausschuß überhaupt mit der Materie zu befassen habe. Wir haben uns sehr eingehend damit beschäftigt, weil wir uns nicht nur für die Finanzen der Kirche, sondern immer auch für alle Fragen des kirchlichen Lebens verantwortlich wissen. Wenn wir uns auch nicht in allen Punkten dem Gesetzesentwurf anschließen können, so haben wir doch versucht, die entgegenstehenden Auffassungen zu hören, und meinen, mit unseren Vorschlägen dem Rechtsausschuß und dem Hauptausschuß weit entgegenzukommen. Deshalb bitten wir um Annahme unserer Abänderungsvorschläge, weil wir, ebenso wie Sie alle, heute ein gutes Gesetz verabschieden möchten, das der Militärseelsorge ihren eigenständigen Platz in unserer Kirche gibt. (Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank! — Ich eröffne die Ausprache und frage, ob zunächst nochmals eine Generaldebatte stattfinden soll oder ob wir einzelne Bestimmungen aufrufen können. Wird Wert gelegt auf eine Generalaussprache? — (Zurufe: Nein!)

**Synodaler Katz:** Ich möchte den Gang der Entwicklung in keiner Weise aufhalten, trotzdem mein Standpunkt hinreichend bekannt ist, daß ich nicht für die Stimme des Militärgeistlichen in kirchlichen Gremien sein kann. Ich habe nur eine Anfrage, die vielleicht die Herren Juristen mir beantworten können: Wer wird den allgemeinen Seelsorgebereich der Militärseelsorge visitieren müssen oder dürfen?

**Oberkirchenrat Hammann:** Das ist bisher Sache und Auftrag des Militärbischofs bzw. des Militärdekans gewesen.

**Synodaler Katz:** Die Antwort von Herrn Oberkirchenrat bezog sich auf die Vergangenheit; ich möchte nach der Zukunft fragen. Weil hier die Quelle von allerhand Schwierigkeiten entstehen kann,

schien es mir gut, wenn es hier gleich verankert werden könnte.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Nach der gesamtkirchlichen Regelung wird die Militärseelsorge verstanden als Ausfluß landeskirchlicher Seelsorge. In diesem Zusammenhang werden Militärbischof und Wehrbereichsdekan als Treuhänder landeskirchlicher Leitungsfunktion angesehen.

In der Gesetzesvorlage ist ausdrücklich vorgesehen, daß Mitglieder der Leitungsorgane der Landeskirche an den Sitzungen des Mitarbeiterkreises teilnehmen können. Es ist z. B. weiter vorgesehen, daß der Landesbischof oder der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats die Pfarrkonvente der Militärgeistlichen besuchen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wird noch eine Frage gestellt? — Herr Dekan Bartholomä!

**Synodaler Bartholomä:** Da es hier gerade um die Frage des Stimmrechts geht, möchte ich auf den § 7 Absatz 4 hinweisen, Stimmrecht auf den Bezirkssynoden. Dieses kann bei uns im Hinterland praktisch so aussehen, daß der Pfarrer ein Stimmrecht hat auf der Bezirkssynode des Kirchenbezirks, in dem nur ein Bataillon einer Division liegt. Der Rest der Division liegt in einem Kirchenbezirk, in dem er kein Stimmrecht hat. Ich sehe, daß man irgendwie eine Norm finden muß. Sie kann sich aber derart auswirken, das wollte ich mal zeigen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Die Überschrift des Gesetzes lautet: Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden. — Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

§ 1.

I. Abschnitt. Der personale Seelsorgebereich.

§ 2. Hierzu liegt eine Wortmeldung nicht vor.

§ 2a. Wir lassen 2a wie in der gedruckten Vorlage, das ist später eine Redaktionsfrage.

§ 3.

§ 4.

Zu diesem § 4 haben wir Abänderungsanträge sowohl des Rechtsausschusses wie auch des Finanzausschusses, wobei letzterer weitergehende Änderungen vorschlägt.

Eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall.

§ 5. Hier liegt ein größerer und weitergehender Änderungsvorschlag seitens des Finanzausschusses vor. Der Rechtsausschuß streicht lediglich die beiden Buchstaben „d. h.“.

§ 6. Hier ist der Vorschlag des Rechtsausschusses mit 2 Absätzen, der Finanzausschuß mit einem Absatz, wobei der Finanzausschuß dann einen § 6a anschließt.

Beim Rechtsausschuß zur Klarstellung: Der Hauptausschuß hat hier die vorgeschlagene Fassung des § 6 mit übernommen und begehrte lediglich in Absatz 2 nach dem Wort „Entscheidung“ „im Kirchengemeinderat“. Ich denke, der Rechtsausschuß kann mit dieser Ergänzung einverstanden sein.

(Synodaler Schmitz: Sprachlich richtiger: Vor der Entscheidung im Kirchengemeinderat oder in einem Kirchengemeinderat?)

Also „im“.

§ 7. Vorschlag des Rechtsausschusses und Vorschlag des Finanzausschusses.

§ 8. Vorschlag des Finanzausschusses ist, zu streichen, während der Rechtsausschuß vorschlägt, den Absatz 3 dieses Paragraphen zu streichen.

§ 9 bleibt unverändert.

§ 10. Vorschlag des Finanzausschusses, was Sie auf Seite 3 unten haben; der letzte Satz soll die Fassung erhalten „Amtshandlungen bei Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs durch den Ortsgemeindepfarrer sind dem zuständigen Militärpfarramt mitzuteilen“.

So weit die Änderungsvorschläge.

Ich frage nochmals, ob jemand das Wort wünscht.

Wir kommen nun zu den

§§ 11, 12 und 13, die noch in den I. Abschnitt gehören. — Keine Wortmeldungen.

II. Abschnitt. Die Militärikirchengemeinde mit den §§ 14, 15, 16 und 17. Änderungen liegen nicht vor.

III. Abschnitt. Dienstrechtliche Stellung des Militärpfarrers. — Der Abschnitt umfaßt die §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25.

IV. Abschnitt. Schlußbestimmungen, mit zwei Paragraphen, nämlich den §§ 26, 27, wobei ich bei § 27 die Frage habe: Wann tritt zweckmäßigerverweise das Gesetz in Kraft? Soll an den 1. Januar 1966 gedacht werden? (Zwischenbemerkung: 1. 11. 1965!) — Wären Sie damit einverstanden, den 1. 11. 1965 einzufügen? Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließe ich die Ausprache und komme zur Abstimmung.

Überschrift. Sicherlich keine Einwendung.

§ 1. Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? Enthaltungen? Es wäre dieser § 1 einstimmig angenommen.

I. Abschnitt. Der personale Seelsorgebereich.

§ 2 besteht aus zwei Absätzen.

Da keine Änderungswünsche vorliegen, stelle ich den gesamten § 2 zur Abstimmung. Ich frage, wer ist dagegen? Wer enthält sich? § 2 ist einstimmig angenommen.

§ 2a. Auch hier liegen keinerlei Änderungswünsche oder Anträge vor. Zur Abstimmung werden deshalb beide Absätze gestellt. Erhebt sich Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Dann wäre auch § 2a einstimmig angenommen.

§ 3. Hier werden ebenfalls beide Absätze zur Abstimmung gestellt. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? § 3 einstimmig angenommen.

§ 4. Hier liegen nun zwei Änderungsanträge vor, und zwar vom Rechtsausschuß und vom Finanzausschuß. Der Antrag des Finanzausschusses ist der weitergehende. Ich möchte, nur der Anregung des Berichterstatters folgend, fragen, ob in der zweiten Zeile des Änderungsvorschlags des Finanzausschusses, auf der rechten Hälfte des Blattes, statt „kann“ schon „soll“ zur Abstimmung gestellt werden kann? (Synodaler Schneider: Das ist auch in unserem Kreise so beschlossen worden!)

In der zweiten Zeile des Änderungsantrages des Finanzausschusses statt „kann“ dann „soll“. Sie haben alle den Wortlaut zur Hand, so daß eine nochmalige Verlesung entfallen kann. Ich stelle zur Abstimmung, da es zusammenhängend ist, den gesamten § 4, Antrag des Finanzausschusses: Wer ist für diese Fassung? Wer ist dagegen?

Es wäre somit der Antrag des Finanzausschusses, in § 4 zu ändern gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrates in der Überarbeitung des Kleinen Verfassungsausschusses, abgelehnt mit dem Stimmenverhältnis 19 gegen 30 bei 4 Enthaltungen. Nach der Anwesenheitsliste sind 55 Synodale anwesend.

Nun zum Vorschlag des Rechtsausschusses — Sie haben ebenfalls den Text —, der vorschlägt die Änderung „soll“ in der zweiten Zeile von § 4 statt „kann“ und die Einfügung „soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen“ am Ende des ersten Satzes. Wer ist gegen den Vorschlag, den der Rechtsausschuß zur Fassung des Absatzes 1 des § 4 gemacht hat? Wer enthält sich? 1 Gegenstimme, 8 Enthaltungen. Somit wäre der Änderungsantrag des Rechtsausschusses angenommen.

Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4: Keiner dieser Absätze soll eine Änderung erfahren. Ich stelle sie deshalb gemeinsam zur Abstimmung.

Wer ist bei diesen drei Absätzen (von § 4), nämlich Absatz 2, 3 und 4, gegen die Fassung der gedruckten Vorlage? 3 Stimmen. Enthaltung bitte? 6 Stimmen. Angenommen bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen.

§ 5. Der Antrag des Finanzausschusses ist weitergehend; Sie haben ihn auf der ersten Seite, rechte Hälfte unten, in der Vorlage des Finanzausschusses. Ich stelle diesen Vorschlag zur Abstimmung.

Wer ist für diesen Vorschlag des Finanzausschusses zu § 5? 19 dafür. Wer ist dagegen? 30 Stimmen. Wer enthält sich? 4 Stimmen. Es ist das gleiche Stimmenverhältnis wie bei § 4.

Der Rechtsausschuß schlägt als Änderung gegenüber der gedruckten Vorlage die Streichung der beiden Buchstaben „d. h.“ vor. Wer ist nicht für diese Änderung? Wer enthält sich? Bei 4 Stimmenenthaltungen ohne Gegenstimmen angenommen.

§ 6. Übereinstimmender Wortlaut der drei Ausschüsse hinsichtlich Absatz 1 Satz 1 und 2. — Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich? — Ich wiederhole nochmals § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 — dagegen? — 1. — Enthaltung? — Keine. Bei 1 Gegenstimme ohne Enthaltung angenommen.

Absatz 1 Satz 3 soll nach Ansicht des Finanzausschusses gestrichen werden und die Materie in einem besonderen Absatz 6a geregelt werden. (Zurufe: Nein!)

Ich muß den Herrn Berichterstatter bitten!

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Ich habe in meinem Bericht gesagt, dieser Satz: „Wenn Angelegenheiten der gesamten Kirchengemeinde besprochen werden“ ..., ist zu streichen. Es ist also hier im Druck dieser von uns vorgelegten Vorlage ein Fehler passiert, daß dieser Satz nicht nochmals extra genannt wird. Im Bericht ist's erwähnt. Dieser Satz ist durch § 6a aufgenommen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Der Vorschlag des Finanzausschusses ist m. E. der weitergehende. Ich stelle ihn zur Abstimmung, anstelle des dritten Satzes des ersten Absatzes des § 6 einen § 6a zu setzen. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — Zur Gegenprobe: Wer ist dafür? — Enthaltungen bitte! — Der Vorschlag des Finanzausschusses wäre somit abgelehnt: 29 Gegenstimmen, 16 Stimmen für den Vorschlag und 2 Enthaltungen.

Wir kämen dann zum Vorschlag des Rechtsausschusses. § 6 Absatz 1 mit den beiden letzten Sätzen, also Satz 3 und 4. — Wer ist gegen diesen Vorschlag? (Zurufel)

In § 6 Absatz 1 haben wir die Sätze 1 und 2 erledigt. Jetzt kommen die Sätze 3 und 4, also nochmals § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4, Vorschlag des Rechtsausschusses. Darf ich nun fragen: Wer ist gegen diesen Vorschlag? — 6. Wer enthält sich? — 11. 6 Gegenstimmen, 11 Enthaltungen. Die Fassung des Rechtsausschusses ist angenommen.

Absatz 2, ebenfalls Fassung des Rechtsausschusses mit der Ergänzung: „im Kirchengemeinderat“, und zwar als viertes und fünftes Wort gleich in der ersten Zeile eingefügt.

**Synodaler Dr. Rave:** Darf ich vorsichtshalber, weil vielleicht später nichts mehr geändert werden könnte, darauf aufmerksam machen: Wenn wir „im Kirchengemeinderat“ einschieben, dann muß aus zwingenden sprachlichen Gründen der ganze Satz herumgedreht werden. Es muß heißen: „Über Angelegenheiten, die für die Durchführung ... usw. bis betreffen, ist der Mitarbeiterkreis des betroffenen örtlichen Seelsorgebereichs vor der Entscheidung im Kirchengemeinderat zu hören“. Das ist nötig, das kann man so nicht lassen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Richtig! — Das ändert an der Sache nichts, eine bessere Sprachform. Sind wir alle damit einverstanden? — Ich stelle zur Abstimmung, wer ist gegen die Fassung? — Wer enthält sich? — Ohne Gegenstimme, 5 Enthaltungen.

§ 7. Hier stelle ich den ganzen Paragraphen gleich zur Abstimmung, und zwar zunächst die Fassung des Finanzausschusses, also Änderungsvorschlag des Finanzausschusses. Sie finden ihn auf Seite 2 rechts, 2. Hälfte. — Der Berichterstatter des Finanzausschusses!

**Berichterstatter Synodaler Hollstein:** Mit dem Zusatz in Satz 1: § 31 der Grundordnung findet sinngemäß Anwendung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, das ist klar — dankel — Also diesen Zusatz, den auch der Rechtsausschuß hat und der beim Rechtsausschuß unterstrichen ist. Sie finden ihn dort. Wer ist für diese vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung? — 18. Wer enthält sich? — Wäre der Vorschlag abgelehnt bei 4 Enthaltungen und 18 Stimmen der Befürwortung. — Zur Geschäftsordnung Herr Hürster!

**Synodaler Hürster:** Ich glaube, es muß hier gesagt werden, daß der § 7 bei der Vorlage des Finanzausschusses den § 8 mitbeinhaltet. Das wird wohl im Augenblick übersehen, ich weiß es nicht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, ja; deshalb habe ich ihn als weiteren bezeichnet.

§ 7, Vorschläge des Rechtsausschusses. Sie finden diesen Vorschlag auf Seite 2 der Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses. Ich stelle ihn mit seinen fünf Absätzen gleich zur Abstimmung. § 7, Fassung lt. Vorschlag des Rechtsausschusses. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — 8. Enthaltungen? — 9. Bei 8 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen.

Bei § 8 entfällt der Vorschlag des Finanzausschusses, denn er sollte gestrichen und in § 7 mit aufgenommen werden. Und der Rechtsausschuß empfiehlt bei der gedruckten Vorlage die Streichung des Absatzes 3. Ich stelle deshalb § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der gedruckten Vorlage des Landeskirchenrats zur Abstimmung. Wer ist gegen diesen Vorschlag der gedruckten Vorlage hinsichtlich der Absätze 1 und 2? — 6. Enthaltungen bitte? — 6. Bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

Zum Absatz 8 schlägt der Rechtsausschuß vor, diesen Absatz zu streichen, also ich wiederhole: § 8 Absatz 3 zu streichen, ist der Vorschlag des Rechtsausschusses. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Enthaltung bitte? — Bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Ich stelle § 9 gedruckte Fassung zur Abstimmung. Wer ist dagegen? — Enthaltung? Einstimmig die Fassung des § 9 angenommen.

§ 10. Ich stelle die Sätze 1, 2 und 3 zur Abstimmung. Wer ist gegen die Fassung, wie sie in der gedruckten Vorlage vorgeschlagen ist hinsichtlich des § 10 Satz 1, Satz 2 und Satz 3? — Niemand. — Enthaltung? — Auch niemand. § 10 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 einschließlich in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Satz 4. Hier schlägt der Finanzausschuß eine Änderung vor. Sie finden diesen Vorschlag auf Seite 3 der Änderungsvorschläge des Finanzausschusses unten, also Seite 3 rechte Spalte unten. — Wer ist gegen die Fassung des Finanzausschusses?

**Berichterstatter Synodaler Herb:** Mit dem Änderungsantrag des Finanzausschusses kann sich der Rechtsausschuß einverstanden erklären. (Zuruf: Auch der Hauptausschuß!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Deshalb habe ich auch in dieser Form gefragt! — Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Enthaltung? — Ich wiederhole: § 10 Satz 4 in der Fassung des Vorschages des Finanzausschusses einstimmig angenommen. (Beifall!)

Jetzt darf ich zu den anderen Paragraphen kommen.

§§ 11, 12 und 13. Da keinerlei Wünsche geäußert waren, darf ich diese §§ 11, 12 und 13 gleich zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen die gedruckte Vorlage? Enthaltungen? Bei einer Enthaltung angenommen.

## II. Abschnitt. Die Militärkirchengemeinde.

Ihr Einverständnis voraussetzend, stelle ich auch hier die §§ 14, 15, 16 und 17 gleichzeitig zur Abstimmung. — Wird Widerspruch geltend gemacht? Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung der vier Paragraphen 14, 15, 16 und 17? Wer enthält sich? Angenommen.

Abschnitt II ist mit seinen 4 Paragraphen damit einstimmig angenommen.

III. Abschnitt. Dienstrechtliche Stellung des Militärpfarrers.

§ 18. Gegenstimmen? Enthaltungen?

§ 19 mit beiden Absätzen. Gegenstimmen oder Enthaltungen?

§ 20 mit seinen 3 Absätzen (Synodaler Hollstein: Was heißt in § 20 Absatz 3 „Pfarrer der Landeskirche“?)

Synodaler Köhnlein: Hier ist „Pfarrer der Landeskirche“ im ganz allgemeinen Sinn gemeint, so wie auch der Gemeindepfarrer Pfarrer der Landeskirche ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Man könnte den Absatz streichen, nachdem zuvor beschlossen worden ist, daß der Militärgeistliche einer Bezirkssynode mit Sitz und Stimme angehört.

Präsident Dr. Angelberger: Wird der Antrag gestellt?

Synodaler Herb: Ich stelle den Antrag.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf zur Abstimmung stellen

§ 20 mit Absatz 1 und 2. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? Wer enthält sich?

§ 20 mit Absatz 1 und Absatz 2 einstimmig angenommen.

§ 20 Absatz 3. Hier liegt der Antrag Herb vor, diesen Absatz zu streichen. Wer ist gegen diesen Antrag? Enthaltung bitte?

§ 20 Absatz 3 einstimmig gestrichen.

§ 21. Gegenstimmen? Enthaltung? Angenommen.

§ 22 mit seinen Absätzen 1, 2 und 3. Gegenstimmen? Enthaltungen? Nicht der Fall.

§ 23, ebenfalls 3 Absätze.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? Wer enthält sich? Niemand.

§ 24. Gegenstimmen? Enthaltungen?

§ 25, 2 Absätze.

Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

IV. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 26, 3 Absätze.

Wer ist gegen den Vorschlag der gedruckten Vorlage? Wer enthält sich? Niemand.

§ 27 mit dem Wortlaut Absatz 1: Dieses Gesetz tritt am 1. November 1965 in Kraft.

Absatz 2: Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Wer ist gegen die von mir soeben verlesene Fassung? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Somit stelle ich das kirchliche Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden in seiner Gesamtheit zur Abstimmung.

Wer ist gegen dieses Gesetz? 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 8 Enthaltungen.

Das Gesetz wäre somit bei 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen. (Teilweise Beifall)

Ich danke für die gute Mitarbeit.

## II.

Werden zu Punkt II der Tagesordnung Anträge gestellt? Das ist nicht der Fall. Das Wort hat Synodaler Ziegler.

Synodaler Reinhold Ziegler: Die Landessynode hatte sich bereits im Frühjahr 1961 und dann wieder im Frühjahr 1964 mit dem Antrag zu befassen, das badische Gesangbuch in Antiqua drucken zu lassen. Die dahin ziellenden Anträge wurden jedes Mal abgelehnt. Vielleicht ist nun doch die Zeit gekommen, diese Frage in der Landessynode wieder einmal anzuschneiden. Auf die damals gegen die Drucklegung in Antiqua vorgebrachten Einwände, nachzulesen in dem Protokoll über die Verhandlungen der Landessynode im April 1964 Seite 39—41, soll im einzelnen nicht eingegangen werden. Es wurde gesagt, es sei von Vorteil, wenn die Kinder beim Lesen stocken, sie würden sich das dann besser einprägen, oder die deutsche Schrift würde durch den Druck in Antiqua verschwinden, oder es käme ein Jugendgesangbuch in Antiqua, von dem bis jetzt aber auch noch nichts zu sehen war. (Präsident: Aber ein Antrag dieser Synode vorlag!) Er wurde abgelehnt. (Präsident: Nein, er wurde an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen!) Es wurde auch der Hinweis gebracht, der Theologe Professor Schlatter habe ein kompliziertes Deutsch geschrieben, damit die Studenten nicht zu schnell darüber hinweglesen, oder die Unkosten wären zu groß und anderes mehr.

Diese Gegengründe halte ich zum großen Teil für überholt. Es werden ja nun alle Tageszeitungen in Antiqua gedruckt. Inzwischen sind auch die für uns sehr wichtigen Blätter und Bücher längst in Antiqua gedruckt worden. Ich habe da eine kurze Liste, die längst nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

das Gesetzes- und Verordnungsblatt der Badischen Landeskirche,

die Verhandlungen der Landessynode,

an Schulbüchern der „Schild des Glaubens“, „Der gute Hirte“,

die Kirchengeschichte, der Katechismus. Und nun ist auch die neue Agende in Antiqua gedruckt worden.

Zu erwähnen ist unbedingt unser schönes neues Kirchenblatt der „Aufbruch“. Alle gegen den Druck des Gesangbuchs in Antiqua gerichteten Argumente richten sich eigentlich auch gegen alle diese Blätter und Bücher. Last not least ist auch die neue revidierte Bibelausgabe nur in Antiqua zu bekommen, vorläufig wenigstens.

Zur Information für die Herren Synodalen, die vielleicht mit diesen Begriffen der Druckschriften nicht so Bescheid wissen: Antiqua ist der Druck, den Sie vor sich haben in den Verhandlungen der Landessynode oder auch in der Vorlage der Militärseelsorge. Fraktur oder Schwabacher Abart davon liegt vor im Gesangbuch, das wir bei unseren Morgen- und Abendandachten benutzen. Im Gutenberg-Museum in Mainz befindet sich eine große Tafel, auf der die Herkunft aller bekannten Schriften, die bei uns im Gebrauch sind, dargestellt ist. Dort wird gezeigt, die gehen alle auf die altrömische Lapidar-

schrift zurück. Eigenartig ist, daß die Linkssabweicher auf dieser Tafel die Gotische Schrift, die neue Gotische, die Fraktur, die Schwabacher Abart davon und andere sind. Rechtsabweicher sind die Majuskeln im Gegensatz zu Antiqua und ähnlichen. Also beide Arten, auch die sog. deutsche Druckschrift, gehen eindeutig auf die altrömische Schrift zurück. Summa summarum: Das Gesangbuch ist fast das einzige in Fraktur bzw. Schwabacher gedruckte Buch. Sollte das nicht endlich abgeändert werden? Was für die Bibel recht ist, ist doch auch für das Gesangbuch billig.

Ein formaler Antrag dazu wird von mir nicht gestellt, es möge aber doch diese Anregung an die kommende Synode gegeben werden, daß sie sich erneut mit dieser Frage befassen möge.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! Das Wort hat Synodaler Schmitz.

**Synodaler Schmitz:** Herr Präsident! Zum ersten und zugleich auch zum letzten Mal spreche ich von diesem Platz aus nova, nachdem wir von Antiqua im Augenblick noch gehört haben. Fürchten Sie nun nicht, daß ich deswegen Fraktur spreche, sondern ich möchte es halten mit einem ganz bedeutenden Epos, in dem aufgefordert wird, freudenvollere Töne anzustimmen. Und diese freudenvoller Töne anzustimmen, fällt mir leicht, denn ich habe den Auftrag und die Ehre, namens der Synode Ihnen zu danken. Wir wissen, was wir an Ihnen haben: ein gutes Stück!

Sehen Sie, im allgemeinen war es so, daß man am Ende einer Tagung Ihnen danken durfte für eine Woche. Heute darf ich Ihnen namens aller Synodalen danken für das, was Sie in den Sitzungen unserer Wahlperiode geleistet haben. Ich spreche ausdrücklich von einer Leistung, denn das war es, angefangen von jener Zeit, als wir in der Enge des Flurs der Charlottenruhe uns zur ersten Sitzung vor dem Plenarsaal „außerordentlicher“ Größenentfaltung gefunden hatten und nun überlegten, wie man sich in diesem Raum bewegt, und schließlich es so kam, daß die Geschicke des Präsidiums von uns allen Ihnen anvertraut wurden. Wir haben diese Wahl in den sechs Jahren nie zu bereuen gehabt. Wir waren dankbar dafür, daß wir Sie erkoren hatten, dankbar dafür, daß Sie mit so fester Hand und in so gütigem Sinn unserer Versammlung den Vorsitz gewährt haben. Das ist ein Rückblick auf Ihre eigene Leistung. Sie selbst werden sicherlich viel kritischer mit sich selbst oft zu Rate gegangen sein. Das ist verständlich. Aber wir haben empfunden nicht nur die Leistung, sondern eben auch das warme Herz, mit dem Sie Ihr Amt führten. Sie haben auch Freude in dieser Zeit gehabt, nicht nur Arbeit und Aufgabe. Nicht zuletzt die Freude, daß aus der Enge des Plenarsaals von 1960 wir zu der Dimension dieses Saales gekommen sind, ein Saal, der nicht nur die Synodalen leichter atmen läßt, sondern auch Ihnen den besseren Überblick über unser Gremium gestattet. Und Ihr geschulter Blick hat es auch in aller Kürze verstanden, festzustellen in diesem Raum, wer den Arm bereits, wer ihn zögernd oder wer ihn gar nicht erhoben hat. Solch kleine Ausfälle kommen vor, und es ist dann immer ein köstlich Ding, wenn

auch da das Präsidium auf der Wacht ist und eine Position und Raumdimension vor sich hat, die ihm die Arbeit erleichtern. Und der eine oder andere von uns, der sich mit Zusammenhängen befaßt hat, weiß ja, daß auch in der Gestaltung dieses Hauses, ja auch dieses Raumes, Ihr Gestaltungswille dann und wann sich eingesetzt und also auch da nicht gefehlt hat. Auch dafür wissen wir Ihnen Dank und man wird Ihnen künftig großen Dank wissen.

Ich kann eigentlich nur noch eines sagen: Möge es Ihnen in Kraft und Gesundheit vergönnt sein, weiter in der Synode zu arbeiten, und möge die kommende Synode die Entschlußkraft besitzen, die die Synode dieser Wahlperiode besessen hat, Sie wieder an diesen von Ihnen bewährt ausgefüllten Platz zu setzen. Das ist ein Wunsch für die Zukunft.

Nun aber als letzten Ausdruck unseres Dankes einen Händedruck! (Allgemeiner großer Beifall!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Meine lieben Schwestern und Brüder! Sie haben mir soeben in überaus großem Maße Worte der Anerkennung und des Dankes gezollt. Ich bin nicht ganz Ihrer Ansicht, das muß ich betonen; denn ich bin ja lediglich nur, anfänglich sogar sehr zögernd, Ihrer Bitte nachgekommen, die Stelle des Präsidenten der Synode anzunehmen. Ich ersehe jedoch aus Ihren Worten, Herr Schmitz, daß ich den gehegten Wünschen nachgekommen bin, und daß es mir vergönnt war und geschenkt wurde, die Geschicke unserer Synode so zu leiten, wie wir es alle für richtig gefunden haben.

Wir sind nun am Ende der sechsjährigen Amtsperiode angekommen. Und zu diesem Zeitpunkt erscheint es mir angebracht, daß wir einen Blick zurückwerfen auf die Zeit unserer gemeinsamen Arbeit und Rückblick halten auf das, was wir in den hinter uns liegenden sechs Jahren bearbeitet und auch besprochen haben. Sie, Herr Schmitz, haben es eben schon erwähnt und auch als Wunsch für die Zukunft gegeben. Es sind in diesem Zeitraum zum Teil sehr wichtige Entscheidungen getroffen worden. Und deshalb ist es durchaus am Platze, daß wir jetzt einen Augenblick stehen bleiben und dankbar Rückblick halten.

Ohne Einschränkung glaube ich feststellen zu dürfen, daß wir in zweifacher Hinsicht zufrieden und auch dankbar sein dürfen. In feiner Weise und auch in reichlichem Maße ist uns während der ganzen sechs Jahre wie auch schon während früherer Synodaltagungen nach dem Kriege die Einigkeit im Geist, das gegenseitige Verständnis und Vertrauen sowie die Rücksichtnahme auf das Begehr und die Wünsche des anderen und die stete Bereitschaft, das Wort des anderen zu hören, geschenkt worden. Zum andern können wir zufrieden sein mit dem, was in unserer Amtsperiode geleistet worden ist. Es würde zu weit führen, wollte ich Ihnen eine Zusammenstellung der einzelnen Arbeiten geben. Ich darf mich vielmehr damit begnügen, einige wesentliche und wichtige Aufgaben herauszustellen. Hier darf ich beginnen mit der Fassung des Bischofswahlgesetzes und der Durchführung der Wahl unseres Landesbischofs vor einem starken Jahr. Gerade dieser Dienst hier in der Synode wird uns allen unvergänglich sein. Gestern durften wir nun auch den fertig-

gestellten ersten Teil der Agende bewundern. Viele andere Ordnungen sind begonnen und bereits erheblich vorangetrieben worden. Spätere Tagungen können diese Werke abschließen. In der weiteren Folge darf ich auf das Pfarrerdienstgesetz, die gesetzliche Verankerung des Lektoratnamens und die Stellung der Pfarrdiakone und Pfarrverwalter sowie auf die Regelung, die wir heute erst vor wenigen Minuten getroffen haben, der Durchführung der Militärseelsorge im Bereich unserer Landeskirche, hinweisen.

Nach Nennung einiger dieser Punkte unseres Arbeitsbereiches ist es für uns alle ein Herzensbedürfnis, dem Herrn Altlandesbischof D. Bender, den ich erst vor wenigen Minuten unter uns bemerkt habe und nachträglich herzlich willkommen heiße — Allgemeiner großer Beifall! — und dem Herrn Landesbischof Dr. Heidland mit allen Herren des Oberkirchenrats herzlich und aufrichtig zu danken für das uns jederzeit geschenkte Vertrauen und auf der anderen Seite für die außerordentlich gute Vorbereitung bei den einzelnen Vorlagen. Dieser Dank schließt auch mit ein die stete Beratung und Unterstützung im Verlauf unserer Tagungen in den Ausschüssen und hier im Plenum. In diesen Dank beziehen wir mit ein die Herren Prälaten und, wie ich ja gestern schon sagte, drei an der Zahl. (Wiederum Beifall!)

Auch sie haben oft mit Rat und Tat gut und treu zur Seite gestanden. Nehmen auch Sie meinen herzlichen Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit, die Sie in der zurückliegenden Zeit geleistet haben als Vorsitzende der Ausschüsse, als Berichterstatter für unsere Ausschüsse und als Redner hier im Plenum der Synode. Ich darf und muß es hier sagen, wenn auch das Thema noch so heikel und teilweise gefährlich war, es war immer ein ausgezeichnetes Verhältnis, das hier zwischen uns bestanden hat. Es war stets die Einmütigkeit zu erkennen und vor allen Dingen der gute Wille, mitzuhelfen an einer brauchbaren Entscheidung. Hierfür meinen ganz besonderen Dank!

Ich danke auch allen meinen Mitarbeitern im Präsidium, meinen Stellvertretern unter Einschluß von Herrn Oberkirchenrat Adolph, und allen Herren Schriftführern. Sie haben als Schriftführer wohl ab und zu erhebliche Arbeit gehabt, aber auch hier die Feststellung: Sie haben es uns leicht gemacht, nicht nur mir, sondern auch den Schriftführern. Bei den Schriftführern darf ich Herrn Pfarrer Schweikart besonders erwähnen, denn er war mir stets ein treuer Helfer und ein guter Kamerad. (Beifall!) Selbst jetzt, bei unserer letzten Tagung, trat er mit den Fortschritten der Technik im neuen Saal in Verbindung, und ich darf sagen, er meisterte sie. Bei der Behandlung der neuen Amtsbezeichnungen hatte ich schon an ihn gedacht. Wir haben aber dann die Regelung doch vergessen; wir hätten ihm auf Grund seiner Leistungen doch ohne weiteres einen Titel wie zum Beispiel Kirchenschaltmeister zuerkennen können. (Heiterkeit!)

Lassen Sie mich auch ganz herzlichen Dank sagen unseren Damen und Herren des Büros der Synode (Beifall!); sie haben mit der größten Opferwilligkeit bis tief in die Nacht hinein mitgewirkt, die vorbereitenden Arbeiten zu erledigen. Auch hier, dem

Hause selbst, unter der tüchtigen Leitung von Schwester Irma mit ihren Schwestern und ihren treuen Helferinnen sagen wir aufrichtigen und herzlichen Dank für die hervorragende und unermüdliche Betreuung, die wir stets hier gefunden haben.

Meine lieben Schwestern und Brüder!

Wir gehen nun auseinander, behalten jedoch das gemeinsame Werk und unser schönes Beisammensein in guter Kameradschaft in Erinnerung; wir wünschen den scheidenden Schwestern und Brüdern für ihr ferner Leben persönliches Wohlergehen und weiterhin ein gesegnetes Wirken in unserer Kirche. Ihnen allen sage ich nochmals herzlichen Dank und wünsche Ihnen von ganzem Herzen alles Gute, heute eine frohe Heimkehr, und für die Zukunft Gottes Segen!

Darf ich nun den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet bitten?

**Landesbischof Dr. Heidland:** Ich verzichte meinerseits auf ein Schlußwort im Blick auf die Abendmahlfeier, die wir gleich miteinander haben werden. Ich habe unseren Herrn Altlandesbischof darum gebeten, diese Feier uns zu halten, und ich bin glücklich, daß er dazu bereit war und bereits unter uns ist.

Erlauben Sie mir nur eine kurze Bemerkung. Es gehört zur Eigenart unserer Grundordnung, daß die Leitung der Landeskirche sich aufgliedert in einzelne Leitungsorgane. Das war und ist ein Wagnis. Es setzt voraus, daß diese Leitungsorgane einander nicht stören und in ihrer Arbeit beeinträchtigen oder gar befehlen, sondern einander Handreichung tun. Die Synode hat in dieser ihrer Wahlperiode gezeigt, daß dieses Wagnis berechtigt war. Es ist unter Christenmenschen offenbar möglich, das fatale Mißverständnis zu vermeiden, welches schon unsere Sitzordnung nahe legt: es waren nicht zwei Fronten, die gegeneinander standen, sondern zwei Ausschnitte ein und desselben Kreises, in dessen Mitte ein anderer steht. Die Mitglieder der Synode und die Mitglieder des Oberkirchenrates standen, wenn ich das recht mitbekommen habe — und ich saß ja auf beiden Seiten, als Synodaler und nun wieder auf der Bank des Oberkirchenrats — immer zusammen, und wenn Meinungsverschiedenheiten vorhanden waren, gingen sie quer durch die Reihen der Leitungsgremien. Das setzt auf Seiten der Synoden ein nicht geringes Maß von Sachlichkeit voraus, von Brüderlichkeit und von Vertrauen. Liebe Schwestern und Brüder, ich danke Ihnen im Namen des Oberkirchenrates dafür. Ich danke insbesondere dem Herrn Präsidenten, der sich auch als das menschliche Zwischenglied zwischen den Leitungsorganen bewährt hat. Ihm ist es nicht zum geringsten zuzuschreiben, daß wir beieinander und nicht gegeneinander standen.

Doch nun genug der Worte, wir wollen beten. (Schlußgebet.)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich schließe hiermit die 4. Sitzung unserer 12. Tagung und damit unsere Landessynode.

Ende der Synode 11.25 Uhr.

## Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1965

### Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

zur

### Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Vom Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche  
Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. April 1963  
(VBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

##### Einstufung in Besoldungsgruppen

Die Pfarrer erhalten Grundgehalt nach Besol-  
dungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes.

Es werden eingestuft

in Besoldungs-  
gruppen

1. unständige Pfarrer

A 13

2. auf Lebenszeit angestellte Pfarrer  
bis zur vierten Dienstaltersstufe

A 13

3. auf Lebenszeit angestellte Gemein-  
depfarrer von der fünften Dienst-  
altersstufe an bei einer Seelenzahl  
ihres ständigen Dienstbereichs  
bis 999

A 13,

zwei Jahre nach Erreichen des  
Endgrundgehaltes

A 13a

von 1 000—1 999

A 13a,

acht Jahre nach Erreichen des  
Endgrundgehaltes

A 14

von 2 000—2 999

A 13a,

zwei Jahre nach Erreichen des  
Endgrundgehaltes

A 14

von 3 000—3 999

A 14

von 4 000 an

A 14,

zwei Jahre nach Erreichen des  
Endgrundgehaltes

A 14a

4. auf Lebenszeit angestellte Reli-  
gionslehrer(innen)  
von der siebten Dienstalters-  
stufe an

A 13,

A 14

5. auf Lebenszeit angestellte Kran-  
kenhauspfarrer(innen) von der  
fünften Dienstaltersstufe an  
von der zehnten Dienstalters-  
stufe an

A 13a,

A 14

6. Pfarrer(innen) der Landeskirche im  
übrigen von der fünften Dienst-  
altersstufe an in die vom Evange-  
lischen Oberkirchenrat mit Zustim-  
mung des Landeskirchenrats festge-  
legten Besoldungsgruppen

A 15a,

7. Dekane bei einer Seelenzahl ihres  
Kirchenbezirks von 120 000 an  
die übrigen Dekane in die gegen-  
über der Einstufung nach Nr. 3 um  
zwei Gruppen höhere Besoldungs-  
gruppe

A 16

8. Prälaten

Dekane und Prälaten erhalten eine  
Dienstaufwandsentschädigung, die  
vom Evangelischen Oberkirchenrat  
festgesetzt wird.“

## 3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „A 14a“ ersetzt durch „A 14“,
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) In der Besoldungsgruppe A 14a ist das nach den Absätzen 1 bis 4 zu errechnende Besoldungsdienstalter um zwei Jahre, in den Besoldungsgruppen A 15 bis A 16 ist es um vier Jahre hinauszuschieben.“

## 4. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kinderzuschlag besteht aus dem Grundbetrug nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen und einem kirchlichen Zuschlag in Höhe von monatlich DM

- a) für ein Kind 10,—
- b) für ein zweites bis zum fünften Kind je 20,—
- c) für ein sechstes und jedes weitere Kind 30,—

## 5. In § 47 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Witwengeld“ die Worte „oder eine ähnliche Versorgung“ eingefügt.

## 6. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die in einer die Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden Schul- oder Berufsausbildung steht oder das Diakonische oder ein sonstiges staatlich geregeltes freiwilliges soziales Jahr leistet, bis zur Vollenlung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres.“

## b) In Satz 1 Nr. 2 und in Satz 2 wird jeweils das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

## Artikel 2

Die bis zur Verkündung dieses Gesetzes in der bisherigen Besoldungsgruppe A 13b eingereihten

Pfarrer, die nach Artikel 1 Nr. 2 in die Besoldungsgruppe A 13a einzustufen sind, behalten ihr bisheriges Grundgehalt bis zum Einrücken in die nächste Dienstaltersstufe.

## Artikel 3

(1) In den vor dem 1. Januar 1965 eingetretenen Versorgungsfällen werden die Versorgungsbezüge aus Besoldungsgruppe A 14 berechnet, wenn bisher das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppen A 13, A 13a oder A 13b zugrundelag oder wenn nach planmäßiger Anstellung die Dienst- oder Kriegsunfallfürsorgebestimmungen der §§ 42 und 43 PfBG anzuwenden sind und nach Artikel 1 Nr. 2 keine höhere Besoldungsgruppe maßgebend wäre. Im übrigen sind die Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Artikel 1 Nr. 2 neu festzusetzen. Soweit bisher die Besoldungsgruppe A 13b zugrundelag und nunmehr die Besoldungsgruppe A 13a maßgebend wird, ist das Grundgehalt der nächst höheren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13a zugrundezulegen.

(2) Tritt in den Fällen des Artikel 2 der Versorgungsfall ein, solange Grundgehalt aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 13b bezahlt wurde, werden die Versorgungsbezüge so berechnet, wie wenn die nächste Dienstaltersstufe erreicht worden wäre.

## Artikel 4

Es treten in Kraft

- a) Artikel 1 Nr. 1 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1966,
- b) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1965.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1965.

Der Landesbischof

## Begründung:

## I. Allgemeines

Am 6. Juli 1965 wurde das Sechste Gesetz zur Änderung des bad.-württ. Landesbesoldungsgesetzes (im Folgenden: 6. Novelle) verkündet. Es bringt in dem Bereich, an dem unsere Pfarrerbesoldung bisher orientiert war, folgende wesentliche Änderungen:

1. Die Besoldungsgruppe **A 13b**, in der die Oberstudienräte eingestuft waren, fällt weg. Die Oberstudienräte werden in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet. Außerdem soll das Stellenverhältnis zwischen Studienräten und Oberstudienräten von bisher 40:60 in 25:75 verbessert werden.

2. Eine Reihe weiterer Beamtengruppen wird **höhergestuft**: Ein großer Teil der bisher in A 13a eingestuften Beamten kommt nach A 14, die bisher in A 14 eingestuften Behördenleiter und die Gymnasialprofessoren kommen nach A 14a, ein großer Teil der bisher in A 14a eingestuften Beamten kommt nach A 15, die bisher teils in A 14a, teils

in A 15 eingestuften Oberstudiendirektoren als Leiter höherer Schulen erhalten Besoldung nach A 15 + 106 DM ruhegehaltsfähige Stellenzulage, und ein Teil der bisher in A 15 eingestuften Beamten (z. B. Oberstudiendirektoren in besonderen Stellungen) kommt nach A 15a.

3. Die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen **A 13a** und **A 14a** werden um monatlich 27 DM bzw. 53 DM **angehoben**. Das Besoldungsdienstalter in A 14a wird um 2 Jahre hinausgeschoben.

4. Die Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 werden der höheren **Ortszuschlagstarifklasse I b** (statt bisher II) zugeteilt. Das bedeutet eine Erhöhung der Dienstbezüge um 41 oder 48 DM monatlich.

5. Die **Altersgrenze** für den Wegfall des **Kinderzuschlags** und des **Waisengeldes** wird vom 25. auf das 27. Lebensjahr hinausgeschoben.

6. Die **Versorgungsbezüge** werden auf der Grundlage der o. a. Höherstufungen neu festgesetzt. Die

künftig günstigeren Beförderungsmöglichkeiten kommen in der Weise auch den bereits vorhandenen Versorgungsempfängern zugute, daß z. B. die Versorgungsbezüge der Beamten, die in Besoldungsgruppe A 13 erstmals planmäßig angestellt wurden und in dieser Besoldungsgruppe bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, mindestens jedoch 10 Jahre, verblieben sind, aus A 14 berechnet werden. Steht Kriegsunfallversorgung zu, bedarf es der 10-jährigen Mindestzeit nach der planmäßigen Anstellung nicht.

Der **Entwurf** sieht vor, daß der Gemeindepfarrer nunmehr im Regelfall die Besoldungsgruppe A 14 erreicht. An der Grundstruktur unseres Pfarrerbesoldungsgesetzes (PfBG), der Stufung nach Besoldungsgruppen je nach dem in der Seelenzahl der Gemeinde ausgewiesenen Umfang des ständigen Dienstbereichs, wird insoweit festgehalten, als der Zeitpunkt des Erreichens von A 14 durch die Größe der Gemeinde bestimmt bleibt. Für Pfarrer mit mindestens 4 000 Seelen (bisher A 14) wird die Aufrückung in die Besoldungsgruppe A 14a vorgesehen. Sonst wäre die Nivellierung zu weitgehend und bliebe diese Gruppe von Gemeindepfarrern von den Anhebungen und Verbesserungen unberührt. Solches wäre, auch im Interesse der nicht immer einfachen Besetzung von Pfarrstellen mit großer Seelenzahl, unerwünscht. Die Verbesserungen der Einstufung von Gemeindepfarrern ergeben sich aus folgender Übersicht:

Aufgliederung der Pfarrstellen nach der Seelenzahl	bisherige Besoldungs-Gruppen	nach dem Entwurf etwa zu erwartende Einstufung
bis 999	21 %	A 13
1 000—1 999	28 %	A 13a
2 000—2 999	18 %	A 13b
3 000—3 999	12 %	A 13b
von 4 000 an	21 %	{ A 14 A 14a
		37 % 11 %

Dazu sei noch ergänzend vermerkt, daß ca. 76 % der Gemeindepfarrer Nebeneinkünfte aus Religionsunterricht beziehen.

Die Erhöhung der Grundgehaltssätze in A 13a und A 14a ist auf Grund einer vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode vom Landeskirchenrat bereits getroffenen Entschließung schon vollzogen worden. Dasselbe gilt für die Bestimmung über den späteren Wegfall des Waisengeldes. Die Änderung der Ortszuschlagstarifklasse und der Altersgrenze für den Wegfall des Kinderzuschlags gilt kraft Gesetzes, da das Pfarrerbesoldungsgesetz insoweit auf die staatlichen Bestimmungen verweist (§§ 12 und 14 Absatz 1 PfBG).

Die Verbesserung des Stellenschlüssels für die Aktivbezüge und die damit günstiger gestalteten Versorgungsanwartschaften sollen — ähnlich wie nach der 6. Novelle — auch den vor dem Inkrafttreten des Entwurfs (1. 1. 1965) vorhandenen Pfarrern i. R. und versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zugute kommen, indem ihre Versorgungsbezüge aus A 14 berechnet werden, wenn das Endgrundgehalt erreicht war oder der Pfarrer nach planmäßiger Anstellung gefallen ist. Auch dies ist gemäß o. a. Landeskirchenratsbeschuß vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode bereits vollzogen worden.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

**Zu Artikel 1 Nr. 1:** Die aus dem Landesbesoldungsgesetz von 1958 übernommene Bestimmung (§ 4 Abs. 2 LBesG), bei Berechnung der Dienstbezüge für einen Teil eines Monats bei jedem Monat mit Dreißigstel zu rechnen, ist inzwischen dahin geändert worden, daß auf den wirklichen Anspruchszeitraum abzustellen ist. Für den Bereich der Kirchenbeamten und der Angestellten war die Änderung bereits nach dem Kirchenbeamten gesetz und den Dienstverträgen anzuwenden. Die neue Bestimmung ausdrücklich in das Pfarrerbesoldungsgesetz aufzunehmen, ist im Blick auf § 56 PfBG (ergänzende Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen) nicht nötig. Zur Anwendung der Änderung auf die Pfarrer genügt daher die Streichung des Absatzes.

**Zu Artikel 1 Nr. 2:** In § 4 Nr. 3 PfBG hieß es bisher „bei einer Seelenzahl ihres gesamten Dienstbereichs“. Gemeint war von jeher die Seelenzahl der Parochie, die dem Pfarrer definitiv übertragen ist. Die Formulierung „ständigen Dienstbereichs“ soll klarstellen, daß die Seelen einer nur vorübergehend oder vertretungsweise mitversehenden Pfarrstelle bei der Einstufung nicht mitzählen sind.

Das Endgrundgehalt wird frühestens mit Vollendung des 47. Lebensjahres erreicht, die 5. Dienstaltersstufe frühestens mit Vollendung des 31. Lebensjahres. Gemeindepfarrer können demnach frühestens mit Vollendung des 31. und — sofern sie nicht in Gemeinden unter 1 000 Seelen bleiben — spätestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres nach Besoldungsgruppe A 14 aufrücken.

Für Religionslehrer ergibt sich das Aufrücken ab 7. (bisher 10.) Dienstaltersstufe (frühestens ab vollendetem 35. Lebensjahr) aus der Gleichbehandlung mit den Studienräten, die etwa in diesem Alter zu Oberstudienräten befördert werden.

Krankenhauspfarrer sollen im Zuge der Verbesserungen 4 Jahre früher als bisher aufrücken. Bisher galt für sie die 12. Dienstaltersstufe für das Aufrücken nach A 13b.

Nach der bisherigen Ordnung waren die Dekane entsprechend der Seelenzahl ihres Kirchenbezirks in die Besoldungsgruppen A 14, A 14a und A 15 eingestuft, mindestens jedoch in die Besoldungsgruppe, die zwei Gruppen höher liegt als die für ihre Gemeindepfarrstelle maßgebende Besoldungsgruppe. Dieser Mindestabstand konnte jetzt zur Regel erhoben werden, da infolge der Anhebung der Grundgehälter in Besoldungsgruppe A 13a und des Wegfalls der Besoldungsgruppe A 13b die Höherstufung um zwei Gruppen einen sachgemäßen, fast gleichmäßigen Abstand von der Besoldung des Gemeindepfarrers bedeutet. Im Endgrundgehalt liegt der Abstand zwischen 207 DM (= Unterschied A 14 / A 15) und 251 DM (= Unterschied A 14a / A 15a). Bisher waren 4 Dekane in A 14, 11 Dekane in A 14a und 12 Dekane in A 15 eingestuft. Nach dem Entwurf erhalten bei der derzeitigen Alters- und Seelenzahlschichtung 2 Dekane Besoldung aus A 14a, 17 Dekane aus A 15 und 8 Dekane aus A 15a. Zu den Kirchenbezirken mit einer Seelenzahl von mindestens 120 000, die unabhängig von der Seelen-

zahl des Pfarrbezirks zu der Einstufung nach A 15a führen soll, gehören gegenwärtig die Kirchenbezirke Mannheim und Karlsruhe-Stadt.

**Zu Artikel 1 Nr. 3:** Nach der 6. Novelle wird einerseits das Grundgehalt in A 14a um monatlich 53 DM erhöht, andererseits das Besoldungsdienstalter um 2 Jahre hinausgeschoben; ebenso beim Übertritt von A 14a nach A 15.

**Zu Artikel 1 Nr. 4:** Als Grundbetrag wurde bisher der im staatlichen Bereich bei Inkrafttreten des Pfarrerbesoldungsgesetzes und bis 31. März 1963 maßgebende, nach Lebensalter gestaffelte Kinderzuschlag von 30, 35 und 40 DM gewährt. Inzwischen erhalten die Landesbeamten einen Kinderzuschlag von einheitlich 50 DM. Durch den kirchlichen Zuschlag zum Kinderzuschlag wurde dieser Betrag zwar immer noch erreicht und z. T. überschritten: Der Gesamtbetrag des Kinderzuschlags machte 50—70 DM aus, je nach Alter und Zahl der Kinder. Seit 1963 wurden mehrfach die Ortszuschläge geändert, wodurch die Beamtenbesoldung weitere Verbesserungen für kinderzuschlagsberechtigende Kinder erfuhr, die sich jedoch auf aktive Gemeindepfarrer (die keinen Ortszuschlag erhalten) nicht auswirken konnten. Auch gegenüber der verbesserten staatlichen Regelung des Kinderzuschlags (Grundbetrag) erscheint die Beibehaltung des kirchlichen Zuschlags und damit die Erhöhung des Gesamtbetrags auf 60—80 DM noch angemessen. Sie soll ab 1. 1. 1966 in Kraft treten.

Durch die Einfügung des Wortes „jeweils“ soll vermieden werden, daß für die Übernahme von Änderungen des staatlichen Grundbetrags eine Gesetzesänderung erforderlich wird. Die Änderung des Grundbetrags wirkt sich auch auf das Mindestwaisengeld nach § 36 PfBG aus.

**Zu Artikel 1 Nr. 5:** Hier handelt es sich nur um eine aus der 6. Novelle übernommene Klarstellung.

**Zu Artikel 1 Nr. 6:** Die Verschiebung der Altersgrenze für den Wegfall des Waisengeldes wurde aus der 6. Novelle übernommen, wie auch der Hinweis auf das freiwillige soziale Jahr. Die Zahlung während des Diakonischen Jahres wurde schon bisher verfügt, vgl. Bekanntmachung im VBI. 1958 S. 16.

**Zu Artikel 2:** Da die Einstufungsänderungen wie in der 6. Novelle rückwirkend ab 1. 1. 1965 erfolgen sollen und die bisher in A 13b eingestuften Pfarrer zu einem kleinen Teil nach A 13a kommen, soll der bis zur Verkündung des Gesetzes erlangte Besitzstand gewahrt bleiben. Nach der Erhöhung der Grundgehälter in A 13a um monatlich 27 DM ist das Grundgehalt der „nächsten Dienstaltersstufe“ in A 13a höher als das der verlassenen Dienstaltersstufe in A 13b.

**Zu Artikel 3:** Während bei den Landesbeamten i. R. und -Witwen Voraussetzung für die Überleitung von A 13 nach A 14 mindestens 10 Dienstjahre nach der planmäßigen Anstellung sind, ist entsprechend der anderen Stellengliederung in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs das Erreichen des Endgrundgehalts Voraussetzung für diese Überleitung. Die Ausnahmeregelung bei Kriegs- und Dienstunfallversorgung entspricht sinngemäß der Regelung in der 6. Novelle. Der letzte Satz von Absatz 1 und der Absatz 2 beziehen sich auf die Versorgungsbezüge keine Grundgehälter aus der weggefallenen Besoldungsgruppe A 13b mehr weiterführen zu müssen.

**Zu Artikel 4:** Wie in der 6. Novelle sollen die Verbesserungen in Einstufung und Versorgung rückwirkend ab 1. 1. 1965, die übrigen Änderungen aber erst in der Zukunft in Kraft treten.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1965

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**

zur

**Aenderung der Dienstbezüge des Pfarrdiakons  
und des Pfarrverwalters**

Vom 1. Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Der III. Abschnitt des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters vom 24. Oktober 1962 (VBl. S. 107) erhält folgende Fassung:

**„III. Abschnitt**

**Dienstbezüge und Versorgung des Pfarrdiakons  
und des Pfarrverwalters**

**§ 21**

(1) Die Dienstbezüge des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters bestehen aus:

1. Grundgehalt,
2. freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag,
3. Kinderzuschlag.

(2) Die Dienstwohnung ist mangels eines anderen Verpflichteten und, soweit nicht eine Satzung der beteiligten Kirchengemeinden etwas anderes bestimmt, von der Kirchengemeinde zu gewähren, in deren Kirchspiel der Pfarrdiakon ganz oder überwiegend tätig ist oder in der sich die dem Pfarrverwalter übertragene Predigtstelle befindet. Kann die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung nicht stellen, so hat sie Ortszuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu zahlen.

**§ 22**

Soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält, findet auf die Dienstbezüge und die

Versorgung des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters und ihrer Hinterbliebenen das Pfarrerbesoldungsgesetz sinngemäß Anwendung.

**§ 23**

Der Pfarrdiakon wird eingestuft

in Besoldungsgruppe LBesG

1. in den ersten Dienstjahren nach Abschluß der Ausbildung A 11
2. nach Beendigung der Probendienstzeit A 11a
3. nach zweijährigem Bezug des Endgrundgehaltes aus Besoldungsgruppe A 11a A 12

**§ 24**

Der Pfarrverwalter wird eingestuft

1. in die Besoldungsgruppe A 12
2. nach zweijährigem Bezug des Endgrundgehaltes in Besoldungsgruppe A 12a
3. wenn die Eigenart des Dienstbereiches besonders hohe Anforderungen stellt, in Besoldungsgruppe A 13.

**§ 25**

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrdiakon das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Im übrigen finden die für das Besoldungsdienstalter der Pfarrer geltenden Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Ausbildung ein-

heitlich zwei Jahre abgesetzt werden. Der Beginn des hiernach sich ergebenden Besoldungsdienstalters wird um vier Jahre hinausgeschoben.

(2) Beginnt das Besoldungsdienstalter zu einem späteren Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, von dem ab dem Pfarrdiakon Dienstbezüge zustehen, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(3) In der Besoldungsgruppe A 13 erhält der

Pfarrverwalter das Besoldungsdienstalter, das er in der Besoldungsgruppe A 12a gehabt hat.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Es wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1965.

Der Landesbischof

### Begründung:

#### I. Allgemeines

Am 6. Juli 1965 wurde das Sechste Gesetz zur Änderung des bad.-württ. Landesbesoldungsgesetzes (im Folgenden: 6. Novelle) verkündet. Es bringt für die Besoldung der Lehrer, an der die Besoldung des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters bisher orientiert war, folgende wesentliche Änderungen:

Die bisher in Besoldungsgruppe A 10 eingestuften Hauptlehrer an Volksschulen werden nach A 11, die Oberlehrer von A 10a nach A 11a, Rektoren von A 11a nach A 12a (eine neu geschaffene Besoldungsgruppe), Mittelschulrektoren von A 12 nach A 13 höhergestuft.

Der Entwurf sieht vor, die Pfarrdiakone — ähnlich den Lehrern — um 1 bis 2 Gruppen höher als bisher einzustufen. Die Pfarrverwaltungen sollen jeweils eine Zwischengruppe höhergestuft werden und in besonderen Fällen — jedoch nicht mehr abhängig von einer Mindestdienstzeit — die Möglichkeit erhalten, in die niedrigste Pfarrerbesoldungsgruppe (A 13) einzurücken. Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter wird nach § 15 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und Pfarrverwalters vom 24. 10. 1962 (VBl. S. 107) erst erworben, wenn sich der Pfarrdiakon einer besonderen Zusatzprüfung unterzieht (vergleiche die Prüfungsordnung für den Dienst des Pfarrverwalters vom 8. 7. 1965, VBl. S. 78), die ihm der Evang. Ober-

kirchenrat nach langjähriger dienstlicher Bewährung nahegelegt hat. Die Einstufung nach A 13 eröffnet eine Möglichkeit, die auch in anderen Landeskirchen dadurch gegeben ist, daß nicht volltheologisch ausgebildete Prediger mit einem dem Gemeindepfarramt vergleichbaren Dienstauftrag versehen und dementsprechend in eine Pfarrerbesoldungsgruppe oder eine gleichwertige Besoldungsgruppe eingestuft werden (z. B. der Pfarrverweser in der württembergischen Landeskirche).

#### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Die §§ 21 und 22 neuer Fassung (n. F.) bringen gegenüber den bisherigen Verhältnissen keine sachliche Änderung. Es handelt sich nur um die Anpassung des Wortlauts des 1962 erlassenen Gesetzes an die Neufassung des Pfarrerbesoldungsgesetzes von 1963.

In den §§ 23 und 24 n. F. wurden die bisherigen Absätze 2 weggelassen. Damit finden gemäß § 22 n. F. in Verbindung mit § 12 des PfBG für die Bemessung des Ortszuschlags die Vorschriften des LBesG uneingeschränkt Anwendung.

Die Vorschrift in § 25 Absatz 1 bis 3 n. F. über das Besoldungsdienstalter entspricht der Regelung im staatlichen Bereich nach der 6. Novelle. Entsprechendes gilt für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verbesserungen.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1965

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes  
über die  
**Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Görwihl**

Vom Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Görwihl errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Engelschwand, Görwihl, Großherrischwand, Hartschwand, Herrischried, Hogschür, Hornberg, Niedergebisbach, Niederwihl, Oberwihl, Rotzingen, Rüßwihl, Rütte, Segeten, Strittmatt und Wehrhalden umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Görwihl ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Albbruck. Die Beziehungen zwischen Mutter- und Filialgemeinde werden durch Ge-

meindesatzung (§ 41 Absatz 2 der Grundordnung) geordnet.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Görwihl gehört dem Kirchenbezirk Schopfheim an.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1965

**Der Landesbischof**

**Begründung:**

Die in § 1 des Gesetzentwurfes genannten 16 Gemeinden mit zusammen rd. 600 Evangelischen sind als Diasporaorte den Evangelischen Pfarrämtern Laufenburg und Todtnau zur kirchlichen Versorgung zugewiesen. Da jedoch die räumliche Ausdehnung dieser Diasporaorte groß und die Versorgung von Laufenburg und Todtnau aus insbesondere in den Wintermonaten schwierig ist, geschieht diese seit dem Jahre 1949 — in den letzten Jahren immer mehr selbstständig — durch einen Pfarrdiakon,

der seit 1955 seinen Dienstsitz in dem für das Diasporagebiet zentral gelegenen Ort Görwihl hat, wo ohnehin durch das Albert-Schweitzer-Haus als kirchlichem Tagungs- und Freizeitenheim ein Mittelpunkt für die Durchführung kirchlicher Aufgaben besteht. Neben dem Hauptort Görwihl sind in Herrischried und Oberwihl Gemeindemittelpunkte gebildet und Predigtstellen mit regelmäßigem (sonntäglich bzw. 14-täglich) Gottesdienst eingerichtet. Während in Görwihl die für die Durchführung einer

geordneten Gemeindearbeit notwendigen Räumlichkeiten in dem der Landeskirche gehörenden Albert-Schweitzer-Haus zur Verfügung stehen, ist die Gemeinde in Herrischried und Oberwihl auf provisorische Räume angewiesen. Es ist deshalb der Wunsch der Gemeinde, baldmöglichst in Herrischried eigene Räume für die Durchführung der Gemeindearbeit, vor allem einen Gottesdienstraum, zu erstellen. In 8 der insgesamt 16 Gemeinden wird in den Schulen evangelischer Religionsunterricht erteilt. Die nur wenigen evangelischen Schüler der anderen Orte kommen in die Schulen der Nachbarorte zum Religionsunterricht oder werden vom Pfarrdiakon im Auto dorthin mitgenommen.

Mit der Errichtung der Kirchengemeinde Görwihl, die von den in Görwihl und Herrischried bestehenden Ältestenkreisen erbeten und vom Bezirkskirchenrat befürwortet wird, sollen sowohl kirchenrechtlich eine stärkere Integration der bisher

von den Evang. Pfarrämtern in Laufenburg und Todtmoos mit Hilfe eines Pfarrdiakons pfarramtlich versorgten 16 Diasporaorte erfolgen, als auch die Voraussetzungen zur Erhebung von Ortskirchensteuer in den genannten Gemeinden geschaffen werden, was insbesondere im Hinblick auf die Bauvorhaben und die damit verbundenen Aufwendungen notwendig ist.

Die Errichtung einer geistlichen Stelle (Pfarrstelle) ist in der zu errichtenden Kirchengemeinde vorerst nicht vorgesehen. Die neue Kirchengemeinde soll vielmehr bis auf weiteres als Filialkirchengemeinde mit der am nächsten gelegenen Kirchengemeinde Albbruck (§ 2 des Gesetzentwurfes) verbunden und wie bisher versorgt werden. Alle beteiligten Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte haben der Errichtung einer Kirchengemeinde Görwihl mit dem vorgesehenen Kirchspielumfang zugestimmt.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1965

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**

über die

**Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde  
Hugstetten-Umkirch**

Vom Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Buchheim, Hochdorf, Hugstetten, Neuershausen und Umkirch umfaßt.

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg. Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts der Markuspfarrei in Freiburg ergebenden gegenseitigen Beziehungen der

beiden Kirchengemeinden werden durch Gemeindesatzung (§ 41 Absatz 2 der Grundordnung) geordnet.

**§ 3**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch gehört dem Kirchenbezirk Freiburg an.

**§ 4**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1965.

**Der Landesbischof**

**Begründung:**

Die in § 1 des Gesetzentwurfes genannten 5 Gemeinden sind als Diasporaorte dem Evang. Pfarramt der Markuspfarrei in Freiburg-Betzenhausen zur kirchlichen Versorgung zugewiesen. In allen Gemeinden, insbesondere in Hugstetten und Umkirch, hat sich die Zahl der Evangelischen in den Jahren nach 1945 durch die Eingliederung von Heimatvertriebenen sowie den Zuzug von Familien in Neubauten ständig erhöht; sie beträgt gegenüber rd. 200 im Jahre 1945 nunmehr zusammen rd. 1 200.

Eine weitere Zunahme der Bevölkerung und damit auch der Zahl der Evangelischen in den einzelnen Gemeinden, vor allem in den der Stadt Freiburg am nächsten gelegenen Gemeinden Umkirch, Hugstetten und Hochdorf gilt als sicher.

Seit Ende des Jahres 1959 ist dem Evang. Pfarramt der Markuspfarrei in Freiburg-Betzenhausen, da auch die Seelenzahl in Freiburg-Betzenhausen stark angewachsen ist, ein Pfarrdiakon zugewiesen, der in der Hauptsache den Dienst in der Diaspora

versieht. In Hugstetten und Umkirch wird seit Jahren in der alten kath. Kirche bzw. in einem provisorisch zur Verfügung gestellten Raum regelmäßig Gottesdienst gehalten. In den Schulen aller 5 Diasporaorte wird evangelischer Religionsunterricht erteilt. Damit der neu zu errichtenden Kirchengemeinde schon möglichst bald die für eine geordnete kirchliche Versorgung notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, hat der Evangelische Oberkirchenrat namens der Landeskirche als vorläufiger Rechtsträgerin bereits vor längerer Zeit Verhandlungen wegen Erwerb von Grundstücken für die Errichtung eines Gemeindezentrums in Umkirch sowie Erwerb der alten kath. Kirche in Hugstetten aufgenommen. Sobald die Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch errichtet ist und Rechtsfähigkeit erlangt hat, ist vorgesehen, daß sie — soweit noch erforderlich — die Erwerbsverhandlungen zu Ende führt bzw. die Grundstücke übertragen bekommt, um die notwendigen Bauvorhaben zu verwirklichen. Mit der Errichtung der Kirchengemeinde soll hiernach nicht nur kirchenrechtlich eine stär-

kere Integrierung der bisher von der Markuspfarrei in Freiburg-Betzenhausen (mit Hilfe eines Pfarrdiakons) pfarramtlich versorgten Diasporaorte Buchheim, Hochdorf, Hugstetten, Neuershausen und Umkirch erfolgen, sondern auch die Voraussetzung zur Erhebung von Ortskirchensteuer in den genannten Orten geschaffen werden, was bei den hohen finanziellen Aufwendungen für die Grundstückserwerbungen und die Durchführung der geplanten Bauvorhaben notwendig ist.

Die Errichtung einer geistlichen Stelle (Pfarrstelle) ist in der zu errichtenden Kirchengemeinde vorerst nicht vorgesehen. Die neue Kirchengemeinde soll vielmehr bis auf weiteres als Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg (§ 2 des Gesetzentwurfes) wie bisher pfarramtlich versorgt werden. Der Ältestenkreis der Markuspfarrei Freiburg-Betzenhausen sowie der Kirchengemeinderat Freiburg haben der Errichtung einer Filial-Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch zugestimmt.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1965

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes  
über die  
**Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden  
Efringen und Kirchen**

Vom Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche  
Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Efringen  
und Kirchen, deren Kirchspiele die Gemarkung der  
bürgerlichen Gemeinde Efringen-Kirchen umfassen,  
werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde  
Efringen-Kirchen vereinigt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit  
dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1965.

Der Landesbischof

**Begründung:**

Innerhalb der bürgerlichen Gemeinde Efringen-Kirchen, in der z. Zt. rd. 1 700 Evangelische wohnen, bestehen die Evangelischen Kirchengemeinden Efringen und Kirchen sowie 2 Pfarrstellen. Als im Jahre 1942 die bürgerlichen Gemeinden Efringen und Kirchen zu einer Gemeinde zusammengeschlossen wurden, sah sich die Kirchenleitung veranlaßt, auch die Frage einer Vereinigung der beiden Kirchengemeinden sowie die Aufhebung einer Pfarrstelle zu prüfen. Obwohl die Gründe überwogen, die für eine Vereinigung der Kirchengemeinden und Aufhebung einer Pfarrstelle sprachen, war man letztlich doch der Meinung, im Hinblick auf die damaligen Kriegsverhältnisse — beide Pfarrstelleninhaber waren zum Heeresdienst eingezogen — das erforderliche Vereinigungsgesetz und die Aufhebungsverfügung nicht erlassen zu sollen. Nach dem

Kriege erschien es zweckmäßig, zunächst die Entwicklung in den beiden Kirchengemeinden abzuwarten, da die Gemeinden beide Pfarrstellen wieder besetzt haben wollten. Die Kirchenleitung sah jedoch in der Nachkriegszeit keine Möglichkeit, dem Wunsch der Gemeinden zu entsprechen.

Inzwischen sind sowohl die beiden früheren bürgerlichen Gemeinden als auch die Evangelischen Kirchengemeinden Efringen und Kirchen immer mehr zu einer Einheit zusammengewachsen. Vor 2 Jahren hat die bürgerliche Gemeinde für die Schüler beider Ortsteile etwa in deren Mitte eine gemeinsame Schule gebaut. Ein unmittelbar neben der Schule geplantes neues Rathaus soll Mittelpunkt des Doppeldorfes werden und ebenfalls die Einheit zum Ausdruck bringen.

Da es unter den gegebenen Voraussetzungen auch in Zukunft nicht möglich sein wird, beide Pfarrstellen zu besetzen, ist der Evangelische Oberkirchenrat wie der derzeitige Pfarrstelleninhaber der Meinung, daß, abgesehen von der immer enger werdenden Bindung zwischen den beiden Gemeinden, vor allem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (ein Haushaltsplan, ein Kassenbuch, gemeinsame Kirchenbücher usw.) die Vereinigung der beiden Kirchengemeinden sowie der Pfarrstellen nunmehr durchgeführt werden sollte. Auch im Hinblick auf gemeinsam durchzuführende Bauarbeiten wäre die

vorgesehene Vereinigung gut. Da in den beiden Ortsteilen Kirchen stehen, ist auch für die Zukunft vorgesehen, daß die beiden Predigtstellen wie bisher bestehen bleiben, d. h. sonntäglich in beiden Kirchen Gottesdienst gehalten wird.

Die Kirchengemeinderäte beider Kirchengemeinden haben sich nach vorausgegangenen Gemeindeversammlungen ohne Gegenstimme für die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Efringen und Kirchen zu einer Kirchengemeinde Efringen-Kirchen sowie die Zusammenlegung der beiden Pfarrstellen ausgesprochen.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zur Herbsttagung 1965  
– nach Beratung im Landeskirchenrat –

**Entwurf des kirchlichen Gesetzes**

über den

**Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz)  
für die Jahre 1966 und 1967**

Vom 1. Oktober 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1966 und 1967 werden auf Grund des angeschlossenen Haushaltspans übereinstimmend auf jährlich 91 375 000 DM festgesetzt.

**§ 2**

Als Steuergrundlagen für die in den Haushaltzeitraum 1966 und 1967 fallenden Kirchensteueryahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Hebesatz für die Kirchensteuer vom Einkommen beträgt zehn vom Hundert der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer. Der Hebesatz für die Landeskirchensteuer vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb, die zusammen mit der Ortskirchensteuer erhoben wird, beträgt sechs vom Hundert der Grundsteuermeßbeträge und der Gewerbe- steuermeßbeträge.

**§ 3**

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats namens der Landeskirche Darlehen bis zum Höchstbetrag von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark aufzunehmen, wenn dies zur vorübergehenden Ver-

stärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse nötig ist.

**§ 4**

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Landeskirche oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt Bürgschaften (§§ 765 ff BGB) bis zum Gesamthöchstbetrag von sechs Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für solche Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine für die Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung aufnehmen.

**§ 5**

Sollte bis zum 31. Dezember 1967 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1968 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltspans für die Jahre 1966 und 1967 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

**§ 6**

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1966 in Kraft.

**§ 7**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1965

**Der Landesbischof**

**Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden  
für die Jahre 1966 und 1967**

Abschnitt	E i n n a h m e n	Jahres- betrag DM
1	Aus eigenem Vermögen	1 650 000
2	Beiträge der landeskirchlichen Fonds darunter: Reinertrag der Zentralpfarrkasse	1 209 000 790 000 DM
3	Leistungen des Landes darunter: zur Pfarrbesoldung für die Erteilung von Religionsunterricht	5 596 000 2 450 000 DM 2 300 000 DM
4	Kirchensteuern a) Kirchensteuern vom Einkommen b) Kirchensteuern vom Grundbesitz u. Gewerbebetrieb	80 000 000 DM 1 800 000 DM 81 800 000
9	Verschiedene Einnahmen	1 120 000
	<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>91 375 000</b>
Abschnitt	A u s g a b e n	Jahres- betrag DM
1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke darunter: Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen Baubeihilfen	28 645 000 23 100 000 DM 2 800 000 DM
2	Dienste in den Kirchengemeinden darunter: für den Pfarrerstand für den Religionsunterricht	19 979 000 14 006 000 DM 2 847 000 DM
3	Landeskirche darunter: Kosten der Landessynode, des Landeskirchenrats und der Kirchengerichte für den Oberkirchenrat Versorgung der Pfarrer und Beamten Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen	17 610 000 57 000 DM 3 519 000 DM 6 665 000 DM 965 000 DM
4	Besondere landeskirchliche Aufgaben (I) darunter: für die Jugendarbeit Erziehungs- und Schularbeit Frauenwerk Männerwerk Studentenarbeit Kirchenmusikalische Arbeit Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge	3 827 000 980 000 DM 1 082 000 DM 259 000 DM 376 000 DM 294 000 DM 225 000 DM 411 000 DM
5	Besondere landeskirchliche Aufgaben (II) darunter: Diakonie, Volksmission und Rundfunk- Fernsehen-Filmarbeit Akademiearbeit, Sozialarbeit, Dorfarbeit Ausbildungsstätten und Heime	5 068 000 4 011 000 DM 232 000 DM 725 000 DM
6	Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen darunter: Umlage an die EKD Ostpfarrerversorgung für die ökumenische Arbeit	5 018 000 844 000 DM 1 700 000 DM 855 000 DM
9	Sonstige Ausgaben darunter: Diasporabau-, Instandsetzungs- u. Sonderbauprogramme Allg. Verstärkungsmittel Betriebsfonds	11 228 000 7 000 000 DM 2 500 000 DM 1 000 000 DM
	<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>91 375 000</b>
	<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>91 375 000</b>